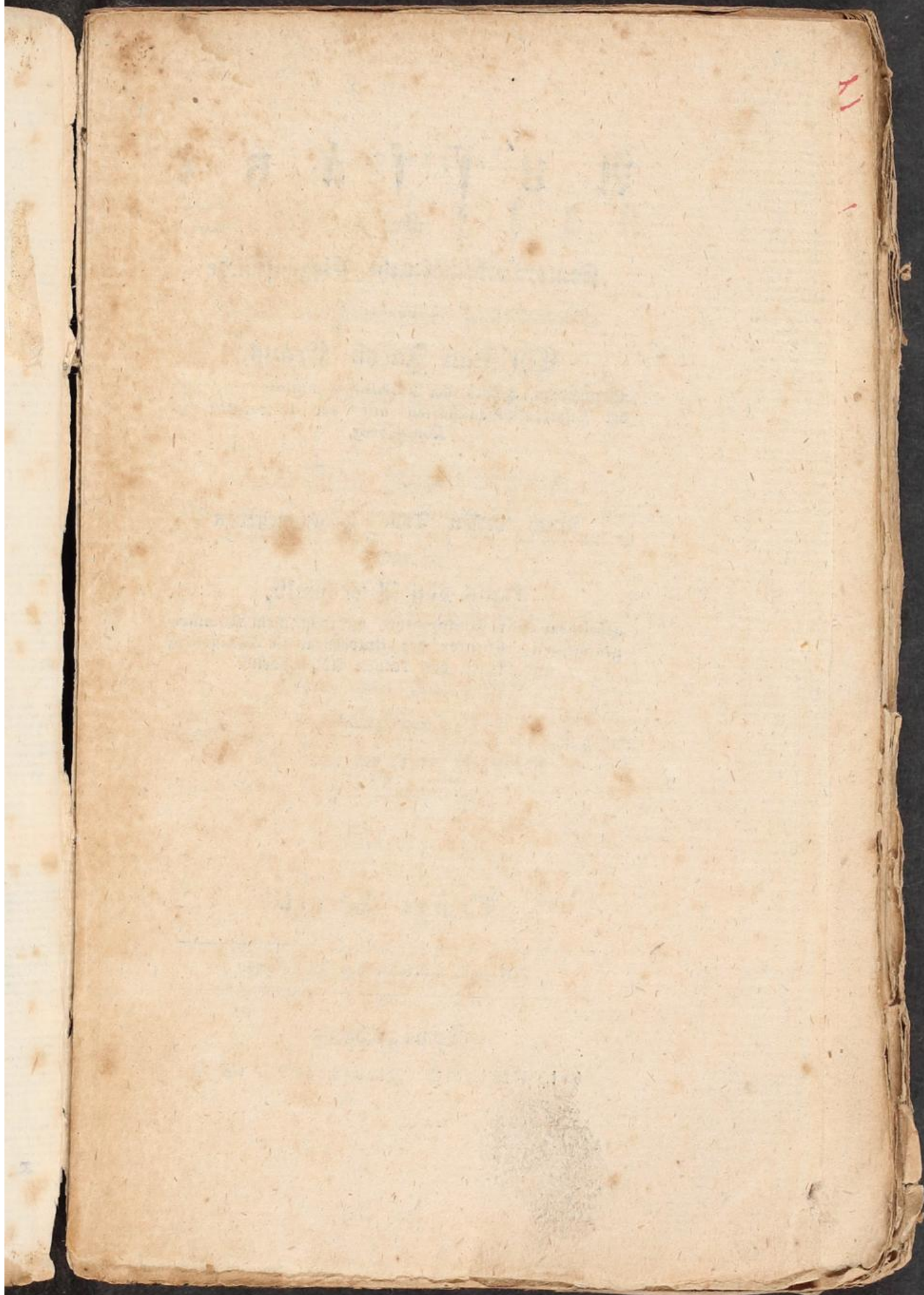


A Thaeer
A Thaeer

Thaet
1275

Univ.-Bibl
Giessen



U u f f ä h e ^{K 1,}

über

staatswirthschaftliche Gegenstände

von

Christian Jacob Kraus,

öffentlichem Lehrer der praktischen Philosophie, und
der Cameralwissenschaften auf der Universität zu
Königsberg.

Nach dessen Tode herausgegeben

von

Hans von Auerwald,

geheimem Ober-Finanzrathe, sächsischem Kammer-
präsidenten, Curator der Universität zu Königsberg
und Ritter des rothen Adlerordens.

Erster Theil.

Mit dem Portrait des Verfassers.

Königsberg,

bei Friedrich Nicolovius. 1808.

1275

C. II. 27.
a

Vermischte
Schriften

über
staatswirthschaftliche, philosophische
und
andere wissenschaftliche Gegenstände
von

Christian Jacob Kraus,

öffentlichem Lehrer der praktischen Philosophie, und
der Cameralwissenschaften auf der Universität zu
Königsberg.

Nach dessen Tode herausgegeben
von

Hans von Auerswald,

geheimem Ober-Finanzrath, ostpreussischem Kammer-
präsidenten, Curator der Universität zu Königsberg
und Ritter des rothen Adlerordens.

Erster Theil.

Mit dem Portrait des Verfassers.

Königsberg,

bei Friedrich Nicolovius. 1808.



49

B

Mein ver-
den Wunsch,
ich seinen
mich nehmen
konnt' ich ab-
halten, in
eingetretenem
eigner Prüfu-
machung geei-
übergeben.

Die große
seines Lebens
theils aus d
scheidenheit lie
schriftstellerisch
das Publikum

V o r b e r i c h t.

Mein verstorbener Freund äußerte oft den Wunsch, daß, wenn ich ihn überlebte, ich seinen handschriftlichen Nachlaß an mich nehmen möchte; nur mit vieler Mühe konnte ich aber von ihm die Erlaubniß erhalten, in solchem, leider! nur zu früh eingetretenem Fall, das, was ich nach eigner Prüfung zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet fände, dem Druck zu übergeben.

Die große Abneigung, dieses während seines Lebens selbst zu thun, entsprang theils aus der in seiner natürlichen Bescheidenheit liegenden Besorgniß, daß seine schriftstellerischen Arbeiten den Werth für das Publikum nicht haben würden, den

seine Freunde darauf legten; theils aus dem Unwillen und Ueberdruß, den er nach dem Lesen oberflächlich geschriebener Werke empfand. Daß jene Abneigung keine Ziererei war, ergiebt sich unter andern auch aus der Sorglosigkeit, mit der er die Konzepte von seinen Aufsätzen jedem, der sie verlangte, mittheilte, daher es manche Schwierigkeit gekostet hat, sie zusammen zu bringen, und wodurch manche Aufsätze verloren gegangen sind.

Sein zusammengebrachter handschriftlicher Nachlaß besteht:

- 1) In einer Staatswirthschaft, vor deren letzter verheißenen Revision ihn der Tod uns entriß. Dieser unterbliebenen Durchsicht ungeachtet ist sie so gehaltvoll, daß ich kein Bedenken tragen durfte, sie, wie schon geschehen, dem Druck zu übergeben. Von ihr sowohl, als von den ihr nachfolgenden Vorlesungen über Finanz- und Handlungswissenschaft, Landwirthschaft und Technologie giebt der ihr vorgesezte Vorbericht nähere Rechenschaft.

2) In t
nicht
und
der S
turlebe
kannem
misch
macht.
3) In D
Geschic
so sehr
und ge
daß we
deren
Süvern
haben,
lung m
4) In A
kraft- u
tigen
und ste
eigenen
Diese,

- 2) In theils völlig ausgearbeiteten, theils nicht ganz vollendeten Abhandlungen, und Aufsätzen, über einige Gegenstände der Staatswirthschaft, Philosophie, Naturlehre und Mathematik, mit deren Bekanntmachung dieser erste Band der vermischten Schriften den Anfang macht.
- 3) In Vorlesungsheften über Philosophie, Geschichte, Philologie und Aesthetik, die so sehr das Gepräge eines univervellen und geläuterten Geistes an sich tragen, daß wenigstens viele Bruchstücke daraus, deren Auswahl die Professoren Pörschte, Sävern und Hoffmann übernommen haben, dem Publikum in dieser Sammlung mitgetheilt zu werden verdienen.
- 4) In Aphorismen, und umständlichen kraft- und saftvollen Auszügen aus wichtigen staatswirthschaftlichen englischen und französischen Werken, begleitet von eigenen Bemerkungen des Verstorbenen. Diese, sorgfältig ausgewählt, werden

vielleicht in der gegenwärtigen Sammlung ebenfalls aufgenommen werden.

Eine Biographie des Verstorbenen, zu der die Materialien, theils in meinem sechs und dreißigjährigen, nur selten unterbrochen gewesenen Briefwechsel mit ihm, liegen; theils von seinen übrigen Freunden jetzt zusammengetragen werden, wird die Sammlung beschließen; und ich hoffe, daß es den Lesern seiner Schriften Vergnügen machen werde, den Mann näher kennen zu lernen, der im Leben unglaublich viel durch seine Vorträge zur Bildung preussischer Staatsmänner beitrug, und gewiß, auch nach seinem Tode, durch seine Schriften denen Geistesnahrung gewähren wird, die seine persönliche Bekanntschaft nie genossen haben.

Der Herausgeber.

Inhalt.

I. Ueber d
Königsber
ber
II. Ueber da
III. Ueber d
IV. Ueber r
ausführ
V. Ueber die
thänigke
VI. Ueber d
Verügen n

Inhalt.

I. Ueber den Frachthandel der Städte Königsberg und Elbing	S. 1
II. Ueber das Seesalz-Monopol	59
III. Ueber den Aufkauf	69
IV. Ueber die Auflage auf die Weizen- ausfuhr	145
V. Ueber die Aufhebung der Privatunter- thänigkeit	175
VI. Ueber den Feinwandshandel in Preußen	203

VII. Ueber den inländischen Getreide-Verkehr S. 215

VIII. Ueber die Berechnung von Durchschnitts-Kornpreisen zur Ausmittlung des Silberwerths. 267

Ueber

St

1

I.
Ueber den Frachthandel
der
Städte Königsberg und Elbing.

Ueber den Handel

der Kaufleute

in der Stadt

von ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

die Schif
die Kaufm
handel bett

(Der Hof
der C
lauer t
schließ
Deyn
von d
bergst
feren
sollte
unsch
vorthe
werde
Nath
hende
Konf
Elbin

D e d u k t i o n

für.

die Königsbergische Kaufmannschaft gegen
die Kaufmannschaft zu Elbing, den Fracht-
handel betreffend, ausgearbeitet im Jahr
1786.

(Der Hof hatte, auf wiederholtes Ansuchen
der Elbingschen Kaufmannschaft, den Pil-
lauer Spediteurs die Befugniß zu Fracht-
schließungen erteilt, und verordnet, daß
Deputirte von der Elbingschen sowohl, als
von der abschlägig beschiedenen Königs-
bergischen Kaufmannschaft, in einer Kon-
ferenz, über die Modalitäten rathschlagen
sollten, gemäß welchen jene Befugniß, am
unschädlichsten für Königsberg und am
vortheilhaftesten für Elbing, ausgeübt
werden könnte, um nach Maafgabe dieser
Rathschläge das über diese Sache zu ge-
hende Gesetz abfassen zu können. Das
Konferenzprotokoll und die Erklärung der
Elbingschen Kaufmannschaft über dasselbe,

sind die einzigen Aktenstücke, welche bey Abfassung des folgenden Aufsatzes zur Hand gelegen haben.)

Der Hauptpunkt der Streitfrage, auf welchen alle Verhandlungen gerichtet sind, bestehet darin, daß ausgemacht werde: „wiefern es dem beiderseitigen Interesse, dem gleichen Rechte und der natürlichen Freiheit der Städte Königsberg und Elbing in Ansehung ihres respectiven Handels, gemäß sey, daß die Befugniß zu Frachtschließungen über die im Pillauer Gemeinhafen einkommenden Schiffe, entweder, wie bisher, auf die beiden Handelsstädte eingeschränkt bleibe; als welches Königsberg wünschet: oder außer ihnen, auch noch den in gedachtem Hafen wohnenden Expediteurs ertheilet werde; als welches Elbing verlangt.“

Königsberg geht von dem Grundsatz aus, der Frachthandel sey ein Börsengeschäfte, und behauptet, die zufolge dem Grundsatz bisher bestandene Einrichtung, nach welcher sämtliche Frachtschließungen über die im Pillauer Gemeinhafen einlaufenden Schiffe durchaus in den beiden Handelsstädten selbst geschehen mußten, sey dem

beiderseitig
und der
so genau
regel, w
satz abwe
den einen
Unrecht n
läßt sich e
Der
die natürl
kommende
gen, verb
nigsberg
mit ihren
ihre Pers
ser Einri
Städte,
I. in W
der doppelt
mal, daß,
Konkurrenz
der Kaufle
Frachtpreis
gen Stam
welcher be
lungsumf
die Kaufm
ihre Frach

beiderseitigen Interesse, dem gleichen Rechte und der natürlichen Freiheit dieser Städte so genau angemessen, daß eine jede Maasregel, welche von dem gedachten Grundsatz abweicht, unvermeidlicher Weise für den einen oder andern Ort Schaden und Unrecht nach sich ziehen müsse. Und dieß läßt sich aufs kläreste beweisen.

Der angeführte Grundsatz nehmlich hat die natürliche Folge, daß alle in Pillau ankommende Schiffer, der Frachtgeschäfte wegen, verbunden sind, entweder nach Königsberg oder nach Elbing, es sey nun mit ihren Schiffen oder ohne dieselbe für ihre Person, hinauf zu gehen. Aus dieser Einrichtung nun entspringt für beide Städte,

I. in Absicht auf das Handlungsinteresse, der doppelte überaus wichtige Vortheil, einmal, daß, bei offener Börse, unter freier Konkurrenz der Schiffer auf der einen, und der Kaufleute auf der andern Seite, die Frachtpreise zu dem natürlichen und billigen Standpunkte herabgebracht werden, welcher der jedesmaligen Lage der Handlungsumstände gemäß ist; und dann, daß die Kaufmannschaft die Bequemlichkeit hat, ihre Frachtgeschäfte theils unter ihren Au-

gen besorgen zu lassen, theils selbst unmittelbar betreiben zu können.

Nächstdem findet bei dieser Einrichtung auch

II. eine völlige Rechtsgleichheit zwischen Königsberg und Elbing Statt. Denn so fern beide Städte nach einerlei Regel die Frachtschließungen als Börsengeschäfte treiben, behalten sie übrigens, in Absicht auf die in dem Pillauer Gemeinhafen einlaufenden Schiffe, gegen einander einerlei und eben dasselbe Verhältniß; so daß, indem sämtliche Schiffskapitaine vom Hafen aus, nach Königsberg oder nach Elbing, wohin es ihnen gebühren oder belieben mag, theils mit ihren Schiffen, theils ohne dieselbe für ihre Person, frei und ungestört hinaufgehen können, jede der beiden Städte die völlig gleiche Befugniß hat, diese Schiffskapitaine durch alle Vortheile, welche sie ihnen anbieten kann, zu sich einzuladen, und bei sich zu Frachtschließungen zu vermögen. Und wie, bei dieser Lage der Sachen, in Absicht auf das Recht, alles wechselseitig und gleichmäßig unter den beiden Städten gilt, ohne irgend einen Vorzug, oder irgend eine Einschränkung auf Seiten der einen oder der andern; so

bleiben sie
selseitigen
III.

daß, ma
eine jede
der andern
wie sie kan
Städte v
glück in
Frachtpre
Schiffe a
eben so we
wenn eine
quemere
reeren St
willen, be

Die B
gen von
sächlich un
sich nicht t
ausdrücklic
es zu vern
jenes Ort
worder se
schäfte be
Grundsatz
umfassen,
regeln, d

bleiben sie auch beide zugleich in dem wechselseitigen und gleichmäßigen Besitze ihrer

III. natürlichen Freiheit, dergestalt, daß, was die Frachtschließungen betrifft, eine jede ungestört und unabhängig von der andern, ihre Vortheile benutzen darf, wie sie kann; und daß, wenn eine dieser Städte etwa durch zufälliges Handlungsglück in den Stand käme, viel höhere Frachtpreise zu geben, und dadurch fast alle Schiffer an sich zu ziehen, die andere dieß eben so wenig hindern darf oder kann, als wenn eine derselben etwa durch ihre bequemere Lage das Glück hätte, von mehreren Schiffern, um der Frachtgeschäfte willen, besucht zu werden.

Die Richtigkeit der eben erklärten Folgen von dem gedachten Grundsatz ist so faßlich und einleuchtend, daß Elbing selbst sich nicht entbrechen kann, sie zum Theil ausdrücklich einzugestehen. Desto mehr ist es zu verwundern, daß die Kaufmannschaft jenes Ortes, um dem angeblichen Uebel, worüber sie sich in Ansehung der Frachtgeschäfte beklaget, abzuhelpen, lieber den Grundsatz selbst mit allen seinen Folgen umstoßen, als irgend welche andere Maaßregeln, die mit demselben zusammen beste-

hen könnten, ergreifen will; zumal da sich deren allerdings mehrere darbieten.

Es zeigen sich zwei verschiedene Wege, wie, mit Beibehaltung des Grundsatzes, Elbing, wenn es einmal an Schiffsräumen zur Stelle nicht genug hat, sich mehrere derselben verschaffen kann; nemlich erstens dadurch, daß es die zu einer knappen Zeit natürlicher Weise hochstehenden Frachtpreise den Schiffern in Pillau zu wissen thue, die, nach Maßgabe ihres Vortheils, niemals ermangeln werden, mit oder ohne Schiff, nach Elbing zur Frachtschließung hinauf zu gehen; und zweitens, daß es in andern Handelsstädten, wo der Frachtcours am vortheilhaftesten ist, durch Kommissionäre Frachtschließungen besorgen lasse. In Absicht auf das erstere Mittel könnte noch irgend eine Anstalt getroffen werden, um geschwinder und bequemer sowohl die Nachricht von dem jedesmaligen Stande der Frachtpreise nach Pillau hinunter, als auch die dort vorhandenen Schiffer, welche sich auf die Preise einlassen wollten, nach Elbing hinauf zu bringen: wozu von unserer Seite die Einführung eines Postbotes empfohlen worden ist: und in Absicht auf das andere Mittel,

sendende aus
Königsberg
es hier kein
finden zu können
ihrem Mittel
ansetzen, um
Schiffe besorgen
Kort nicht
von Elbing
fen; sie nehmen
Grund zu
ten. Die Klage
längliche Schiff
ihre Fahrten
trage; als ob
Kontone von solch
konnte, und al
gehöriger Schiffe
ben, für ihre
Pillau nach Elb
an sie in einem
nach Königsberg
mer müßte es
einmal durch
Welt gehöre
günstig werden
Kontone derselb
gehen, als

insonderheit was die Frachtschließungen in Königsberg betrifft, könnte Elbing, wenn es hier keine unverdächtige Kommissionäre finden zu können glaubt, selbst welche aus ihrem Mittel ersehen und hier zur Stelle ansehen, um durch diese dergleichen Geschäfte besorgen zu lassen.

Aber nicht genug, daß die Kaufleute von Elbing alle solche Maaßregeln verwerfen; sie nehmen sogar eben daher den Hauptgrund zu ihren sonderbaren Beschwerden. Sie klagen, sie könnten nicht hinlängliche Schiffsräume bekommen, weil ihr Fahrwasser nur ganz kleine Schiffe trage; als ob dasselbe darum auch nur Kapitaine von solchen kleinen Schiffen tragen könnte, und als ob nicht die Kapitaine größerer Schiffe, mit Zurücklassung derselben, für ihre Person eben so gut von Pillau nach Elbing hinauf gehen könnten, wie sie in einem ähnlichen Falle von Pillau nach Königsberg hinauf gehen: denn immer müßte es doch besser seyn, wenn nun einmal durch keine Modalitäten in der Welt größere Schiffe nach Elbing hinauf gesteuert werden können, wenigstens die Kapitaine derselben dorthin auf die Börse zu ziehen, als beides, Kapitan und

Schiffe, den Villauer Spediteurs zu überlassen.

Sie klagen ferner, sie müßten in Königsberg, allwo sie genöthigt wären, Schiffsräume zu suchen, den hiesigen Befrachtern nachstehen, höhere Frachtpreise bezahlen, und in Ansehung der verlangten Schiffsräume oftmals ungewiß bleiben oder leer ausgehen; „welches alles keines Beweises der Wahrscheinlichkeit bedürfe, weil es auch in Königsberg eigennützige Leute gebe.“ Freilich; aber eben diese eigennützigen Leute werden ja desto begieriger die Provision zu verdienen, und also auch desto sorgfältiger die Kommission zu bestellen suchen: (wobei es sich gleichwohl treffen kann, daß sie die erhaltenen Aufträge, nach der ihnen vorgeschriebenen etwa eingeschränkten Ordre, unter der freien Konkurrenz, welche hier in Ansehung des Frachthandels auf der Börse Statt findet, nicht ausrichten können:) und die eben so eigennützigen Schiffer, da sie die Freiheit haben, zu bedienen, wen sie wollen, werden ja nicht geringe Frachtpreise von Königsbergern nehmen, wenn sie höhere von Elbingern bekommen können. Es scheint wirklich, als ob Elbing bei dieser Klage auf eine dunkle Art den Satz an-

nehme, daß
Königsbergern, oder
der in einer
leuten, die in
Gefahr, sein
Lungenschäden
das wäre, so
Frachthandel
der ist sich zum
Kursen der
berg liegt in
Aktionen der
ren erreichen,
dammer Fracht
durch Elbing
klärung sich
Ölter zum
nicht, daß die
dorum weil
man, hintersehen
daß sie sie, um
thais willen,
Nach welchen
fürchtet man
sehung der
Königsberg
nabe, auf eine
des Handels

nehme, daß ein Königsberger andern Königsbergern, oder überhaupt ein Kaufmann, der in einer Stadt wohnt, andern Kaufleuten, die in eben der Stadt wohnen, zu Gefallen, sein eigenes Interesse in Handlungsgeschäften verwahrlosen werde. Wenn das wäre, so müßte freilich aller Kommissionshandel in der Welt aufhören. Aber der ist fest genug auf die natürliche Denkungsart der Menschen gegründet. Königsberg läßt in London durch Londner auf Auktionen der ostindischen Kompagnie Waaren erstehen, in Amsterdam durch Amsterdamer Frachten schließen, in Elbing durch Elbinger, wie sie in ihrer Erklärung sich selbst ausdrücklich berühmen, Güter zum Seehandel kaufen, und besorgt nicht, daß die Kommissionäre ihre Aufträge, darum weil selbige nicht von Mitbürgern kommen, hintansetzen, sondern rechnet darauf, daß sie sie, um ihres selbsteigenen Vortheils willen, gehörig ausrichten werden. Nach welchen verworrenen Vorstellungen fürchtet denn nun Elbing, daß es in Ansehung der Frachtgeschäfte, die es zu Königsberg kommissionsweise machen lassen möchte, auf eine widernatürliche, dem Geiste des Handels sowohl als der Lage der Um-

stände entgegenlaufende Weise werde bedienet werden. Doch auch von diesen Bedenklichkeiten kann es sich befreien, wenn es aus seinem eigenen Mittel unverdächtige Leute als Kommissionäre hier zur Stelle halten, und seine Frachtgeschäfte durch diese besorgen lassen wollte; denen denn doch auf alle Fälle immer besser, als den Spediteurs in Pillau, zu trauen seyn müßte.

Wenn aber endlich Elbing überhaupt das Verhältniß zwischen sich und Königsberg in Absicht auf Frachtschließungen, eine unrechtmäßige Dependenz, und den Frachthandel allhier ausdrücklich ein *Monopol* nennt, so sucht es, durch einen ungeziemenden oder unüberlegten Mißbrauch von Worten, eine gerechte und klare Sache verwirrt und verhaßt zu machen. Denn soll das Verhältniß zwischen Königsberg und Elbing, so fern der letztere Ort es bisweilen seinem Vortheile gemäß findet, in dem ersteren Frachtgeschäfte besorgen zu lassen, eine unrechtmäßige Dependenz heißen, so wird man sagen müssen, Elbing und Königsberg stehen gegen Danzig und Riga, oder gegen Amsterdam und London, ebenfalls in einer unrechtmäßigen Dependenz, so fern sie es ebenfalls ihrem Vor-

helle gemäß
Plätzen Han
zu lassen.
Verhältniß
nigen verhi
schen Hande
Maßgabe
mit einande
Stadt find
freien Hand
Waren, am
geschränkter
auf der einen
andern Seite
ist gar zu un
lich kein and
die Elbingische
hen Handel
als etwa eben
Vorse von
gerade unter
tenz geschleht
argwohnen m
lieber den H
tem entlegene
wissen wollen
Dies ist
beit der Klau

theile gemäß finden, in diesen fremden Plätzen Handelsgeschäfte für sich verrichten zu lassen. In der That ist das erstgedachte Verhältniß nicht im mindesten von demjenigen verschieden, welches allgemein zwischen Handelsstädten, so fern sie, nach Maaßgabe ihres wechselseitigen Interesses, mit einander beliebige Geschäfte machen, Statt findet. Aber vollends einen ganz freien Handel mit Frachten, wie mit Waaren, auf offener Börse, unter uneingeschränkter Konkurrenz von Frachtgebern auf der einen, und Frachtnehmern auf der andern Seite, ein Monopol zu nennen, ist gar zu unerhört; und es läßt sich wirklich kein anderer Grund denken, warum die Elbingsche Kaufmannschaft einem solchen Handel einen solchen Namen giebt, als etwa eben weil derselbe gerade auf der Börse von Königsberg, oder eben weil er gerade unter so uneingeschränkter Konkurrenz geschieht; welches man um so mehr argwohnen muß, da sie eben diesen Handel lieber den Händen der fünf Spediteurs in dem entlegenen Städtchen Pillau zugewandt wissen wollen.

Dies ist nun die eigentliche Beschaffenheit der Klagen, die Elbing geführt, und

der Gründe, die es vorgebracht hat, um eine Neuerung durchzusetzen, durch welche die, dem oben erklärten Grundsatz gemäß, bis jetzt bestandene natürliche, ordentliche und heilsame Einrichtung dergestalt verändert wird, daß auf die Zukunft, zumal für Zeiten des dringendsten Bedürfnisses, eben wann eine gute und feste Einrichtung am nothwendigsten ist, von allen Seiten Unordnung und Verwirrung, Schaden und Unrecht entstehen muß.

Elbing nehmlich, um, wie es vorgiebt, auf eine wohlfeilere und bequemere Art, die zu seinem Seehandel erforderlichen Schiffsräume bekommen zu können, verlangt, daß der Frachthandel über die im Pillauer Gemeinhafen einkommenden Schiffe nicht mehr, wie bisher, ausschließlich ein Börsengeschäfte der beiden Handelsstädte, Königsberg und Elbing, seyn, sondern auch den Spediteurs in Pillau frei stehen soll; und weiß zur Rechtfertigung dieses Verlangens weiter nichts, als die bereits durchgegangenen ganz unstatthafter Beschwerden anzuführen, und dann sich unaufhörlich auf seine natürliche Freiheit zu berufen. Es ist hier genau eben derselbe Fall, als wenn zwei Märkte alle ihre Zu-

für durch
die an dem
und minder
den Käufer
ihres Markt
fer am Tho
unabhängig
reisen, mit
des ander
gleichfalls
Verkauf bei
daß diese U
Ursachen, v
als dem ar
anders, al
Kaufmanns
ihren Verk
That, we
Pillauer E
hafen wie a
selbst einko
nach den K
berg, als n
den, Frach
ten; so ka
der Sache,
die ungered
nig, in Anf

fuhr durch Ein Thor erhielten, und nun die an dem einen, etwas weiter entlegenen und minder zugänglichen, Märkte wohnenden Kaufleute, wegen dieser Beschaffenheit ihres Marktes, darauf bestünden, Verkäufer am Thore zu halten, und sich deshalb unablässig auf ihre natürliche Freiheit beriefen, mit der Erklärung an die Kaufleute des andern Marktes, sich nach Belieben gleichfalls eben derselben Personen zum Verkauf bedienen zu können, mittlerweile daß diese Personen, aus unveränderlichen Ursachen, ungleich mehr dem einen Märkte als dem andern zugethan wären, und nicht anders, als auf Kosten der beiderseitigen Kaufmannschaft sowohl, als des Publici, ihren Verkauf treiben könnten. In der That, wenn Elbing verlangt, daß die Pöllauer Spediteurs, welche am Gemeinshafen wie am Thore stehen, mit den daselbst einkommenden Schiffen, welche sonst nach den Börsen von Elbing und Königsberg, als nach Märkten, hinauf gehen würden, Frachten zu schließen befugt seyn sollen; so kann es damit, nach der Natur der Sache, nichts anders verlangen, als die ungerechte und gemeinschädliche Erlaubniß, in Ansehung des Frachtenhandels, einen

eigentlichen Vorkauf durch diese Spediteurs treiben zu können. Daß nun diese Spediteurs, als solche Vorkäufer,

I. ein weit größeres Interesse haben, den Elbingern zu dienen, als den Königsbergern, ist aus folgender Ursache offenbar. Ihr Gewerbe, als Spediteurs, bestehet darin, daß sie, in Ansehung solcher Schiffe, welche, der Größe wegen, nach den beiden Handelsstädten nicht aufkommen können, sondern in Pillau bleiben müssen, und welchen folglich durch Vordinge, sowohl die etwa mitgebrachte Ladung abgenommen, als auch die zu gebende Ladung zugeführt werden muß, dieses Transportgeschäfte gegen eine gewisse Provision besorgen. Da nun die beiden Handelsstädte an ungleich tiefen Flüssen liegen, und also auch ungleich große Schiffe bei sich aufnehmen können, so müssen die Spediteurs, deren Wunsch es wäre, daß, wo möglich, gar kein Schiff zu den Handelsstädten aufginge, nach ihrem Interesse, natürlicher Weise auch wünschen, daß ein jedes Schiff, was zwar wohl nach Königsberg, aber, wegen des seichteren Fahrwassers, nicht nach Elbing aufkommen kann, für den letztern Ort Ladung bringen und von demselben Ladung erhalten

erhalten
das Sped
men, we
das Schif
ren. We
welche De
wenn sie
lau Frach
eigentlich
des Frach
und Elbin
Daß sie al
II. di
auf Kosten
und des P
ist eben si
nach der b
fer, die K
mit oder 4
nach Elbi
klar, daß B
Spediteur
sollen, fer
die sonst t
nach Elbi
kann die
wünschen,
zu ihnen
I.

erhalten möchte; weil sie in diesem Falle das Expeditionsgeschäfte zu verrichten bekämen, welches sie im ersten Falle, wenn das Schiff nach Königsberg ginge, verlohren. Woraus sich leicht abnehmen läßt, welche Partheilichkeit sie beweisen würden, wenn sie die Befugniß, zur Stelle in Pillau Frachten zu schließen, oder, wie man eigentlich sagen muß, Vorkauf in Ansehung des Fracht Handels der Städte Königsberg und Elbing zu treiben, erlangen sollten. Daß sie aber auch

II. diesen Vorkauf nicht anders, als auf Kosten der beiderseitigen Handelsstädte und des Publici würden ausüben können, ist eben so leicht einzusehen. Denn da, nach der bisherigen Einrichtung, alle Schiffer, der Rückfracht wegen, von Pillau aus, mit oder ohne Schiff, nach Königsberg oder nach Elbing hinausgehen müssen, so ist klar, daß die Schiffer, mit welchen die Spediteurs in Pillau Frachten schließen sollen, keine andern seyn können, als solche, die sonst entweder nach Königsberg oder nach Elbing gegangen seyn würden. Nun können die Elbinger doch nicht anders als wünschen, daß die Schiffer, welche sonst zu ihnen gekommen wären, auch ferner

würklich zu ihnen kommen mögen; sie müssen also verlangen, daß nur solche Schiffer, welche sonst nach Königsberg gehen würden, von den Spediteurs zu Frachtschließungen beredet werden mögen: wodurch freilich Königsberg Schaden leiden, und gleichwohl auch Elbing kaum einigen Vortheil gewinnen würde. Denn, wenn diese Schiffer sich nach Königsberg auf die Börse begeben hätten, so würden sie, durch ihre Konkurrenz beigetragen haben, den Cours der Frachtpreise, auch den Elbingern zum Besten, auf den billigsten Fuß herunter zu bringen; mittlerweile daß sie von den Spediteurs in Pillau höhere Preise bekommen müßten, eben deswegen weil sie von dem Versuche einer Bewerbung auf der Königsberger Börse abgehalten wären *). Falls aber einmal vollends dringende Bedürfnisse nach Schiffsräumen in den beiden Handelsstädten entstanden, so würde es

*) Angenommen 50 Schiffer in Königsberg, und eben so viel in Pillau; so ist klar, daß die zu Pillau darauf bestehen würden, die Frachtpreise daselbst zu bekommen, welche alsdann in Königsberg wären; statt daß, wenn sie nach Königsberg hinauf gingen, sie eben dadurch, daß sie nun mit den andern 50 in Königsberg konkurrierten, den Cours der Frachtpreise senken würden.

nicht zu
diteurs
im Ger
Rückfra
Stelle
und mit
allemal
Einverst
die nur
dächten
Königsbe
Ausruf h
ten die
freie Kon
den drin
natürliche
den Hän
Vorkaufe
teresse h
möglich,
ihren An
eifern
unnatürh
gert wert
nicht my
schen Re
wert der
sammere

nicht zu ändern seyn, daß nicht die Spediteurs auf alle Weise sich bemühten, die im Gemeinhasen ankommenden Schiffe, der Rückfracht halber, so viel möglich, auf der Stelle gleichsam in Beschlag zu nehmen, und mit gutem Willen der Schiffer, die allemal dabei gewönnen, und vielleicht mit Einverständnis unredlicher Kaufleute selbst, die nur auf das gegenwärtige Bedürfnis dächten, für den Meistbietenden, er sey Königsberger oder Elbinger, gleichsam zum Ausruf bereit zu halten. Und dann müßten die Frachtpreise, die sonst durch die freie Konkurrenz auf den Börsen, auch zu den dringendsten Zeiten, doch immer in natürlichen Grenzen gehalten werden, in den Händen der fünf Spediteurs, die, als Vorkäufer, jeder für sich, kein anderes Interesse hätten, als so viel Frachten, wie möglich, zu schließen, und die deshalb in ihren Anträgen gegen die Schiffer sich wetteifernd einander überbieten möchten, ganz unnatürlich und außerordentlich hoch gesteigert werden; auf Kosten und zum Schaden nicht nur der Elbingschen und Königsbergischen Kaufmannschaft, sondern auch, so weit der Seehandel Einfluß hat, des gesammten hiesigen Publici.

In Absicht auf die eben erklärten zwei Hauptpunkte macht Elbing Ausreden; und zwar versichert es, was den ersten, nemlich die Partheilichkeit der Spediteurs betrifft, daß sie wohl weit eher partheiisch für die Königsbergischen Kaufleute seyn müßten, weil sie sogar von einigen derselben ordentliche Jahrgehälter zögen. Nun ist es wahr, einige der hiesigen alten Handlungshäuser geben von langen Zeiten her einem der Spediteurs jährlich ein Gewisses, um dafür vom Hafen aus allerlei Nachrichten, Handelsachen betreffend, früher und regelmäßiger als gewöhnlich zu bekommen; welches indessen die andern hiesigen Kaufleute, obwohl sie es, wie jedermann überhaupt, nach der natürlichen Freiheit auch thun könnten, dennoch nicht thun. Wie wenig dieß aber eine Partheilichkeit zwischen den Spediteurs und uns bewirken könne, ist daraus klar, daß wir uns eben jetzt so viele Mühe geben, sie in Absicht auf den vorwaltenden neuen Plan, nach welchem ihnen die Befugniß zu Frachtschließungen ertheilt werden soll, in ihrem wahren, allerdings für sie nicht erfreulichen Lichte darzustellen; mittlerweile daß Elbing die Ausführung dieses Planes, der so ganz

nach einer
 Spediteurs a
 sie hätten
 mit so v
 immer sel
 Was f
 so macht t
 Frachtsch
 gel nach
 geschehen
 nur darau
 Mangels
 befestigten
 vorhanden
 meinhafet
 schließungen
 ges, um u
 nisses zu
 eben so vie
 Regel nach
 den Märkte
 auf selbige
 soll es erla
 durch wele
 halten, B
 That ist es
 Nichtigkeit
 drücklich

nach einer Versorgungsanstalt für die Speditours aussieht, daß man glauben möchte, sie hätten ihn selbst ursprünglich angegeben, mit so vielem Eifer betreibt, als sie nur immer selbst dabei beweisen könnten.

Was ferner den zweiten Punct betrifft, so macht Elbing die Bemerkung, daß die Frachtschließungen doch immerhin, der Regel nach, in den beiden Handelsstädten geschehen werden, und daß der neue Plan nur darauf angelegt sey, im Fall eines Mangels an Schiffsräumen in den Handelsstädten, zur Stelle daselbst, allwo sie vorhanden seyn möchten, nemlich im Gemeinhafen, durch die Speditours Frachtschließungen machen lassen zu können: welches, um uns des oben angebrachten Gleichnisses zu bedienen, mit andern Worten eben so viel heißt, als, es soll zwar der Regel nach der Handel allein auf den beiden Märkten geschehen; im Fall sich aber auf selbigen nicht Zufuhr genug einfände, soll es erlaubt seyn, an dem Einen Thore, durch welches die beiden Märkte alles erhalten, Vorkäufer zu brauchen. In der That ist es unbegreiflich, wie Elbing die Nichtigkeit und Heilsamkeit der Regel ausdrücklich eingestehen, und gleichwohl die

Erlaubniß zu einer Ausnahme verlangen kann, die, erstens, so unbestimmt ist, daß dabei die Regel so gut wie gar nichts gilt; und die, zweitens, eben in dem Falle, in welchem sie verlangtermaßen Statt haben soll, den Schaden und Unfug, welchen sie immer nach sich zieht, aufs äußerste vielfältigen und vergrößern muß.

Denn freilich zu Zeiten, wann, wie in dem jetzigen Frühjahre, bei wenigem Seehandel, die Nachfrage nach Schiffsräumen in den beiden Handelsstädten geringe, und der Vorrath von Schiffen, bei ihnen selbst sowohl als auch im Gemeinhafen, groß ist, kann der Frachtvorkauf den Spediteurs in Pillau nicht viel nützen, und den Kaufleuten in Königsberg und Elbing nicht viel schaden; obgleich derselbe auch dann seine Abzweckung auf Unrecht behält. Aber gerade zu andern Zeiten, wann das Glück den beiden Handelsstädten starke Ausfuhrgeschäfte zuwendet, und wann, bei einem unzulänglichen Vorrathe, oder gar bei einem recht drückenden Mangel an Schiffsräumen, eine lebhaftere Nachfrage, oder gar eine überaus wetteifernde Bewerbung entsteht; gerade in diesen Zeiten, auf welche Elbing seinen Plan in Ansehung

des Frach
zu haben
wendiger
und Na
handel d
lende abe
verderlic
nicht un
föhllichst
Die
dem gefä
setzte Int
Pillau an
auffahrt
ten, we
Frachtschli
in Hände
Wunsch
wann solo
luste, als
ten, fäm
mende S
bleiben z
durch Fra
machen
auch durch
sodann S
tion zu

des Frachtenverkaufs ausdrücklich angelegt zu haben erklärt, müssen die daraus nothwendiger Weise erfolgenden Verwirrungen und Nachtheile für den gesammten Seehandel der beiden Städte gefährlich, vollends aber insonderheit für Königsberg höchst verderblich ausfallen, welches letztere wir nicht umhin können, hier noch einmal aufsaßlichste aus einander zu setzen.

Die Spediteurs nehmlich, welche das dem gesammten Handel ganz entgegenge setzte Interesse haben, wo möglich, alle in Pillau ankommende Schiffe von der Hinauffahrt nach den beiden Städten abzuhalten, werden eben an der Befugniß zu Frachtschließungen das wirksamste Mittel in Händen haben, ihre Absichten nach Wunsch auszuführen. Sie werden also, wann solche für sie besonders günstige Zeitläufte, als zuletzt erwähnt worden, eintreten, sämtliche im Gemeinhasen ankommende Schiffer auf alle Weise zum Dableiben zu vermögen suchen; um sowohl durch Frachtschließungen, die sie mit ihnen machen könnten, die Courtage, als auch durch die Speditionsgeschäfte, welche sodann Statt haben müßten, die Provision zu verdienen: zu welchen Absichten

die Schiffer, wenn ihnen Anerbietungen von größern Vortheilen, als sonst, geschähen, sich gar gern bequemen würden. Da nun, wenn man von der gesammten Zahl aller in Pillau einlaufenden Schiffe einerseits diejenigen abzieht, welche, wegen ihrer Kleinheit, sowohl nach Elbing als nach Königsberg aufgehen können; und andererseits diejenigen, welche, wegen ihrer Größe, weder nach der einen noch nach der andern Stadt aufkommen können; gerade die meisten von der Beschaffenheit übrig bleiben, daß sie zwar wohl nach Königsberg, aber, wegen des seichterern Fahrwassers, nicht nach Elbing hinaufgehen könnten: so werden es diese vornehmlich seyn, welche die Speditours zu Frachtschließungen für Elbing an sich zu halten suchen werden, um in Absicht auf selbige sowohl Courtage als Provision zu gewinnen, welches beides sie verdienen, wenn diese Schiffe nach Königsberg gingen. Aber das ist noch nicht genug; sondern nun würde, bei dem alsdann natürlicher Weise in Königsberg entstehenden Mangel an Schiffen, der Kaufmann dieser Stadt bald gendthigt seyn, sich selbst wegen seiner Frachtgeschäfte an eben diese Speditours zu wenden, und auf solche

Art, zur
baren Ver
selber Han
hätten den
freie Macht
nach ihrem
Kosten det
am meiste
den Fracht
so daß der
triebene Fr
den der für
chen Mon
ches freilich
Schiffsraum
in eben dem
die Kaufma
für den S
Daß die
werden, ist
aber auch
stände, me
ist darum u
mit dem Fr
es hiebei
entsimmt;
Anschlage u
den, um f

Art, zur Beförderung seines eigenen offenbaren Verlustes und Schadens gleichsam selber Handreichung zu thun. Und sonach hätten denn nun vollends die Spediteurs freie Macht, einmüthig mit den Schiffern, nach ihrem gemeinschaftlichen Interesse, auf Kosten der beiderseitigen Kaufmannschaft, am meisten aber der Königsbergischen, mit den Frachten zu wuchern und zu schalten; so daß der sonst auf offener Börse freigetriebene Frachthandel dann, in den Händen der fünf Vorkäufer, zu einem wirklichen Monopol ausschlagen würde, welches freilich, mit den Zeiten der Noth an Schiffsräumen, wieder vorüberginge, aber in eben den Zeiten auch desto drückender für die Kaufmannschaft, und desto verderblicher für den Seehandel ausfiel.

Daß die Spediteurs dieß alles versuchen werden, ist ganz natürlich; daß es ihnen aber auch alles, nach Maaßgabe der Umstände, mehr oder weniger gelingen werde, ist darum unzweifelhaft, weil ihr Interesse mit dem Interesse der Schiffer, auf welche es hiebei lediglich ankommt, genau übereinstimmt; und weil sie ohnfehlbar allerlei Anschläge und Maaßregeln erdenken werden, um sich die Ausführung ihrer Absich-

ten zu erleichtern: zu welchem Behuf ihnen die genaue Bekanntschaft, welche sie mit den Schiffern durch den vielfältigen Umgang im Hafen, und die tiefe Kenntniß, welche sie von den Kommerzgeschäften und Korrespondenzen der beiden Handelsstädte durch die Expeditionen haben, vortrefflich zu Statten kommen muß. Es hält nicht schwer, diese Anschläge und Maasregeln zum Theil vorauszusehen. Da nemlich sämtliche im Villauer Hafen ankommende Schiffer entweder mit Ballast, blos um der Rückfracht willen, ankommen, und dann theils Adresse haben, theils keine haben; oder Ladung für die beiden Handelsstädte bringen, und dann theils solche, die denselben noch nicht gehört, theils solche, die ihnen bereits gehört: so werden die Spediteurs in Ansehung dieser vier Klassen von Schiffern, was die zwei ersteren betrifft, es füglich bewerkstelligen, daß sie nicht nur die etwa mitgebrachten Adressen unterdrücken, sondern auch künftighin an sie selbst Adressen mitbringen; und sonach auf jeden Fall in Villau zu bleiben sich einrichten. Und was die zwei letztern betrifft, so werden sie diejenigen Schiffer, welche noch unverkaufte Ladung

bringen, und dänische durch Vertheilung die Ladung so mehr, d. redlichen Aufträgen und vielen Lohnungen den wideren Falle, will im Waaren den bekamen, welche bene Ladungen, werden, bei den darstellten, die nur bis Villau der Auffahrt zu behalten, ser Tagen Schiffer in dieses Heden gezeig in derselben

bringen, und namentlich die schwedischen und dänischen sogenannten Kargadors, durch Versprechungen guter Kaufpreise und vortheilhafter Rückfracht leicht vermögen, die Ladung an sie selbst zu verkaufen: um so mehr, da sie, zu dem Behufe, von unredlichen Königsbergern und Elbingern mit Aufträgen und Vorschüssen genug versehen, und vielleicht gar durch Bitten und Belohnungen zum voraus dazu ermuntert werden würden: so daß sie demnach, in diesem Falle, wirklich auch sogar einen Vorkauf im Waarenhandel kommissionsweise zu treiben bekämen. Hingegen diejenigen Schiffer, welche aus fremden Ländern verschriebene Ladung für die hiesigen Kaufleute bringen, werden sie dazu bereden, daß sie künftig, bei Uebernahme solcher Ladung, in den darüber zu zeichnenden Konnossementen, die Bedingung einsetzen, die Güter nur bis Pillau zu liefern; um in Ansehung der Auffahrt nach Königsberg freie Hand zu behalten. Wirklich haben wir nur dieser Tage ein von einem Königsbergischen Schiffer über einen Ballen Waaren für ein hiesiges Handlungshaus im März zu London gezeichnetes Konnossement gesehen, worin derselbe wörtlich die Bedingung einge-

schrieben hatte: „die Güter zu liefern, so weit die Tiefe des Wassers erlaubet:“ das heißt, nach Belieben in Pillau bleiben zu können, falls etwa die Spediteurs vortheilhafte Anträge zu Frachtschließungen thäten, und nur, falls das nicht geschähe, nach Königsberg hinauf zu gehn. Wenn nun aber, wie nicht zu zweifeln ist, dieser Gebrauch allgemein wird, und folglich, nach Maaßgabe der Zeitläufte, solche Schiffer mit den Gütern wirklich in Pillau bleiben, und den Kaufmann, dem sie gehören, und dem sie sonst bis an das hiesige Licent gebracht wurden, in die Nothwendigkeit setzen, daß er sie auf seine Kosten durch Bordinge von Pillau abholen muß: so ist das doch wirklich für ihn so gut wie ein neuer und recht schwerer Impost, welcher gleichwohl niemanden anders als blos den Spediteurs und Schiffern zu gute kommt. Und so zeigt es sich, daß die von Seiten Elbings vorgeschlagene Neuerung nicht allein für den Ausfuhrhandel, sondern auch sogar für den Einfuhrhandel selbst lauter Schaden und Unrecht nach sich ziehet.

Elbing weiß gegen dieß alles weiter nichts zu sagen, als daß die Schiffer mit ihren Schiffen doch wohl nach Königsberg,

wie ehern
sonst die
kaufen,
fracht zu
Schiffen
lauer Wi
Königsber
quem ve
Schiffen
und wa
finder in
sigen Ha
richtung
darum li
möglich,
den wünsch
se, nur d
genomme
gen in Ke
den, nicht
von hier
auch sogar
einem Bo
durch Bor
führt wis
dungsfr
Poland b
den Tran

wie ehemals, aufgehen werden, weil sie ja
 sonst die Gelegenheit sich Provision einzu-
 kaufen, und den Vortheil, die Bordings-
 fracht zu verdienen, verlohren. Aber die
 Schiffsprovision können sie durch das Pil-
 lauer Viktualienbot, welches beständig nach
 Königsberg auf- und abgeht, sich ganz be-
 quem verschaffen, ohne deshalb mit ihren
 Schiffen sich hieher bemühen zu dürfen:
 und was die Bordingsfracht anlangt, so
 findet in Ansehung derselben, nach der hie-
 sigen Handlungsusance, eine solche Ein-
 richtung Statt, daß die Schiffer eben
 darum lieber in Pillau bleiben, und, wo
 möglich, von Elbing aus befrachtet zu wer-
 den wünschen müssen. Nehmlich alle Schif-
 fe, nur die nach Holland bestimmten aus-
 genommen, wenn über sie Frachtschließun-
 gen in Königsberg geschehen, sind verbun-
 den, nicht nur ganz umsonst die Ladung
 von hier nach Pillau zu führen, sondern
 auch sogar, wenn dieselbe zum Theil in
 einem Bordinge neben ihnen, oder gänzlich
 durch Bordinge zu ihnen, nach Pillau ge-
 führt wird, ein Drittheil dieser Bor-
 dingsfracht zu bezahlen. Und die nach
 Holland bestimmten bekommen zwar, für
 den Transport der Ladung von hier bis

Pillau, p. Last drei Gulden, wobei es ihnen überlassen bleibt, dieselbe entweder hier einzunehmen, oder sich zum Theil oder ganz nach Pillau zuführen zu lassen; doch so, daß sie im letztern Falle, mit den drei Gulden p. Last, womit sie oft nicht auskommen, das ganze Bordingsgeschäfte selber richtig machen müssen: dagegen aber haben diese Schiffe wieder den Nachtheil, daß sie statt der Matten, die den andern in Natur gegeben werden, die unzulänglichen 18 Gr. p. Last Mattengelder, und zur Bezahlung des Sundzolls, der den andern Schiffen in voller Summe gegeben wird, nur so viele preussische Thaler bekommen, als sie wirklich Albertsthaler bezahlen müssen. Aus welchem allem deutlich erhellt, daß gar kein, oder nur das geringste Uebergewicht in den Frachtpreisen, welche die Spediteurs anbieten, nöthig ist, um sämtliche Schiffer zu bewegen, daß sie in Pillau bleiben; zumal da sie dann auch noch der beschwerlichen Fahrt vom Pregel aus durch das Haff überhoben, und gleich am Eingange der See, jeden guten Wind unverzüglich zur Ausfahrt zu benutzen im Stande sind. Aber nicht minder ist auch eben daraus offenbar

zu versehen,
tion von
Frachtschlie
sen, als
tern Falle,
stimmung
schwerden
stern Fall
jedemal
lau völlig
in Natur,
Summe erf
Seiten der
erwiesener
bitours für
schon hinrei
Königsberg;
Handels, d
seine bequer
hat, mehr a
nun auch no
zufolge, die
gewisse Zeitit
den dortigen gen
den sollten,
im Vortheil
ohn Erfas

zu ersehen, daß die Schiffer auf der Station von Pillau ungleich lieber für Elbing Frachtschließungen zu machen wünschen müssen, als für Königsberg, weil sie im letztern Falle, nach Verschiedenheit ihrer Bestimmung so mancherlei Unkosten und Beschwerden haben, da sie hingegen, im ersteren Falle, insgesamt ohne Unterschied jedesmal die Ladung, von Elbing nach Pillau völlig frei an Bord, und die Matten in Natur, und den Sundzoll in voller Summe erhalten. Dieser Gebrauch auf Seiten der Stadt Elbing, sammt der oben erwiesenen Partheilichkeit der Pillauer Speditours für dieselbe, sind gewiß an sich schon hinreichend, den Vortheil, welchen Königsberg vor derselben, in Ansehung des Handels, durch seinen tieferen Pregel und seine bequemere Lage von Natur voraus hat, mehr als aufzuwiegen; so daß, wenn nun auch noch gar, dem neuen Entwurfe zufolge, die gesammten Frachtgeschäfte für gewisse Zeitläufte nach Pillau verlegt und den dortigen Speditours Preis gegeben werden sollten, Königsberg augenscheinlich allen Vortheil, den es der Natur verdankt, ohne Ersatz verlohren, und gegen Elbing

in die auffallendste Ungleichheit zurück sin-
ken müßte.

In der That, wenn man alles bisher
Erklärte zusammen faßt und genau erwägt,
kann man nicht wohl zweifelhaft bleiben,
daß nicht, nach dem Elbingschen Plane,
Königsberg auf eine unerhörte Art, gerade
für die interessantesten Zeiten, seiner Schif-
fahrt auf dem Pregel zum Ein- und Aus-
fuhrhandel beraubt, in den wichtigen Fracht-
schließungen von den Pillauer Spediteurs
abhängig, in den Frachtpreisen überseht,
in seinen Geschäften gestört, und in der
Handlung überhaupt mit mannigfaltigem
Unfug und Schaden bedrückt werden wür-
de; und das alles nicht nur ohne einen
dauerhaften Nutzen, sondern, um und um
genommen, sogar zu einem ähnlichen Nach-
theil für Elbing. Wirklich hat die Elbing-
sche Kaufmannschaft dieß gewissermaßen
selbst erkannt, indem sie ausdrücklich erklärt,
daß den bei ihrem Plane möglichen Miß-
bräuchen durch gewisse Modalitäten abge-
holphen werden soll. Aber keine Modalitä-
ten in der Welt sind hinreichend, den
Mangel einer ordentlichen, nach einem fe-
sten Grundsatz eingerichteten, Verfassung
zu ersetzen, oder den aus einem solchen
Mangel

Mangel na
Mißbräuche
geben alle
geschlagen
weis ob; a
dacht sind,
denken kan
Reihe nach
zum Ziele
zum Fracht
nicht ander
mit den E
nehmen od
leicht abzu
zum voraus
in welchen
gemein dur
gut angege
schaffen wi
vorkaufmä
sem oder j
nen. Eben
soll von de
nehmen, den
ben, die F
eine mit A
den beiden
fr in Hafe
I

Mangel natürlicher Weise entspringenden Mißbräuchen abzuhelpfen. Und eben davon geben alle in der gegenwärtigen Sache vorgeschlagene Modalitäten einen neuen Beweis ab; als welche freilich so gut ausgedacht sind, wie man sie nur immer ausdenken kann, von welchen sich aber der Reihe nach zeigen läßt, daß keine einzige zum Ziele trifft. Denn wenn es heißt, der zum Frachthandel befugte Spediteur soll nicht anders als nach erhaltener Ordre, mit den Schiffern wegen Frachten Abrede nehmen oder Kontrakte schließen; so ist leicht abzusehen, daß er sich, auf alle Fälle, zum voraus wirkliche oder falsche Ordres, in welchen die Qualität der Ladungen allgemein durch Stückgut und Schüttgut angegeben seyn kann, wird zu verschaffen wissen; um sonach Schiffsräume vorkaufmäßig besprechen, und darauf diesem oder jenem Kaufmann anbieten zu können. Eben so wenn es ferner heißt, er soll von den Kaufleuten keine Douceurs nehmen, den Schiffern keine Douceurs geben, die Frachtpreise nicht steigern; soll keine mit Adressen ankommende, oder nach den beiden Handelsstädten bestimmte Schiffer im Hafen zu Frachtschließungen verfüh-

ren; und soll den mit unverkaufter Ladung ankommenden Kargadors dieselbe Kommissionsweise nicht abkaufen; so ist klar, daß, da in allen diesen Fällen, zwischen den Spediteurs und den Schiffen, oder den Spediteurs und den unredlichen Kaufleuten, ein gemeinschaftliches Interesse obwaltet, keiner den andern ausgeben, und also auch kein Hülfsmittel dagegen Statt finden oder etwas verschlagen wird. Zwar sagt Elbing, das Pillausche Seegericht werde allen diesen Mißbräuchen vorbeugen können: aber unter den Augen eben dieses Seegerichts haben ja öffentlich die Spediteurs gegen ihren Eid und wider alle Gesetze sogar eigenen Handel über Land und See zu treiben gewußt; wie aus Akten, die darüber verhandelt worden, förmlich konfirtet: um wie viel leichter werden sie also im Betriebe der Frachtsachen, wo alles nach so übereinstimmendem Interesse der darum mitwissenden Personen zugehet, daß ein Dritter nichts davon erfahren kann, alles nach ihren Absichten bewerkstelligen können. Doch, es mögen auch wohl wirklich die Elbingschen Kaufleute nicht im Ernste darauf rechnen, daß die vorgeschlagenen Modalitäten strenge werden befolgt

werden;
lichen B
drückung
Mißgun
fenn, d
ändern
können,
nachgelat
Falle du
von der
welle daß
theile aus
delitäten
Einzelnen
Wir h
jen Vorst
natürlich
der wirk
selbst her
nur immer
ruft, und
daß in all
licher and
liegenden
sind insg
Beispiele.
Gunde:
diese alls

werden; und gegen die vielen unverständlichen Vorwürfe, welche sie uns über Beschränkung und Einschränkung, Neid und Mißgunst machen, wird es uns erlaubt seyn, den wohlgegründeten Verdacht zu äußern, daß sie auch nicht einmal wollen können, daß den Modalitäten ganz genau nachgelebt werde; weil nemlich in dem Falle durchaus nicht abzusehen ist, was sie von der ganzen Neuerung hätten; mittlerweile daß sich allerdings mannigfaltige Vortheile aus der Uebertretung der in den Modalitäten enthaltenen Verbote für sie im Einzelnen betrachtet voraussehen lassen.

Wir haben uns bemühet in dieser ganzen Vorstellung, alle Gründe aus der natürlichen Lage der Umstände, und aus der wirklichen Beschaffenheit der Sachen selbst herzunehmen. Elbing, indem es sich nur immer auf seine natürliche Freiheit beruft, sucht durch Beispiele zu zeigen, daß in allen Handelsplätzen nichts gewöhnlicher und natürlicher sey, als in dem vorliegenden Hafen Frachten zu schließen. Sie sind insgesamt sehr übel gewählt diese Beispiele. Kopenhagen schließt Frachten im Sund: wohl, aber wer wird den Sund, diese allgemeine Station aller nach und aus

der Ostsee gehenden Schiffe mit dem Pillauer Gatt vergleichen, oder für einen Hafen von Kopenhagen ansehen wollen, das selbst einen der schönsten Hafen in Europa hat. Rouen schließt Frachten in Havre de grace; gut, und Königsberg schließt Frachten in Amsterdam (nicht in Texel), in Lübeck (nicht in Travemünde): was folgt daraus? Daß eine Handelsstadt in der andern Frachten schließe; denn Havre de grace ist eine Handelsstadt, wie Elbing. Stettin endlich soll Frachten in Swinemünde schließen: es mag seyn; aber dafür hat ja auch Stettin, in Absicht auf seinen Eigengafen Swinemünde, nicht eine solche Handelsstadt neben sich, als Elbing, in Absicht auf den Gemeinhafen Pillau, an Königsberg, neben sich hat. Ueberhaupt steht es dahin, ob sich der vorliegende Fall durch ein einziges treffendes Beispiel werde erläutern lassen. Aber es kommt auch auf Beispiele, die ohnedem keine Beweiskraft haben, in dieser wichtigen Streitsache nichts an, sondern es gilt blos um eine recht genaue Auseinandersetzung der Sache selbst, und um eine ganz richtige Darstellung aller Umstände, damit, nach Maaßgabe derselben, jenem gleich Ein-

gang
 nehm
 teress
 lichen
 eine
 dung
 U
 wand
 Argu
 Seite
 allerhö
 werde
 wirklic
 vielmeh
 müßten
 Privat
 tige W
 im B
 Geses
 unserer
 der De
 cher de
 verspre
 wärtig
 nur in
 so nem
 Einget
 fürchte

gangs erwähnten dreifachen Erfordernisse, nemlich dem beiderseitigen Handlungsinteresse, dem gleichen Rechte und der natürlichen Freiheit der beiden Städte gemäß, eine weise, gerechte und heilsame Entscheidung getroffen werden könne.

Und eben deswegen müssen wir uns wundern, wie Elbing ausdrücklich alle neue Argumente in dieser Sache von unserer Seite verbitten, oder gar hoffen kann, daß allerhöchsten Orts keine Rücksicht darauf werde genommen werden: als ob, wem es wirklich um Wahrheit zu thun ist, nicht vielmehr neue Argumente willkommen seyn müßten; und als ob hier ein förmlicher Privatproceß, und nicht vielmehr eine wichtige Angelegenheit des allgemeinen Bestens im Werke wäre, die durch ein öffentliches Gesetz bestimmt werden soll. Hingegen wir unsererseits, voll Zutrauen zu dem Geiste der Ordnung, Billigkeit und Weisheit, welcher der preussischen Gesetzgebung eigen ist, versprechen uns vielmehr, daß unser gegenwärtiges Vorstellen, so fern es die Sache nur in ihrem wahren, wäre es auch noch so neuen Lichte zeigt, eben darum desto eher Eingang und Beifall finden werde; und fürchten so wenig etwannige neue Gegen-

gründe von der andern Seite, daß wir sie vielmehr auf alle Weise wünschten vorgebracht zu sehen. Denn wir haben zu unserer Beruhigung sogar den Trost, daß, wenn auch die Sache dießmal wider unsern Wunsch entschieden werden sollte, gleichwohl die Erfahrung selbst, in nicht langer Zeit, die Richtigkeit unserer Gründe bestätigen, und demnächst die Wiederherstellung der bisher bestandenen Einrichtung auch Elbingscher Seits wünschen lassen, und allgemein nothwendig machen werde.

II.

Ueber das Seesalz: Monopol.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Uebe

Das E
nischen u
Hauptge

Die E
20 Ja
helt d
ette e
pol m
Häfen
mäßig
falsch
bandu
len ab
so de
Belan
1,000
Den
der D
wurde
den,
ranzier
verlan

Ueber das Seesalzmonopol.

Geschrieben im Jahr 1786. *)

Das Seesalzmonopol hemmt von den polnischen und russischen Produkten, die den Hauptgegenstand des hiesigen Handels aus-

*) Die Seehandlungs-Societät ward gestiftet auf 20 Jahre vom 1ten Januar 1773 an; sie erhielt 1776 eine Verlängerung auf 3 Jahre, dauerte also bis Ende 1795. Sie hat das Monopol mit ausländischem Salz in den preussischen Häfen der Ostsee. Seit 1782 ist auch die ehemalige den 3ten Oktober 1772 errichtete Seesalzhandlungs-Societät, die das von der Seehandlungs-Societät eingeführte Salz nach Polen ablegen sollte, mit dieser letztern vereinigt, so daß diese nun auch den Salzverkauf nach Polen ausschließlich treibt. Der Fonds ist 1,200,000 Thlr. in 24000 Aktien zu 500 Thlr. Den Aktieinhabern, die von allem Antheil an der Verwaltung der Geschäfte ausgeschlossen sind, wurden 10 pr. C. Zinsen in der Pctroi versprochen, und von der churmärkischen Landschaft garantirt. 1795 ward die Seehandlung bis 1808 verlängert.

Anmerkung d. Herausgebers.

machen, den Einkauf hier zur Stelle, er-
 schwert den Absatz in die Fremde, und stört
 allgemein die Schiffahrt. Nämlich vor
 Einrichtung des Monopols (Anno 1773),
 als das Seesalz in völliger Freiheit und
 eben darum auch in größerer Menge von
 einheimischen und auswärtigen Spekulan-
 ten und Rhedern hergeschickt und herge-
 bracht wurde, und sonach nicht nur zu den
 wohlfeilsten Preisen, sondern gewöhnlich
 auch gar noch auf sechs Monate Kredit den
 hiesigen Kaufleuten in die Hände kam; war
 erstens dieß Salz in ihren Händen zum
 Einkauf der Produkte von Großlitthauen
 und Weißrußland, allwo man kein Salz
 hat, so gut wie baares Geld, und erleich-
 terte ihnen diesen Einkauf ungemein, in-
 dem sie dieses Salz, ohne es selbst noch
 bezahlt zu haben, den Polen und Russen
 theils in Zahlung, theils auf Kredit geben,
 und dadurch die wichtigsten Güter zum Ex-
 porthandel aufs vortheilhafteste, theils so-
 gleich an sich bringen, theils zum voraus
 auf das künftige Jahr schon gleichsam be-
 schlagen konnten. Diese Einrichtung war
 nicht nur heilsam, sondern in der That
 nothwendig. Denn jene Produkte, welche
 hier in der kurzen Zeit von etlichen Mona-

zu anke
 Werth b
 der gem
 nicht ve
 mit eigi
 gleichwo
 lig, es
 bezahlt,
 mit Ve
 Polen
 lunge: B
 die geben
 Abkunft,
 Baaren
 müssen.
 Zwei
 Exportwa
 fördert,
 ser und E
 zes, wela
 oder brach
 auf Soek
 allerlei pr
 zu kaufen
 zugehen.
 unter den
 der mitteli
 Daratband

ten ankommen, und größere Summen an Werth betragen, als der hiesige Kaufmann, der gemeinhin den Wiederverkauf derselben nicht vor Jahr und Tag thunlich findet, mit eigener Kasse bedrücken kann, müssen gleichwohl durchaus in der kurzen Zeit vollständig, es sey mit Waaren oder Baarschaft bezahlt, ja gutentheils schon zum voraus mit Vorschuß behandelt werden; weil die Polen und Russen wegen widriger Handlungs-Balance hier nicht nur keinen Kredit geben, sondern vielmehr noch bei jeder Abkunft, einen ansehnlichen Betrag von Waaren auf Kredit von hier mitnehmen müssen.

Zweitens wurde der Absatz der hiesigen Exportwaaren in die Fremde ungemein befördert, indem auswärtige Handlungshäuser und Schiffsrheder mittelst des Seesalzes, welches sie ganz frei hieher schickten oder brachten, vielfältig veranlaßt wurden, auf Spekulation tausch- oder kaufweise allerlei preußische oder polnische Produkte zu kaufen und nicht ohne Rückfracht wegzugehen. Zu geschweigen, daß dadurch selbst unter den hiesigen Kaufleuten unter einander mittelst des Salzes ein vortheilhafter Barathandel Statt fand, und

Drittens wurde die Schiffahrt aus-
 nehmend begünstigt, weil der Frachtcours
 immer auf billigem Fuße blieb, und die
 hiesige Rhederey demohingeachtet empor kam:
 denn die große Menge von fremden Schif-
 fen, welche hieher mit Salz statt Ballast
 kamen, ließen sich zur Rückfracht die mä-
 ßigsten Preise gefallen, weil sie doch schon
 an der Herreise mit dem Salze etwas ver-
 dient hatten, und die hiesigen Schiffsrheder
 waren um so mehr mit billigen Frachtprei-
 ßen zufrieden, da sie nicht nur auf ihrer
 Rückreise von den Orten ihrer Bestimmung
 ebenmäßig Salz aus Frankreich statt des
 Ballastes mitbringen, sondern auch zum
 Verkauf dieses Salzes hier zur Stelle den
 günstigsten Zeitpunkt bequem abwarten
 konnten. Nun ist aber der niedrige Fracht-
 cours für den hiesigen Exporthandel darum
 äußerst wichtig, weil dieser Handel auf
 lauter volumindsen und schweren Produkten
 beruhet, deren Transport bei hoher Fracht
 sich leicht so sehr vertheuert, daß darüber
 der Verkauf derselben stocken muß. Diese
 und die daraus für alle Handlungszeige
 und Gewerbe entspringenden unübersehlich
 mannigfaltigen Vortheile wurden durch Er-
 richtung des Monopols auf einmal zerrüttet.

Denn
 nerseits
 zahlung
 kaufen
 mission
 selbst u
 ersten t
 waren
 das di
 1) der
 ein b
 dem e
 entzog
 und
 bringe
 2) Die
 ten u
 auf di
 ten,
 3) die E
 insond
 nung
 in Un
 Es b
 eig genu
 langten b
 Salzes,
 teure nicht

Denn da die Kompagnie das Seesalz einerseits nicht anders als gegen baare Bezahlung und zu übertriebenen Preißen verkaufte, und andererseits durch ihre Kommissionaire in den französischen Salzhäfen selbst unmittelbar einhandeln und durch die ersten besten Schiffe, welche dort zu finden waren, sich hierher senden ließ; so hatte das die Folgen, daß

- 1) der hiesigen Kaufmannschaft so gut wie ein baares Handlungskapital, an Werth dem ehemaligen Salzumsatze gleich, rein entzogen wurde, und zugleich die Polen und Russen, ihre Produkte hieher zu bringen, abgeschreckt wurden.
- 2) Die Konkurrenz der fremden Spekulantten und Rheder als Kunden in Absicht auf die hiesigen Exportwaaren abgeschnitten, und
- 3) die Schiffahrt überhaupt gehemmt und insonderheit der Frachtcours in Unordnung gebracht, und die hiesige Rhederey in Unthätigkeit gesetzt wurde.

Es äußerten sich diese Folgen bald traurig genug. Die Polen und Russen verlangten nunmehr für ihre Güter statt des Salzes, welches ihnen die hiesigen Kaufleute nicht mehr geben konnten, von ihnen

baares Geld, und diese, wenn sie nicht alles aufgeben wollten, mußten von Wucherern Gelder zu 15, 18, 24 pr. C. aufborgen, und da mittlerweile die Nachfrage der Fremden nach den hiesigen Exportwaaren aus den vorerwähnten Ursachen mehr und mehr schwand, sahen sie sich gar aus Geldmangel genöthigt zu dem verderblichsten Rettungsmittel zu greifen, nemlich ihre theuer erkaufte Güter für eigene Rechnung nach Holland in Kommission zu schicken, um nur sogleich darauf zwei Drittel des Werths nach den dortigen Marktpreisen trassiren zu lassen. Holland, da es sich mit der Zufuhr überhäuft fand und die hiesige Verlegenheit wußte, ließ die Preise spotttief herunter gehen und weigerte sich zu kaufen, so daß darüber nicht nur das dritte Dritheil des niedrigen Verkaufwerths an Unkosten verlohren ging, sondern oft noch gar Zuschuß dorthin nachgezahlt werden mußte. Wie dort, so fielen die Preise auch hier. Und die Polen konnten nun bei den schlechten Preisen ihrer Produkte und bei dem hohen Preise des Salzes, und vollends bei dem seit 1775 errichteten neuen Zoll auf alles, was sie hieher bringen oder von hier nehmen würden,

den hiesi-
ten: me-
die erste
macht h-
hier weg-
bau und
Bedarf
bekamen
Verkauf-
hiesige
größtenthe-
zweifelte
ihm fast
und besor-
Exportwe-
litten. N-
klöbliche
hatte, n-
i) durch de-
nemlich se-
wickelt wur-
lich reichen
bis 1786;
mentreffend
England u-
den neuen
gleich die
nischen und

den hiesigen Handel nicht länger aushalten: mehr und mehr blieben sie also, ohne die erstaunlichen Schulden, die sie hier gemacht hatten, bezahlen zu können, von hier weg und suchten ihre Wege nach Liebau und Riga, allwo sie nicht nur ihren Bedarf an Salz wohlfeil und auf Kredit bekamen, sondern auch überhaupt ihren Verkauf besser machen konnten. Und der hiesige Kaufmann, durch alle diese Unfälle größtentheils verarmt oder verschuldet, verzweifelte an seiner Rettung, so wie neben ihm fast alle Klassen von Gewerbsamen, und besonders die Landwirthe, bei den Spottpreisen des Getreides, unglaublich litten. Erholt hat sich, nachdem dieser klägliche Zustand einige Jahre gedauert hatte, nach und nach der hiesige Handel 1) durch den nordamerikanischen Krieg, vornehmlich seitdem die Holländer darin verwickelt wurden; 2) durch die außerordentlich reichen Erndten in den Jahren von 1781 bis 1786; und 3) durch den damit zusammen treffenden Mangel und Mißwachs in England und im Norden; ferner 4) durch den neuen Zolltarif in Rußland; denn obgleich die Kaiserin die Einfuhr aller polnischen und russischen Güter nach Riga zoll-

frei machte, so kamen doch die Polen und Russen lieber hieher a) wegen der beschwerlichen Fahrt auf der Düna hinab (zurück von Riga nach Polen geht die Fahrt gar nicht), b) weil sie die Güter, die sie in Riga einkaufen wollten, daselbst nicht fanden — daher kamen aus dem tiefften Rußland die Kaufleute blos zum Einkauf von Manufakturwaaren, von Wein, Franzbrandwein, mit Baarschaft hieher. — Auch von Riga kamen sie, nachdem sie dort ihre Güter verkauft hatten, zum Einkauf hieher. Und endlich 5) zum Theil auch durch die veränderten Maximen, welche die Seesalzkompanie in der Folge ergriff, und durch welche sie den ehemaligen Schaden etwas verminderte. Aber ganz hat sie dem Schaden darum doch nicht abgeholfen. Denn wenn sie gleich in den Verkaufspreisen des Salzes sich jetzt nach den jedesmaligen Preisen in Liebau und Riga richtet, und den hiesigen Kaufleuten das Salz auf drei Monat Kredit giebt; so muß gleichwohl die Bezahlung jetzt immer mit baarem Gelde geschehen, statt daß solche ehemals nach Bequemlichkeit, auch t a u s c h w e i s e mit Handelsgütern und zwar meist auf sechsmonatlichen Kredit geschehen konnte,

und

und wenn sie gleich jetzt allen Speculanten und Rhedern erlaubt, Salz hieher zu schicken und herzubringen; so muß doch dieses Salz ausschließlich an sie allein und zu vorher von ihr selbst bestimmten niedrigen Preißen abgesetzt werden, statt daß es ehemals unter die frei sich darum bewerbenden Kaufleute zu den, nach der Lage der Sache sich jedesmal frei von selbst bestimmten Preißen gegen Güter eben sowohl als gegen Geld, aufs vortheilhafteste verhandelt werden konnte. Und da nun vollends Liebau und Riga von allem dergleichen Zwange in Ansehung des Salzhandels, als hier noch statt findet, nichts wissen; so ist natürlich, daß Polen und Russen mit ihren Produkten zum Einkauf des Salzes, und fremde Schiffe zum Verkauf desselben, sich noch immer lieber dorthin wenden; so daß der hiesige Handel, wenn nicht wieder solche glückliche Umstände, als vorher angezeigt worden, sich zu seinem Besten vereinigen, wieder in Gefahr ist, solche traurige Katastrophen zu erleiden, als er vor Ereignung jener Umstände erlitten hat.

In der That hat die Compagnie eben durch die veränderten Maximen, durch

welche sie versuchte das Uebel etwas zu lindern, ohne es gleichwohl ganz heben zu können, die unheilbare Allgemeinschädlichkeit ihres Monopols bewiesen, welches Monopol wirklich fast einzig in seiner Art ist. Denn da sonst ein Kompagniemonopol den Zweck hat entweder einen noch ungerichteten und schwere Kosten fordernden Handel mit vereinigten Kräften in Gang zu bringen, oder den Staatsfinanzen ohne Verminderung der andern Einkünfte eine neue Quelle von Einnahme zu verschaffen, so hat hingegen das Seesalzmonopol die Folge gehabt, einen durch die Natur der Sachen von selbst blühenden und ohne alle Kosten betriebenen Handel zu zerstören, und die Staatseinkünfte nicht nur von den andern Handelszweigen überhaupt, sondern vermuthlich auch sogar von dem Seesalze selbst zu schmälern, indem wahrscheinlich aus den Lizentbüchern sich ein auffallender Verlust in der Zolleinnahme würde nachweisen lassen, der durch die sehr verminderte Einfuhr des Seesalzes, zumal in den ersten Jahren entstanden ist: nicht zu gedenken des Abzuges, den die ansehnlichen Direktionkosten in dem jährlichen Gewinste machen mögen, und der Ver-

künfte
man
allhier
Städte
gefunden
daß
ihre
Entsch
zu gu
Fall
ter und
diesem,
sicht au
handeln
Anerbiet
sich dar
Die Kle
der Akti
dingunge
ihnen be

In de
Polen
Salzhan

kümmern des Gewinnes selbst, seitdem man in den Verkaufspreisen des Salzes allhier sich nach den Verkaufspreisen der Städte Liebau und Riga zu richten nöthig gefunden hat. Es ist nicht ohne Beispiel, daß Kompagnien vor Ablauf ihrer Octroi ihr Monopolrecht abgetreten haben gegen Entschädigung von Seiten derer, welchen zu gut sie dasselbe abtraten. In keinem Fall würde diese Entschädigung wohl leichter und billiger einzurichten seyn, als in diesem, da sowohl die Aktionaire in Absicht auf ihre Forderungen als auch das handelnde Publikum in Absicht auf seine Anerbietungen ganz füglich, wie es scheint, sich darüber müßten vereinigen können. Die Klage über Unrecht fielen auf Seiten der Aktionaire von selbst weg, da die Bedingungen ihrer Octroi nicht mehr von ihnen beobachtet werden.

Späterer Nachtrag.

In dem Augenblick, da der König von Polen sein Salzmonopol verlor und der Salzhandel in Polen frei wurde, war die

Frage: wie kann dieser Handel am besten für unser Land benutzt werden? Antwort. Wenn die Preise des Salzes so wohlfeil, als es in der Welt möglich ist, gestellt werden, so wird der Handel am nützlichsten betrieben werden, weil er den größten Absatz haben wird. Nun kann aber keine Kompagnie die Salzpreise so wohlfeil stellen als die frei unter sich konkurrierenden Kaufleute. Die Gründe, welche zum ostindischen Handel eine Kompagnie empfehlen, fallen beim Salzhandel ganz weg; denn

- 1) beim Salzhandel sind keine kostbaren Anlagen nöthig, um ihn erst zu gründen, das Salz ist ja schon in Frankreich, Spanien, überflüssig und fertig.
- 2) Sind dazu keine Schiffe zu erbauen nöthig; keine Vorschüsse von rohen Materialien, keine große Vorräthe wegen Entlegenheit der Orter, wo die Waare geholt wird; keine Kriege mit Eingebornen und Nebenbuhlern, wie zum ostindischen Handel. Dagegen umgekehrt ist das Salz fertig in den Salzhäfen, und kann aus denselben vom März bis Oktober jedesmal in vierzehn Tagen bis sechs Wochen hergebracht werden; also wenn 500,000 Rthlr. Handelskapital

in d
hätt
des
lich
gen
sind
in
Ber
richt
pagn
hande
entri
werde
diese
freien
pagnie
die an
preise
freien
Man
Die
1) Hand
durch
mengebr
tal, wo
ellen Un
to, ist

in diesem Handel für Kronpolen rouliert hätte, wäre dieser Handel, der wegen des leichten Wassertransports hauptsächlich nur im Sommer betrieben wird, genug belebt, und diese 500,000 Rthlr. sind eine Kleinigkeit für die Kaufleute in Pommern, Stolzenberg, Elbing. Wenn also der einzige Grund zur Errichtung und Beibehaltung der Kompagnie dieser ist, daß dadurch der Salzhandel in Kronpolen den Oestreichern entrissen und dem Vaterlande zugewandt werden sollte; so fragt sich, wie könnte diese Absicht besser erreicht werden, durch freien Handel oder durch eine Kompagnie? Und diese Frage löst sich in die andere auf: wie könnten die Salzpreise wohlfeiler gestellt werden, durch freien Handel oder durch Kompagnie? Man vergleiche beides:

Die Kompagnie. Der einzelne Käufer.

<p>I) Handels mit einem durch Aktien zusammengebrachten Kapital, wovon sie unter allen Umständen sonst 10, jetzt 15 pr. C.</p>	<p>I) Hat ein eigenes Vermögen, womit er den Handel treibt.</p>
--	---

jährliche Interessen geben muß.

- a) Welcher Handel wirft das ab? und
 b) wenn durch widrige Konjunkturen Schaden statt Gewinn entsteht, so muß das Kapital angegriffen werden, um die Interessen à 10 p. C. zu bezahlen.

2) Sie hat A) zu Berlin, wo ihr Hauptkomtoir ist, eine Menge Employes, die alle nur zu gewissen Geschäften ausschließlich gebraucht werden. Dieß zahlreiche Personale mit starken Gehalten, für Geschäfte die ihren Mann nie völlig und nicht immer beschäftigen, macht große Unkosten. Denn die Gehalte müssen

2) A) Er hat seine Handlungsdiener und Arbeiter, die ohne besondere Salaria neben den andern Geschäften auch die beim Salzhandel vorkommenden besorgen. Er ist selbst Direktor und nimmt bei schlechten Jahren vorlieb mit dem, was da ist.

bei guten
 ten Kon
 mer gle
 den.

B) E
 Handl
 toire n
 die ge
 vom
 men,
 Injekt
 kaum den
 des Jah
 haben, u
 bezahlt n

3) E
 Sprich
 jine, mu
 sie nicht
 oder w
 kommt,

bei guten und schlechten Konjunkturen immer gleich gezahlt werden.

B) Sie hat in allen Handelsstädten Komptoire mit Direktoren, die gewisse Procente vom Verkauf bekommen, hat Kassirer, Inspektoren etc., die kaum den vierten Theil des Jahres zu thun haben, und doch stark bezahlt werden.

3) Sie hat viele Speicher und Magazine, muß auch, weil sie nicht weiß, ob viel oder wenig Salz kommt, Räume zur

B) Er verrichtet das alles selbst durch seine Leute und hat keine Niederlage an fremden Orten, wo er Direktor, Kassirer und Inspektor bezahlen muß. Er könnte an andern Orten sich der Korrespondenten als Kommissionaire gegen 4 p. C. Provision bedienen, aber er wünscht mehr, daß der Pole selbst mit Produkten zu ihm komme und das Salz hole.

3) Er benutzet in seinem Magazin alle Räume, bald zu Salz, bald zu andern Waren, wie die Vorfälle im Handel es mit sich

Miethe bereit halten, bringen, kommt auch und Miethe bezahlen, nie in den Fall, Miethe obgleich sie die Räume zu bezahlen für me nicht braucht. Sie Räume, die er nicht kann überdem die gebraucht.

Luchten und Böden ihrer Magazine nicht benutzen, auch die Salzräume selbst, während daß sie leer sind, zu nichts brauchen, weil sie nichts anders hat als Salz. Besonders gilt das von den Magazinen und Niederlagen in Warschau etc., die theure Miethe tragen.

4) Sie hat (und 4) Er sorgt, daß rühmt sich dessen) Vorräthe es nie fehle, ohne rätbe auf 3 bis 4 überflüssige Vorräthe Jahre, welche Vorräthe zu halten, er berechneth durch das net, wie viel er im Schmelzen des Salzes Winter absetzen kann, und durch die läßt im Sommer, Zinsen von dem ru: nachdem die Ausfich:

henden
darin
Kosten
5) E
diese Ue
und mu
streiten
immer
auch
möge;
lein dar

henden Kapital, was ten sind, successive
 darin steckt, große kommen.
 Kosten machen.

5) Sie muß alle diese Unkosten tragen, und muß, um sie bezustreiten zu können, immer handeln, was auch herauskommen möge; denn sie ist allein darauf gewiesen.

5) Er unternimmt in guten Konjunktur viel, in schlechtesten wenig, denn er ist nicht auf diesen Handel allein gewiesen; er kann also, nachdem die Salzernte fehlgeschlagen oder glücklich ausgefallen, und Absatz zu hoffen ist oder nicht, so viel und so wenig Salz kommen lassen, als ihm konvenirt, braucht nicht eben mit Salz für diesen Zeitpunkt zu handeln, um seine Handlungsdienner zu beschäftigen, Salarien zu verdienen und zu leben. Fehlen wird es darum nicht an Salzhandel, denn wahr:

lich man braucht nicht zu fürchten, daß der Kaufmann einen einträglichen Handel vernachlässigen werde. Die Hoffnung, daß er das nächste Mal mehr Gewinn abwerfen werde, ermuntert zum Speculiren.

6) Sie muß etwas mäßigen Gewinn erzwingen, und zwar in der Regel durch einen Handel, in welchem sie immer nur geradezu Geld für Salz giebt und Geld für Salz nimmt.

6) Er begnügt sich mit weniger Gewinn, der doch ansehnlicher ist, in Betracht der geringern Unkosten. Er treibt den Salzhandel mit allen Hülfsmitteln der sogenannten Handelsumschläge; indem er Waaren gegen Salz und Salz gegen Waaren giebt und nimmt, hierher und dorthin durch Korrespondenz Absatz sucht, von hier oder dort Anträge, für sein Salz Waa-

7) Sie
Verdienst
E. oder je
Dividende
der aus d
verloren g
muß das
glücklichen
len Jahre
denn dazu
laria bezal

ren zu nehmen, bekommt, und dadurch Waaren, die sonst nicht gekommen wären, an sich zieht. Durch alle diese Umschläge geschieht es, daß, wenn auch in einer gewissen Konjunktur am Salz nichts gewonnen, ja gar daran verloren wird, er gleichwohl an den mittelst des Salzes erhaltenen Waaren oder Geschäften gewinnt.

- 7) Sie muß ihren Verdienst, ihre 10 p. C. oder jetzt 15 p. C. Dividende austheilen, der aus dem Handel verloren geht, und sie muß das selbst in unglücklichen, verlustvollen Jahren thun und denn dazu noch Salaria bezahlen.
- 7) Er behält seinen Gewinn, vermehrt damit sein Kapital und stärkt sich zu größern Unternehmungen und erhält sich selbst in unglücklichen Salzjahren dadurch, daß er seinen Gewinn im Handel stecken läßt und anderweitig be-

nugt. Ist der Kaufmann zugleich Schiffsbefitzer, so kann er von drei Seiten gewinnen:

1. An den Waaren, die er nach außen verschifft.

2. Die Fracht.

3. An dem Salz, so das Schiff retour bringt; wahrscheinlich verdient er wenigstens an einem und rechnet es dann aufs Ganze.

Es erhellet hieraus im Ganzen genommen und unter allen Umständen, daß das Salz zum Absatz in Polen um 20 p. C. wohlfeiler durch den Freihandel der Kaufmannschaft wird gestellt werden können, als durch die Kompagnie. Bei den über das natürliche Verhältniß gehenden Preisen hatte nun die Kompagnie entweder

1) keinen Nutzen, sondern Schaden bei diesem Handel (und in Kronpolen war das wirklich der Fall, wie die Geschichte der Kompagnie vor etlichen Jah-

ren

verat

Sta

sen,

ist)

nie

herr

delu

Ursa

eine

haben

den für

lieber

rektore

der Ko

oder

2) sie h

dann

Nutzen

die fre

denn

a) wer

die

linen

mann

p. C.

renz

verru

7w

ren es beweiset), und dann ist es unverantwortlich, die Kompagnie dem Staat diesen Schaden zufügen zu lassen, zumal wenn (wie es gewiß der Fall ist) der Schaden von den der Kompagnie eignen Operationsarten und Unkosten herrührt, in welchem Fall die freihandelnde Kaufmannschaft, bei welcher diese Ursachen des Schadens wegfallen, auf eine gewiß vortheilhafte Art gehandelt haben würde. Denn sobald sich Schaden für sie ausgewiesen hätte, hätte sie lieber aufgehört, welches aber die Direktoren, die ihr Gehalt ziehen, nie bei der Kompagnie gethan haben würden, oder

2) sie hätten wirklich Nutzen, und dann ist ausgemacht, daß sie nie den Nutzen dem Staat geschafft hat, den die freie Kaufmannschaft geschafft hätte: denn

a) wenn die Kompagnie im Stande war, die Konkurrenz der östreichischen Salinen zu besiegen, so würde die Kaufmannschaft durch Preise, die um 20 p. C. wohlfeiler waren, diese Konkurrenz der östreichischen Salinen ganz vernichtet haben, und

b) die Polen, die jetzt, da die Kompagnie ihre Salzlager in Warschau etc. hat, von hier zurückbleiben, die würden, wenn sie hier Salz um 20 p. C. wohlfeiler bekämen, um bei der Gelegenheit, daß sie Salz holten, theils Produkte mitzubringen, theils Waaren, die sie jetzt aus dem Oestreichischen holen, wie Wein, Del, Kaffee, Manufakturen, von hier mitzunehmen, und durch diese Güterfracht sich die Salzfracht fast ganz kostenlos machen und dem hiesigen Lande neue Quellen des Erwerbs eröffnen.

Also nicht bloß der einzelne Kaufmann, der, wenn es mit einer Sache nicht geht, sein Geld auf andere anlegt, sondern der ganze Staat selbst verliert durch das Salzmonopol, und zwar gerade durch die Operation,

- a) Da sie in Polen selbst Niederlagen hat und dadurch die Abkunft polnischer Produkte (welche Abkunft mit den Salzpreisen innig zusammenhängt und der Hauptgrund des ganzen preussischen Handels ist) zurückhält oder verringert, und
- b) durch die Einrichtung, da sie aparte Komtoirs mit kostbarem zahlreichem Per-

sonal
aber
sich
ben
trieb
De
sicht a
Absatz
andere
genre,
3) daß e
gen verg
die besch
den Wort
erreicht w
Der Salz
im Anfa
lichen G
würde sich
breitet, u
Jahren kol
den wäre,
sicher mit
durch von
werden sen
auf die Si
nements red
haltigkeit des

sonale, und besondere wenig benutzte, aber theure Magazine hat, durch welche sich ihre Art den Salzhandel zu betreiben von der freien kaufmännischen Betriebsart unterscheidet.

Der größte Nutzen des Staats in Absicht auf den Salzhandel ist: 1) daß der Absatz der größtmöglichste sey; daß 2) er andere Handlungsbranchen nicht nur nicht genire, sondern wo möglich noch befördere; 3) daß er die Summe der Beschäftigten vergrößere und verbreite. Auch sogar die beschränkte Absicht, den Oestreichern den Vortheil abzugewinnen, würde besser erreicht worden seyn durch freien Handel. Der Salzhandel, wenn gleich nicht sofort im Anfange das Salz bis an die kaiserlichen Gränzen wäre verführt worden, würde sich nach und nach bis dahin verbreitet, und wenn gleich in den ersten Jahren kein so starker Absatz gemacht worden wäre, so würde der jedesmalige Absatz sicher mit Gewinn gemacht, und eben dadurch von selbst immer mehr vergrößert worden seyn. Man kann in solchem Fall auf die Stärke des kaufmännischen Instruments rechnen, welches durch Mannigfaltigkeit der Versuche, die der Kaufmann

zu machen nie ermüdet, mehr leisten wird, als irgend eine Kompagnie, die immer wenige und einfache Verfahrensarten hat, so daß, wenn nur Geseze den Kaufmann nicht hindern, er trotz aller fehlschlagenden Versuche immer neue ausstümen und wagen und sich in einen Handel, der ihm Vortheil verspricht, eindrängen wird (s. Wein- und Manufakturenhandel der Russen in Königsberg).

Dagegen hat die Kompagnie gleich in den ersten Jahren starken und weiten Absatz, aber mit eben so großem Verlust und Schaden gemacht; so daß sie vielleicht jetzt noch nicht diesen Schaden durch den nachherigen Gewinn wird balanciren können.

Nie wird die Kompagnie beweisen, daß sie die politische Absicht, den größtmöglichen Nutzen für den preußischen Staat aus dem Salzhandel zu ziehen, erreicht habe, oder je werde erreichen können; dagegen läßt sich aber aus Vernunft und Erfahrung beweisen, nicht nur daß sie gerade als Kompagnie, durch ihre kostspielige Art ihn zu betreiben, durch die erkünstelten und theuren Operationen sich Absatz zu verschaffen, durch die ganz fehlerhafte landverderbliche Einrichtung, den Polen Salz

in

in ihr
radez
Geld
auch
berte
Wei
den
len
bere
stada
Mast
kaufm
Un
pagnie
mannse
den m
Schade
anricht
die Har
Dun
Handel
möglichst
Unterth
stimmet
Königsbe
wird daß
nichts an
werde, a
I.

in ihr Land zuzuführen ic., dem Staat geradezu und dem Lande einen Verlust an Geld und Gewerbe verursacht, sondern daß auch der Verdienst, den sie jetzt seit gedauerten Maximen ziehen mag, auf keine Weise einen Ersatz abgiebt für den Verlust, den die preussischen Staaten, die mit Polen handeln können, überhaupt, insbesondere die Provinz Preußen, und die Hauptstadt Königsberg in Absicht auf die ganze Masse von Geschäften, oder das ganze kaufmännische Gewerbe leiden.

Um das Verhältniß, worin die Compagnie gegen den Staat und die Kaufmannschaft steht, richtig einzusehen, und den mannigfaltigen, obgleich verborgenen Schaden, den sie angerichtet hat und noch anrichtet, zu übersehen, kommt alles auf die Hauptfrage an:

Durch welche Mittel kann aus dem Handel von Preußen mit Polen der größtmögliche Nutzen für den Staat und die Unterthanen gezogen werden? Um bestimmter zu fragen, setze ich statt Preußen, Königsberg, denn von den andern Städten wird dasselbe gelten. Antwort: Durch nichts anders, als daß der Pole bewogen werde, alle seine Produkte, und immer

mehrere, nach Königsberg zu bringen, und hier so viel möglich zu kaufen. Das ist Zweck. Die Mittel dazu sind:

- 1) man mache, daß der Pole für seine Produkte den höchstmöglichen Preis bekomme.
- 2) Daß er alle seine Bedürfnisse und um die wohlfeilsten Preise hier zum Einkauf vorfinde.
- 3) Daß er weder durch die Schwere der Abgaben, noch durch die verwickelte und schikandöse Erhebungsart abgeschreckt werde.

Der dritte Punkt ist schon durch das neue Handlungssystem erreicht. Der zweite ist nur dadurch zu erreichen, daß der Kaufmann die Erlaubniß erhält, mit allen fremden Waaren nach Polen einen Intermediar-Handel zu treiben. Der erste Punkt wird erreicht, wenn der Pole für seine Produkte hier

- a) die Waaren, die er braucht (und darunter steht Salz oben an), am wohlfeilsten einhandeln könne — und
- b) immediat seine Produkte mit Geld am theuersten bezahlt bekomme; welches geschehen wird, wenn die Holländer u. hier diese Produkte mit hergebrachtem Salze bezahlen.

Bei freiem Salzhandel wird hier das Salz, selbst wenn die Kaufleute statt des vormaligen Zolles von 4 Rthlr. 44 Gr. pro Last, d. i. pro 18 Tonnen, 8 Rthlr. geben sollten, wobei die Staatskasse wenigstens 40,000 Rthlr. einnehmen würde, doch weit wohlfeiler seyn, als es jetzt hier ist, oder als es in Liebau und Riga (zumal bei dem dortigen Zoll) seyn kann.

Das wohlfeilere Salz wird machen, daß es tiefern und weitem Absatz im russischen Polen (so wie vormals), bis nach Weiß- und Schwarz-Rußland hin, finden wird, daß folglich eine viel größere Menge von Produkten selbst aus tiefern Gegenden herkommen wird. Alle die schönen Hanfe, Flachs und Leinsaat, die jetzt aus Szameiten nach Liebau gehen, werden dann wieder hieher gehen, wie sie vor Errichtung des Salz-Monopols hieher kamen.

Der natürliche Unterschied des Leberpöls und des Seesalzes macht, daß ersteres zum Regale für Südpreußen benutzt werden kann, ohne daß Kontrebande möglich ist.

Man lasse die Sozietät ohne Monopol fort bestehen. Das ist die rechte Probe.

Wenn es wahr ist, daß ohne Entgegen-
wirkung der Sozietät Oestreich mit seinem
Salz Grodno und Litthauen versorgen, und
dadurch den Königsbergern allen Absatz
verkümmern würde, warum konnte denn
der König von Polen nicht das auch thun,
als er noch Herr der jetzt östreichischen
Salinen war?

er:
nem
und
sah
enn
in,
hen

III.

Ueber den -Aufkauf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

der
Ed
fen

(Abged)

Das
von
soll al
den S
oder c
rialie
hand
fern e
wo er
nach
nehme

Ueber die Beschränkungen,

denen

der inländische Produktenhandel durch das Edikt vom 17ten Novbr. 1747 unterworfen ist, mit besonderer Hinsicht auf Westpreußen.

(Abgedruckt in den Jahrbüchern der Preussischen Monarchie, August 1801.)

Das Edikt vom 17. Novbr. 1747 geht von dem Grundsatz aus, der Producent soll alle seine Erzeugnisse unmittelbar an den Konsumenten, wenn es Lebensmittel, oder an den Fabrikanten, wenn es Materialien sind, absetzen. An eine Zwischenhand zu verkaufen, soll ihm nur in so fern erlaubt seyn, als er in der Stadt, wo er mit seinen Produkten hingegangen, nach Ablauf der Marktstunden, einen Abnehmer unter den Handelsleuten dieser

Stadt finden kann. Dagegen an einen Einwohner des platten Landes, der ihm seine Produkte, in der Absicht sie anderweitig wieder zu verkaufen, abnehmen, oder an einen städtischen Handelsmann, der solche auf dem Lande, es sey zum Absatz nach seiner Wohnstadt, oder nach einem andern Bestimmungsorte, einhandeln wollte, soll er nichts veräußern dürfen; vielmehr sind alle solche Zwischenhandelsgeschäfte, unter dem Namen der Aufkäuferi, sowohl dem Unternehmer, der sich damit befassen, als dem Producenten, der etwas an ihn verkaufen wollte, bei schwerer Strafe verboten.

Ein solches Verbot setzt voraus, daß der Producent, wenn er die freie Wahl hätte, wohl oft geneigt wäre, lieber an solche Zwischenhändler, als an die Käufer, auf welche ihn das Edikt beschränkt, zu verkaufen; und eine solche Neigung setzt voraus, daß er wohl oft, bei der erstern Verkaufsart, gewisse Vortheile, die er bei der andern nicht fände, erlangen, oder gewisser Nachtheile, welche ihm die andere zuzöge, überhoben seyn würde: denn natürlich zieht er, bei freier Wahl, das Verfahren vor, bei welchem er, in Hinsicht

auf
beste

die
Ger
Frü
auf
und
Mit
Greife
des
Gründ
rechtse

Di

wieferr
ten
Edikts
Umstän
iekt dast
auf alle
chung.

als es
örtern

I. Was
mäßige
Produkt

fin

auf die Lage aller seiner Umstände, am besten seine Rechnung findet.

Die producirende Klasse, das heißt, die zahlreichste und wichtigste von allen Gewerbklassen zu hindern, daß sie die Früchte ihres Bodens und Fleißes nicht auf die vortheilhafteste Art, wie sie weiß und kann, in ihrem Vaterlande an ihre Mitbürger absetzen darf, ist eine so weitgreifende und sonderbare Beeinträchtigung des Eigenthums, daß sie wohl nur durch Gründe der äußersten Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann.

Ob es dergleichen Gründe gebe, oder wiefern diejenigen, welche man in den alten Zeiten, aus denen sich der Grund des Edikts herschreibt, nach den damaligen Umständen für entscheidend hielt, noch jetzt dasselbe Gewicht haben, das verdient auf alle Weise eine unbefangene Untersuchung. Um diese hier so kurz und klar, als es die Sache zuläßt, anzustellen, erörtern wir folgende drei Fragen:

- I. Was ist der Zweck, der durch die ediktmäßige Beschränkung des inländischen Produktenhandels erreicht werden soll?

II. Wiefern wird dieser Zweck durch dieses Mittel erreicht?

III. Auf welche Weise könnte derselbe vollkommener erreicht werden?

Bei diesen Fragen sehen wir zuerst bloß auf das Getreide, als das wichtigste von allen Produkten, und wenden hernach die gefundenen Resultate auf die übrigen Produkte an.

I.

Was ist der Zweck, der durch die bisherige Beschränkung des inländischen Getreidehandels erreicht werden soll?

Jeder mögliche Zweck muß sich entweder:

- 1) auf das Staatsinteresse, betreffend die Finanzen, oder
 - 2) auf das Nationalinteresse, betreffend die allgemeine Wohlfahrt, beziehen.
- I) Was das erste betrifft, so mögen wohl, wegen jener Handelsbeschränkungen, öfter, als es sonst geschehen würde, die beiden Fälle eintreten:
- a) Daß Getreide, anstatt aus einer Landgegend nach einer weit davon entlegenen Stadt (z. B. aus der Weichselniederung nach Königsberg)

unmittelbar hinzugehen, nur mittelst einer anderen näheren jener Landgegend liegenden Stadt (wie Elbing) dorthin gelangen kann; und

- b) Daß Getreide, welches etwa Landeinwohner (z. B. Beamte am östlichen Haff-Ufer, oder oberländische Gutseigner) in Nothjahren kaufen müssen, schwieriger vom Lande für sie zu haben ist, und daher aus einer Stadt (wie Elbing) gekauft werden muß.

Da nun von dem Getreide blos dann, wenn es in irgend einer Stadt zum Verkauf eingeht, die einzige Abgabe bezahlt wird, welche beim inländischen Getreidehandel in Betracht kommt, (nämlich das Umschüttegeld mit 4 fl. pr. vom Scheffel Weizen, Roggen und Gerste, und die Accise mit 1 gr. vom Hafer, und 3 gr. von Erbsen); so scheint in der Hinsicht jene Handelsbeschränkung für die Staatskasse vortheilhaft zu seyn. Aber diese Abgabe ist so eingerichtet, daß sie, wenn das Getränk aus der Stadt, wo sie bezahlt worden, nach einer andern Stadt geht, in dieser nicht abermals, sondern

überhaupt nur einmal in der ersten Stadt erhoben wird. Und in so fern ist demnach der erste von den obigen zwei Fällen ganz gleichgültig für die Kasse, als welche nichts weder gewinnt noch verliert, es mag Getreide nach Königsberg aus Niederungsdoerfern oder aus Elbing gehen. Dagegen ist der zweite Fall zwar freilich mit einigem Vortheil für die Kasse verknüpft, weil ihr jene Abgabe auch selbst dann verbleibt, wenn aus der Stadt, wo sie bezahlt worden, das Getreide wieder auf das platte Land geht. Gleichwohl kann dieser Vortheil auf keine Weise hier als Zweck in Anschlag kommen. Denn zu geschweigen, daß jene Abgabe ihrer Natur nach nicht bestimmt ist, von dem Landmann getragen zu werden, so können es nur Zeiten des Mangels und Mißwachses seyn, in denen er Getreide zu kaufen, und gar bis in den Städten zu suchen genöthigt ist; und in solchen Zeiten der Noth, seine Verlegenheit vergrößern zu wollen, damit aus derselben ein an sich unbedeutender Gewinn für die Kasse erwachse, läßt sich nicht als Absicht eines Gesetzes denken. In Hinsicht auf das Finanz-Interesse unmittelbar betrachtet,

also
Sie
2) a
fer
ge
hi
E
P
a
ler
ben
Korn
ohne
welsch
aufhil
Ab
das Lot
Gesamt
schaft u
gefeht
entgegen
N
es immen
von Zuf
entfernte
litten; u
Preis; A
mnn er

also ist die Handelsbeschränkung zwecklos.
Sie muß daher zunächst:

2) auf die allgemeine Wohlfahrt gerichtet seyn. Und was diese betrifft, so geht gewiß die Hauptabsicht des Edikts dahin, dem konsumirenden Publiko die Erlangung seines Getreidebedarfs zu Preisen, die der jedesmaligen Ernte angemessen seyen, zuzusichern und zu erleichtern: wozu dann noch die Nebenabsicht kommen mag, das städtische Kornhandelsgewerbe zu befördern; nicht ohne Rückblick auf das Accis-Interesse, welches bei allem, was den Städten aufhilft, mittelbar gewinnt. —

Aber bei diesen Zwecken muß man das Lokalinteresse einzelner Plätze von dem Gesamtinteresse der ganzen Staatsgesellschaft unterscheiden; denn beides ist, weit gefehlt einerlei zu seyn, sogar einander entgegengesetzt.

Nehmlich eine einzelne Ortschaft mag es immer gerne sehen, die größte Fülle von Zufuhr zu haben, wenn auch darüber entfernte Gegenden den bittersten Mangel litten; und sie mag vielleicht den kleinsten Preiß-Ausschlag für ein Uebel halten, wenn er auch daher entstände, daß durch

Hinschaffung eines Vorraths nach andern Plätzen, dort der drückendsten Theuerung abgeholfen wäre. Aber so kann diese Sache nicht der Staatswirth ansehen, der alle Gegenden des Landes und alle Glieder der großen Gesellschaft mit gleicher Theilnehmung umfaßt, und das Gesamtinteresse vor Augen hat. Er muß vielmehr wünschen, daß der Totalertrag der Ernte sich unter alle Plätze, nach Maaßgabe des Bedürfnisses, auf die leichteste und schnellste Art verbreite, und daß die Preise in allen Gegenden des Landes und allen Zeitpunkten des Jahres, sich aufs gleichförmigste in ihrem, dem Totalertrage der Ernte angemessenen Stande erhalten. Nicht anders ist es mit dem Nebenzwecke bewandt. Die Kaufmannschaft einer einzelnen Stadt mag nichts vortrefflicher finden, als Anstalten, unter deren Begünstigung sie den ganzen Erntesegen eines anliegenden fruchtbaren Landstrichs, zumal wenn in den übrigen Gegenden Mißwachs eingetreten wäre, mit Ausschließung der andern Handelsstädte allein in ihre Hände bringen könnte: sie gewönne dann an beiden Enden, durch wohlfeileren Einkauf sowohl, als durch theureren Wiederverkauf.

Aber
delsft
sonde
len
billig
mit
des
Ges
ger
Auge
be ja
nach
würdige
durch n
rem C
eine Kl
delnden
nicht n
dieser t
WV
schaften y
mögen
ter jena
verstehe
PreisBer
gegendender
welche f
und wel

Aber der Staatswirth, dem die eine Handelsstadt nicht lieber, als die andre ist, sondern der sie alle mit gleichem Wohlwollen betrachtet, kann nicht Zwangsanstalten billigen, durch welche der einen Stadt, mit Zurücksetzung der andern, auf Kosten des Handels im Ganzen, ein Zufluß von Geschäften zugewandt würde; noch weniger kann er, der das Nationalinteresse vor Augen hat, und in Beziehung auf dasselbe jede der verschiedenen Gewerbeklassen, nach ihrer verschiedenen Wichtigkeit zu würdigen weiß, solche Anstalten billigen, durch welche die producirende Klasse in ihrem Gewerbe Nachtheil leiden würde: eine Klasse, die, verglichen mit der handelnden in unserm Staate, die Wichtigere nicht nur, sondern selbst die Hauptstütze dieser letzteren ist.

Was also auch immer einzelne Ortschaften sich unter Aufkäuferei gedenken mögen; so kann doch der Staatswirth unter jenem verhassten Namen nichts anderes verstehen, als eine Operation, die solche Preiße erhöhungen im Ganzen aller Landesgegenden und Jahreszeiten hervorbrächte, welche sonst nicht Statt gefunden hätten, und welche, zum Schaden des gesammten

konsumirenden Publici, und ohne Vortheil für die Producenten, blos dem Unternehmer dieser Operation einen Gewinn abwürfen: wobei es problematisch bleibt, ob eine dergleichen Operation, zumal mit dem Getreide, vollends in etwas beträchtlichen Ländern, nicht ein bloßes Gedankending ist! Und was auch einzelne Kaufmannschaften, wenn sie um Hintertreibung der von ihnen sogenannten Aufkäuferei anhalten, bei ihrer Bitte beabsichtigen mögen, so kann doch der Staatswirth, bei seinen Maaßregeln diesen Gegenstand betreffend, keine andere Absicht haben, als theils das Uebel der Aufkäuferei in dem Sinne, wie er dieß Wort nimmt, d. h., solche Preiserhöhungen im Ganzen, die nicht von der Natur der Dinge, sondern von menschlichen Einrichtungen herrühren, abzuwenden, theils das städtische Handelsgewerbe nach allen Plätzen zusammen genommen, und ohne Beeinträchtigung der andern Gewerbeklassen, vielmehr mit gerechter Rücksicht auf ihre verschiedene Wichtigkeit zu sichern und zu befördern.

Und das muß also auch für den Zweck des Edikts gehalten werden.

II.

II.

Wie fern wird dieser Zweck durch die
Maafregeln des Edikts erreicht?

Es zeigt sich bei einer genaueren Prü-
fung, daß diese Maafregeln die Folge ha-
ben:

- 1) die Produktion zu benachtheiligen,
- 2) den Vertrieb zu erschweren; und daß
sie durch beides die Entstehung gerade
der Uebel, welchen sie vorzubeugen
bestimmt sind, veranlassen, und so-
nach ihrem eigenen Zwecke entgegen
wirken.

I) Sie benachtheiligen die Produktion;
denn:

- A) Sie entziehen dem Landwirth, so oft
er von seinem Getreide das Geringste
an eine Zwischenhand verkaufen will,
die Bequemlichkeit, sich den Transport
durch diese Zwischenhand zu ersparen
oder zu erleichtern. Der Landwirth
soll sein selbst erbautes Getreide, ab-
gerechnet was davon etwa Konsu-
menten bei ihm abholen, alles selbst
verfahren. Das Anerbieten von Un-
ternehmern, städtischen oder ländlichen,
die ihn der Transportbeschwerden

überheben, und das Getreide von ihm abholen wollen, um es zum Wiederverkauf entweder aufzuschütten, oder auch sofort nach irgend einer Stadt hinzuschaffen, (zwei verschiedene Fälle, die das Edikt nicht unterscheidet, so wie es auch den dritten Fall, wenn nehmlich Getreide in Verkaufskommission an Frachtfahrer gegeben wird, nicht deutlich vom Verbot ausnimmt,) soll er nicht benutzen dürfen. Und doch kann für ihn in Zeiten, wo er, um baar Geld zu haben, verkaufen muß, oder, um die guten Preise zu benutzen, gern verkaufen will, die eigene Transportbesorgung manchmal, wegen häuslicher Vorfälle, ganz unthunlich, noch öfter aber wegen der damit verknüpften Zeitversäumnis und Störung in den Wirthschaftsarbeiten, sehr unbequem und nachtheilig seyn: ja sie ist es sicherlich in jedem Fall, wo er den Transport lieber einem Andern überlassen, als selbst besorgen will: denn er weiß am besten, was ihm nützt, und wird seinen eigenen Schaden nicht wollen.

Ganz vorzüglich gilt das hier Gesagte wohl von solchen Gegenden, wo, wie in den westpreussischen Niederungen, bei vielseitiger und ausgebreiteter Wasser-Kommunikation, eine Menge von Gelegenheiten sich dem Landwirth darbieten, durch welche er die Beschwerden des eigenen Transports seiner Produkte nach Wunsch sich ersparen oder erleichtern könnte: ganz besonders nachtheilig müssen daher auch dort die Maaßregeln des Edikts seyn, so fern sie dem Producenten, bei dem Verkauf seines Getreides, die freie Wahl in Absicht auf den Transport benehmen.

B) Sie entziehen dem Landwirth manche Gelegenheit bessere Preise zu erlangen. Denn wäre es unverboden, daß städtische oder ländliche Unternehmer, Handelsleute, Rahnfahrer, oder was sonst für Gewerbsleute, auch selbst Producenten nicht ausgenommen, auf alle Art mit ihm über sein Getreide in Unterhandlung treten dürften; so würde er, wenn in irgend einem Plaze oder einer Gegend, durch Handelskonjunkturen oder Lokalereignisse, die Preise schnell aufschlugen, dieß weit eher erfahren,

und durch solche Unternehmer, denen er sein Getreide entweder zu Kauf, oder in Kommission gäbe, und die es auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsort hinbrächten, weit sicherer einen Antheil an jenen höheren Preisen bekommen, als wenn er, wie das Edikt fordert, sein Getreide, so fern es ihm nicht Konsumenten daheim abnehmen, in eine Stadt zu Markt führen, und den dortigen Granhändlern, die vielleicht nicht ohne Einverständnis sind, sich in die Hände geben muß. Zu geschweigen, daß er dann oft nicht die Stadt wählen kann, wo die Preise am besten stehen, sondern mit dem schlechteren Preise in einer nähern Stadt vorlieb nehmen muß, weil der Selbsttransport nach jener entfernten für ihn, mancher Umstände wegen, unthunlich ist.

Auch was diese Folge von den Maaßregeln des Edikts betrifft, zeigt sich der Nachtheil, der daraus für den Producenten entspringt, am auffallendsten in den westpreussischen Niederungen, welche durch die Weichsel, Mogath und das frische Haff,

in de
hen,
Elbi
durd
prei
sonda
dard
Höb
ernt
des
A
Landw
und di
tümme
thun,
vortheil
ist die
werber
einträ
und
fann
Erwei
men
2) Si
sie v
Hebe
gel
a)

in der erwünschtesten Kommunikation stehen, nicht nur mit den Handelsstädten Elbing, Danzig und Königsberg, wo durch Handelskonjunktoren die Getreidepreise manchmal ziemlich ungleich sind, sondern auch theils unmittelbar, theils durch Königsberg mit der Höhe, welche Höhe gerade in den dürren Jahren Missernten hat, in denen die Niederungen sich des größten Segens erfreuen.

Daß nun Maasregeln, welche dem Landwirth die Bequemlichkeit des Absatzes und die Erlangung der besten Preise verkümmern, der Produktion selbst Eintrag thun, ist für sich einleuchtend. Denn der vortheilhafteste und geschwindeste Absatz ist die Seele des landwirthschaftlichen Gewerbes; und was dieß Gewerbe minder einträglich macht, und sonach den Verlag und Muth des Producenten niederhält, kann nicht fehlen, die Verbesserung oder Erweiterung der Produktion selbst zu hemmen oder zu verzögern.

2) Sie erschweren den Vertrieb; nehmlich sie verursachen, daß aus Gegenden, wo Ueberfluß ist, nach Gegenden, die Mangel leiden, Getreide

a) nicht so schnell,

- b) nicht so reichlich,
- c) nicht auf so geradem Wege und mittelst so weniger Umsätze hingelangen kann, als es sonst wohl geschehen würde. Denn wäre das sogenannte Aufkaufen, das heißt, das Geschäft durch Einkauf zum Wiederverkauf den Mangel eines Jahres mit dem Ueberfluß eines andern und den Mangel einer Gegend mit dem Ueberfluß einer andern auszugleichen, unverbotten; so würden
- A) nicht bloß in großen Städten, sondern selbst in kleinen und auf dem Lande sich mehrere Personen finden, die, indem sie sich mit diesem Geschäfte hauptsächlich abgaben, oder auch nur gelegentlich befaßten, eben darum bei eintretenden Zeiten des Mangels, theils schon Vorräthe bereit liegen hätten, theils im Besiz der Kenntnisse, Mittel und Anstalten wären, um Vorräthe schneller herbeizuschaffen, und sonach zeitiger die Noth zu erleichtern. Eben so
- B) würden solche Personen die Städte, zumal die minder großen, oder von der Gegend, aus welcher die Hülfe kommen muß, entlegenern, deren Zufuhr in Zei-

ten des Mangels öfters darum knapper ausfällt, weil Getreide dorthin zu Markt zu bringen, theils wegen der schnellen und großen Schwankungen der dortigen Marktpreise, theils wegen der Weite des Transports für den entfernten Landmann allzu mißlich ist, reichlicher versorgen helfen; indem sie theils durch Anbietet bestimmter Preise jenen Landmann zur Zufuhr bewögen, theils den Transport durch mancherlei Umschläge, (wie durch Benutzung von Rückfuhren, und durch Auffammlung mehrerer kleinen Partien Getreides in eine Ladung, beides bei der Landfahrt sowohl als vornehmlich bei der Wasserfahrt) minder kostbar zu machen wissen würden. Nicht weniger würde

C) Durch ihre Dazwischenkunft der Vertrieb des Getreides aus den Wohnorten der Producenten nach einem entfernten Bestimmungsort, oft mit Vermeidung mancher Umwege oder gar eines Zwischenabsatzes in einer seitwärts liegenden Stadt, sich bewerkstelligen lassen, anstatt, daß sonst derselbe diesen Unbequemlichkeiten und unnöthigen Kosten unterworfen wäre. So würde z. E.

Werdersches Getreide, was die Bestimmung hatte in Braunsberg oder Königsberg verbraucht zu werden, durch Vermittelung von Aufkäufern geradesweges und ohne Zwischenabsatz dorthin gelangen, statt, daß es sonst, so fern es solchen Bauern gehörte, die nicht selbst in Besiz eines zur Reise über das Haff genugsam starken Rahnes wären, oder die, in Betracht ihrer kleinen Getreidevorräthe, die Miethung eines solchen Rahnes unvortheilhaft fänden, nach Elbing zum Verkauf gehen müßte, und erst von da zu seinem endlichen Bestimmungsort, beladen mit allerhand Unkosten, die sich hätten ersparen lassen, gelangen könnte.

Maafregeln, welche für die Produktion nachtheilige Folgen haben, können für das konsumirende Publikum im Ganzen betrachtet, gewiß nicht vortheilhaft seyn. Denn natürlich muß die allgemeine Versorgung kümmerlicher ausfallen, wenn der Gesammtertrag des Bodens kleiner ausfällt. Und eben so gewiß sind Maafregeln, die den Vertrieb erschweren, auf keine Weise nützlich für die Gesammtheit der Konsumenten, als welche, wegen jedes

solch
Ber
die
deff
reie
mel
dig
die
we
ren
aus
von
den
als
beim
Quelle
in sol
fallen
der al
Niedert
und
den
hätten
E
Ebfes
erklärte
den
im

solchen Erschwernisses, dem zufolge die Verbreitung des Getreides von Gegenden, die dessen übrig haben, nach Gegenden, die dessen bedürfen, minder zeitig und minder reichlich, auf Umwegen und durch vermehrte Zwischenabsätze geschieht, nothwendig theurer bezahlen müssen. Nur für die Kaufleute manches Plazes zumal, wenn derselbe an einem überaus fruchtbaren Landstriche liegt, (wie Elbing) könnte aus solchen Vertriebserschwernissen eine Art von Zwangshandel oder Monopol gegen den Producenten beim Einkauf sowohl, als gegen den entfernten Konsumenten beim Wiederverkauf, und mithin eine Quelle von Gewinn entstehen, der gerade in solchen Jahren am reichsten für sie ausfallen würde, in welchen (wie i. J. 1794) der anstoßende fruchtbare Landstrich (der Niederungen) die gesegnetesten Ernten, und die andern zumal entfernten Gegenden (der Höhe) den traurigsten Mißwachs hätten.

So fern nun die Maasregel des Edikts, Kraft der vorher (bei 1. und 2.) erklärten Folgen, unter manchen Umständen Anlaß zu solchen Preiserhöhungen im Ganzen der verschiedenen Landesgegen-

den und Jahreszeiten geben, welche nicht von der Natur der Dinge herrühren, sondern mit jenen Maaßregeln wegfallen würden, und welche auf Kosten des Producenten sowohl als des Konsumenten, blos den Handelsleuten dieser oder jener Stadt Gewinn bringen, so streben sie in der That ihrem eigenen Zweck entgegen. Indem sie die Aufkäuferi, das Wort im kaufmännischen Sinne genommen, hindern wollen, die wohl durch kein Gesetz sich hindern läßt, führen sie die Aufkäuferi, das Wort im staatswirthschaftlichen Sinne genommen, herbei, die ohne ein Gesetz von selbst, wenigstens, was das Getreide betrifft, wohl nicht Statt finden kann. Und indem sie dem eingebildeten Uebel der Unbeschränktheit des inländischen Getreidehandels steuern wollen, veranlassen sie die Entstehung der wirklichen Uebel eines Monopols.

Einen sprechenden Beleg für die Richtigkeit dieser Darstellung der Sache giebt ein beim Hofe, zu Anfange des Jahres 1795, angebrachtes Vorstellen der Kaufleute eines namhaften Handelsplatzes, die vereint mit den Mälzenbräuern sich erbo-

ten,
burg
ferri
aus
Ba
nen
welc
bew
(we
eigen
den)
inen a
Und r
tommer
die sie d
und au
entziet
kauf ha
aus de
gentlich
Aufkäufer
ner Auf
Fre
eine An
dem Ma
schon vo
taufen,
geben,

ten, zu Anstalten, welche auf Hintertreibung der von ihnen sogenannten Aufkäuferei abzielten, jährlich über 1000 Rthl. aus ihren eigenen Mitteln herzugeben. Warum anders, als weil sie darauf rechnen konnten, mittelst jener Anstalten, welche die strengste Handhabung des Edikts bewürken sollten, nicht nur diese Kosten, (welche sie natürlich durch eine unter sich eigens gemachte Auflage einsammeln würden) ersetzt zu bekommen, sondern noch einen anderweitigen Gewinn zu erlangen. Und woher anders sollte dieser Gewinn kommen, als aus den niedrigeren Preißen, die sie dem Producenten bei ihrem Einkauf, und aus den höhern Preißen, die sie den entfernten Konsumenten beim Wiederverkauf hofften abndthigen zu können, kurz, aus der Art von Zwangshandel und eigentlich im ächten Sinne so zu nennender Aufkäuferei, in deren Besitz sie mittelst jener Anstalten sich befinden würden.

Freilich das Verbot des Edikts, an eine Zwischenhand nicht anders, als auf dem Markt einer Stadt, und zwar ohne schon vorhergenommener Abrede, zu verkaufen, wird von den Handelsleuten der großen, zumal Seestädte, und von den

mächtigeren Landwirthen, wie Gutsherrn und Domainenpächter, fast so gut wie gar nicht gehalten, aber gerade der Umstand, daß es für diese wenig und dagegen noch viel gilt, theils für die geringeren Unternehmer, welche in den Landstädten, Flecken und Dörfern sich mit Aufkauf befassen wollten, theils für die kleinern und minder vermögenden Producenten, welche des Schutzes und selbst der Begünstigung von Seiten des Staats so sehr bedürfen, und beides in Betracht ihrer großen Anzahl so sehr verdienen, macht das Uebel desto schlimmer.

III.

Auf welche Weise kann der Zweck des Edikts in Ansehung des inländischen Getreidehandels erreicht werden?

Der Hauptzweck, dem gesammten konsumirenden Publiko seinen Getreidebedarf zu Preisen, die dem Ertrage der Ernte angemessen, und vor willkührlichen Erhöhungen bewahrt seyen, zuzusichern, sowohl, als selbst der Nebenzweck, den Granhandel der Städte im Ganzen, und nach dem gerechten Verhältniß der Wichtigkeit dieses Gewerdes zu den andern Ge-

werbeo
nichts
1) t
ur
2)
von
lich
Pa
St
Städ
te ge
nach
Ausla
und f
treide
brin
U
natur
treide
dort
wohin
winli
dahin
Art ge
ben,
sicherste
wenn

verbearten zu befördern, läßt sich durch nichts wirksamer erreichen, als:

- 1) durch Beförderung der Produktion,
und
- 2) durch Erleichterung des Vertriebs.

Denn was das Erste betrifft, so muß von dem Totalertrage der Ernte natürlich alles, was nicht auf dem platten Lande selbst verbraucht wird, nach den Städten, und was über den Bedarf der Städte hinausreicht, nach dem Auslande gehen, das heißt hier in Preußen, nach den Seestädten; weil dasjenige Ausland, welches uns an unserm östlichen und südlichen Grenzen umgibt, uns Getreide nicht abnimmt, vielmehr selbst zu bringt.

Und was das Zweite anlangt, so strebt natürlich jede Waare, und besonders das Getreide allemal von da, wo es weniger gilt, dorthin zu gehen, wo es mehr gilt, d. h. wohin der Staatswirth in allem Betracht wünschen muß, daß es gehe, und es wird dahin auf die leichteste und unkoftspieligste Art gelangen, und wird folglich allenthalben, nach Maaßgabe des Bedürfnisses am sichersten und bequemsten sich verbreiten, wenn nur alle Hindernisse, die dasselbe in

dem natürlichen Gange, welchen es von selbst nimmt, stören könnten, entfernt werden.

Aus diesen eben so klaren als einfachen zwei Grundsätzen, die wohl keine Sophisterei leicht wird verdunkeln oder verwirren können, ergibt sich, daß die einzige, dem obgedachten Zweck angemessene Maxime darin besteht, den inländischen Getreidehandel von den Beschränkungen, worunter ihn das Edikt hält, zu entbinden, und der ungehinderten Nationalbetriebsamkeit zu überlassen. Bei der genauern Bestimmung dieser Maxime, kommen folgende drei Punkte in Betracht.

Erstens, das Marktordnungs-
wesen in den Städten. Das mag in seiner Kraft bleiben, so fern es zu der Absicht dient, theils den Vorkauf in der Stadt selbst zu hindern, theils Beeinträchtigungen der Käufer unter einander zu verhüten, denn in dem Betracht ist es immer beifallswerth. So fern es aber die Wirkung hat, dem Landmann den Marktbesuch durch mancherlei Unrechtmäßigkeiten zu verbittern, und ihm die freie Benutzung seines Eigenthums zu erschweren, würkt es, am Ende genommen, selbst dem Interesse

der
kann
mild
bler
thei
auf
jeht
ber
trei
sie
lange
nedert
Stadt
Freize
zur fr
ne f
läufig
den
nan
Sta
deln
begrit
keines
sich an
seinen
sich u
den,

der städtischen Konsumenten entgegen, und kann in diesem Betracht nicht genug gemildert werden. Indessen bis das Problem, wie jene Absicht ohne diesen Nachtheil sich erreichen lasse, besser als bisher aufgelöst ist, mögen immerhin, wie schon jetzt geschieht, die starken Fuhrn, welche bereits verhandeltes oder besprochenes Getreide für den Kaufmann bringen, wenn sie sich das unnütze Stehen während der langen Marktstunden ersparen wollen, entweder erst gegen Ablauf derselben, in der Stadt eintreffen, oder durch Lösung eines Freizettels von der Polizei, die Befugniß zur früheren Abladung sich verschaffen, eine Förmlichkeit, die allerdings nutzlos und lästig, aber nun einmal von der bestehenden Marktordnung nicht zu trennen ist.

Zweitens, die Art von sogenanntem Vorkauf außerhalb eines Stadtbezirks, welche in dem Einhandeln des auf dem Wege nach einer Stadt begriffenen Getreides besteht. Diese scheint keines Verbots zu bedürfen. Man kann sich auf den Eigennuß des Landmanns und seinen natürlichen Schluß, daß, wenn ihm unterwegs gute Preise geboten werden, die Preise in der Stadt wohl noch

besser seyn werden, sicher verlassen, daß er nicht leicht unterwegs verkaufen wird; außer in solchen Fällen, wo er entweder 1) unter zwei Uebeln das geringere wählen muß, z. B. wenn er bei Schlittenfahren auf einer weiten Reise plötzlich von Thauwetter überfallen wird, in welchem Fall es mehr als ungerecht wäre, ihm die Wahl zu nehmen. Oder 2) wenn die Person, die man Vorkäufer nennt, ihm überwiegenden Vortheil zugestehet, welches sie nicht thun wird, wenn sie nicht entweder selbst zu ihrem Bedarf das Getreide nothwendig braucht, oder dasselbe nach Orten, wo es noch theurer gilt, hinschicken, oder für Zeiten, wo es muthmaßlich noch theurer gelten wird, aufsparen will, und in diesen Fällen wäre es theils hart, theils gemeinschädlich, solchen Handel zu hindern. Denn daß durch solchen Handel Preiſerhöhungen im Ganzen hervorgebracht werden könnten, die sonst nicht Statt fänden, ist, wie unten (I. B.) erhellen wird, eine unstatthafte Besorgniß.

Drittens, das eigentliche Aufkaufen, welches in dem Geschäfte besteht, Getreide auf dem Lande von den
Pro:

Producenten zum beliebigen Wiederverkauf einzuhandeln. Dieses scheint nicht nur ohne Schaden, sondern selbst mit Vortheil für das Staats- und Nationalinteresse, den städtischen Kaufleuten sowohl als einem jeden Bewohner des platten Landes oder wenigstens jedem Grundeigner und Pächter, der sich damit befassen will, gestattet werden zu können, er mag das gekaufte Getreide zum Aufschütten, oder unmittelbar zum Verführen bestimmen, und er mag es selbst abholen oder sich zubringen lassen.

Gegen diese Entfesselung des inländischen Getreidehandels kann man nur einen doppelten Einwand haben, nämlich, ob nicht die Städte darunter leiden werden, und zwar,

I. was ihre Konsumtion, und

II. was ihr Handelsgewerbe betrifft.

Jeder dieser Punkte verdient eine genaue Untersuchung. Es fragt sich also:

I. Ist nicht für die städtische Konsumtion eine solche Unbeschränktheit des inländischen Getreidehandels gefährlich?

In keinem Fall, sie muß vielmehr gerade in den dringendsten Zeiten von den

I.

6

wohlthätigsten Folgen seyn. Denn sie hat die unmittelbare Wirkung, den Vertrieb des Getreides von da, wo es weniger gilt, dorthin, wo es mehr gilt, aufs vollkommenste zu erleichtern. Und das Getreide strebt, wie schon bemerkt worden, von selbst am häufigsten dahin zu gehen, wo die Preise am höchsten, mithin die Nachfrage am stärksten und folglich das Bedürfnis am größten ist. Zwar kann dieß Bedürfnis von zweifacher Art seyn, entweder zum Selbstgebrauch oder zur Ausfuhr nach der Fremde. Aber die Ausfuhr nach der Fremde mag gesperrt oder sie mag frei seyn, (wie sie es, selbst bei Mißernten, billig immer seyn sollte, solange sich nur irgend auf Einfuhr rechnen läßt, welche natürlich gleich stockt, so bald die Ausfuhr gesperrt wird); so bleibt in jedem dieser Fälle jene wohlthätige Wirkung der Freiheit des inländischen Getreidehandels immer ganz dieselbe. Indessen ist es der Mühe werth, den erwähnten Einwand genauer zu zergliedern. Er löset sich in folgende zwei Bedenklichkeiten auf:

A) Wird nicht vielleicht weniger Getreide, als sonst wohl käme, für jedermanns

freien Kauf zum Markt kommen, wenn das Recht ungehindert auf dem Lande aufzukaufen

- a) den städtischen Handelsleuten, und
- b) sogar ländlichen Unternehmern eingeräumt wird?

a) Die Kaufleute, zumal aus den großen Städten, haben den Aufkauf auf dem Lande, so weit sie denselben ihrem Interesse gemäß fanden, de facto schon immer ziemlich getrieben, und werden ihn, wenn man ihnen das Recht dazu giebt, eben nicht sehr viel weiter treiben. In der That kann ihr Interesse sie zu diesem Geschäfte nicht sonderlich einladen, weil, sobald sie sich an den Producenten in seiner Heimath mit Kaufanträgen wenden, dieser eben darum vermuthet, daß in der Stadt, bei der Konkurrenz mehrerer Käufer, wohl noch bessere Preise werden zu bekommen seyn, und daher in seinen Forderungen aufschlägt, oder wohl gar auf höhere Preise in einer Stadt schließt, und sonach dorthin zu Markt geht. So würde z. B. gerade aus den Anträgen, wodurch Elbingsche Granhändler einen Landwirth bewegen wollten, sein Ge-

treide an sie zu überlassen, dieser vielleicht auf höhere Preise in Königsberg oder Danzig schließen, und nach erlangter Gewißheit davon, mit seinem Getreide dorthin gehen: ein Gang, der (beiläufig zu sagen) dem Staatswirth lieb ist, so fern das Getreide dann, zum Besten des Producenten sowohl als des Konsumenten, dahin kommt, wo es mehr gilt, und wo man folglich dessen mehr bedarf; der aber natürlich jenen Granhändlern nicht gefallen kann. Es ist oben (II. 2. C.) ein Beispiel von Kaufleuten angeführt, die sich erbieten, eine namhafte Summe aus ihren eignen Mitteln zu Anstalten gegen Aufkäuferi jährlich herzugeben: aber man kennt kein Beispiel, daß Kaufleute einer Handelsstadt vereint wegen anderweit überhand nehmenden Aufkaufs, um das Recht gebeten hätten, auch ihrerseits Aufkauf treiben zu dürfen. Warum nicht? Weil, so weit der Aufkauf ihrem Interesse gemäß ist, sie ihn doch wohl zu treiben Mittel finden, und weiter darin zu gehen, ihrem Interesse nicht so gemäß ist, als der Mitbewerber im Handel weniger zu haben.

b) Die ländlichen Aufkäufer können, da von dem gesammten Bodenertrage alles, was nicht auf dem Lande verbraucht wird, nothwendig in die Städte gehen muß, den Städten nichts vorenthalten: sie müssen vielmehr, um bei dem äußerst mißlichen und kostspieligen Geschäfte des Aufkaufs keinen Schaden zu nehmen, jeder Stadt, die sie ablangen können, nach Maaßgabe, wie darin die Preise steigen, das ist, wie darin das Bedürfniß sich stärker äußert, unverzüglich durch Zufuhr auszuhelfen bedacht seyn, zumal da sie, bei der Unbeschränktheit des innern Getreidehandels, mehrere Witspekulanten neben sich sehen würden, denen sie vorzuspringen suchen müßten.

B) Würden nicht durch Aufkauffreiheit die Getreidepreise für die Städte vertheuert werden?

Im Ganzen der verschiedenen Plätze des Landes und der Zeiten des Jahres zusammen genommen, gewiß nicht; vielmehr werden

a) Die Preise, theils vor den gewaltigen Sprüngen an diesem oder jenem Ort, wodurch nicht selten ein Allarm von Theuerung entsteht, der den Producenten

ten vom Verkauf abhält, und dann wahre Noth erzeugt, theils vor dem unverhältnißmäßigen Sinken in Einer Jahreszeit, welches, so fern es eine minder sparsame Konsumtion veranlaßt, oft für die folgenden Jahreszeiten bitteren Mangel nach sich zieht, besser, als es sonst durch Anstalten möglich wäre, bewahrt werden.

Das Interesse der Aufkäufer, so fern sie Getreide zu einer Zeit in einer Gegend einhandeln, um es in einer andern oder in derselben Gegend zu einer andern Zeit wieder zu verkaufen, stimmt mit dem Interesse des gesammten Publici, die Preise so gleichmäßig, als es die Natur der Sache zuläßt, an allen Orten und durch alle Jahreszeiten zu haben, aufs genaueste überein. Ohne Dazwischenkunft solcher Personen würde vielleicht mancher Ort etwas niedrige Preise haben; aber auf Kosten anderer Plätze, die desto höhere hätten. Ohne sie würde vielleicht in einem Theile des Jahres das Getreide wohlfeiler seyn, aber eben darum für die folgende Zeit desto gewaltiger steigen. In beiden Betracht, leisten sie dem konsumirenden Publiko einen wahren Dienst, der, zumal was den

letzten Umstand betrifft, nie von größerer Wichtigkeit ist, als gerade in Mißwachsjahren.

Denn findet sich nun einmal in dem erbauten Borrath gegen den gesammten Bedarf ein wirkliches Deficit, so ist nichts besseres zu thun, als diesen Ausfall so gleichmäßig, als es sich irgend thun läßt, auf den ganzen Zeitlauf des Jahres zu vertheilen, und daher zu verhüten, daß nicht durch unverhältnißmäßige niedrige Preise und einen dadurch veranlaßten allzuschuellen Verbrauch in einem Zeittheile des Jahres, eine eben so unverhältnißmäßige Theuerung und Noth für die folgende Zeit verursacht werde. Und gerade das ist es, was die Aufkäufer nach ihrem besten Wissen und Vermögen aufs genaueste zu bewürken, durch ihr eignes Interesse bezwungen werden.

Sie schütten auf, so fern sie urtheilen, daß das Getreide nach einiger Zeit knapper, als jetzt zu Markt kommen, und theurer als jetzt gelten werde. Irren sie sich darin; so verlieren sie nicht nur die Zinsen von ihrem auf das Aufschütten angelegten Kapital, sondern auch durch die mit dem Aufschütten verbundenen Kosten,

einen Theil des Kapitals selbst. Irren sie sich aber nicht, so ist es gut, daß das Publikum durch die bei Zeiten höher gehenden Preise, früher zu allen Arten von Sparung veranlaßt, und mittelst derselben vor der größeren Noth, die sonst in dem weitem Verlauf des Jahres eintreten würde, bewahrt werde. Was aber den Wiederverkauf des eingehandelten Guts betrifft; so fordert ihr Interesse selbst sie auf, sich dabei nach dem muthmaßlichen Verhältniß zwischen dem Totalbedarf und dem Totalvorrath dergestalt zu richten, daß sie mit demselben gleichsam Schritt halten; auch ist es allemal für sie besser und sicherer, ihre Umsätze oft und schnell zu machen, oder selbst bei geringem Vortheil zeitig zu verkaufen, als zu zögern, auf Gefahr, daß mittlerweile der allgemeine Vorrath gegen den allgemeinen Bedarf sich größer, als man ihn gemuthmaßt hatte, ausweise, und sonach der Preis, zumal bei weiterem Fortrücken zu der Ernte, schnell und tief sinke: im erstern Fall bedauern sie vielleicht einen entgangenen Gewinn; im andern leiden sie einen wirklichen Schaden; weil der Preis sich durch das eben erwähnte Verhältniß, so weit

dasselbe erkennbar ist, auf eine unabänderliche Art bestimmt.

Dem man glaube nur nicht, daß sie durch Aufkaufung großer Vorräthe jemals die Macht erlangen könnten, den Preis zu reguliren. Dazu ist das Kapital von Einzelnen, und selbst von so Vielen, als möglicherweise sich bereden könnten, bei weitem zu klein, und dazu ist ein solches Einverständnis bei dem entgegengesetzten Interesse eines jeden, durch früheres Losschlagen auf Kosten der andern gewinnen zu können, viel zu unsicher; nicht zu erwähnen, daß sie außer so vielen andern Ihres gleichen, noch die zahlreichste Klasse von Getreideverkäufern neben sich haben, nämlich die auf allen Punkten des Landes vertheilten Producenten selbst, unter denen eine allgemeine Beredung undenkbar ist, und die ihnen bei jedem Versuch den Preis künstlich zu heben, unausbleiblich vorspringen und den Vortheil aus den Händen nehmen würden. Das jetzige Frühjahr 1801 liefert hierüber eine merkwürdige Erfahrung. Die Königsbergischen Granhändler zusammen genommen, haben gewiß mehr Verlag auf den Kornkauf anzuwenden, als der reichste Privatmann im

Lande haben mag. Und doch haben sie es nicht hindern können, daß der Kornpreis, der noch im Februar gegen 2 Rthl. 8 Gr. stand, im April bis gegen 1 Rthl. 4 Gr. herunter ging; so groß auch der Verlust seyn mochte, der ihnen im Betracht der Vorräthe, die sie liegen hatten, bei einem so schnellen und starkem Abschlage bevorstand.

In so fern eine völlige Aufkauffreiheit den Erfolg hat, die Mobilisirung der Getreidevorräthe im ganzen Lande durchgängig zu erleichtern, wird sie allerdings auch den Erfolg haben, daß, wenn die Ausfuhr nach der Fremde offen ist, der Einfluß des auswärtigen Handels auf die einheimischen Preise sich im ganzen Lande schneller verbreitet. Aber so lange die Ausfuhr selbst nicht für nachtheilig gehalten wird, kann auch dieser Erfolg gewiß nicht nachtheilig seyn; er muß vielmehr beitragen, Gewerbsamkeit in allen Winkeln des Landes zu erwecken, und in allen, selbst den entlegensten Gegenden die Bodenkultur zu befördern. Auch von dieser Seite läßt sich demnach, wie es scheint, kein triftiger Einwand gegen die

Entfesselung des inländischen Getreidehandels hernehmen.

- b) Es werden den Städten durch die Betriebsamkeit der Aufkäufer in vielen Fällen sogar niedrigere Preise, obgleich ohne Nachtheil des Producenten, zu gute kommen, als sonst möglich wäre. Denn Aufkäufer
- aa) wissen, wo etwa im Lande herum sich Ueberfluß findet, welchen Landwirthen damit gedient ist, gerade jetzt zu verkaufen, in welchem Zeitpunkt hier oder da der Preis am niedrigsten steht; so wie sie auch wissen, wo Mangel, wo er größer, und wo Hülfe gegen denselben minder nahe ist.
- bb) Sie haben öfters Mittel, den Transport minder kostbar einzurichten, als derselbe dem Producenten zu stehen käme, der bei seinen Marktfuhren mehr an Geschäften versäumen, mehr Zeit zubringen, mehr ausgeben würde, und der nichts verliert, wenn er auch den ganzen Werth dieser Ersparnisse sich vom Preise abziehen läßt.
- cc) Indem sie durch gleichmäßige Verbreitung des Getreides nach allen Plätzen jedem falschen Allarm von Theuerung

vorbeugen, der sonst den Preis ungebührlich höbe, und hernach desto tiefer herabwürfe, kaufen sie wohlfeiler ein, ohne daß den Producenten im Ganzen ein Gewinn entzogen, vielmehr oft ein Verlust erspart wird, wobei noch zu bemerken ist, daß Anträge von Seiten eines ländlichen oder kleinstädtischen Aufkäufer nicht dieselbe Folge, wie Anträge von Seiten eines großstädtischen Granhändlers haben, den Landwirth zurückhaltend zu machen; aus dem einfachen Grunde, weil der Landwirth nicht so tiefe Spekulationen bei jenem, wie bei diesem, voraussetzt, auch gegen jenen nicht so mißtrauisch, wie gegen diesen, bei den Versicherungen ist, wodurch sie ihm den Wahn von höheren Preisen zu benehmen suchen.

Auf solche Weise können Aufkäufer den Städten öfters Getreide zu wohlfeilern Preisen, ohne Nachtheil des Producenten stellen, als es sonst möglich wäre. Ob nun, was sie können, sie auch wirklich wollen und thun werden, läßt sich wenigstens, was diejenigen betrifft, die sich auf ihr Interesse recht verstehen, daraus beurtheilen, daß sie in der That besser ihre

Rechnung dabei finden, wenn sie ihre Umsätze schneller und öfter machen, als wenn sie damit zögern, und daß ihr Vortheil sicherer ist, wenn sie wohlfeil absetzen, was sie wohlfeil einhandeln konnten, als wenn sie theuer verkaufen, was sie theuer bezahlen mußten. Zu geschweigen, daß, wenn dieser oder jener seine Forderungen hoch spannen wollte, die andern, welche ihm gleichsam auf den Dienst lauern, ihn bald ausstechen und um den gehofften Vortheil bringen würden.

II. Wird nicht durch Aufkaufsfreiheit dem Kornhandelsgewerbe in den Städten Abbruch geschehen?

A) Die Geschäfte des auswärtigen Handels in den Seestädten können durch den unbeschränktesten inländischen Handel keinen Abgang leiden, sie müssen dadurch vielmehr manche Erleichterung gewinnen; weil, wie schon erwähnt worden, von dem ganzen Ernteertrage Alles, was über den Bedarf des platten Landes und der andern Städte hinausreicht, nothwendig nach den Seestädten gehen muß, und durch Vermittelung der Aufkäufer bei der dem Producenten im

mer verbleibenden freien Wahl, sein Getreide nach Belieben an diese, oder an die Granhändler in der Seestadt selbst abzusetzen, gutentheils viel leichter, schneller und selbst wohlfeiler dorthin geschafft werden kann.

B) Was die drei Zweige des inländischen Handels betrifft, nemlich

a) den Verkehr zwischen den ländlichen Einwohnern,

b) den zwischen den Städten und dem platten Lande,

c) den zwischen den Städten;

so scheint die Aufkauffreiheit, von allen diesen Seiten betrachtet, keinen Nachtheil für das städtische Gewerbe mit sich zu führen. Denn

a) sie mag den Verkehr unter den Bewohnern des platten Landes noch so sehr erleichtern und vermehren; so kann sie gleichwohl dadurch dem Handelsgewerbe in den Städten keinen Abbruch thun, weil sie die Bestimmung alles über den ländlichen Bedarf überschießenden Getreides, nach den Städten zu gehen, dadurch nicht ändern kann. Wollte man sagen, sie könne diesen Bedarf selbst, insonder-

heit für die ländlichen Brau- und Brennerien, zum Schaden der Städte, ungebührlich vergrößern helfen; so muß man bedenken, erstens, daß sie das Recht des Getränkabsatzes läßt, wie es war, und daß nach der Größe des Getränkabsatzes, so weit derselbe besugtermassen geschehen kann, sich die Größe des dazu erforderlichen Getreidebedarfs richtet, aber nicht umgekehrt; und zweitens, daß schon bisher den ländlichen Einwohnern aller Einkauf solches Bedarfs immer freigestanden hat, weil das Edikt vom 17. Novbr. 1747 denselben, zwar nicht förmlich auctorisirt, aber auch weder ausdrücklich, noch dem Sinne nach verbietet.

b) Sie ist in Ansehung des zweiten Verkehrs ganz dazu geeignet, das Granhandels-gewerbe in den Städten zu befördern; weil sie dem Kaufmann die Wahl der Art und Weise, wie er sein Einkaufsgeschäfte jedesmal am besten glaubt einrichten und durch Zwischenhände sich erleichtern zu können, völlig überläßt.

c) Was endlich den Verkehr theils zwi-

sehen den Seeplätzen unter sich, theils zwischen ihnen und den Städten be-
 trifft, die mit ihnen durch Wasserfahrt
 in Gemeinschaft stehen (wie Tilsit und
 Insterburg mit Königsberg, wie Thorn,
 Graudenz und Marienburg mit Elbing,
 Danzig und über das Haff mit Kö-
 nigsberg); so kann die Aufkauffreiheit
 bloß die einzige Folge haben, öfter
 als bisher den Fall eintreten zu lassen,
 daß ein Seeplatz Getreide aus einer
 entfernten Gegend unmittelbar vom
 Lande selbst bekommt, statt daß er
 sonst dasselbe mittelbar über eine jener
 Gegend näher liegende Stadt ziehen
 müßte. Wenn nun gleich in jedem
 solchen Fall der letztern Stadt gewisse
 Geschäfte entgehen; so können es doch
 nur solche seyn, die bloß der bisherige
 Handelszwang hervorzubringen vermag
 und die zu derjenigen Art gehören,
 welche, wie oben (II) gezeigt worden,
 immer mit einigem Nachtheil für den
 Producenten sowohl als Konsumenten,
 und sogar für das Ganze des
 Handels selbst verknüpft, und sonach
 mit den eigentlichen Aufkäuferereigeschäf-
 ten von gleicher Natur sind. Alle
 andere

andere sonst zwischen den Städten vorgehenden Geschäfte hingegen, welche nicht auf jenem Zwange, sondern auf den natürlichen Handelsverhältnissen dieser Städte beruhen, können durch Aufhebung jenes Zwanges keine Verminderung erleiden.

Zwar könnte man besorgen, ob nicht mancher Granhändler aus der Stadt auf das Land ziehen, und seine Stelle in der Stadt unbesezt bleiben würde. Aber dagegen wird man doch auch bald gewahr, daß, wenn er aus einer Landstadt zöge, er die vielen andern Nebenhandelszweige, welche er dort in seiner Hand hatte, ganz oder größtentheils einbüßen, und, wenn er einen Seeplatz verliesse, zu einem bloßen Unterhändler für seine vormaligen Mitgenossen herabsinken würde. In jedem Falle möchte er die Vortheile, welche er verlöre, durch den accisefreien Genuß der kleinen Anzahl von Artikeln, die er nicht aus der Stadt zu kaufen brauchte, vollends bei der anderweitigen Auflage, die ihn dafür wieder trübe, wohl schlecht vergütet finden, wenn er nicht mit dem Getreidehandel, den er treiben wollte, Landwirthschaft, Frachtfahrerei oder sonst ein Gewerbe, was

sich für seine neue Lage schickt, und in der Stadt minder gut paßt, verbände: woraus von selbst folgt, daß auch die Stelle, welche er in der Stadt verlassen hätte, bald wieder besetzt seyn würde.

Wenn also nach Aufhebung des bisherigen Handelszwanges, Geschäfte für ländliche Unternehmer neu entstehen, so werden es hauptsächlich theils solche seyn, die für den städtischen Granhändler, in Betracht seiner Lage und seines Kapitals, unthunlich oder uneinträglich, obwohl für den ländlichen Unternehmer, aus entgegengesetzten Ursachen, noch immer vortheilhaft und ausführbar sind, und die folglich, wenn man sie letzterem verböte, ersterer doch nicht würde treiben wollen oder können; theils solche, die ersterer zwar unternimmt, wenn sie letzterem verboten, aber auch anders nicht, als wenn sie diesem verboten sind, und die also, wie schon aus dem Zwange, ohne den sie nicht statt finden, begreiflich ist, bessern Geschäften an einem andern Orte Abbruch thun, und zu der kurz vorher (bei c) erwähnten Gattung gehören. Was dagegen alle anderen Geschäfte betrifft, so darf man es der Betriebsamkeit der städtischen Granhändler

wohl zutrauen, daß sie sich nichts davon werden entgehen lassen, und daß sie in der Unbeschränktheit des inländischen Getreidehandels selbst Mittel finden werden, jene dem Anscheine nach für sie mißliche Mitbewerbung ländlicher Aufkäufer zu ihrem Vortheil zu benutzen.

Der Accise, die ihres Interesse wegen jede Verminderung des städtischen Gewerbes zu fürchten hat, würde, wenn sie das ediktmäßige Verbot des Getreideaufkaufs für nothwendig erklärte, der Beweis obliegen, daß dieses Verbot wirklich eine Verminderung des Granhandels in den Städten abzuwehren strebe, und sich durch Anstalten überall geltend machen lasse, welche in Betracht der Kosten, die sie für den Staat, und der Plackereien, die sie für das Volk mit sich führen, des Zwecks, den sie erreichen sollen, werth seyen. Und so viel über den inländischen Getreidehandel.

Was in dieser ganzen Darstellung bisher mit besonderer Hinsicht auf das Getreide, als das wichtigste von allen Produkten, gesagt ist, theils von den Folgen, welche das Edikt hat, die Produktion zu

mißbefördern, und den Vertrieb zu erschweren, theils von dem wohlthätigen Einflusse, den dagegen die Zwanglosigkeit des innern Verkehrs in jenem zweifachen Betracht haben würde, theils von der Unstatthaftigkeit der Besorgnisse, durch welche sich die bisherige Handelsbeschränkung zu rechtfertigen scheint; das Alles läßt sich ohne Mühe auch auf die Arten von Landprodukten anwenden. Es kann bei dieser Anwendung weiter kein Unterschied in Betracht kommen, als den die eigenthümlichen Beschaffenheiten angeben, welche sich an diesen mancherlei Produkten, als Handelswaaren betrachtet, finden, und durch welche sich jede Gattung derselben von den andern Gattungen sowohl als von dem Getreide unterscheidet. Es wird daher genügen, nur in Hinsicht auf diese Unterschiede hier einige Bemerkungen darzulegen; nach der Reihe der drei Klassen dieser Produkte.

1) Was die Nahrungsartikel betrifft, so sind in dem Edikte alle Gartengewächse, den Kreis von vier Meilen rings um Berlin und Königsberg abgerechnet, überall einem Jeden zum Aufkauf ausdrücklich frei gelassen. Eine Freiheit,

die höchst wohlthätige Folgen hat. Ohne sie würde, um nur ein Beispiel anzuführen, Königsberg in diesem Jahre die Kartoffeln, wie vortrefflich sie auch gerathen waren, zu seinem Trost bei den bis zum April zu hoch gestandenen Kornpreisen, gewiß nicht so wohlfeil gehabt haben, als es sie hatte. Aufkäufer, die mit Rähnen Flottenweise ankamen, waren es, durch deren Hülfe der Preis meist um 12 ggr. schwebte, und einmal selbst auf 8 ggr. sank. Uebrigens macht der doppelte Umstand bei den Gartengewächsen als Handelswaare betrachtet, daß sie nemlich so sehr voluminds, und so wenig haltbar sind, jede mögliche Erleichterung ihres Transports durch Aufkauf noch erwünschter und jede besorgliche Preiſerzwingung durch Aufkauf noch unthunlicher, als sogar beim Getreide selbst. Lebendiges Vieh aller Art ist von dem Aufkaufsverbot nur bedingt ausgenommen, obgleich schon der Umstand, daß es gefüttert werden muß, jede Besorgniß eines zu weit gehenden Aufkaufs hebt. Nicht weniger aber scheint, in Ansehung der Fleischwaaren, wie Speck, Schinken und Schweinsrumpfe,

die des Winters nach den Städten zu gehen pflegen, der freie Zwischenhandel sich aus den allgemeinen Gründen rechtfertigen zu lassen. — Bei der Butter macht das Edikt zwischen der in Stücken und der andern (in Gefäßen) einen Unterschied, und räumt bloß in Absicht der ersten den Aufkauf ein, mit der Erklärung, daß dadurch der Zweck erreicht werden soll, dem Mangel an Zufuhr in den Städten abzuhelpen. Da für die Städte die Zufuhr der andern Art von Butter wohl nicht minder wichtig, als die der erstern ist, und das Mittel, welches zu dem einen Zwecke dienen soll, wohl auch nicht fehlen kann zu dem andern zu dienen, so läßt sich diese eigene Beschränkungsart des inländischen Butterhandels wohl nur daraus erklären, daß man besorgt hat, es möchte vielleicht durch Aufkäuferkünste dieser wichtige Artikel monopolisiret werden können. Gleichwohl gilt dasjenige, was oben (III. 1. B) gegen eine ähnliche Besorgniß in Ansehung des Getreides gesagt ist, gewiß auch von der Butter, zumal in Betracht der Eigenheiten, welche dieses Produkt an sich hat, fort:

gehend theilweise (nicht wie das Getreide auf einmal) gewonnen zu werden, und fortgehend durch das Liegen zu verlieren. Dagegen zeigt sich die Betriebsamkeit der Aufkäufer als das beste Mittel, den Mangel einer Gegend mit dem Ueberflusse einer andern auszugleichen, in Ansehung dieses Produkts desto wünschenswerther, weil dasselbe in manchen Landstrichen (wie in den Niederungen) so überflüssig, und dagegen in andern (den wiesearmen hohen Gegenden) so spärlich und in denselben heißen und durren Jahren, dort am reichlichsten, hier am kümmerlichsten gewonnen wird, überdem durch Viehsterben an manchen Orten fast ganz wegfallen kann. Preiserhöhungen im Ganzen der verschiedenen Gegenden und Zeiten sind bei freier Konkurrenz der Aufkäufer so wenig zu fürchten, daß man vielmehr hoffen darf, es werden gerade mittelst derselben die Preise sich dem wahren Verhältnisse des Betrages zum Bedarf am angemessensten erhalten, und zwar mit Vortheil für den Producenten sowohl als für die Gesammtheit der Konsumenten für jenen, sofern Aufkäufer ihn in dem entlegensten

Winkel auffuchen, und ihm die kleinen Quantitäten, welche ihm nicht der Marktfuhr lohnen, um Preise abnehmen, die, wenn auch an sich geringer, doch in Betracht dessen, was er dabei erspart, besser sind (denn sonst würde er ja nicht verkaufen); für diese, sofern überall, wo das Bedürfnis größer ist, die Zufuhr stärker hingehet, und sonach durch gleichförmigere Verbreitung der Waare ein gleichförmigerer Kaufpreis bewürkt wird.

- 2) In Absicht der Feuerungsmittel hat das Edikt den Landleuten den Aufkauf des Holzes aus Königl. und Adel. Wäldern zum Wiederverkauf in den Städten freigegeben; weil, heißt es, sonst die Städte daran Mangel leiden würden, indem die Eigener der Wälder nicht immer im Stande sind, selbst den Transport zu übernehmen, und weil die Unterthanen dabei ihre Nahrung finden. Sehr wahr. Aus denselben Gründen aber würde auch wohl den Stadtleuten, welche sich etwa mit solchem Geschäfte befassen wollten, dasselbe zu gestatten seyn. Was vom Holz gilt, muß noch mehr vom Torf gelten, der, wegen sei-

nes geringen Werths bei größerer Masse, jeder möglichen Transporterleichterung, die nur von der freien Betriebsamkeit der Aufkäufer zu erwarten ist, noch mehr bedarf. Kohlen schließen sich an das Holz, wie Mehl an das Getreide, an, und eignen sich keinesweges zu besondern Ausnahmen.

- 3) Was die Materialien zu jedem andern Gebrauch, vornehmlich zur weitem Verarbeitung für den Kunstfleiß betrifft; so fordert das Edikt allgemein, daß sie von den Landleuten in die Städte gebracht werden sollen, und erlaubt nur den Fabrikanten, und auch diesen nur so viel, als sie zu ihrem Gewerbe selbst anwenden, nicht aber noch ein Mehreres zum Verkauf an Andere, auf dem Lande einzuhandeln. Die Absicht ist klar: es soll durch diese Maaßregel das städtische, zumal das fabricirende Publikum reichlicher und wohlfeiler mit dergleichen Materialien versehen werden. Aber was den Producenten den bequemen Absatz zu sichern Preisen verkümmert, kann die Produktion nicht befördern, und was Fabrikanten bei dem Vertrieb der Erzeugnisse zu ihrem Gewerbe bedürfen, die

Erlangung derselben nicht erleichtern. Was augenscheinlich von den Lumpen gilt, die den Papiermühlen gewiß einem großen Theil nach abgehen würden, wenn die Landleute nicht die Bequemlichkeit hätten, sie vor ihrer eigenen Thüre an die Aufkäufer abzugeben, das gilt auch von einer Menge anderer kleiner Artikel, wie Borsten, Federposen, Haasenselle und dergleichen. Es ist zu viel verlangt, daß Landleute mit ihren oft nur kleinen Quantitäten von solchen Sachen nach der Stadt, und vollends nicht einmal nach der nächsten, weil da vielleicht so gut wie gar keine Nachfrage darnach ist, gehen sollen. Nur die Betriebsamkeit der Aufkäufer kann dergleichen Artikel zu Gegenständen der besondern Sorgfalt des Landvolks machen, und in beträchtlichen Quantitäten, es sey für den seestädtischen Kaufmann zur Ausfuhr, oder für den inländischen Fabrikanten zu seinem Gewerbe, zusammenschaffen. — Theer, Ziegel und Kalk sind als Kunstprodukte im Edikt übergangen; aber Häute, Wachs, Taback und Hauf, sind unter dem Aufkaufverbot ausdrücklich genannt. Auf diese letztern

Artikel lassen sich theils die allgemeinen Gründe für die Freiheit des innern Handels überhaupt, theils die eben angeführte besondere Bemerkung leicht anwenden. Aber Flachs und Wolle verdienen genauer betrachtet zu werden.

Flachs ist das Material für die allgemeinste Volksindustrie; er wird zwar fast überall, aber nicht in allen Gegenden gleich stark gebaut, auch fällt er nicht von gleicher Güte in jedem Landstrich aus; überdem werden daraus durch Kunst mehrere sehr verschiedene Sorten bereitet. In Betracht aller dieser Umstände kann für das Nationalinteresse nichts vortheilhafter seyn, als den durchgängigen Vertrieb dieses Materials, wo und wie es die Nachfrage verlangen mag, auf alle mögliche Weise zu erleichtern; wozu kein Mittel besser dient, als der freie innere Handel. Gleichwohl hat das Edikt den Flachsaufkauf verboten. Würde dieß Verbot mit aller Strenge gehandhabt, so würde unter den Erschwernissen, die es für den Producenten sowohl als Fabrikanten mit sich führt, die Betriebsamkeit beider gewiß nicht wenig leiden. Denn ohne Aufkäufer kann, in überaus vielen Fällen, weder jener so sicher

und leicht seine großen oder kleinen Parthien Flachs absetzen, noch dieser, zumal die arme Spinnerin, so bequem sein Material in der geringen Quantität, wie er es jedesmal zu bezahlen oder zu borgen vermag, erlangen. Schon die Thatsache, daß beide, ungeachtet des Verbots, doch immer gern den Beistand der Aufkäufer anrufen, dient zum Beweise, wie vorthelhaft solcher für sie beide seyn muß. Aber den herrlichsten Beleg für die Wohlthätigkeit des freien Aufkaufs giebt das Garn. Nimmermehr würde, ohne Vermittelung der Aufkäufer, welche sich mit dem Einsammeln dieser Waare beschäftigen, die Spinnerei-Industrie, zumal in dem Ermlande und in den umliegenden Gegenden, so weit gedeihen, und zur Quelle eines so wichtigen Gegenstandes für den Ausfuhrhandel geworden seyn, wie sie es jetzt durch Hülfe des Aufkaufs ist, da das aus Preußen nach England gehende Garn (dem größern Theile nach grobes Berggarn, zu Sklavenkitteln für die Afrikaner in Westindien bestimmt), unter den Ausfuhrartikeln von einheimischer Erzeugung, nächst dem Getreide einen der ansehnlichsten ausmacht.

2
eine
verb
dert
schl
nug
an
ode
lege
soll
und
llave
doppel
fanter
zu ver
mern
erleid
wiß
durch
den
chen
So
cente
sind
Markt
Schne
der
er m

In Absicht der Wolle setzt das Edikt eine ganz besondere Einrichtung fest. Es verbietet nicht etwa bloß, wie bei den andern Produkten, den Verkauf, sondern schlechterdings allen Handel, und nicht genug, daß also der Producent seine Wolle an Niemanden, als an die Fabrikanten oder deren besonders dazu ernannte Verleger absetzen darf, sondern auch an diese soll er sie nur auf dem Markte einer Stadt, und nicht in seiner Heimath verhandeln. Unverkennbar ist diese Einrichtung auf den doppelten Zweck gerichtet, theils den Fabrikanten auch ihr Material aufs wohlfeilste zu verschaffen, theils insonderheit den Aermern unter ihnen den Ankauf desselben zu erleichtern. Gut sind diese Absichten gewiß; es gilt nur die Frage, ob sie sich durch solche Maaßregel sicherer, als durch den zwanglosen innern Wollhandel erreichen lassen.

Die Folgen, welche für den Producenten aus dieser Einrichtung entstehen, sind keinesweges von der Art, ihn zum Marktbesuch einzuladen, oder ihm die Schaafzucht, so weit sie sich auf den Werth der Wolle stützt, reizend zu machen. Indem er mit seiner Wolle zu Markt stehet, hat

er von Niemandem Zuspruch als von Fabrikanten, die vielleicht theilweise unter einander einverstanden, vielleicht gar nur Abgeordnete ihrer ganzen Genossenschaft sind; vergebens sieht er sich nach bessern Anträgen von Seiten eines Kaufmanns um; diese Aushülfe ist ihm abgeschnitten; er muß, wenn er nicht die Reise ganz umsonst gemacht haben will, den Preis, wie er ihm angeboten wird, sich gefallen lassen. Was den Absatz eines Produkts verkümmert oder erschwert, kann die Erzielung desselben nicht befördern; und was minder häufig erzielt wird, kann bei gleichbleibender Nachfrage nicht wohlfeiler werden. So ist es mit dem erstern Zweck bewandt. Eben so wenig ist diese Einrichtung dazu geeignet, dem ärmern Theile der Fabrikanten den Ankauf ihres Materials zu erleichtern. Käme, wie dabei vorausgesetzt wird, die Wolle vom Lande, nach der Schaasschur, immer regelmäßig in die Städte zu Markt: so würden die unbemittelten Wollarbeiter allerdings leichter manchen Ausweg finden, sich mit ihrem jährlichen Wollbedarf ganz, oder wenigstens einem beträchtlichen Theile nach, zu rechter Zeit zu versorgen; indem sie

z. B. von andern Mitbürgern das erforderliche Kaufgeld aufnahmen, ihnen die eingehandelte Wolle dafür zum Pfande gäben, und solche hernach theilweise wieder einlöseten. Aber so bleibt es nicht. Der Producent, wohlwissend, daß am Ende die Fabrikanten ihn auffuchen müssen, unterläßt den Marktbesuch. Und nun gehen dem ärmern Theile der Wollarbeiter fast alle Mittel ab, sich ihren Materialbedarf vom Lande her zu verschaffen; es fehlt ihnen dazu an Zeit, Bekanntschaft, Kredit und Verlag. Desto besser gelingt es dagegen den wenigen reichen Fabrikanten, durch Aufkauf fast alle Vorräthe vom Lande (die sie dann zum Schein wohl auf den Markt gehen lassen, aber bereits erhandelt haben) in ihre Hände zu bringen, und hernach an ihre hilflosen Gewerbsgenossen, die nun ganz abhängig von ihnen werden, zu den theuersten Preisen wieder zu verkaufen. So entsteht aus dem einen Monopol, welches den Wollarbeitern gegen die Wollproducenten eingeräumt wird, ein zweites zu Gunsten der wenigen Reichen und zum Schaden der vielen Armen unter den Wollarbeitern selbst.

Diesem Uebel kann nur auf zwei Wegen abgeholfen werden, der Staat muß entweder das erstere jener beiden Monopoliën durch Freigebung des inländischen Wollhandels aufheben, da dann das Andere von selbst wegfällt, oder er muß, wenn er sich dazu nicht entschließen will, selbst das thun, was er seinen Unterthanen verwehrt, nemlich mit eigenen Kapitalen den Verkehr zwischen den Producenten und Fabrikanten vermitteln helfen, das heißt, den Wollhandel zu seinem Geschäft machen. Es ist der Mühe werth, jede dieser beiden Maaßregeln näher zu betrachten.

A) Gegen die erstere läßt sich weiter nichts anführen, als die doppelte Besorgniß, ob nicht vielleicht durch Freilassung des innern Handels theils die Zufuhr von ungekaufter Wolle nach den Städten vermindert, theils der Preis der Wolle verteuert werden möchte.

Aber

- a) die Zufuhr von ungekaufter Wolle nach den Städten hat schon so weit abgenommen, daß sie kaum noch mehr abnehmen kann; und dagegen ist es natürlich, daß bei freiem Wollhandel der Produ-

Producent sich weit williger zum Marktbesuch entschließen wird, sofern er dann die Aufsicht hat, seine Wolle, falls die unvermögenden Fabrikanten sie ihm nicht gehörig bezahlen können, an Zwischenhändler abzusetzen, und sofern er selbst von diesen sich schmeicheln darf, in der Stadt, vermöge der Konkurrenz, bessere Preise zu erlangen, als er in seiner Heimath von einem oder dem andern unter ihnen möchte bekommen haben. Weit gefehlt, die Zufuhr zu hemmen, würde also der freie Wollhandel vielmehr dazu beitragen, die jetzt fast ganz stockenden Wollmärkte in Gang zu bringen. Auch kann er

- b) ungebührliche Erhöhungen des Preises, im Ganzen der verschiedenen Gegenden nicht begünstigen, da er seiner Natur nach, Kraft der ungehinderten Konkurrenz, jeden Anschlag solcher Art auf das wirksamste zu vereiteln strebt. Dagegen entsteht aus ihm für den Fabrikanten sogar die Möglichkeit, sein Material wohlfeiler, obgleich ohne Nachtheil des Producenten, aus einer Zwischenhand zu bekommen, als er es unmittelbar von jenen erhalten könnte. Es läßt sich wohl

begreifen, wie die Betriebsamkeit eines Mannes, der den Wollhandel zu seiner vorzüglichen Beschäftigung macht, das leisten könne und auch wohl werde leisten müssen.

Er kann es; nicht nur aus den oben (III. 1. B. b) erklärten allgemeinen Ursachen, sondern vornehmlich, sofern er durch Sorgfalt und Uebung eine eigene Geschicklichkeit im Sortiren der Wolle erlangt, und dieses Geschäft so kunstmäßig treibt, und so kaufmännisch benutzt, wie es weder der Fabrikant, noch der Producent in gleichem Grade vermag, indem er z. B. aus gemeiner Landwolle, wie sie gewöhnlich zu grobem Tuch verarbeitet wird, den vielleicht darin steckenden Theil von feinerer Art, der für jene Anwendung zu schade ist, auslieset, kann er, nach Verhältniß, wie er diesen natürlich theuer bezahlt bekommt, den andern desto wohlfeiler lassen, als der Preis des unsortirten Gutes war. Er thut damit beiden, dem Fabrikanten, der die feinere Sorte braucht, sowohl, als dem, der die gröbere verarbeitet, einen Gefallen, ohne daß der Producent dabei das Mindeste verliert. Weder vom Tuchmacher, noch vom Schäfer, läßt sich

ein gleiches Unternehmen erwarten, sofern beide weder auf das Sortiren sich so genau verstehen, noch dasselbe so belohnend finden können, als der Wollhändler, der die rechten Abnehmer der feinem Sorte am besten kennt, und ihnen solche aus seinen gesammelten Vorräthen in billiger Quantität am bequemsten zukommen zu lassen weiß.

Auch wird er sich mit mäßigen Preißen begnügen müssen, denn die bei freiem Handel statt habende große Menge und unerbittliche Konkurrenz seiner Nebenbuhler läßt ihm keinen andern Ausweg zum erfolgamen Betriebe seines Geschäftes übrig, als daß er wetteifern muß, vor andern sich den Fabrikanten, denen ohnehin der unmittelbare Verkehr mit den Producenten immer offen bleibt, durch die billigste und redlichste Bedienung zu empfehlen.

Der Zweifel, ob nicht doch durch Aufkauf, Spekulantem vielleicht die Macht erlangen könnten, den Preiß der Wolle zu reguliren, verschwindet, so bald man die oben III. B. a. gegen einen ähnlichen Zweifel in Ansehung des Getreides aufgestellten Gründe erwägt. Dazu kommt aber noch bei der Wolle der besondere Umstand

hinzu, daß die Ausfuhr derselben nach der Fremde verboten ist. Dieses Verbot, so fern es den Absatz aller Wolle auf die inländischen Fabrikanten beschränkt, und alle Spekulation für das Ausland abschneidet, macht jeden erdenklichen Versuch, den Preis auf eine dem Verhältniß des Totalertrages zu der Totalnachfrage unangemessene Art, durch Aufkauf zu erhöhen, noch unausführbarer, als er schon sonst wäre, und rechtfertigt sonach den in jedem andern Betracht so wünschenswerthen freien innern Wollhandel, zugleich in dieser Hinsicht, was die Besorgniß wegen Aufkäuferkünste betrifft, als eine ganz gefahrlose und unbedenkliche Maaßregel. Ein neues Licht verbreitet sich über das Alles, wenn man die Wolle mit dem Flachse vergleicht. Flachs ist ein nicht minder unentbehrliches Material, und giebt einer nicht kleinern Anzahl von Händen Beschäftigung, als Wolle. Der innere Handel desselben ist bis auf eine Beschränkung, die oft genug umgangen wird, frei; die Ausfuhr nach der Fremde ist beständig offen, gleichwohl zeigt die Erfahrung nichts von dem Unheil, welches für die Fabrikanten, aus einer solchen Einrichtung, vermeintlich soll

entstehen können. Gesezt nun, die Flachsausfuhr würde auf immer gesperrt; könnte dergleichen Unheil, welches sogar bei freier auswärtiger Spekulation nicht Statt fand, nachdem alle solche Spekulationen abgeschnitten wären, leichter Statt finden? Gewiß nicht. Warum sollte es denn mit der Wolle anders seyn? Ist Flachs dem größeren Theile nach für die ländliche, und Wolle dagegen ausschließlich für die städtische Fabrikation bestimmt; so ändert das doch die Natur des Handels nicht im Geringsten, und hat weiter keine Folgen, als daß nun alle Wolle dahin, wo sie allein ihre Abnehmer findet, nach den Städten gehen muß. Und ist die Flachsausfuhr in allen Ländern erlaubt, hingegen die Wollausfuhr fast in allen durchaus verboten, so mag dieser Umstand die Beibehaltung des Ausfuhrverbots allenfalls rechtfertigen: aber wider den freien innern Handel giebt er so wenig irgend ein Argument ab, daß er vielmehr denselben, als das beste Erleichterungsmittel bei den für die Producenten aus solchem Verbot entstehenden Ungemächlichkeiten empfiehlt. Ungemächlichkeiten, deren genauere Betrachtung übrigens hier, wo immer

nur vom inländischen Handel die Rede ist, nicht hingehört.

B) Wird diese Maaßregel des freien innern Handels gleichwohl nicht beliebt, so bleibt nichts übrig als die andere. Der Staat muß, da nun einmal der Verkehr zwischen Producenten und Fabrikanten, was die Wolle betrifft, ohne Einkauf zum Wiederverkauf, das ist, ohne Handel unvermeidlich stockt, diesen mit eignen Kapitalien besorgen. Er wird das nicht wohl anders thun können, als durch Anstalten ähnlich unsern Wollmagazinen. Ein dergleichen Magazin läßt durch Fabrikanten, denen es das Geld dazu giebt, vom Markt oder im Lande herum Wolle kaufen, und nimmt solche in Verwahrung, theils als freie, oder sogenannte Magazinwolle, die keinen bestimmten Abnehmer hat, theils als besprochene, welche von diesem oder jenem Fabrikanten, der sich zur künftigen Abnahme derselben besonders erboten hat, seine eigene genannt, und für ihn in einem besondern Verschlage aufbewahrt wird. Hernach verkauft es nicht nur die eine, wie die andere Art Wolle an die Fabrikanten in so kleinen Quantitäten, als es ihnen bequem

ist, um den Einkaufspreis mit Zuschlag einer Magazingebühr; sondern es borgt auch so viel Wolle, als zu einem Stücke Waare gehört, und gegen Niederlegung dieser Waare wiederum so viel jedem Arbeiter, zu geschweigen, daß es ihm, wenn er die Waare niederlegt, weil er sie nicht bald genug verkaufen kann, sogar von dem daran verdienten Arbeitslohn einen Theil verschließt. Wie nothwendig nun auch immer dergleichen Anstalten seyn mögen, so lange das dem Wollarbeiter gegen die Wollproducenten eingeräumte Monopol besteht, und sonach kein Privat-handel im Lande existirt; so bleibt doch die wichtige Frage zurück: ob sie auch, abgesehen von dieser Voraussetzung, und blos an sich betrachtet, in staatswirthschaftlicher Hinsicht heilsam, d. h., dazu geeignet sind, den Ertrag der sich mit Wolle beschäftigenden Nationalindustrie zu vermehren.

Ohne Zweifel muß bei solchen Anstalten allemal eins von beiden der Fall seyn. Entweder sie sind so eingerichtet, daß das in Ihnen angelegte Staatskapital nicht nur unvermindert sich erhält, sondern sogar sich verzinset; und dann

können sie dem Fabrikanten sein Material so wohlfeil nicht gewähren, als es ihm beim freien Verkehr Privathändler schaffen würden; aus dem einfachen Grunde, weil öffentliche Anstalten Handelsgeschäfte nie mit solcher Sparsamkeit und Behutsamkeit zu führen im Stande sind, als Privatunternehmer; wovon der Beweis am Tage liegt, da man erstere bei freier Konkurrenz der letztern nie gedeihen, kaum bestehen sieht: oder sie gewähren dem Fabrikanten sein Material so wohlfeil, als es ihm der freieste Verkehr verschaffen könnte, und dann wird das in ihnen angelegte Kapital weder sich verzinsen, noch auch nur unvermindert bleiben, sondern in Betracht der Kosten und Effekte, welche die Geschäftsführung verursacht, beständiger Zuschüsse bedürfen.

So viel nun in diesem letztern Fall an Zinsen verloren geht, so viel geht an Erwerb, den die Privatbetriebsamkeit sonst vom Wollhandel, ohne Nachtheil des Fabrikanten haben möchte, verloren; und so viel an Kapital der Staat einbüßt, eben so viel entbehrt vielleicht die Nation, an Zuwachs, den sonst ihr Kapital könnte gewonnen haben.

Zwar möchte man dagegen sagen, es werde, Kraft der auf solche Art eingebüßten Summen, doch ein den Verlauf derselben angemessenes Quantum von Fabrication erzeugt, welches sonst nicht vorhanden wäre, und das sey ja wohl für die Nation ein Gewinn, der jene Verluste für den Staat aufwiege.

Aber:

- 1) Der Theil von allen jenen Einbußen, der blos auf die Unterhaltung der Magazinanstalten selbst zu rechnen ist, kommt keinem Wollarbeiter zu gute, und kann also auch keinen Theil von Fabrication erschaffen. Wenn daher über dasjenige, was sonst an Fabrication im Lande von selbst Statt fände, ein wirklicher Ueberschuß durch allen solchen Aufwand hervorgebracht wird, so kann er gleichwohl diesen wenig angemessen seyn.
- 2) Dasjenige Fabricationsquantum, welches ohne solchen Aufwand wegfiel, bringt keinen Gewinn, es liefert keinen Zusatz zu dem Reinertrage der Nationalwirthschaft, sondern verursacht darin vielmehr einen Abgang. So wie der Zuschuß, ohne welchen ein Werk:

haus nicht bestehen könnte, durch die Arbeit, die er dort unterhält, doch keinen Gewinn schafft, sondern ein wahrer Abgang bleibt, weil er immer aus einem andern sonst wovon der Nation erworbenen Reinertrage hergenommen werden muß, so ist es auch jener Aufwand in Betracht desjenigen Quantum von Fabrikation, welches ohne ihn nicht Bestand hätte; denn ob die Fabrikanten in einem Werkhause vereint oder zerstreut in ihren Wohnungen arbeiten, das macht keinen Unterschied. Freilich kann man für Geld, wie alles, auch Fabrikanten haben, aber so viele ihrer auf öffentliche Kosten leben, (und man kann z. B. statt 1000, deren jeder $\frac{1}{10}$ seiner Subsistenz umsonst bekommt, sich 100 denken, die ihre ganze Subsistenz umsonst bekommen,) so viele gehören nicht zu der Klasse der Erwerber, sondern der Salarirten, sie vermehren nicht das Nationaleinkommen, sondern vermindern es; und die Einrichtung, wodurch sie fortgehend unterstützt werden, ist den milden Stiftungen beizuzählen.

3) Wie alle milden Anstalten, so haben auch diese die Wirkung, daß nicht blos die Anzahl der Bewerber sich vermehrt, sondern auch ihre Hülflosigkeit zunimmt. Nicht genug, daß mancher, bei einem andern Gewerbe, durch eigene Kraft bestünde, blos aus Vertrauen auf den Beistand des Staats den Wollarbeiterberuf vorzieht, wodurch die Konkurrenz unverhältnißmäßig in dieser Gattung von Arbeit vergrößert, und in andern Gattungen vermindert wird; sondern es läßt auch mancher durch jenes Vertrauen sich verleiden, minder wirthschaftlich zu leben und minder emsig zu arbeiten. Ganz anders als Vorschüsse von Privatgläubigern, wirken auf den Fabrikanten Vorschüsse vom Staate. Im ersten Fall weiß der Fabrikant, daß er auf seinen Personalkredit, Hülfe von einem Kaufmann oder andern seiner Mitbürger zu erhalten, nicht anders hoffen kann, als so fern er sich ihnen durch Wirthlichkeit und Arbeitsamkeit empfiehlt; weiß, daß er von seinem Gläubiger gleichsam bewacht wird, und hat den gerichtlichen Zwang von Seiten desselben beständig vor Augen, im letz-

tern Fall, wo ihm schon sein Beruf einen Anspruch auf Hülfe giebt, schließt er natürlich, daß die Regierung aus eben dem Grunde, wodurch sie sich bezwogen findet, ihn zu unterstützen, ihn auch als ihren Pflegling nicht fallen lassen, oder doch allemal gelinde mit ihm verfahren werde: er wird dadurch veranlaßt sorgloser zu leben und weniger zu thun und an beides verwohnt, ist er nach allen Wohlthaten, die er empfängt, dürftiger und hilfloser, als er ohne sie gewesen wäre.

So ist es also mit den Anstalten bewandt, zu welchen der Staat sich genöthigt findet, wenn er bei seiner Maxime, keinen Privatwollhandel im Lande zu gestatten, beharrt, wobei nur noch zu bemerken ist, daß, wenn er von dieser Maxime abginge und gleichwohl jene Anstalten noch beibehalten wollte, sich bald zeigen würde, daß bei freiem Wollhandel öffentliche Wollmagazine für die Wollfabriken eben so entbehrlich sind, als man jetzt bei freiem Flachshandel öffentliche Flachsmagazine für die Leinensfabrikanten entbehrlich findet.

Einen Erfahrungsbeleg für das Alles, was hier von der Wolle gesagt ist, und zwar einen so lehrreichen und treffenden, wie man ihn nur wünschen kann, liefert der Neßdistrikt. In diesem kleinen Bezirk (von nur 162 Quadratmeilen) findet man eine Wollfabrikation, größer und wichtiger als die, welche Ostpreußen mit seiner Hauptstadt aufzuweisen hat. Und eben so verhielt es sich schon zur Zeit der Besitznehmung. Gleichwohl hatte dort die schwache unordentliche intolerante Regierung Polens für die Fabrikanten nie das Geringste gethan, und dagegen war hier von jeher für die Fabrikanten so viel geschehen. Aber hier war der Wollhandel untersagt, und die Fabrikanten waren an die Städte gebunden; dort war aller Wollhandel unbeschränkt frei, und den Fabrikanten jeder Aufenthalt erlaubt. Nach der Besitznehmung war zwar auch in diesem Bezirk der innere Wollhandel nach dem Edikt regulirt; aber da Wollmagazine nicht errichtet wurden, so ließ sich auch der Wollhandel nicht ganz aufheben; und als im Jahr 1786 mehrere Tuchmacher-Gewerke den Hof baten, ihnen, in Betracht ihrer damaligen Bedrängnisse, mit Geldvorschüssen zu hel-

fen, brachte es ein eben so einsichtsvoller als wohlgesinnter Geschäftsmann, der die wahren Ursachen dieser Bebrängnisse sowohl, als die Unzweckmäßigkeit der verlangten Vorschüsse darthat, dahin, daß theils einige der schlimmsten Beschränkungen des Wollhandels aufhörten, theils die Einführung der öffentlichen Wollmagazine abermals unterblieb: eine doppelte Wohlthat, der dieses Ländchen gewiß mit die Fortschritte verdankt, die es seitdem in der Wollfabrikation sowohl, als in der Schafzucht gemacht hat.

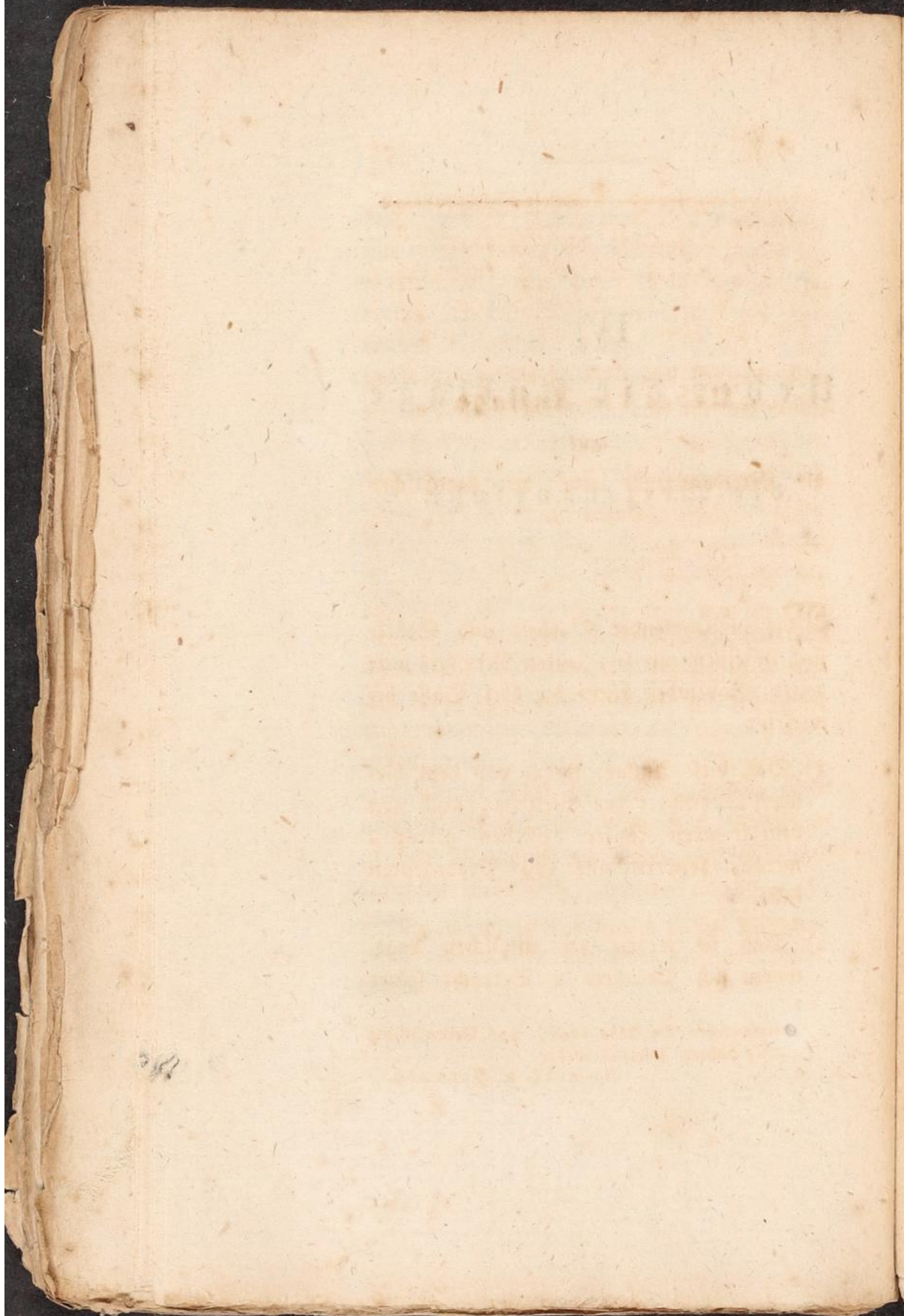
Und so viel vom inländischen Producentenhandel überhaupt. Der Zweck dieses Aufsatzes ist erreicht, wenn einsehendere und erfahrenere Männer sich dadurch veranlaßt finden, eine Sache, die von so wichtigem Einfluß auf die gesammte Nationalwirthschaft ist, und ganz eigentlich zu den Materien des Tages gehört, (s. Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft, Jahrg. 3. St. 1. S. 213.) genauer nach allen Verhältnissen zu untersuchen.

IV.

Ueber die Auflage

auf

die Weizenausfuhr.



ie
ran

M
e
Al

15te
wie

1)
fig
des

mi
fa

2) E
wa

1
AIS
IZO

i.

Ueber die Auflage

auf

die Weizenausfuhr aus den preußischen Häfen *).

Mit ausnehmender Klarheit und Stärke sind in einem mir zugestellten Memoire vom 15ten November 1800 die drei Sätze bewiesen:

- 1) Daß diese Auflage weder von dem hiesigen Ausführer des Weizens, noch von dem fremden Käufer desselben getragen werde, sondern auf den Produzenten falle.
- 2) Daß sie wegen der mißlichen Lage, worin sich Preußen in Betracht seiner

*) Geschrieben im Jahr 1801, auf Veranlassung einer höhern Finanzbehörde.

Anmerk. d. Herausg.

landwirthschaftlichen Angelegenheiten befindet, für diese Provinz ganz besonders und ungleich mehr als für die Mark und für die mit Berlin in näherem Verkehre stehenden Provinzen, nachtheilig, und

3) daß, sofern sie bloß den Weizen-Produzenten allein trifft, sie an sich unbillig sey.

Aber gerade in diesem Erndte-Jahre, in welchem der Impost zuerst erhoben ward, haben wir so außerordentlich hohe Weizenpreise gehabt, daß leicht der Zweifel entstehen kann, ob dasjenige, was in dem Memoire im Allgemeinen erwiesen ist, auch in Beziehung auf dieses merkwürdige Jahr und auf ähnliche Zeitläufte, sich behaupten lasse.

Es ist wohl der Mühe werth, jene drei Sätze in dieser Beziehung einzeln zu betrachten, und die dabei vorkommenden Zweifel zu prüfen.

Und das ist der Zweck dieses Aufsatzes.

I.

Würde, wenn der Impost nicht gekommen wäre, der hiesige Producent für seinen Weizen, einen halben Thaler auf den Scheffel mehr bekommen haben, als er jetzt bekam?

Sobald man annimmt, daß, wenn auch der Impost nicht statt gehabt hätte, der Weizenpreis in Großbritannien doch eben so hoch gewesen wäre, wie er jetzt war, wird man die Frage bejahen müssen. Denn es läßt sich keinesweges zweifeln, daß in solchem Fall die Konkurrenz unserer Kaufleute nicht eben so gut den hiesigen Preis, nach Maaßgabe des Brittischen Preises, sollte gesteigert haben, wie sie ihn nach Maaßgabe desselben jetzt, da die Impost statt fand, gehoben hat. Es kann also nur die Frage übrig bleiben, ob nicht vielleicht durch unsern Impost selbst ein Aufschlag des Preises in England mag verursacht worden seyn. Und zu dieser Muthmaßung findet sich ein ziemlich scheinbarer Grund.

Nämlich die Parlementsakte, welche den 15ten December 1800, also erst nach Einführung des hiesigen Imposts erging,

setzt den Weizenpreis, welchen sie den einführenden Kaufleuten zusichert, auf 100 Schillinge für den Quarter, d. i. 5 Rthlr. 17 $\frac{7}{8}$ Gr. für den Scheffel, statt daß solche nur im Jahre 1799 auf 90 Schillinge pr. Quarter, d. i. 5 Rthlr. 3 $\frac{3}{4}$ Gr. pr. Scheffel bestimmt war; sie setzte ihn also dießmal um 10 Schill. pr. Quarter, d. i. 13 $\frac{5}{8}$ Gr. pr. Scheffel höher an, als das Jahr vorher, da unser Impost noch nicht statt fand.

Aber daß unser Impost das Parlament zu diesem Schritte veranlaßt habe, wird man schwerlich glauben können, wenn man die viel mächtigeren Bewegungsgründe betrachtet, die dasselbe dazu bestimmen konnten. Nämlich

- a) das Deficit der brittischen Ernte von 1800 war nach dem Urtheil der Parlements-Committé viel größer, als das im Jahr 1799.
- b) Die Britten waren von den russischen Häfen ausgeschlossen und selbst viele ihrer Schiffe lagen darin mit Embargo belegt.
- c) Die wegen der Nordischen Neutralitäts-Konvention, welche schon damals im Werk war, bevorstehenden Zwistigkeiten

ließen eine Stockung der Einfuhr von fast allen nordeuropäischen Häfen her für die Britten befürchten.

Dazu kommt, daß der Preis in England größtentheils höher, sogar, als ihn die Regierung garantirt hatte, gewesen ist. Wenigstens hat es sich in der ganzen Zeit vom Dato der Parlementsakte bis jetzt, nach der Versicherung eines hiesigen sachkundigen Kaufmanns nur zweimal getroffen, daß für eingeführten Weizen dort eine Bonifikation gezahlt worden ist, die vollends das einemal nur etwa 2, das andermal 3 Schill. pr. Quarter betrug. Und wenn gleich von hiesigen Handelsleuten die Britische Regierung mancher unredlichen Künste beschuldigt wird, wodurch sie den sogenannten Durchschnittspreis, dessen Differenz unter 100 Schill. pr. Quarter sie zu vergüten versprochen hat, höher stelle, als er wirklich sey, um sich auf solche Weise die Vergütung zu ersparen; so ist doch wohl nicht zu leugnen, daß überhaupt genommen, der Preis in diesem letzten Ernte-Jahre, verglichen mit dem des vorhergehenden Jahres, weit höher, als um so viel wie unser Impost beträgt, gestanden hat, da gleichwohl bei uns und in

andern Ländern des Kontinents nicht weniger Weizen in diesem letzten Jahre erbaut worden ist, als in dem vorhergehenden Jahre.

Aus allen diesen Umständen ergiebt sich klar genug, daß es nicht sowohl unser Impost als vielmehr andere in Großbritannien und im Auslande zusammen treffende Umstände waren, welche den Britischen Preis des Weizens bestimmten.

Da nun ferner, wenn wir keinen Impost gehabt hätten, unsre Weizenausfuhr nach England doch wohl weder größer noch schneller würde gewesen seyn, als sie jetzt war, so würde auch der Einfluß, welchen die aus unsern Häfen dorthin eingeführten Quantitäten auf den dortigen Preis haben konnten, eben derselbe gewesen seyn, und folglich würde der Britische Preis eben so hoch gestanden haben, wie er jetzt stand. Woraus weiter folgt, daß unser Producent, in jenem Fall, seinen Weizen hier um den ganzen, oder meist um den ganzen Betrag des Imposts theurer, als jetzt, würde bezahlt bekommen haben; ein Schluß, der sich ohnfehlbar durch Erfahrung bestätigt finden wird, wenn man die Preise in Schwedisch-Pommern, Mecklenburg und

andern Ländern, von wo aus Weizen nach England gegangen ist, mit unsern Preisen gehörig vergleichen will.

Was aber von einem so außerordentlichen Zeitlauf, wie der des letzten Jahres, gilt, daß nemlich die Weizen-Ausfuhrsteuer den inländischen Preis um ihren ganzen oder meist ganzen Betrag erniedrigt, das muß noch vielmehr von allen gewöhnlichen Zeitläuften gelten.

Indessen wird es nicht überflüssig seyn, noch einen scheinbaren Grund zu prüfen, aus welchem sich zweifeln läßt, ob nicht ein Impost auf unsre Weizenausfuhr doch wohl einen Preisausschlag in England, zu Zeiten, wenn dort Mangel ist, bewürken könne.

Nemlich, obgleich der Betrag der gesammten Weizenausfuhr aus unsern 3 Häfen, Danzig, Elbing und Königsberg, in Vergleichung gegen die gesammte Konsumtion des brittischen Volks klein ist, so ist derselbe doch in Vergleichung gegen die Quantität Weizen, die England sogar in Jahren seiner größten Noth einführt, sehr ansehnlich. Im Jahr 1796, wo die Britten so großen Mangel hatten, daß sie die Einfuhr mit Prämien von 15 bis 20

Schilling pr. Quarter d. i. 21 bis 27 Gr. pr. Scheffel ermunterten, betrug das Total des bei ihnen eingeführten Weizens — 814,265 Quarter d. i. 178,120 $\frac{1}{2}$ Wispel.

Vergleicht man damit die Quantität Weizen, welche aus den gedachten drei preussischen Häfen, nach einem Durchschnitt der sieben Jahre von 1793 bis 1799 zu rechnen, jährlich ausgeführt wird, und welche

429,311 Quarter oder 93,909 $\frac{3}{4}$ Wispel beträgt; so zeigt es sich, daß die letzte Quantität größer als die Hälfte der ersten ist. Selbst diejenige Quantität Weizen, die Preußen von seinem einheimischen Erzeugniß auszuführen vermag, beträgt, wenn man sie auf 46,000 Wispel d. i. 210,285 Quarter annimmt, mehr als den 4ten Theil von dem ganzen Quantum, welches Großbritannien in dem Nothjahre 1796 aus der Fremde empfing. Auch sind wirklich in jenem Jahre blos aus Danzig nach Großbritannien gegangen

20,407 Schiffslasten zu 56 $\frac{1}{2}$ Scheffel d. i. 219,375 Quarter; folglich mehr als der vierte Theil von dem ganzen damaligen brittischen Einfuhrbedarf. Es wäre lehrreich, aus Quellen, die hier nicht zur

Hand
Theil

sich
tan
179
4
vor
seit
Hä
daß
selbst
8
Ja
zu der
und
del. V
aus
men
nigem
tität
land
204
Qua
oder
nicht
der
Jahre
gang

Hand sind, zu wissen, den wievielften
Theil von der gewaltigen, auf

1,261,932 Quarter d. i. 117,389

Schiffslasten, oder 276,061 Wispel
sich belaufenden Einfuhr, welche Großbri-
tannien in dem Jahre vom 26ten Septbr.
1799 bis dahin 1800 an sich gezogen, oder
von der vielleicht noch größeren, die es
seitdem bis jetzt bekommen hat, unsre 3
Häfen geliefert haben mögen. Vielleicht,
daß dieser Theil nicht kleiner als $\frac{1}{4}$ oder
selbst $\frac{1}{3}$ des Ganzen ist.

In welchem Verhältnisse Nordamerika
zu der Britischen Weizeneinfuhr beitragen,
und wie weit dadurch unserm Getreidehan-
del Abbruch geschehen mag, läßt sich zwar
aus Mangel an Datis nicht genau bestim-
men. Indessen kann doch folgendes zu ei-
nigen Muthmaßungen führen. Die Quan-
tität des in dem Nothjahre 1796 in Eng-
land eingeführten Weizenmehls betrug nur
204,469 Centner: die dazu erforderliche
Quantität Weizen macht 17,891 Wispel,
oder 7,600 Schiffslasten aus, und das ist
nicht viel mehr, als der dritte Theil von
der Quantität Weizen, die in demselben
Jahre blos von Danzig nach England ge-
gangen ist. Wenn man also auch an-

nimmt, daß alles in England eingeführte Mehl blos aus Nordamerika komme; so ist doch der Betrag davon kleiner, als man denken sollte. Dagegen äußerte nun zwar die Parlementscommitee zu Anfange dieses Jahres die Hoffnung, England würde aus Amerika, wegen der dort erfolgten glücklichen Ernte, wohl,

580,000 Quarter, d. i. 53,953 $\frac{1}{2}$ Schiffslasten erlangen können; aber es war der Commitee, als sie das angab, so sehr darum zu thun, zur Beruhigung des Volks, die Möglichkeit zu zeigen, wie, auch ohne fernere Zufuhr aus den europäischen Staaten das auf 2,000,000 Quarter muthmaßlich geschätzte Deficit der Ernte von 1800 gedeckt werden könnte, daß dieser Angabe wenig zu trauen ist: höchstens könnte man sie als das non plus ultra aller möglichen Nordamerikanischen Weizeneinfuhr in England ansehen. Ja der besondere Umstand, daß in der Parlementsakte vom 15ten December 1800, zwar die Einfuhr des Weizenmehls aus Nordamerika in Ansehung der Bonifikation besonders begünstigt, die Einfuhr des rohen Weizens von daher aber gar nicht berührt, sondern unter ei-

nerlei
ken
sollte
möge
Nor
Daß
kane
ihre
nigst
zum
hiesige
rfa,
mithe
ein hi
seiner
zu ha
Nord
land
gegen
unser
drei
noch
zu se
S
sichen
Einfu
Man
waru

nerlei Regel mit der Einfuhr aus Preußen und andern Ländern mit begriffen ist, sollte fast auf die Vermuthung führen, es möge wohl nicht viel roher Weizen aus Nordamerika nach England kommen. Daß auch die Schifffahrt der Nordamerikaner, bei der erstaunlichen Erweiterung ihres Handelsverkehrs nicht wohlfeil, wenigstens in diesem Jahre gewesen, läßt sich zum Theil daraus abnehmen, daß selbst hiesige Schiffe von London aus nach Amerika, um dort Lebensmittel zu holen, gemiethet worden sind; zu geschweigen, daß ein hiesiger Rheder sogar versichert, eines seiner Schiffe nach Nordamerika verkauft zu haben. Was es indessen auch mit der Nordamerikanischen Weizeneinfuhr in England für eine Bewandniß habe; so scheint gegen solche die Ausfuhr aus allen Häfen unserer Monarchie, oder auch nur aus den drei Häfen dieser Provinz, doch zur Zeit noch immer von ausnehmender Wichtigkeit zu seyn.

Steht nun aber der Betrag der preußischen Weizenausfuhr zu dem gesammten Einfuhrbedarf der Britten zu Zeiten ihres Mangels, in so ansehnlichem Verhältniß; warum sollte nicht ein hiesiger Ausfuhrim-

post die Wirkung haben können, den Preis in England zu steigern, und folglich die Britten zu beschäzen, so daß der hiesige Producent wenig oder nichts dabei verliere? Der Schluß wäre richtig, wenn nur,

- a) die Britten den Weizen, welchen wir ihnen zu ihren Preisen nicht lassen wollten, nirgend anders woher bekommen könnten, und wenn
- b) wir es in unsrer Gewalt hätten, mit der Ausfuhr so lange zu zögern, als es zu dem gedachten Zwecke nöthig wäre.

Aber a) fast in allen Fällen werden sie, was sie nach ihrem Wunsche von uns nicht erhalten können, aus andern Gegenden, vollends bei ihrer alle Meere bedeckenden Schiffahrt ziehen; und

b) wir sind, bei dem großen Ueberschusse, den wir an selbst erbautem Weizen haben, und bei den noch stärkeren Quantitäten, die auf der Weichsel nach unsern Häfen herabkommen, genöthigt, zur Ausfuhr zu schreiten, weil alle diese Vorräthe anzukaufen, und zurückzubehalten, in Betracht der dazu erforderlichen kaufmännischen Kapitalien unthunlich ist; zu geschweigen, daß eine Zögerung der Ausfuhr

den Preis im Lande senken, und sonach dem Zweck, das Ausland ohne Nachtheil des hiesigen Producenten zu beschaffen, entgegen wirken würde.

Ueberdem werden die hohen Weizenpreise dieser letzten Jahre unfehlbar überall einen Wettseifer in Erweiterung des Weizenbaues erzeugen; wovon die Folge seyn muß, daß unsre gewöhnlichen Abnehmer immer weniger an uns gebunden seyn werden; zu geschweigen, daß Frankreich, statt Zufuhr zu brauchen, in der Folge vielleicht selbst zum Theil, Spanien und Portugal versorgen hilft, und daß England durch die harten Erfahrungen der letzten Jahre belehrt, von den in seinen neueren Kornhandelsgesetzen angenommenen Maximen, die Einfuhr immer mehr zu erleichtern und die Ausfuhr minder zu befördern, vielleicht wieder zu seinen alten entgegengesetzten Maximen zurückkehrt.

II.

Worin besteht der Nachtheil, welchen für die Producenten sowohl als für das übrige Publikum der Ausfuhrimpost verursacht?

Gesetzt, in diesem letzten Erntejahre seyen an einheimischem Weizen 40,000 Wispel ausgeführt, und 10,000 Wispel an die Städte zu deren Konsumtion verkauft; und gesetzt, es wäre, wenn die Ausfuhrsteuer nicht Statt gehabt hätte, der Weizenpreis hier im Lande um den ganzen Betrag derselben höher gewesen; so würden also die Weizenproducenten 480,000 Rthlr. vom Auslande und 120,000 Rthlr. von ihren Mitbürgern, zusammen 600,000 Rthlr. mehr eingenommen haben.

1) Für die Producenten besteht nun der unmittelbare Nachtheil darin, daß ihnen ein Gewinn entgeht, der so beträchtlich und selbst um einen ansehnlichen Theil größer, als die durch den Impost zur Staatskasse fließende Summe ist.

Mittelbar aber würde für sie, nach Verschiedenheit der Anwendung, die sie von jenem Gewinn machen möchten, der Nachtheil verschieden seyn. Es kann

nämlich dieser Gewinn angewandt werden,
entweder,

A) auf Wohlleben, theils,

a) zu vergänglichem Genüssen, wie
Tafelvergnügen, Lustreisen und ande-
re Ergötlichkeiten; theils,

b) zu dauerhafteren Luxusachen,
wie Möbel, Lustanlagen, Prachtbau-
ten und dergleichen; oder

B) auf Erwerb, theils

a) zu Wirthschaftsverbesserun-
gen, theils

b) zum Abbezahlen von Schulden,
theils

c) zum Ausleihen an Andere;

da denn im vorletzten Fall, der durch
die abbezahlte Schuld frei gewordene Theil
des Einkommens, und im letzten Fall die
Zinsen, welche der Gläubiger und das
Kapital, welches der Schuldner empfängt,
wieder auf die eben angezeigten verschiede-
nen Arten angewandt werden können.
Was nun auf Wohlleben der ersten oder
der zweiten Art verwandt wird, davon
bleibt im ersten Fall nichts als das An-
denken, und im zweiten zwar ein Vor-
rath von Dingen übrig, die, so fern sie
einen Verkaufwerth haben, zum Vermögen

gehören, die aber, sofern sie kein Einkommen abwerfen, nicht zum Kapital weder des Eigners, noch der Nation zu rechnen sind. Hingegen, was auf Erwerb als Verlag dergestalt angelegt wird, daß es nicht nur sich selbst beständig unterhält, sondern auch ein reines Einkommen gewährt, dieß, und dieß allein ist ein wahrer Zuwachs zu dem Kapital des Eigners sowohl als der Nation.

Nun läßt sich zwar nicht vermuthen, daß jener ganze Gewinn blos auf diese letzte Weise als wirkliches Kapital benutzt werden würde; aber es läßt sich doch auch die Nichtigkeit folgender zwei Bemerkungen nicht bezweifeln.

Erstens. Wenn auch manche, für welche das, was hier immer Gewinn genannt wird, vielleicht wirklich reiner Gewinn wäre, denselben ganz auf Wohlleben verwendeten; so würden sie dadurch doch weder ihr Einkommen, noch ihr Kapital vermindern, sie würden nur beides zu vergrößern unterlassen; ein Fall, der sehr von dem ähnlichen zu unterscheiden ist, wenn ein Grundeigner dasjenige von seinen Einkünften, was zur Unterhaltung der Wirthschaftsanstalten gehört, auf Wohlleben ver-

verwendet; wodurch Einkommen und Kapital vermindert werden.

Zweitens. Wenn gleich sonst wohl ein ungewöhnlicher Gewinn leicht zum Aufwande verführt; so ist doch, bei den vielen Kalamitäten, welche in den letzten Jahren das Land getroffen haben, das, was hier Gewinn heißt, eher ein Nothbedarf zu nennen, und in diesem Betracht sowohl, als bei der Hoffnung des Landwirths auf die Fortdauer hoher Weizenpreise, würde ohnfehlbar jene Einnahme in einem weit größeren Maaße, theils zu Wirthschaftsverbesserungen überhaupt, theils insonderheit zu Erweiterung des Weizenbaues benutzt werden, als vielleicht unter andern Umständen geschehen möchte.

2) Was den Nachtheil für das Publikum betrifft, so mißt sich derselbe nach der Quantität von Verdienst und Erwerb ab, welche unter Bewohnern des Landes sowohl als der Städte würden verbreitet worden seyn, wenn die durch den Impost zur Staatskasse gezogene Summe in die Hände der Weizen-Cultivateurs gekommen wäre. Selbst wenn der Staat diese Summe hier ganz wieder ausgabe, würde

gleichwohl noch immer die bloße Verschiedenheit der Verwendungsart in diesem und dem andern Fall einen großen Unterschied machen können.

Sofern er aber diese Summe verschließt, oder in eine ganz andere Provinz ausgiebt, welche mit der unsrigen fast in gar keinem oder nur in erzwungenem Handelsverkehr steht; entgeht uns jene ganze Masse von Verdienst und Erwerb, die dadurch hier könnte hervorgebracht worden seyn, und zugleich ein Zuwachs an Kapital, in sofern Landarbeiter, Handwerker, Künstler und Kaufleute von dem, was sie profitirt hätten, einen Theil zu Vermehrung ihres Verlages möchten angewandt haben; nicht zu erwähnen jener schon vorher gedachten Kapitalzuwächse, welche die Weizen-Cultivateurs unmittelbar für sich gestiftet hätten, und welche als dauernde Stiftungen für produktive Arbeiter, fortgehend Beschäftigung und Verdienst auch dem übrigen gewerbsamen Publiko mittelbar dargeboten haben würden.

Ganz gewiß liegt eine der vorzüglichsten Ursachen von der Verarmung oder von dem langsamen Fortschritt dieser Provinz darin, daß so beträchtliche Summen aus

ihr nach der Mark hingehen, ohne je wie-
 derzukehren. Zwar muß man, was die
 durch Abgaben erhobenen Gelder betrifft,
 gestehen, daß das wahre Uebel mehr in
 der Beschaffenheit und Größe dieser Ab-
 gaben selbst, als in dem Ausfluß der
 Ueberschüsse nach einer andern Provinz
 hin, besteht. Es kann ein Volk durch
 Abgaben zu Grunde gerichtet werden,
 wenn auch alles erhobene Geld wieder in
 demselben aufgewendet wird. Denn bei
 dem Wiederaufwenden erhält (Pensionisten
 ausgenommen) niemand etwas umsonst,
 sondern jeder muß für das, was er em-
 pfängt, den Gegenwerth in Sachen oder
 Arbeit hergeben: und wenn daher die Ab-
 gaben den gewerbsamen Theil des Volks,
 der am Ende alles schaffen muß, entweder
 hindern, von seinem Einkommen Erspar-
 nisse zur Vermehrung seines Verlages zu
 machen, oder gar nöthigen, seinen Ver-
 lag selbst anzugreifen: so kann, im ersten
 Fall, die Nation sich nicht aufnehmen, und
 muß im zweiten Fall verarmen. Aber
 eine Linderung wird ihm die im Lande
 selbst wieder verwendete Staatseinnahme
 doch immer gewähren.

Die an landschaftlichen Zinsen von hier nach der Mark hingehenden Summen wären für uns kein Verlust, sofern das angeliehene Geld, als Verlag zur Wirthschaft benützt, mehr als die Zinsen, die davon entrichtet werden, hervorbrächte. Daß Anleihen von dort hieher gehen, ist ein Beweis davon, daß einerseits dort Kapitalien, die der Eigner nicht anwenden will oder kann, häufig, und die Nachfrage nach denselben geringe, andererseits hier beides umgekehrt ist. Sofern der Theil von Kapitalien, die der Eigner nicht selbst anwenden will oder kann, in einigem bestimmten Verhältniß zu dem Total aller Kapitalien steht, folgt von selbst, daß auch dieses Total hier geringer seyn muß.

Eine Hauptquelle aber der hiesigen Landesnoth liegt in den traurigen, so nahe auf einander gefolgten Ernten von 1794, 1798, 1799, zu welchen sich noch Viehsterben gesellte. Bei den schrecklich hohen Preisen der Lebensmittel, (ein Scheffel Kartoffel galt zu einer Zeit im Frühjahr 1800 in Königsberg nahe an 2 Rthl., und war doch noch die wohlfeilere

Nahrung), welche Preise dem Landwirth bei seinem wenigen Erbau nichts halfen, ihn vielmehr zum Theil selbst drückten, mußte die zahlreichste aller Klassen ein Volk, die Klasse der Arbeiter aller Art, da sie, bei dem Mangel an Nachfrage, ihren Lohn kaum unvermindert erhalten, geschweige verhältnißmäßig steigern konnten, ihr Letztes ausstoßen, und sich erbärmlich behelfen. Es stockte vom platten Lande her die gewohnte Kundschaft für Handwerker, Künstler und Gewerbsleute, die in Schulden und Noth geriethen; da ihr Verdienst abnahm, während die schweren Abgaben blieben. Die Nothwendigkeit, sich unter diesen Umständen auf äußerste zu beschränken, zusammen genommen mit dem enormen Preise, zu welchem das brittische Seehandelsmonopol die auswärtigen Genußartikel erhob, erklärt den Ausfall bei der Accise.

Es war bei dem Nachtheil, welchen der Ausfuhrimpost dem Publiko verursacht, hier die Rede nur von der Summe, welche in die Staatskasse floß. Was die andern betrifft, die den Weizenproducenten von ihren Mitbürgern zugegangen wäre,

und welche oben auf 120,000 Rthl. geschätzt ist; so läßt sich die Frage, was es für einen Unterschied in Hinsicht auf das übrige Publikum mache, ob diese Summe in den Händen bleibt, wo sie war, oder ob sie in die Hände der Weizenproducenten kommt, nicht leicht beantworten, wenn man nicht bestimmte Anwendungsarten voraussetzt. In den letzteren Händen freilich würden die kleinen Beiträge der städtischen Weizenkonsumenten zu größeren Partien gesammelt erscheinen; und wenn sie von jenen Händen als Verlag zur Beförderung der Produktion benutzt werden möchten, würde der aus dieser Anwendung entspringende größere Vortheil für das übrige Publikum nicht zu bezweifeln seyn.

III.

Wie fern ist selbst bei noch so hohen Weizenpreisen der Ausfuhr: impost allemal unbillig?

Die Veränderung, welche der Impost in diesem Jahre gemacht hat, daß er, statt die Weizen-Cultivateurs 480,000 rthlr. vom Auslande und 120,000 rthlr. von ihren Mitbürgern ziehen zu lassen, die erstere

Summe in die Staatskasse zog, und die zweite in den Händen, die sie hatten, ließ, scheint so wenig etwas unbilliges an sich zu haben, daß man wohl eher zweifeln möchte, ob jener Gewinn von 600,000 rthlr., sofern ihm,

- 1) die Weizenproducenten allein, und zwar,
- 2) bei einem, auch ohne denselben, schon äußerst hohen Preise, und vollends,
- 3) dem fünften Theile nach, von ihren Mitbürgern gezogen hätten, billig gewesen wäre?

Er wäre unbillig, wird man dagegen mit Recht erwiedern, dieser Gewinn, wenn er die Folge von irgend einer besonderen Verfügung zu Gunsten der Weizen-Cultivateurs oder zu Lasten des übrigen Publici wäre; aber als bloßes Resultat von zufälligen Umständen, kann, ob er billig sey oder nicht, gar keine Frage seyn; oder es müßte sich eben sowohl fragen lassen: ob z. B. der Segen, welchen im Jahr 1794 bei fast allgemeinem Mißwachs auf der Höhe die Niederungen hatten, und überhaupt, ob der reichere Einschnitt, welchen ein Gut vor seinen Nachbarn hat, billig sey, um daraus einen Grund zu einer be-

sonderen Besteuerung herzunehmen: eine Maxime, die alle Sicherheit des Eigenthums vernichtet.

Sehr wahr; nur daß dieses Argument, wie alle andere, die sich irgend gegen den Impost anführen lassen, nicht weniger gegen jedes Ausfuhrverbot, als gegen jeden Ausfuhrimpost gilt. Denn ist es ungleich, dem Weizen-Cultivateur den Gewinn, welchen ihm das Schicksal darbietet, durch eine Ausfuhrsteuer zu schmälern; so ist es nicht minder, vielleicht noch mehr ungleich, dem Roggen-Cultivateur, zumal dem, dessen Land wenig oder nichts an Weizen beträgt, den Vortheil oder die Nothhülfe, die er von seinem Roggen erwartet, durch ein Ausfuhrverbot zu verkümmern.

In der That ist beides, das Verbieten sowohl, als das Besteuern der Getreideausfuhr allemal unbillig, und kann nur durch Gründe der Nothwendigkeit, die von der Erhaltung des Ganzen hergenommen sind, entschuldigt werden. Rechtfertigen aber läßt sich selbst durch solche Gründe keines von beiden, wenn es anders als nach einer festen Regel, die einerseits an sich zweckmäßig, und andererseits jedermann bekannt ist, den darin zum vor-

aus
mal
folc
ode
dat
un
wi
jed
no
we
in
wohl
betret
Ede
nehm
ken
geger
lasse
heißt
send
ches
die
und
ge,
eine
durch
word

aus genau bestimmten Fällen gemäß, jedesmal von selbst eintritt. Denn wird ohne solche Regel, also willkürlich, das eine oder das andre gelegentlich verfügt, so darf der Producent mit Recht fragen, warum man ihn, neben der Einbuße an Gewinn oder selbst an Kostenersatz, die er in jedem solchen Fall verschmerzen muß, auch noch durch die Unsicherheit leiden läßt, welche bei so regellosem Verfahren für ihn in allen seinen Wirthschaftsgeschäften sowohl, als Verhandlungen Pacht und Kauf betreffend, entstehen muß, welche die ärgste Störerin wie in jedem andern, so vornehmlich in dem mißlichsten und kostspieligsten Gewerbe der Landwirthschaft ist, und gegen welche sich doch muß Rath finden lassen. Denn daß keine solche Regel, das heißt, kein förmliches Landesgesetz betreffend den Getreidehandel möglich sey, welches nicht durch seine Rückwirkung auf die Spekulanten unter den Landwirthen und Kaufleuten, mehr Uebel hervorbringe, als der Mangel an allem Gesetz, ist eine unzulässige Behauptung, die schon durch das Beispiel von England widerlegt wird, wo man wirklich seit mehr als

einem Jahrhundert Gesetze der Art hat, obgleich freilich für uns nicht passende.

Hier nur noch einige Bemerkungen.

1) Die Maxime, die Weizenausfuhr lieber zu verbieten als zu impostiren, ist freilich gut, sofern zum Verbot nicht so leicht geschritten werden würde, als zum Impost. Aber in jedem Fall, wo das Verbot gleichwohl, überaus hoher Preise wegen, beliebt werden möchte, wäre ein Impost doch immer besser. Der Landwirth zöge dann von den auswärtigen Konjunkturen doch einigen Vortheil; der Staat gewönne eine Einnahme, die man ihm bei einem nicht sowohl durch Mangel als durch fremde Nachfrage sehr hoch gehenden Preise, wohl gönnen kann; und der Konsument genösse eine dem Betrage des Imposts verhältnißmäßige Erleichterung. Wozu noch kommt, daß die fremde Zufuhr in unser Land, welche durch jedes Ausfuhrverbot so gut wie abgeschnitten wird, bei dem Impost noch immer, nach Verhältniß desselben, im Gange bleiben, und sowohl unsern Handel beleben, als unsere Konsumtion sichern würde. Das letzte Jahr liefert zu dem allem den sprechendsten Beleg.

2) Eben diese Gründe scheinen auch in Ansehung des Roggens, wenn nun einmal zwischen Verbot oder Impost gewählt werden soll, die Wahl zu Gunsten des Imposts zu bestimmen. Selbst sofern man über das Interesse des Producenten wegsehen und bloß die möglichste Erleichterung des Konsumenten bewürken wollte, scheint es doch, daß man diesen Zweck, nemlich Sicherung eines dem Bedarf angemessenen Vorraths und Bewahrung des Preises vor unverhältnismäßigem Aufschlage, doch wohl eher durch impostirte als durch verbotene Ausfuhr erreichen würde, sofern bei offner, wenn gleich besteuarter Ausfuhr noch immer Zufuhr von den Grenznachbaren statt hätte, die bei gänzlicher Sperre wegen der dann eintretenden Ungewißheit der Preise wegfielen, und sofern dann der Allarm unterbliebe, der bei einem Ausfuhrverbot zu entstehen und die Preise ungebührlich zu heben pflegt; wie wir selbst in diesem Winter erfahren haben.

Daß übrigens der Weizen bei uns nie ein Surrogat des Roggens, selbst bei ganz gleichem Preise von beiden seyn kann,

Art hat,
stende.
ungen.
uhr lieber
ist frei
nicht so
als zum
wo das
er Preise
wäre ein
r Land-
pärtigen
ortheil;
ne, die
sl durch
age sehr
gönnen
bste eine
hältniß-
kommt,
r Land,
t so gut
Impost
esseln,
unsern
sumtion
r liefert
Beleg.

rührt von den hohen Abgaben her, die auf jenem liegen. Sölte der Weizen und der Roggen 2 Rthlr., so würde hier in Königsberg das Mehl von einem Scheffel Weizen noch immer, der Abgaben wegen, um mehr als 14 Procent theurer, als das vom Roggen seyn.

3) Jedes mögliche Landesgesetz, den Kornhandel betreffend, wird immer gewisse Grenz- oder Normalpreise festsetzen müssen, bei welchen die Ausfuhr aufhören, oder, statt dessen lieber unter einem Impost fortdauern soll, wenn man nun einmal sie ganz frei zu lassen sich nicht entschließen kann. Die Art und Weise, diese Normalpreise zu bestimmen, so wie die Sätze des Imposts, imgleichen die Art und Weise, die jedesmaligen Preise im Lande auszumitteln, um das Gesetz darauf anzuwenden, bleibt besseren Einsichten überlassen.

Uebrigens ist die Idee von einem Impost auf die Ausfuhr, statt eines Verbots derselben, nicht neu: schon Galiani hat sie in seinen Dialogues sur le commerce du blé.

V.

Ueber die Aufhebung

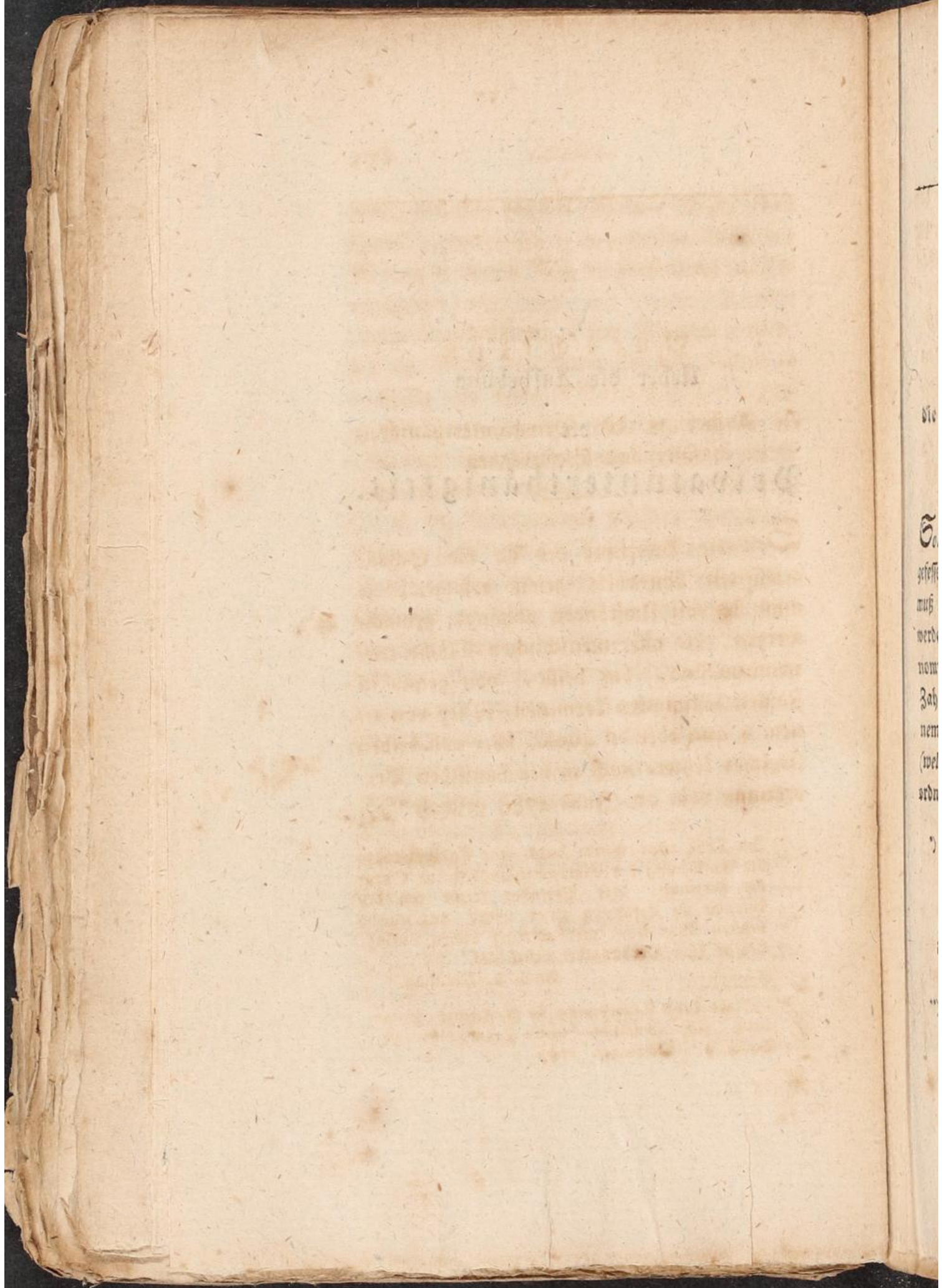
der

Privatunterthänigkeit.

her, die auf
en und der
ler in Ab-
n Scheffel
ben wegen,
r, als das

den Korn-
er gewisse
ehen müs-
rufführen,
em Im-
ant nun
ich nicht
Weise,
en, so
ngleichen
smaligen
um das
bt besse-

em Im-
Verbots
hat sie
ercedu



die
So
schiff
müß
werde
nom
Zah
nem
(wel
ordn

G u t a c h t e n

über

die Aufhebung der Privatunterthänigkeit
in Ost- und Westpreußen *).

Soll die Befreiung des an die Scholle gefesselten Landvolks gewiß erfolgen; so muß sie von Umständen abhängig gemacht werden, die aller menschlichen Macht entzogen sind, das heißt, von genau in Zahlen bestimmten Terminen, es sey von einem a quo oder ad quem, oder von beiden (welches letztere auch in der dänischen Verordnung vom 20. Juni 1788 geschah **)),

*) Im Jahr 1802 wurde durch eine Kabinettsordre die Aufhebung der Erbunterthänigkeit zur Sprache gebracht. Der Verfasser freute sich der Aussicht zu Erfüllung eines seiner angelegentlichsten Wünsche, und entwarf diesen Aufsatz, den er dem Herausgeber mittheilte.

Anm. d. Herausg.

***) Siehe diese Verordnung in A. Heinze Sammlung zur Geschichte und Staatswissenschaft, Band. 1. Göttingen 1789.

sonst gelingt es der Kabale doch, den Zweck zu vereiteln. Es müßten daher die Modalitäten dieser Befreiung nichts enthalten, als:

- a) die Bestimmung solcher Termine, und
- b) die Art, wie beim Eintritt derselben theils die erfolgte Befreiung der einzelnen Leute zu bekunden, theils die Schuldforderungen der Herrschaft an sie zu reguliren wären.

Unsere Gesetzgebung müßte, wie es die dänische unterm 21. Febr. 1702 und 20. Junii 1788 gethan, die Modalitäten, allenfalls erst nachdem sie solche, mit Beifügung der hoffentlich siegreichen Gründe, welche hier zur Rechtfertigung derselben angeführt sind, den Ständen vorher eröffnet hätte — geradezu in Gesetzesform publiciren.

Der eifrigste Verfechter der bisherigen Ordnung der Dinge, was kann er gegen angemessene Modalitäten weiter einzuwenden haben, als etwa, sie seyen für den Gutsherrn

I. nachtheilig, sofern sie

- A) den auf vielen Gütern ohnedieß schon herrschenden Mangel an Gesinde und Arbeitsvolk vergrößern, und

B) durch

B) durch die höhern Kosten, die man anwenden muß, um freie Arbeiter zu bekommen, den Reinertrag dieser Güter schmälern; oder

II. ungerecht, sofern sie ein in dem Kaufpreise der Güter mit bezahltes nutzbares Recht antasten; oder wenigstens

III. unbillig, sofern sie

A) eine unnöthige Neuerung einführen, und

B) einem bisher vom Staat nicht nur geduldeten, sondern beschützten Herkommen, ein Ende machen.

Es wird nicht schwer halten, die Unstatthaftigkeit aller dieser Einwendungen auf eine befriedigende Weise darzuthun. Nämlich:

I. Woher kommt auf vielen Gütern der große Menschenmangel und warum dauert derselbe, da über ihn schon unsere Väter geklagt haben, immer fort? Aus der natürlichen Ursache, weil die Unterthänigkeit fortdauert. Denn sofern der Grundeigner theils den jungen unfreien Leuten das Heirathen verwehrt, um, wie jener hollsteinsche Zwingherr dem Prof. Wäsch sagte, desto mehr lediges Gesinde zu haben! — theils die Verheiratheten in einer

I.

M

Dürftigkeit schmachten läßt, bei welcher sie, wenn sie auch noch so viele Kinder in die Welt setzen, doch aus reinem Unvermögen ihnen die gehörige Wartung und Pflege zu geben, nur eine äußerst kleine Zahl davon groß ziehen können; so muß der Zuwachs von innen stocken: so wie natürlich, wenn er freien Leuten weniger bietet, als ihnen Andere gern bewilligen, auch der Zulauf von außen für ihn wegfallen muß. Es mangelt also wohl eigentlich auf diesen Gütern nur an solchen Menschen, die um Spottlohn dienen und für ein Hungerleben arbeiten sollen. Und an solchen wird es ewig mangeln, so wie es ewig an der Waare fehlen wird, die man nicht ihrem vollen Werthe nach bezahlen will. Auffallend lehrreich sind in dem Betracht folgende drei Thatsachen.

1) Gerade auf manchen der ostpreussischen Güter, wo fast alle Einwohner unfrei sind, und wo am strengsten die ostpreussische Gesindeordnung vom 15. Mai 1767 gehandhabt wird, nach welcher „der Gutsherr die Eltern, die besonders viele Kinder haben, zwingen darf, ihm solche in Dienst zu geben, und diese, sogar wenn er sie nicht in seinem Dienste be-

darf, noch sonst wo in seinen Gütern unterbringen kann, nie ohne seine schriftliche Erlaubniß sich anderweitig auf einige Zeit vermiethen dürfen," hört man die lautesten Klagen über Mangel an Menschen.

Dagegen

- 2) auf den in dem Bezirke der vier sogenannten Hauptämter Marienwerder, Piesenberg, Schönberg und Deutsch-Eylau gelegenen Gütern, wo ein weit kleinerer Theil der Einwohner aus unfreien Leuten besteht, und wo man jenes Gesetz fast ganz ruhen läßt, wird ungleich weniger über Mangel an Händen geklagt, obgleich diese Güter die viel Gesindebrauchende Stadt Marienwerder in ihrer Mitte, und die Weichselniederungen in ihrer Nähe haben. Und
- 3) auf den Domänen, wo es bekanntlich (das Ermeland für jetzt noch ausgenommen) gar keine unfreien Leute giebt, und wo nach §. 3. des angeführten Gesetzes durchaus niemand wider Willen gezwungen werden darf, auf königlichen Vorwerken zu dienen, hört man über Menschenmangel fast gar keine Klage; außer etwa, wo derselbe offenbar von Holz-

mangel herrührt; einer Ursache, die natürlich eine gleiche Wirkung auf Domänen: wie auf Privatgütern nach sich ziehen muß, und die mit der an jetzt in Rede stehenden Ursache gar nicht zu verwechseln ist.

Also auch hier, wie in allen Gegenden der Welt, bewährt es sich durch Erfahrung, daß die Menschen, wenn man ihnen eine gerechte, d. i. durch freie Konkurrenz sich bestimmende Vergeltung giebt, und es ihnen überläßt, sich einzurichten, wie sie am besten wissen und können, durch Anwachs von innen sowohl, als durch Zugang von dorthen, wo sie überflüssig sind, nach Maaßgabe der Nachfrage sich unfehlbar vermehren.

Es ist wahr, man findet hie und da manche ganz mit Unfreien besetzte Güter, die einen Ueberfluß an Menschen haben. Allein dann findet man auch, daß diese Güter das Glück hatten, einige Geschlechtsfolgen hindurch unter besonders guter Herrschaft zu stehen, die ihre Unfreien wie Freie hielten, so daß demnach diese anscheinende Ausnahme in der That den allgemeinen Satz bestätigt. Indessen bleibt darin nicht weniger auch in Hinsicht auf

diese Güter die Aufhebung der Unterthänigkeit wünschenswerth; denn nichts davon zu sagen, daß sonst doch selbst die überflüssigen Menschen anderswo ihr Fortkommen zu suchen, oder desselben dort zu genießen, willkürlich gehindert werden können; so können leicht böse Herrschaften folgen, oder, bei langer Abwesenheit guter Herren, schlimme Verwaltungen und Nachtheilen eintreten; da denn nach Maaßgabe der Bedrückung und Noth, welche über die unfreien Leute kommt, ihre Zahl sich unfehlbar vermindern wird.

A) „Aber die freigewordenen Leute werden ja wegziehen.“ Warum?

I) Gewiß nicht, wie man oft besorglich äußert, wegen des etwanigen schlechten Bodens der Güter. Denn so wie schon jetzt das freie Gesinde seinen Dienst wählt nicht nach dem Reichthum der Herrschaft, sondern nach der Aussicht auf eine bessere Existenz, und daher lieber beim Bauern als beim Gutsherrn in Dienst geht, wenn es bei jenem mehr vor sich zu bringen hofft; und so wie schon jetzt der freie Inmann seinen Sitz wählt, nicht nach der Fruchtbarkeit des Bodens, der ihm ja nicht

gehört, sondern nach den Bedingungen, die man ihm bewilligt, und daher das schlechte Land, auf dem er ein leidlicheres Auskommen finden kann, dem fruchtbarsten, auf dem er darben soll, vorzieht; so werden es künftig auch die Freigewordenen thun. Und zur Bestätigung davon kann die Thatsache dienen, daß es in den nahe an den Niederungen, auf der Höhe liegenden westpreussischen Domänen, trotz ihres sehr unfruchtbaren Bodens, weniger an Menschen gebricht, als in den Niederungen selbst, und vollends als in den benachbarten, mit besserem Boden versehenen Gütern, auf denen unfreie Leute leben.

2) Auch nicht wegen eines angeblich dem Landvolk eigenen Hanges zum Herumziehen; es ist vielmehr eine reine Wahrheit, daß das Landvolk, wenn es nur irgend sein Auskommen, zumal Nahrung und Feuerung hat, lieber bleibt wo es ist, und sich ungern von seiner Heimath entfernt. Denn für die Verheiratheten, wenn sie auch nur etwas Landbau haben, ist das Wegziehen mit ganz eigenen Schwierigkeiten und Verlusten verknüpft, und die gemeinen jun-

gen Leute hängen an ihren Blutsfreunden, so wie diese an jenen, ihrer größern Hülflosigkeit und ihres kleinern Ideenkreises wegen herzlicher, als man in den höhern Ständen findet. Sie werden also nur wegziehen, sofern sie sich daheim in einer besonders drückenden Lage befinden, oder sich ihnen anderswo ein überwiegend vortheilhaftes Unterkommen darbietet. Allerdings könnte nun dabei der Fall eintreten, daß eine böse und geizige Herrschaft von den Leuten, die sie bisher quälte und darben ließ, verlassen würde, und daß dagegen bei billig rechnenden und zahlenden Herrschaften sich ein Ueberfluß von Volk — denn sie können doch auch nicht mehr aufnehmen als sie zu beschäftigen im Stande sind — anböte: aber wer will leugnen, daß diese Folge der Befreiung des Landvolks eine der wohlthätigsten ist, die man sich davon für Moralität und Nationalbetriebsamkeit versprechen kann. Sobald jene Herrschaft sich gegen ihre Freigewordenen so betragen will, wie sie es schon jetzt gegen die Freien, wenn sie deren haben oder behalten will, thut; so wird sie sie nicht verlieren, am

wenigsten die befreiten Kinder — denn wie ungern werden sich die Eltern von ihnen, die ihre einzige Stütze im Alter und in Krankheit sind, trennen — aber auch die andern nicht leicht. Und ziehen sie doch weg, so wird es der Herrschaft nicht schwer seyn, anstatt der Abgehenden Andere zu bekommen.

Es ist ja wirklich schon hie und da im Lande das Experiment gemacht: einzelne Gutsbesitzer haben alle ihre Unterthanen freigegeben, und finden keinen Mangel an Händen, obgleich durch die anderwärts überall fortdauernde Unterthänigkeit so viele Menschen gefangen gehalten und der freien Circulation entzogen werden. Um so weniger wird also für die Gutsbesitzer überhaupt ein Mangel an Arbeitern dann statt finden, wenn nach ganz erfolgter Aufhebung der *glebae adscriptio* alles Landvolk frei ihre Herrschaften, so wie diese frei ihr Landvolk werden wählen können. Auch darf man wohl annehmen, daß die Gesammtheit der Gutsbesitzer hier von überzeugt ist, nach den Aeußerungen der einzelnen zu urtheilen, indem man ganz gewöhnlich jeden versichern hört, nichts gegen die Unterthänigkeitsaufhebung

zu haben, sobald solche nur allgemein geschähe. In der That wird es dann an Menschen nur der Herrschaft fehlen können, die durch ihre Unbilligkeit und Härte dieß Schicksal sich selbst zuzieht, und auch nur so lange fehlen, als sie durch dasselbe nicht bewogen wird, die Leute so zu behandeln, wie es diejenigen Herrschaften thun, denen es schon jetzt gar nicht an Menschen fehlt.

B) Aber werden nicht die größern Kosten der freien Arbeiter den Reinertrag der Güter schmälern?

Wenn der Werth dessen, was freie Arbeiter leisten, den Werth dessen, was unfreie leisten, nur um so viel übertrifft, als der Lohn der erstern den Lohn der letztern, so ist für den Unternehmer, welcher jene und diese beschäftigt, der reine Profit (abgesehen von allen andern Umständen) in beiden Fällen gleich; übertrifft der erstere Werth den letztern um mehr, so ist der Profit größer, so wie er hingegen kleiner ist, wenn der erstere Werth den letztern um weniger übertrifft. Um also zu wissen, ob der Reinertrag eines Gutes sich vermindern werde, wenn man dasselbe, statt mit unfreien Leuten zu bewirthschaften,

mit freien bewirthschaftet, kommt es nicht darauf an, bloß die Kosten beider Arten von Leuten zu vergleichen, sondern darauf, daß man den durch die Arbeit hervorgebrachten Werth nach Abzug der Arbeitskosten in jedem der beiden Fälle berechne, und diese zwei Resultate gegen einander halte. Thut man das; so wird nach allem, was Vernunft und Erfahrung lehren, die Rechnung unfehlbar zu Gunsten der freien Leute ausfallen. Nämlich diese

1) leisten mehr, es bestimmt sie dazu schon

a) die Furcht sich sogleich abgelohnt, oder wenn es Instleute (Tagelöhner mit Land) sind, hinausgesetzt zu sehen; während sie ihrerseits den Dienst oder den Sitz, in welchem sie sich befinden, vor der kontraktmäßigen Zeit nicht auf sagen dürfen, und

b) die Hoffnung, in sofern sie sich durch Fleiß und Geschick auszeichnen, nach Ablauf jener Zeit, gerne unter vortheilhaftern Bedingungen wieder behalten zu werden. Und

2) sie kosten in Verhältniß dessen, was sie leisten, weniger. Ihr Lohn — das Wort im weitesten Sinne genom-

men, so daß es alles, was Instleute und Bauern für ihre Leistungen haben, mit begreift — bestimmt sich durch das Verhältniß der Nachfrage von Seiten der Herrschaft, zur Mitbewerbung von Seiten der Leute, und er ist, wenn die Nachfrage überwiegt, reichlich, wie er es seyn muß, wenn die Leute sich durch Zuwachs von innen, oder durch Zulauf von außen vermehren sollen, aber er sinkt auch, wenn jenes Verhältniß sich der Gleichheit nähert, von selbst auf das Minimum, nemlich auf den Punkt, wobei die Zahl der Leute sich nur gerade in ihrem Bestande erhält, ohne sich vermehren zu können. Indessen selbst dann würden diese Leute betriebsam und zufrieden seyn; ersteres weil die Konkurrenz sie dazu nöthiget, und weil sie sich auf niemanden als auf sich selbst zu verlassen haben, letzteres weil jedermann das Leiden, welches die Natur der Dinge, und nicht Willkühr der Menschen, über ihn verhängt, willig erträgt, und weil ihnen ihre Freiheit sich einzurichten, wie sie am besten

wissen und können, allen Grund zu Klagen benimmt.

Ganz anders ist es mit den unfreien Leuten, die gerade durch die entgegengesetzten Ursachen zu jener dämischen Trägheit und jenem tückischen Mißmuth verstimmt werden, worüber so allgemein geklagt wird und wovon die natürliche Folge ist:

- 1) daß der Werth des Resultats ihrer Arbeit, in Verhältniß der dazu angewandten Zeit und in Hinsicht auf das Zweckmäßige der Leitung, sehr gering ausfällt, und
- 2) daß die Kosten ihrer Arbeit, wie klein sie an sich scheinen mögen, gleichwohl, wenn man alles, was dahin zu rechnen ist, in Anschlag bringt, sehr hoch laufen. Denn nichts davon zu sagen, daß ihnen doch die zur Erhaltung ihrer selbst und ihrer Familien unentbehrlichen Erfordernisse zu Theil werden müssen, wenn nicht physisches Unvermögen zu arbeiten, sammt Entvölkerung eintreten soll; und daß ihnen daher auch in allen Nothfällen, wie z. E. bei den Mißernten 1795, 1799, 1800, Hülfe gereicht werden muß, die darum, weil man sie in

das Schuldbuch einträgt, eben nicht exigibler wird, so macht:

- a) eben die aus ihrer dämischen und mißmüthigen Stimmung entspringende und ihnen im Hofdienst habituell gewordene Langsamkeit und Fahrlässigkeit, deren sie selbst in ihrer eigenen Wirthschaft sich nicht entschlagen können, daß sie weit öfter in Noth gerathen und Hülfe bedürfen. Rechnet man dazu:
- b) die Verpflegung der durch Alter, Gebrechen und Ungesundheit zum Arbeiten Unfähigen, die, wenn sie und ihre Verwandten nicht unfrei wären, dem Gutseigner nicht zur Last fallen würden; und bringt man endlich noch in Anschlag:
- c) den ganzen Betrag aller der Einbußen und Verluste, die durch Verwahrlosungen und Veruntreuungen aller Art, dergleichen bei unfreien Leuten weit häufiger als bei freien, und in dem Maasse größer sind, wie man ihnen weniger giebt, erwachsen; so kommt ein Total von Kosten heraus, welches die gemeine Vorstellung, die

man sich davon zu machen pflegt, weit übertrifft.

Und dieß ist, so lange die Unfreiheit, als die Urquelle davon, besteht, durch kein Mittel zu ändern; nicht durch Schärfe, die, weit gefehlt einen Geist der Betriebsamkeit und Sorgfalt zu erwecken, vielmehr nur den lästigen Starrsinn oder tückischen Widerwillen vermehrt; nicht durch Güte, weil der nun einmal unheilbar mißtrauische Unfreie dabei der Herrschaft keine andere Absicht zutraut, als die sie bei ihrer Güte gegen das Betriebsvieh hat, nemlich dasselbe dafür hernach desto besser anstrengen zu können.

Was auf diese Weise durch Vernunft begreiflich ist, bestätigt aller Orten die Erfahrung, und ohne auf das in dem Betracht so lehrreiche Dänemark hinzuweisen, darf ich mich auf das Zeugniß eben so einsichtsvoller als wohlgesunter Gutsherren berufen, welche versichern, daß es nichts anders als eine auf richtiges Rechnen sich stützende Ueberzeugung, von dem überwiegenden Vortheil des Wirthschaftens mit freien Leuten war, was sie selbst, und die andern, welche die Unterthänigkeit auf ihren Gütern aufgehoben haben, zu diesem

Scher
gefehlt
Frei
die
stem
Nei
daru
fend
nige
der
Nacht
gang
De
1) die
bett
Nei
Gut
geru
er
um
ben
gum
dara
er
lassen
wied
Ea

Schritt bewogen hat; und daß sie, weit gefehlt jemals die ihren Leuten geschenkte Freiheit zu bereuen, solche vielmehr für die Grundlage des bessern Wirthschaftsystems erkennen, welchem sie den steigenden Reinertrag ihrer Güter verdanken. Eben darum ist:

II. Der Einwand, daß die zu bewirkende allgemeine Befreiung des unterthänigen Landvolks ein in dem Kaufpreise der Güter mit bezahltes nutzbares Recht antaste, und also ungerecht sey, ganz unstatthaft.

Denn

1) dieß Recht in seiner wahren Gestalt betrachtet, ist so wenig ein nutzbares Recht, daß einer der vorher erwähnten Gutsherren mir betheuert hat, er würde gewiß den Werth des Gutes, welches er im Jahr 1795 kaufte, wenigstens um tausend Thaler geringer geschätzt haben, wenn ihm beim Kauf die Bedingung vorgeschrieben worden wäre, die darauf vorhandenen Unterthanen, welche er sämmtlich frei ließ, niemals frei zu lassen, und ein ähnliches Geständniß wird jeder unternehmende und mit Sachkenntniß und Unbefangen-

heit richtig rechnende Landwirth ablegen. Denn wie alles Unrecht schädlich ist, so findet sich auch, daß die Befriedigung des Stolzes, oder die vermeinte Bequemlichkeit, die mancher Guts herr darin setzt, daß er nicht nöthig habe, Menschen zur Arbeit kontraktmäßig durch ihre Einwilligung zu verpflichten, und durch ihr Interesse zu bewegen, sondern sie eigenmächtig nach seiner Willkühr zu Allem zwingen könne, ihm in Betracht der unvermeidlich daraus erfolgenden Einbußen und Verluste, am Ende weit theurer zu stehen kommt, als er denkt, und als jene Befriedigung oder Bequemlichkeit in seinen eigenen Augen werth seyn kann. Und

2) wie kann man sagen, daß dieß Recht bezahlt sey, da dasselbe

a) in keinem Kaufanschlage jemals zu Gelde angerechnet wird, und

b) weder nach den Detaxationsprincipien der Landschaft, noch bei gerichtlichen, oder irgend welchen andern Veranschlagungen, jemals in Schätzung kommt, sondern der Werth eines Guts in allen Fällen, ohne die geringste Rücksicht, ob es unfreie oder freie

freie Leute habe, auf einerlei Weise abgeschätzt wird. Von einer Bezahlung aber, die für das Recht über die unfreien Leute eines Guts zu schalten, diesen Leuten selbst wäre gegeben worden, hat man vollends nie das Geringste gehört; obgleich nichts klarer ist, als daß, wenn für jenes Recht etwas zu bezahlen wäre, dieß den Leuten selbst, und nicht ihrem sie veräußernden Herrn gebühren würde, weil ja nicht er, sondern sie dasjenige, was der Gegenstand der Bezahlung ist, dem Käufer des Guts durch ihre Leistungen und Entbehrungen schaffen sollen.

Es bleibt nun den Verfechtern der Privatunterthänigkeit nur noch das bequeme Argument übrig, sich auf das alte Herkommen, welches ohne Unbilligkeit nicht geändert werden könne, zu berufen.

III. Aber wenn man die obigen Vorschläge darum unbillig finden will, weil sie eine Neuerung einführen; so bedenke man dagegen:

A) Die Neuerungen, welche durch den Lauf der Zeit, zumal seit diesen letzten 15 oder 20 Jahren, in dem Zustande

I.

N

der unfreien Leute vorgegangen sind, und für die heranwachsende Generation derselben immer größer zu werden drohen. In welcher Lage sich auch vor jenen zwei oder mehr Jahrhunderten die Unfreien mögen befunden haben — wo sie gleichwohl nicht nur vom Kriegsdienst, der ihnen jetzt, selbst während des Friedens, obliegt, verschont waren, sondern auch weniger mit Frohnen geplagt und reichlicher mit manchen der dringendsten Bedürfnisse, wie Feuerung, Viehweide &c. versorgt gewesen zu seyn scheinen, als späterhin —; so ist doch kein Zweifel, daß in unsern Tagen ihr Schicksal in zwiefachem Betracht härter ist. Denn

1) man fordert von ihnen mehr; nach Maaßgabe, wie mit der steigenden Verfeinerung der Rechnungsgeist der Gutsherren sowohl, als ihr Luxus, zunimmt, und jener in allen Wirthschaftszweigen Erweiterungen und Verbesserungen, dieser aber in allen Artikeln des Lebensgenusses (wie Gebäude, Lustanlagen &c.) Aenderungen und Verschönerungen unternimmt, erwächst auf dem Gute eine neue Masse von Fuhrn, Arbeiten und Diensten,

die den unfreien Leuten über das, was sie schon sonst zu tragen hatten, aufgebürdet wird, und das Drückende ihrer Lage fortgehend vergrößert.

2) Man giebt ihnen weniger, und zwar:

a) selbst indem ihnen dem Anschein nach das Mehrliche gegeben wird. Denn die nach alten Sätzen noch jetzt immer fortdauernden Geldlöhne des Gesindes und der Tagesarbeit sind natürlich im Laufe der Zeit an Werth in eben dem Maße gesunken, als die Geldpreise des Getreides gestiegen sind; und wenn die 9 Gr. preuß. oder $\frac{1}{10}$ Rthl., die ohne Speisung noch jetzt eines Mannes Tagelohn ausmachen, zu der Zeit, als derselbe festgesetzt wurde, und als das Korn vielleicht $\frac{1}{2}$ Rthl. im Durchschnitt galt *), dem Werthe von $3\frac{1}{2}$

*) Von welcher Zeit sich die noch jetzt geltenden Sätze der Geldlöhne herschreiben, habe ich noch nicht ausfinden können, und kam also auch den damaligen Mittelpreis des Getreides, nach welchem sich damals, wie immer, die Preise fast aller käuflichen Dinge richteten, und auf welchem daher bei Bestimmung jener Sätze natürlich Rücksicht genommen seyn wird, nicht bestimmt angeben. Indessen geht dadurch der

Meße Korn gleichen, so gleichen sie
 nun, bei einem Kornpreise von 1
 oder $1\frac{1}{2}$ Rthl., nur der Hälfte oder
 dem dritten Theile des damaligen
 Werths, und der Arbeiter empfängt
 sonach in denselben 9 Gr. nur die
 Hälfte oder das Drittheil des dama-
 ligen Lohns. Auch hat er, was Woh-
 nung, Gartenstück, Feuerung und
 Weide betrifft, wenn ihm gleich diese
 Artikel, ohngeachtet ihres ebenfalls
 höher gestiegenen Geldwerths, zu den
 alten Geldsätzen überlassen werden,
 davon doch nichts mehr, ja oft weni-
 ger als seine Vorfahren hatten, und
 als er haben muß, wenn er nicht nur
 selbst bestehen, sondern auch ein Weib
 haben, und durch Großziehung von
 Kindern dafür sorgen soll, daß die
 Klasse der Arbeiter nicht ausgehe.
 Aber

b) es wird ihnen auch wirklich
 mancherlei entzogen. Nichts
 davon zu sagen, daß dem unfreien

Richtigkeit des Arguments an sich nichts ab;
 und auf jeden Fall sind jene Sätze wenigstens
 so alt, als die Gesinde-Ordnung von 1767.

Gesinde überaus oft, und in mancher Gegend fast regelmäßig, nicht einmal der alte Satz des Gesindelohns erreicht wird, so wird zufolge jenes Rechnungsgeistes, der bei den hohen Produktpreisen alles mögliche zum Versilbern abzuknappen sucht, auch die Speisung schlechter, und in den neuesten Veranschlagungsprincipien der ostpreussischen Landschaft findet sich wirklich die neue Definition von Brodgetreide, daß es halb Roggen, halb Gerste sey. Und nichts von so manchen Verminderungen des Drescherlohns zu sagen, welcher, da er herkömmlich in einer Quote, z. E. der zehnte Scheffel des erdroschenen Getreides, bestimmt ist, den Instleuten noch das einzige Rettungsmittel gegen den Hunger, bei den oft für sie unüberschwänglich hohen Getreidepreisen, darbieten kann; so sinnt man auf Einführung von Dreschmaschinen, die, so gut sie für ein Land sind, wo jeder sich nähren darf wie er weiß und kann, den unfreien sogenannten kleinen Landleuten, wenn sie unfrei blei-

Gleichen sie
riße von 1
Hälfte oder
damaligen
empfängt
nur die
des dama:
was Boh:
rung und
leich diese
ebenfalls
zu den
werden,
ft weni:
r, und
icht nur
in Weib
ung von
daß die
ausgehe.

ärklich
Nichts
unfreien

nichts ab;
entzogens
1767.

ben, den Untergang bringen müssen. Was überdem diesen Leuten an Nahrung für ihr Vieh dadurch abgeht, daß die Brache immer mehr vermindert, und oft jedes Gräschen, wäre es am Rande eines Grabens, oder wo man es sonst ihnen überließ, für die Herrschaft eingesammelt wird, leuchtet für sich ein. — Ueberaus viel trägt zur Vergrößerung aller dieser Leiden der unfreien Menschen das landschaftliche Kreditwesen bei, nicht bloß dadurch, daß es dem Verbesserungsgeiste sowohl, als dem Luxus der Gutseigner Vorschub thut, sondern insonderheit dadurch, daß es ein häufiges Kaufen von Gütern, wohl gar einen Güterhandel, d. i. Aufkauf zum Wiederverkauf, nach sich zieht. Denn was ist natürlicher, als daß die oft wechselnden Herren eines Guts, und vollends wenn mancher Spekulant es bloß zum Wiederverhandeln kauft, ganz der, nur aus langer Bekanntschaft erwachsenden Theilnehmung gegen ihre Unterthanen, ermangeln, und ihnen so viel als möglich aufzu-

bürden und so wenig als möglich zu kommen zu lassen suchen. So vermehrt sich gerade durch alles das, was den Wohlstand und die Größe der Gutsherren zu vergrößern strebt (wie die Meliorationen und Verschönerungen, die hohen Produktpreise, die landschaftlichen Vorschüsse, die steigenden Verkaufswerthe der Güter u. dgl.), die Bedrückung und Noth der unfreien Leute. Auch fühlen sie eben darum ihr Schicksal desto schmerzlicher, und finden sich durch dieß Gefühl, nach Verschiedenheit ihrer Gemüther, desto mehr gekränkt oder erbittert, wenn sie den Kontrast zwischen sich und den freien Menschen auf den Domänen und andern Gütern betrachten; nichts von der Betrachtung zu sagen, welcher sie sich ihrer Unfreiheit wegen durchgängig ausgesetzt sehen, oder zu sehen glauben, und welche das Leben vergället und allen Muth zermalmt.

Gesetze können gegen diese Leiden dem Unterthan nichts helfen. Denn wo soll er klagen? Bei dem seiner Natur nach unter

dem Einfluß der Herrschaft stehenden Patrimonialgericht? Oder bei der Regierung, die, anderer Ursachen zu geschweigen, schon durch ihre oft zwei und mehr Tagereisen weite Entfernung von seinem Wohnsitz, für ihn unzugänglich ist? Und was hülfte ihm der günstige Spruch, wenn er nun doch in die Privatgefangenschaft zurück muß, in welcher ihn lebenslang seine Herrschaft halten darf, und vermöge welcher sie, was auch Gesetze und Gerichte verfügen mögen, sein Schicksal durchaus in ihrer Hand hat. Nichts kann ihn schützen als die Befugniß, sich seine Herrschaft selbst wählen zu dürfen. Wird man, wenn der Staat ihm diese Befugniß endlich gewährt, über Unbilligkeit klagen können, weil es eine Neuerung sey, das heißt, weil der Staat es nicht schon früher gethan, sondern erst jetzt, in Betracht der auf Seiten der Gutsherren immer weiter gehenden Neuerungen zu thun beschließt?

B) Bei unbefangenen Nachdenken muß es jedermann einleuchten, daß die herkömmliche Macht des Gutsherrn über die unfreien Eingebornen seines Guts

nichts anders ist, als ein Recht Unrecht zu thun: denn so gewiß diese Macht ein Recht ist, weil der Staat sie bisher nicht nur gesetzlich anerkannt, sondern auch durch seine Gerichte geschützt hat, so gewiß sind auch die Handlungen, welche der Gutsherr vermöge dieses Rechts sich bisher gegen seine unfreien Leute erlauben durfte, an sich betrachtet, wahre, zum Theil in unserm Gesetzbuch als Verbrechen verpöndte Beleidigungen, und folglich unrecht. Da nun der Staat zwar alle Rechte schützen, aber auch allem Unrecht wehren soll, so kann nur die Frage seyn, welche von diesen beiden, in dem gegenwärtigen Fall, unvereinbaren Pflichten die dringendere und heiligere sey; und darauf ist die Antwort leicht. Schutz der Unschuldigen gegen Beleidigungen geht billiger der Macht Unschuldige zu beleidigen vor; und wer die Beibehaltung der letztern für billiger halten wollte, würde, sobald er sich auf Gründe einließe, seiner Vernunft oder seinem Gewissen widersprechen müssen.

Und so viel über die vorgeschlagene

Auflösung des Unterthänigkeitsbandes, die am Ende wesentlich bloß auf den Zweck hinausgeht, daß die Landleute ihre Herrschaften, so wie die Herrschaften ihre Landleute sollen wählen dürfen.

sbandes, die
f den Zweck
ihre Herr
ihre Land

VI.

Ueber den Leinwandshandel

in Preußen.

VI
Stück von Schmiedelstein

1) Einmal
vorher
Wengz
ist die
so wie
sey,
keiner
auf de
Stemp
Stemp
Erbar
ren,

1)
Einmal
vorher
Wengz
ist die
so wie
sey,
keiner
auf de
Stemp
Stemp
Erbar
ren,

1) Sei
des

G u t a c h t e n

über

den Leinwandhandel in Preußen *).

1) Alle in Königsberg zur Zeit des Leinwandmarkts eingehende Leinwand wird vorher am Thor gestempelt. Bei der Menge, die dann auf einmal ankommt, ist eine Messung der Länge jedes Stückes, so wie eine Besichtigung, ob es fehlerfrei sey, unmöglich; die Breite aber bedarf keiner Bescheinigung, weil der Käufer sie auf der Stelle messen kann und trotz des Stempels, allemal wirklich mißt. Der Stempel ist also ganz unnütz. Aber zum Erbarmen ist es, die Plackereien anzuhören, die nach der Versicherung glaubwür-

*) Geschrieben im Jahre 1805 auf Aufforderung des Herausgebers.

Anmerk. d. Herausg.

diger Personen, den Landleuten wegen dieses Stempels wiederfahren. Der Leinwandmarkt nimmt daher von Jahr zu Jahr ab, zum Schaden der Konsumenten, die nun von den Konsumenten kaufen müssen, was sie sonst vom Landmann unmittelbar kauften. Denn die Händler kaufen nun desto häufiger die Leinwand vom Lande auf, wo man sie ihnen überläßt, um der städtischen Plackerei zu entgehen.

2) Für die Konsumtion ist keine Schau nöthig. Ob die hiesigen Leinwandhändler eine Zwangschau für nothwendig halten, darüber wäre es immer interessant, ihr Gutachten zu vernehmen. Aber selbst, wenn sie sich dafür erklärten, wäre es noch immer die Frage, ob der Zwang die Leinwandfabrikation den Landleuten nicht noch mehr verleiden und sie bestimmen wird, lieber ihr Garn zu verkaufen, als es zu verweben. Das Uebel, das jeder Zwang mit sich führt, und das von den untersten Officianten, die den Zwang unmittelbar ausüben, gemeiniglich noch mit Chikanen und Erpressungen vermehrt, und dessen Zweck vielfältig durch Aufkaufung vereitelt wird, ist in dieser Sache, die so

große
und
und
ausg
Art.
bend
von
berh
Land
nen.
kann
eine
brauch
wählch
Das
Verbot
ist 1)
vom 1
selchen
ist 2) u
sonst n
selbst r
Leinwa
Zwische
sofern i
nicht
gleichw

großen Spielraum zu Plackereien läßt, und wo so erstaunlich viele Menschen, und aus der hilflosesten Klasse, dem Uebel ausgesetzt werden, von der bedenklichsten Art. Was für die von Weberei allein lebenden freien Landleute in den Gebirgen von Schlesien paßt, wird für die blos nebenher mit Weben sich abgebenden hiesigen Landleute eben darum unpassend seyn können. Eine freie, zwanglose Schauanstalt kann nie schaden, und wird, so fern das eigne Interesse der Fabrikanten den Gebrauch derselben in Gang bringt, sicherlich wohlthun.

Das §. 10. des Reglements enthaltene Verbot des Aufkaufs zum Wiederverkauf ist 1) neu; wenigstens verbietet das Edikt vom 17. Novembr. 1747 den Landleuten solchen Aufkauf von Leinwand nicht; es ist 2) unnütz; denn wenn die Landleute sonst nur können, werden sie gewiß lieber selbst nach der Stadt zu Markt mit ihrer Leinwand gehen, als solche daheim an eine Zwischenhand absetzen; 3) schädlich; sofern ihnen, wenn sie in dem Fall sind, nicht selbst hingehen zu können, und gleichwohl verkaufen zu müssen, die Gele-

genheit sich zu helfen benommen wird; 4) unbestimmt, sofern nicht ausgedrückt ist, ob das Geben und Nehmen in Kommission erlaubt seyn soll.

Wögen immerhin Schauanstalten in den Städten seyn, wenn nur kein Zwang dabei Statt findet: denn im Grunde traut doch wohl kein Händler unbedingt der Schau, und er selbst ist es immer, der die für den Fabrikanten furchtbarste Schau ausübt, so daß hier schon ein Zwang vorhanden ist, ohne daß es eines andern bedarf.

Da die Güte der Leinwand leicht von jedem Käufer untersucht werden kann, und die Breite noch leichter, so kommt es nur auf die Länge an; und da fragt es sich, ob man nicht Dorfschulzen erlauben sollte, mit einem Stempel, der den Namen des Dorfs enthielte, die Länge derjenigen Leinwand zu bescheinigen, die ihm die Dorfseingesessenen in der Absicht zum Uebermessen zubringen wollten, falls es ihnen nicht konvenirte, solche der städtischen Schau zu übergeben. Denn es lassen sich vielerlei Beschwerden der Landleute bei der städtischen Schau voraussehen. Die 3 gr.
preuß.

preuß. an Schaugebühr für jedes Stück sind das wenigste: aber der vielleicht 2 Meilen weite Weg bis zur nächsten Stadt, und der Umstand, daß, wenn der Landmann mit ein oder ein Paar Stücken sich meldet, die Schau schwerlich sogleich aufspringen und ihn abfertigen, sondern ihm wohl zumuthen wird, wenn er nicht warten will, die Leinwand da zu lassen, und wenn er einmal wieder zur Stadt kommt, abzuholen (wobei Verwechslungen leicht möglich sind) oder, falls der Landmann nicht in der nächsten Stadt, sondern in der entfernteren, wo er mit seiner Leinwand auf einen Jahrmarkt hingehet, solche schauen lassen will, der Zeitverlust, der ihm vielleicht aus dem großen Gedränge von Menschen, die bei der Schau abgefertigt werden wollen, erwachsen kann; diese Umstände sind es, die den Landleuten die städtische Schau bisweilen sehr verleiden könnten; und in diesen Fällen wäre eine ihrem Belieben überlassene von Schulzen, in Absicht der Länge, und der größten Fehler, unternommene, und durch einen Stempel bescheinigte Prüfung oder Schau, für sie vielleicht kein übler Ausweg. Mag denn doch dieser Schulzen: Stempel soviel

gelten, als er kann; finden die Leute, daß er nichts gilt, so werden sie ihn nicht suchen; unbedingt traut man ja auch der städtischen Schau nicht; im Ganzen ist absichtlich Betrug in diesem Fall von Schulzen, die durch den Namen im Stempel sich der Verantwortung blos stellen, gewiß nicht zu besorgen.

Was die vorschristmäßige Länge betrifft, so kann freilich bei schlesischen Webern, die vom Kaufmanne selbst das Garn geliefert, oder Vorschuß dazu bekommen, der Fall nicht eintreten, daß sie aus Mangel an Garn die Werst zu kurz scheeren; aber bei armen Landweibern ist das, so wie ich mich habe belehren lassen, nicht so ganz selten der Fall, daß sie, weil es ihnen nicht möglich ist, die ganze erforderliche Quantität von Garn der bestimmten Gattung, bis zu der Zeit, wenn das Weben anfangen muß, damit es vor Eintritt der Garten- und Feldarbeiten fertig sey, zu spinnen, oder, weil sie dazu nicht die gleiche Art von Flachs oder Berg haben, genöthigt sind, kürzer zu scheeren. Auf ähnliche Weise ist bisweilen der kleine Umstand, daß eine arme Landfrau kein Blatt von der er-

forderlichen Beschaffenheit besitzt, oder kaufen, oder geliehen bekommen kann, Schuld daran, daß ihre Leinwand nicht ganz die gehörige Breite hat, die sie ihr sonst gern gegeben hätte.

Alle solche anomalische Leinwand zu confisciren, wäre Grausamkeit; genug, wenn der Käufer aus dem bloßen Mangel des Stempels schon wüßte, daß er anomalische Leinwand in Händen habe, die er nun selbst prüfen und messen mag; genug, daß in solchem Fall kein Betrug möglich ist, und daß eben der mancherlei Nachtheile wegen, die solche Leinwand mit sich führt, diejenigen Landleute, die vermögend sind, normalmäßige Leinwand zu machen, solche gewiß lieber machen werden.

Nachtrag.

1) Der Werth der jährlich aus Königsberg in das Ausland (fast blos nach Holland) exportirten Leinwand, soll unbedeutend seyn, so daß also die hiesigen Leinwandhändler vielleicht das Meiste, was sie einkaufen, hier, freilich gefärbt und auf allerlei Weise appretirt, wieder verkaufen.

Soviel ist gewiß, in der am Schluß jedes Jahres gedruckten Specification der Königsbergischen Exporten kommt der Artikel „Leinwand“ gar nicht vor, statt dieser Artikel unter den Exporten aus Danzig oder Elbing eine ansehnliche Figur macht.

2) Das Garn ist ohne Zwangschau ein so überaus wichtiger Gegenstand des Ausfuhrhandels geworden: es fragt sich, ob die Einführung einer solchen Schau nicht das wirksamste Mittel wäre, den Garnhandel zu ruiniren? Ob dieser Handel je so angewachsen seyn würde, wenn man gleich anfangs eine solche Schau eingeführt hätte? Ob, was von Garn gilt, nicht auch von der Leinwand (deren Fabrication zum auswärtigen Debit bei uns noch immer erst im Werden ist) gelte? Das Garn scheint einer Schau, wegen der Unmöglichkeit, beim Kauf die Fäden zu zählen, oder die Haspellänge zu prüfen, noch mehr zu bedürfen, und doch hat man keine, sondern kontrollirt den Verkäufer durch das Gewicht, verglichen mit der Feine und Reinheit.

Als in Schlesien vor jenen hundert Jahren zuerst durch Hamburger Kaufleute der Grund zu der jetzigen Leinenfabrikation daselbst gelegt ward, waren es diese Kaufleute, die selbst die Schau ausübten; und wenn späterhin der Staat das sancirte, was die Kaufleute und Fabrikanten zu ihrem beiderseitigen Besten schon sonst privatim eingeführt hatten, und dabei die übrigen Landleute zufrieden ließ, so war das ganz gut.

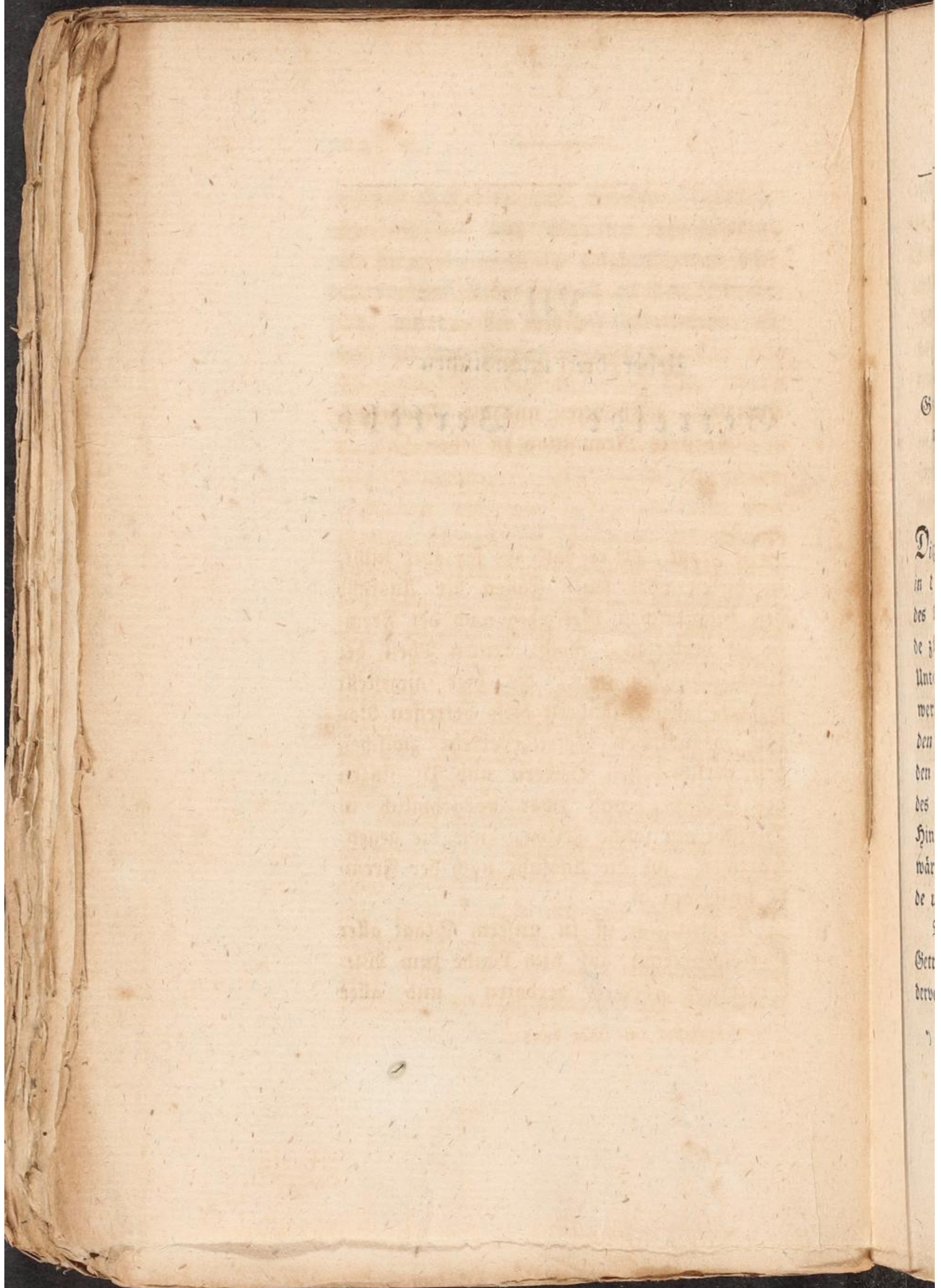
3) Die Einfuhr der deutschen, und darunter auch preussischen Leinwand, ist in England mit einem so hohen Zoll belegt, daß derselbe einem Verbot gleich gilt. Darum führen wir Garn hin, und können Leinwand nur dadurch, daß wir den Weizen nach England in Säcke von feiner gebleichter, doppelt genommener Leinwand, einsacken, dahin einschleichen. Die Specifikation von Elbing zeigt, in welche Länder die Leinwand von da hingehet; nur Schade, daß da England von Holland nicht getrennt ist. Nach der Danziger Liste geht polnische Leinwand nach England, aber das ist nur die sogenannte Kollleinwand, die von der

größten Art blos zum Packen brauchbar ist, die bis aus Gallizien herabkommt und die, vielleicht in England einen niedrigeren Zoll trägt, weil es den Britten nicht lohnt, sich mit der Fabrikation solches schlechten Zeuges abzugeben.

brauchbar
abkommt
nen me:
Britten
tion sol:

VII.

Ueber den inländischen
Getreide = Verkehr.



G

D

in t

des

de j

Unte

met

den

den

des

Hin

wär

de a

S

Gett

deru

Ueber

K o r n j u d e n ,

Getreide : Ausschütten und die Maaßregel,
Korn in Requisition zu setzen *).

Die Frage, ob es rathsam sey oder nicht, in diesen oder jenen Fällen die Ausfuhr des inländischen Getreides nach der Fremde zu verbieten, macht keinen Theil der Untersuchungen aus, die hier angestellt werden sollen, sondern diese betreffen blos den inländischen Getreideverkehr zwischen den verschiedenen Oertern und Provinzen des Staats, und zwar vornehmlich in Hinsicht auf solche Zeiten, wie die gegenwärtigen, wo die Ausfuhr nach der Fremde untersagt ist.

Bekanntlich ist in unserm Staat aller Getreideaufkauf auf dem Lande zum Wiederverkauf jederzeit verboten, und aller

*) Geschrieben im Jahr 1805.

städtische Kornhandel auf eine besondere Berechtigung beschränkt, die man dazu als Kaufmann oder Höker erlangt haben muß. Daß eine solche Einrichtung nothwendig sey, um das konsumirende Publikum, zumal in den Städten, vor Mangel und Theurung zu bewahren, und daß, wenn gleichwohl Mangel und Theurung überhand nimmt, die Ursache davon nicht in jener Einrichtung, sondern in den Uebertretungen derselben liege, ist ein alter Glaube, zu welchem sich (so wie freilich auch zu dem Glauben an Zauberei) sogar schon das römische Recht (*corpus juris*) bekannt, und welchem nicht nur der allergrößte Theil der Konsumenten blindlings zugehan ist, sondern welchen auch fast alle Polizei-Schriftsteller in Form einer Theorie dargestellt und vermeintlich sonnenklar erwiesen haben.

Glücklicherweise hat von jeher eine ganz entgegengesetzte Einrichtung, in Ansehung eines andern Lebensmittels Statt gehabt, das man freilich erst seit einigen Menschenaltern in unsern Gegenden kennt, das aber jetzt für die große Volksmasse fast nicht minder unentbehrlich, als das Korn, ist.

Man hat also wirklich, obwohl unabsichtlich, jene Theorie gleichsam auf die Probe gestellt, oder einer Art von Experiment unterworfen: und da die Resultate dieses Experiments in offenbaren Thatsachen vor jedermanns Augen liegen, so braucht man nur diese Thatsachen genauer zu betrachten, und das Wahre oder Falsche jener Kornhandelstheorie klarer und sicherer einzusehen, als es durch bloße Reasonnements geschehen kann.

Der Handel mit Kartoffeln nehmlich ist, in unserm Staat, bis auf eine unbedeutende Ausnahme, an die man sich auch nicht kehrt, ganz seiner natürlichen Freiheit überlassen. Das Gesetz, welches den Aukauf des Getreides und anderer Produkte untersagt, überläßt ausdrücklich den Aukauf von Gartengewächsen (blos mit Ausnahme derer, die man in dem Umfange von sechs und vier Meilen rings um Berlin und Königsberg baut) einem jeden, der sich damit befassen will. Unter diesen Gartengewächsen sind natürlich auch die Kartoffeln gemeint; denn zu der Zeit, aus welcher sich das Gesetz herschreibt, wurden sie nur in Gärten, nicht aber wie jetzt meist mit dem Pfluge auf offenem

Felde gezogen; und glücklicher Weise hat noch kein neueres Gesetz sie zu den Feldfrüchten gezählt *). Kartoffeln also darf jedermann aufkaufen auf dem Lande, so:

*) Bloß in Absicht auf Berlin scheint etwas Abweichendes Statt zu finden. Nach einem vom 27. Septbr. 1798 datirten Publikandum des Polizeidirektoriums dieser Stadt, deren Bannbezirk durch einen Kabinetbefehl vom 13. Okt. 1763 von vier auf sechs Meilen ausgedehnt worden ist, soll außerhalb dieses Bezirks nur Eyer, Federvieh, Stückbutter und Gartenfrüchte (nicht, wie es im Edikt heißt, Gartengewächse) überall aufzukaufen, jedem unbedingt, das heißt, ohne ein besonderes Legitimationsattest, erlaubt seyn. Und ein Direktorial-Reskript vom 27. August 1800 soll endlich die Gartenfrüchte in bloßes Obst verwandelt haben. So nach wäre der Aufkauf von Kartoffeln außerhalb des Berlinischen Bannbezirks nur kraft einer dazu besonders erlangten Befugniß erlaubt. Ob diese Beschränkung sich auf die ganze Churmark, oder wie weit von Berlin sie sich erstreckt, werden die wissen, die das gedachte Reskript kennen. Da übrigens die Aktenwelt und die wirkliche Welt nicht immer in allem übereinstimmen, so gilt auch von jenen Verordnungen auf die wirkliche Beobachtung derselben kein sicherer Schluß. Aber wie es auch mit dem Kartoffelhandel um und in Berlin stehe; so findet doch, so viel man weiß, nirgends in der ganzen preussischen Monarchie eine solche Beschränkung Statt, sondern außer dem städtischen Bannbezirk (denn auch die andern großen Städte, wie Stettin, Frankfurt, Magdeburg, haben ihren Bannbezirk von zwei Meilen) ist aller Aufkauf von Kartoffeln, dem angeführten Edikte gemäß, unbedingt erlaubt.

viel er will, um sie nach Wohlgefallen, in einer Stadt, oder in einer andern Gegend des platten Landes abzusehen. Auch darf jeder Städter ungefragt, mit Kartoffeln, so wie mit Brennholz, mit Gurken und Sauerkraut, Handel treiben; sie sind keine von den Waaren, zu deren Handel eine besondere Erlaubniß nöthig ist.

Zum Erstaunen groß ist der Gebrauch, der von dieser doppelten Freiheit des ländlichen Aufkaufs und des städtischen Kleinhandels gemacht wird. So z. B. ist der größte Theil der Kähne, die oftmals Flotzenweise mit Kartoffeln nach Königsberg kommen, von Aufkäufern befrachtet, deren mancher seine Ladung wohl nicht einmal selbst, sondern durch eine Zwischenhand, und nicht von den Producenten, sondern von andern Aufkäufern eingehandelt haben mag. Und so kauft in eben jener Stadt eine Menge geringer Leute, die noch ein bisschen Verlag, und sonst keinen recht sichern Verdienst haben, Borräthe von Kartoffeln wohlfeil im Herbst ein, um sie, während des Winters, an andere noch ärmere Leute, in so kleinen Quantitäten, wie diesen der Ankauf am bequem-

sten ist, Groschenweise wieder abzulassen. Bei dieser Einrichtung befindet sich nicht nur das producirende, sondern auch das konsumirende Publikum des ganzen Landes ausnehmend wohl. Die Producenten können immer auf einen vollkommenen leichten und gewissen Absatz ihrer überflüssigen Kartoffeln Rechnung machen, den ihnen die Geschäftigkeit der Verkäufer auf dem Lande und der Freihändler in den Städten gewährt. Sie werden dadurch ermuntert und in den Stand gesetzt, den Kartoffelbau fortgehend zu erweitern, und arbeiten in der That daran, ihn immer mehr ins Große zu treiben. Die Konsumenten auf der andern Seite aber erhalten ihren Bedarf an Kartoffeln überall 1) so wohlfeil und 2) zu aller Zeit so sicher, wie sie es nur wünschen können. Nämlich

I. was eine wahre Thatsache, und zugleich ein sehr merkwürdiges Phänomen ist:

Der Mittelpreis der Kartoffeln steht in diesen neuesten Zeiten, nicht höher, vielmehr, wenn man den gesunkenen Werth des Silbers, oder den gestiegenen Preis des Getreides, in Anschlag bringt, wohl eher niedriger, als vor

jenen zwanzig oder dreißig Jahren, und dieß selbst trotz dessen, daß ihre Konsumtion in diesem Zeitraum erstaunlich zugenommen hat *).

In der That hat dieses sich gewaltig vermehrt. Denn nicht genug, daß die Kartoffeln unter den Nahrungsmitteln des großen Volkskörpers, je länger je mehr den nächsten Rang nach dem Korn einneh-

*) Als ein Beleg zu dieser Behauptung diene folgender Auszug aus dem Wirtschaftsbuch eines Hausvaters zu Königsberg, der eigenhändig die Preise aufnotirt hat, zu welchen er selbst die Kartoffeln jährlich kaufte. Man möchte fast behaupten, daß die Kartoffelpreise in Berlin sich auch in dem nehmlichen Verhältnisse seit 30 Jahren befinden.

Monat	Jahr	Preis preuß. Gr.	Monat	Jahr	Preis preuß. Gr.
Novbr.	1775	40	Octbr.	1790	30
Octbr.	1776	48		1791	36
	1777	45		1792	39
Novbr.	1778	29		1793	57
	1779	24		1794	63
	1780	fehlt		1795	54
Octbr.	1781	40		1796	36
	1782	40		1797	36
	1783	36		1798	36
	1784	30		1799	75
	1785	66		1800	46
	1786	48		1801	30
	1787	39		1802	30
	1788	56		1803	60
	1789	40		1804	36

men, daß sie sogar in mancher Gegend, fast schon wie in Irland, den Hauptunterhalt der ärmsten Familien ausmachen, (denen sie sich, außer der Wohlfeilheit, freilich noch dadurch empfehlen, daß sie mit wenig Feuerung bald gar gekocht, und mit bloßem Salze genießbar sind); sondern man wendet sie außerdem immer mehr zu Viehfutter, und, was sonst gar nicht geschah, zum Brandweimbrennen an. Aber ungeachtet dieser gewaltigen Konsumtionsvermehrung ist:

- a) ihr Preis nicht gestiegen, zum klaren Beweise, daß ihre Produktion noch stärker als ihr Verbrauch zugenommen und diesen so zu sagen überflügelt hat; dagegen ist
- b) der Roggen, dessen Stelle sie in so vielen Fällen vertreten, und dessen Verbrauch sie daher so sehr vermindern müssen, oft fast um zwei- oder dreimal so hoch, als vor 30 Jahren, und zwar selbst in denen Provinzen, wo die Ausfuhr in der Regel beständig verboten ist.

II. Es darf wohl als ziemlich gewiß angenommen werden, daß überall, wo man Kartoffeln braucht, auch Kartoffeln

zu haben sind, und daß die Konsumenten dieß unentbehrliche Nahrungsmittel zu allen Zeiten an allen verschiedenen Wohnplätzen des Landes, so ziemlich in der Proportion, wie ihre Nachfrage es verlangt, und der Totalertrag gestatten mag, zugeführt bekommen, auch daß die Ungleichheit der Preise an den verschiedenen Plätzen, nicht leicht mehr als die Frachtkosten beträgt. Wenigstens haben sich noch niemals Einwohner von Königsberg und Berlin über den Aufkauf von Kartoffeln beschwert, der, trotz dem gesetzlichen Verbot, selbst in dem Umfange von vier Meilen ungescheut getrieben wird. Nie hat man solche Klagen über Kartoffelwucher, wie über Getreidewucher gehört, und während der Mahme Kornjude in so vieler Menschen Munde ist, ist der Mahme Kartoffeljude wohl noch von niemanden ausgesprochen worden.

Was unter I. und II. angeführt ist, sind Thatsachen. Wie stimmt nun mit diesen Thatsachen jene Theorie zusammen, welche beweiset, daß ein freier Handel oder ein ungehinderter Einkauf zum Wiederverkauf jedes Landprodukt, welches man ihr überläßt, nothwendig vertheuern, und

I.

P

die Versorgung der Konsumenten mit demselben unsicher machen müsse? Erfahrung ist die Feuerprobe jeder Theorie, welche, wie sonnenklar sie auch bewiesen scheine, mangelhaft oder unrichtig seyn muß, in so weit sie sich mit Thatsachen nicht räumen läßt. Wir stellen nun zunächst die Beweise auf, die man für jenen Satz anzuführen pflegt, und zeigen dann, wie wenig in der wirklichen lebendigen Welt die Voraussetzungen Statt finden, auf welchen jene Beweise beruhen.

Der Aufkauf, heißt es, müsse nothwendig jedes ihm überlassene Landprodukt aus einer dreifachen Ursache vertheuern.

Erstens, weil er die Konkurrenz beim Einkauf vermehre: denn sobald zu den Konsumenten, die ihren Einkauf machen wollen, Aufkäufer hinzu treten, entstehe auf Seiten der Nachfrage ein Uebergewicht, das sonst nicht Statt fände und das natürlich den Preis in die Höhe ziehe.

Zweitens, weil er die Konkurrenz beim Verkauf vermindere: denn, tritt z. B. an die Stelle von zehn Producenten, die jeder mit seiner Portion Kartoffeln, Getreide &c. sonst zu Markte ständen, ein

Aufkäufer, der alle diese zehn Quantitäten zusammen gekauft hat; so werde auf Seiten der Verkäufer das Angebot vermindert, und folglich werde, wenn die Nachfrage gleich stark bleibt, der Preis nothwendig steigen. Und

Drittens, müsse ja natürlich um so viel, als der Aufkäufer gewinnt, die Waare theurer werden: ohne Gewinn aber werde sich wahrlich niemand mit dem Geschäfte des Aufkaufs befassen.

Alles wahr; nur unter Voraussetzungen, von denen auch nicht eine einzige in der angenommenen Art wirklich Statt findet. Denn

1) jeder Aufkäufer sucht natürlich seinen Einkauf da zu machen, wo entweder gar keine Konkurrenz von Käufern, oder, wo sie am schwächsten ist, indem er eben da die Waare am wohlfeilsten bekommt. Vermöge der Kundschaft aber, die sein Interesse ihn antreibt, von allen andern Orten einzuziehen, und die er durch Hülfe seiner Konnexionen leicht erlangt, weiß er gemeinlich besser, daß hie oder da der Preis am tiefsten steht, besser, als die Producenten, von denen er kauft, oder die Konsumenten, an die er hernach ver-

kauft, es wissen oder je erfahren hätten.

Freilich hebt er durch seinen Kauf den Preis: aber wo? Gerade da, wo das Produkt, in Vergleichung mit dessen Preise in andern Plätzen, zu wenig gilt, und einer Preiserhöhung bedarf, wenn dessen Produktion erweitert, und so nach dem Totalertrag vermehrt und eben dadurch ein mäßiger Preis für die Dauer (so wie es mit den Kartoffeln gegangen ist) im Allgemeinen bewürkt, und auf dem Fall des Mißwachses in einer Gegend, eine Hülfquelle in einer andern Gegend vorbereitet werden soll. Eben so sucht der Aufkäufer natürlich dann zu kaufen, wenn die Konkurrenz am geringsten ist. Kauft er aber auch selbst bei nicht geringerer Konkurrenz doch auf; so thut er es, weil er, nach seiner genauern Kenntniß, voraussieht, daß der Preis für das ganze Jahr nicht so bleiben, sondern im Lauf der Zeit höher gehen, und die Zufuhr weiterhin wieder reichlich ausfallen werde. Indem er nun für diesen Fall, den weder Konsument noch Producent in der Regel so gut, wie er, zu beurtheilen wissen, Vorräthe sammelt, hebt er freilich jetzt den

Preis, aber eben dadurch bewirkt er, daß mit dem theurer werdenden Produkt sparsamer bei der Konsumtion umgegangen, und sonach bei Zeiten dem Mangel, der sonst eintreten möchte, entgegengearbeitet wird. Und durch die aufgekauften Vorräthe selbst, die er auf den Nothfall bereit hält, sorgt er dafür, daß dieser Nothfall nie so drückend werden kann, als derselbe werden würde, wenn er die Vorräthe nicht zu rechter Zeit gesammelt hätte. Indem er also den Preis ansetzt hebt, wird eben dadurch künftig ein weit stärkerer Aufschlag desselben verhindert.

2) Der Aufkäufer, weit gefehlt, die Konkurrenz beim Verkauf immer zu vermindern, vermehrt sie vielmehr gerade an den Orten, und in den Zeiten, wo man am meisten wünschen muß, daß sie vermehrt werde. Denn wohin geht er mit seiner Waare, die er an dem wohlfeilsten Orte eingekauft, und für Zeiten, wo es theurer wird, aufbewahrt hat? Natürlich dahin, wo sie am theuersten und nöthigsten, und wo folglich das Angebot der Verkäufer, in Verhältniß gegen die dringende Nachfrage der Konsumenten am kleinsten ist. Hier senkt er nun durch sei-

nen Verkauf den Preis, oder hemmt dessen weiteres Steigen. Und wann verkauft er seinen zu wohlfeilerer Zeit gesammelten Vorrath? Natürlich dann, wenn der Producent ausbleibt und mithin der Preis höher gehet. Uebrigens wird sich weiter unten zeigen, daß kein Aufkäufer, wie man vielleicht besorgen möchte, sich jemals zum Herrn des Preises solcher Produkte, wie Kartoffeln oder Getreide sind, machen kann, sondern daß er bloß den Ueberfluß, der sich an diesen Orten und zu diesen Zeiten findet, mit dem Mangel der andern Orte und zu andern Zeiten Statt hat, ausgleichen, und dabei auf eine freilich für sich selbst, aber auch für die Gesammtheit des Publikums, vortheilhafte Weise die zufälligen Abwechslungen desjenigen Grundpreises benutzen kann, der sich natürlicher Weise durch das Verhältniß des jährlichen Bedarfs zum jährlichen Ertrage des ganzen Landes bestimmt. Schon durch seine bloße Existenz an einem Orte giebt der Getreidehändler oder Aufkäufer Anlaß, daß die Zufuhr nach diesem Orte stärker, und sonach das Angebot der Verkäufer auf dem Markte größer wird, als es sonst wäre. Warum

steht in Mißwachs Jahren der Kornpreis gewöhnlich viel höher in den kleinen Städten, wo kein Kornhändler wohnt, als in den größern? Und warum geht, trotz dem höhern Preise, dorthin keine Zufuhr? Weil, aus Mangel an Aufkäufern, der Markt solcher Plätze gar zu leicht überführt wird, und der Preis dann unverhältnißmäßig herabfällt: denn die Konsumenten können und wollen nicht anders, als immer in kleinen Portionen kaufen, die Bäcker aber kaufen lieber auf dem Lande, und befinden sich gar nicht übel dabei, wenn der Marktpreis ihrer Stadt, nach welchem sich ihre Taxe richtet, höher ist, als der Preis, zu welchem sie auf dem Lande eingekauft haben. Der Landmann also, der das Sicherste vorzieht, läßt die kleine Stadt in Noth, und fährt lieber nach der größern, wo er zwar, in Verhältniß des weitern Weges, eher einen etwas geringern Preis, aber diesen doch auch sicher findet, indem er ihn, wie stark auch der Markt besetzt seyn mag, gewiß von den Aufkäufern oder Händlern erhält.

Ueberdem werden Kornhändler nicht ermangeln, den Landwirth zur Zufuhr,

und zwar je höher der Mangel steigt, desto dringender, allenfalls mit Zusicherung eines Preisminimums einzuladen, welche Zufuhr dann wirklich kommt; aber wenigstens so stark und um die Zeit nicht, sondern wohl erst viel später, bei viel größerem Mangel und viel höherem Preise gekommen seyn würde, wenn den Landwirthen nicht jene Nothiz und Zusicherung gegeben worden wäre.

Geschieht es vollends, daß ein Aufkäufer den Landleuten ihre Produkte (wie es mit den Kartoffeln immer häufig der Fall ist) mittelst seiner eigenen oder gemietheten Land- oder Wasserfuhren, selbst abholt, und auf den Markt, wo die Nachfrage am stärksten ist, hinbringt; so ist es noch klärer, daß durch ihn, auf diesem Markt die Konkurrenz beim Verkauf vermehrt wird. Man sage nicht, jene Leute würden, wenn der Aufkäufer nicht wäre, mit ihren Produkten selbst auf jenen Markt um dieselbe Zeit gekommen seyn. Denn kein Landmann, der es in Betracht seiner Wirthschaftsumstände thunlich findet, gerade jetzt mit seiner Waare zu Markt zu gehen, wird sie gerade jetzt an einen Aufkäufer ablassen, sondern geht da

mit lieber nach dem Markte, wo er auf Konkurrenz der Käufer rechnen kann. Dagegen aber kann man auch sicher annehmen, daß, wenn er in seiner Heimath doch an Aufkäufer verkauft, er es darum thut, weil er durch sein Hauswesen abgehalten wird, selbst den Markt gerade jetzt zu besuchen. Also was oben angenommen war, daß nemlich statt des einen Aufkäufers, der nun zu Markt mit aller der Waare steht, die er von zehn Landleuten zusammengeholt hat, alle diese Landleute selbst, jeder mit seiner Portion um eben die Zeit zu Markt stehen würden, ist eine leere Voraussetzung, indem alle, oder die meisten dieser Leute vielmehr eben darum, weil sie froh waren, an den Aufkäufer verkaufen zu können, gerade jetzt den Marktbesuch schwerlich unternommen hätten, besonders aus Hintergegenden, die vom Marktplatz entfernt sind. Dagegen befindet sich nun doch das ganze Quantum, das die Landleute zu verkaufen hatten, zu einer Zeit, wo es sonst gefehlt hätte, wirklich auf dem Markt. Die Anbietung der Waare folglich ist vermehrt, und sonach wird der Preis vermindert, oder sein Steigen gehemmt. Deun, was

wohl zu merken ist, die Minderung zumal gemeiner Landprodukte, hängt in der Regel weit weniger von der Anzahl der Verkäufer ab, als von der Größe des zum Verkauf vorhandenen Waarenquantums in Verhältniß zu der vorhandenen Nachfrage. Fände sich z. B. an einem Markttage ein für die Nachfrage unzulängliches Quantum eines Victuals in den Händen von zwanzig Verkäufern, so würde der Preis doch wohl höher gehen, als wenn das doppelte, die Nachfrage vielleicht schon übersteigende Quantum sich in den Händen von zehn, oder das vierfache Quantum in den Händen von fünf Verkäufern befände.

3) Der Aufkäufer macht zwar allerdings einen Profit, so gut wie jeder andre Kaufmann. Aber kann man sagen, wenn es z. B. keinen Eisenhändler gäbe, sondern jedermann seinen Bedarf an Eisenwaaren unmittelbar von den Fabrikanten ziehen und diese alle ihre Waaren unmittelbar an die Verbraucher absetzen müßten, daß in solchem Fall beide, der Fabrikant sowohl als der Konsument solcher Waaren, sich besser befinden würden, als wenn ihnen zwar solcher unmittelbare

Verkehr unbenommen bleibt, aber zugleich Eisenhändler zwischen beide treten? Kann man sagen, daß der Profit, den solche Händler machen, indem sie Vorräthe aus den Fabriken aufkaufen, und für jedermanns Nachfrage bereit halten, dem Fabrikanten oder denen, welche die Fabrikate verbrauchen, Verlust bringt? Ist es nicht klar, daß beide bei der freien Wahl, die ihnen gelassen ist, sich eines Zwischenhändlers zu bedienen, wirklich davon Vortheil haben müssen? Beide ersparen sich Kosten, die sie sonst treiben mußten, Gerade so ist es mit dem Produkthändler oder Aufkäufer. Der Profit, den er für Anwendung seines Verlanges und seiner Mühe zieht, gereicht in allen den Fällen, wo die Producenten und Konsumenten seine Zwischenhand benutzen, beiden zum Vortheil, indem sie dadurch weit größerer Kosten, die sie sonst treiben müßten, überhoben werden.

Dem Producenten kann die Zwischenhand des Aufkäufers, da es immer auf ihn ankommt, ob er sie annehmen oder abweisen will, gewiß nie schaden; aber wohl kann sie ihm ausnehmend nützen, theils indem sie ihm den Absatz zu ordent-

lichen regelmäßigen Preißen sichert, theils indem sie ihm mancher Angelegenheiten in Ansehung des Transports überhebt. Ja sie nützt ihm unfehlbar jedesmal, wenn er sie vorzieht, und entweder in der Stadt oder in seiner Heimath an sie verkauft. Der gemeine Haufe der Stadtleute, der freilich in dem Wahn zu stehen scheint, als wären alle Bewohner des platten Landes nur seinetwegen da, mag es immerhin recht finden, daß jeder Producent genöthigt werde, nicht nur alles, was er erzeugt, unmittelbar selbst nach der Stadt, und zwar hübsch regelmäßig jeden Tag oder jede Woche so zu bringen, wie es für den theilweisen Einkauf der städtischen Konsumenten am bequemsten ist, sondern auch durchaus blos an die Konsumenten unmittelbar, und nur im Nothfall, wenn er lange genug auf Abnahme von Seiten der Konsumenten gewartet hat, an die Zwischenhand des Kaufmanns zu verkaufen. Aber der Landwirth ist ja, seiner eigentlichen Bestimmung nach, weder Fuhrmann oder Kahnfahrer, noch Höcker oder Produkthändler; sondern braucht seine Zeit und seinen Verlag zu seinem eigenthümlichen Beruf. Ihn daher nöthigen

wollen, daß er gegen seinen Wunsch (denn so weit er es vortheilhaft für sich findet, thut er es ohne Zwang von selbst) gleichwohl seine Zeit und seinen Verlag auf jene Gewerbe des Transportirens und Führens, anwenden soll, heißt, ihn in hundert Fällen in seiner Wirthschaft stören, heißt die Produktion oder den jährlichen Bodenertrag verkümmern, und eben dadurch selbst die Versorgung der städtischen Konsumenten schmälern. Gesezt auch, daß die Konsumenten dasjenige, was der Aufkäufer entweder in der Stadt auf Vorrath für die Zukunft eingehandelt, oder vom Lande, mittelst eigener Transportbesorgung, sich verschafft hat, nicht um einen Pfennig wohlfeiler von ihm zur Zeit des Wiederverkaufs bekämen, als sie es zu solcher Zeit von den Producenten selbst erhalten würden; so ist es doch staatswirthschaftlich betrachtet ein wesentlicher Vortheil, daß den Producenten, nach ihrem Wunsche, Führen zu ungelegener Zeit oder Führen überhaupt erspart worden sind.

Eine Masse von Zeit und Kräften, die sonst vernichtet worden wäre, wird erspart und hilft, in sofern sie zur Bodenkultur

benuzt wird, die Produktion vermehren, und trägt, in sofern sie dieß thut, nicht nur zur Vergrößerung des Nationalvermögens, sondern selbst zur reichlicheren Versorgung der Konsumenten bei.

Aber der Aufkäufer ist, wie schon aus dem oben (bei I.) Angeführten erhellet, im Stande, den Konsumenten jedes Produkt gemeiniglich sogar wohlfeiler zu schaffen, als sie es ohne ihn je erlangen könnten: theils so fern er es aus Gegenden zieht, von wo es auf ihren Markt gar nicht, oder in weit geringerer Menge würde gekommen seyn, theils so fern er es in Zeiten, wenn es am Besten zu Kauf ist, auflagert, um es zu einer andern Zeit wieder zu verkaufen, in welcher sonst erst viel später und erst bei viel höherem Preise Zufuhr von entlegenen Gegenden oder aus entferntern Provinzen sich einfinden könnte. Was er auf solche Weise aus dem rechten Ort und zu rechter Zeit eingehandelt und niedergelegt hat, wird er selbst bei einem guten Profit doch wohlfeiler den Konsumenten hernach lassen können, als sie es ohne ihn je bekommen hätten, da sie dem allergrößten Theile nach, weder jenen rechten Ort, noch jenen rechten Zeit

punkt des Einkaufs, so gut wie er, zu treffen wissen, noch, wenn sie es auch wüßten, sich mit genugsamem Vorrath für lange Zeit auf einmal zu versorgen, Mittel haben, noch, wenn sie die auch hätten, ihren Einkauf auf eine so unkostspielige Art, wie er den seinigen im Großen macht, würden machen können. Sey es immer aber, daß an dem Ort, wo, und zu der Zeit, wann er einkauft, der Preis etwas steigt; so kommt dieß Steigen doch in gar keinen Vergleich gegen dasjenige Steigen, welches er an dem Ort, wo, und zu der Zeit, wenn er verkauft, eben durch diese seine Geschäfte verhütet. Freilich schenkt er den Konsumenten nichts; er bewürkt nur, daß von der Gesamtheit der Konsumenten ein Theil den andern überträgt; aber gerade indem er macht, daß der minder bedrückte größere Theil den mehr bedrückten kleinern Theil überträgt, erweist er der Gesellschaft im Ganzen betrachtet, einen wesentlichen Dienst.

Ueberdem aber ist es ihm möglich, sich einen Gewinn zu schaffen, der durchaus von Niemanden getragen wird, sofern er nemlich die Transportkosten, zum Theil

selbst bei den Landfuhren, vornehmlich aber bei der Wasserfahrt, durch allerlei Mittel und Wege, die weder für den Producenten noch Konsumenten anwendbar sind, zu vermindern weiß. So z. B. bringt mancher Aufkäufer auf einem großen eigenen oder gemietheten Kahn Kartoffeln, die er vielleicht von zehn Landwirthen zusammengekauft hat, unter denen vielleicht kein einziger weder einen Kahn besitzt, noch miethen kann, weil sein Vorrath keine volle Ladung giebt, oder es ihm zur Reise an Verlag und Zeit fehlt. Der Unterschied der Frachtkosten für dasselbe Quantum, je nachdem es in einer einzigen Ladung, oder in zehn verschiedenen Frachten zu Markt geht, ist sehr beträchtlich. Selbst also, wenn diese Kartoffeln jenen Landwirthen zu dem vollen Werth, den sich jeder an dem Marktpreise, nach Abzug seiner Transportkosten, irgend berechnen könnte, bezahlt, und den Konsumenten zu demselben Preise, den sie jenen Landwirthen auf dem Markt gegeben hätten, verkauft werden, bleibt noch immer ein Gewinn übrig, den Niemand trägt, sondern den der Aufkäufer durch seine Industrie sich eigens erschafft. Aus allem,
was

was bisher gesagt worden ist, läßt sich nun wohl deutlich einsehen, wie es zugegangen, daß die lange Erfahrung ein ganz anderes Resultat von der Aufkauf- und Handelsfreiheit in Absicht der Kartoffeln gezeigt hat, als sie nach jener beliebten Theorie der Polizeiwissenschaft, und nach der herrschenden Meinung des städtischen Publikums, die mit jener Theorie übereinstimmt, hätte zeigen müssen. Man sieht ein, sobald man Orter und Zeiten unterscheidet, um das lebendige Thun und Treiben der durch ihr Interesse geleiteten, und in Absicht ihrer Industrie, ganz ihrer natürlichen Freiheit überlassenen Menschen betrachtet, daß die Voraussetzungen, auf welche sich jene Theorie und Meinung gründen, leere Hypothesen sind, die in der wirklichen Welt nach der Natur der Dinge entweder gar nicht, oder doch nicht in der angenommenen Art Statt finden. Es kann wohl keine Frage seyn, ob es ein gutes Mittel wäre, die Kartoffeln noch wohlfeiler zu machen und allen möglichen Mangel derselben, in Hinsicht auf das städtische Publikum, noch besser zu verhüten, wenn man sie von nun an auf immer demselben Verbot des Aufkaufs auf

dem Lande, und derselben Beschränkung des Handels in den Städten unterwürfe, denen das Getreide unterliegt? Oder ob jemals die unbeschreiblich große Wohlthat, die dem ganzen Lande durch den Kartoffelbau wiederfahren ist, demselben in dem Maße, wie es sie jetzt genießt, zu Theil geworden wäre, wenn von jeher in Ansehung dieses Produkts dieselben Maassregeln, wie in Ansehung des Getreides, Statt gefunden hätten. Aber wohl ist es eine höchst wichtige Frage, werth, daß auf ihre beste Beantwortung ein Preis von einem reichen Patrioten oder von einer Akademie der Wissenschaften gesetzt werde:

Ob es nicht wohlgethan wäre, den inländischen Getreideverkehr eben so, wie es mit den Kartoffeln geschehen ist, seiner natürlichen Freiheit zu überlassen; und ob jemals in Mißwachs Jahren wohl solche Noth und Angst in verschiedenen Plätzen des Landes und in verschiedenen Zeiten des Jahres Statt finden möchte, wie bisher, und namentlich in diesem Jahre, Statt gefunden hat, wenn eine solche Freiheit gesetzlich zugelassen würde?

Mag es immerhin zu andern Zwecken dienlich seyn, den Kornhandel in den Städten auf eigentliche Kaufleute und Höker zu beschränken, und denselben jedem Landmann in dem Sinn zu untersagen, daß er zwar zur unmittelbaren Transportirung nach einer Stadt, auf Kommission sowohl, als für eigne Rechnung, soll aufkaufen dürfen, aber nicht zum Ausschütten und Spekuliren, weil dieß dem städtischen Kornhandelsgewerbe und sonach dem Accise-Interesse vielleicht Abbruch thun könnte. Aber wenn man von allen solchen andern Zwecken absieht, und blos den einzigen Zweck der sichersten und wohlfeilsten Versorgung des städtischen Publikums mit Getreide betrachtet; so giebt es, nach allem, was Vernunft und Erfahrung zeigen, zur Erreichung dieser Absicht wohl kein angemesseneres Mittel, als eben dasjenige, was sich in Ansehung der Kartoffeln so vortrefflich bewährt hat.

Zwar wird man einwenden, Kartoffeln und Getreide seyen allzu wesentlich von einander verschiedene Produkte, als daß der Schluß von jenen auf dieses gelten könne. Aber worin besteht, wenn man sie blos als Kaufwaaren ansieht (und das

ist ja die einzige Absicht, die hieher gehört, ihr Unterschied? Er besteht in diesem Betracht bloß erstens darin, daß das Getreide ein Gegenstand der Ausfuhr nach der Fremde seyn kann, welches mit den Kartoffeln (abgerechnet etwa einen schmalen Streif längs den Grenzen) nicht wohl der Fall ist; und daß zweitens das Getreide, bei gleichem Gewicht von viel größerem Werth und zugleich weit haltbarer ist, als die Kartoffeln, die nicht nur dem Verfrieren und Verfaulen, sondern auch, je näher zur neuen Ernte, desto mehr dem Auswachsen ausgesetzt sind. Was jenen ersten Unterschied betrifft, so wird solcher durch ein Verbot der Kornausfuhr nach der Fremde gänzlich aufgehoben. Beide Produkte stehen dann, von dieser Seite betrachtet, auf gleichem Fuß. Und gerade solche Jahre, in welchen man die Kornausfuhr nach der Fremde zu sperren für nöthig findet, wie das gegenwärtige, sind es, für die jene Frage: ob nicht völlige Freiheit des Getreideverkehrs eben die guten Folgen haben würde, welche die Freiheit des Kartoffelverkehrs gehabt hat, am interessantesten ist: obgleich allerdings auch für andere Jahre jene Frage wichtig bleibt,

weil, wenn solche Freiheit wirklich eine größere Gleichmäßigkeit der Preise in den verschiedenen Plätzen des Landes und Monaten des Jahres bewürken sollte, sie gewiß jederzeit wünschenswerth wäre. Es bleibt also nur der andere Unterschied übrig. In Hinsicht auf diesen sollte man nun denken, müßte eine völlige Verkehrsfreiheit dieselben Folgen, die sie in Ansehung der Kartoffeln hervorgebracht, noch leichter und sicherer in Ansehung des Getreides hervorbringen, eben darum, weil sich das Getreide, kraft seines größern Werths bei gleichem Gewicht, so viel leichter transportiren, und kraft seiner größern Haltbarkeit, so viel besser aufbewahren läßt *). Und so ist es wohl in

*) Auch dieser Unterschied kann vielleicht dereinst ziemlich wegfallen, wenn wir erst die mannigfaltigen Benutzungen der Kartoffeln, so wie des Getreides werden kennen gelernt, und Maschinen und Mühlen zu ihrer Bereitung eingerichtet haben, bemerkt sehr richtig Thaer (Beiträge zur Kenntniß der englischen Landwirtschaft, Band 3. S. 379). „Man hat sie, fährt er fort, auf Matz- und Hopfendarren getrocknet und sie so weite Seereisen machen lassen; da sie sich dann in jedem Klima gut gehalten haben. Auch das von diesen getrockneten Kartoffeln bereitete Mehl ist, so lange man es aufbewahrt hat, unverdorben geblieben, und hat die Passage unter der Linie besser wie

der That. Der wichtige Zweck, auf welchen, bei freiem inländischer Getreideverkehr, alle diejenigen, die sich damit befassen, selbst ohne daß sie diesen Zweck zur Absicht haben, oder sich dessen auch nur bewußt sind, losarbeiten, nehmlich: den Mangel einer Gegend mit dem Ueberschuß einer andern Gegend, und den Mangel einer Zeit des Jahres mit dem aufbewahrten Ueberschuß einer andern Zeit des Jahres auszugleichen, — dieser Zweck muß in Ansehung des Getreides, eben jener seiner Eigenschaften wegen, noch vollkommner als in Ansehung der

Weizenmehl ausgehalten.“ Wie nun, möchte man fragen, wenn es dahin käme, daß auch dieser Unterschied zwischen dem Getreide und den Kartoffeln wegfiele, würde in Ansehung dieser letztern dann die völlige Verkehrsfreiheit wieder aufzuheben, ratsamer seyn, als jetzt? Gewiß nicht.

„Ein Morgen Kartoffeln, sagt Thaer weiter, giebt, bestimmten Untersuchungen zufolge, so viel menschliche Nahrung, wie $\frac{3}{4}$ Morgen Getreide, und es läßt sich also natürlich erklären, daß in den vortheilhaftesten Gegenden der Kartoffelbau sich, selbst auf Kosten des Getreides, hebt und heben muß, daß es aber, unter allen lächerlichen Raisonnements über Getreideheuerung das lächerlichste sey, wenn man sie dem zunehmenden Kartoffelbau, der soviel Getreide erspart, zuschreibt.“

Kartoffeln erreicht werden können.

„Alles gut,“ wird man sagen, „aber werden nicht die Kornspekulanten zu häufig aufschütten, und zu lange liegen lassen?“

So oft in staatswirthschaftlichen Dingen die Frage davon ist, was unter dieser oder jener Voraussetzung die Menschen bei ihren verschiedenen Gewerben, wo sich alles um das Interesse dreht, thun werden, bleibt nichts übrig als nachzusehen, was ihr Interesse sie natürlicher Weise zu thun bestimmen wird. Denn, wenn schon einzelne Individuen, aus Unverstand, ihr Interesse mißkennen; so wird in der That die größte Mehrheit sich wohl darauf verstehen und darnach richten. Und für diese größte Mehrheit müssen die allgemeinen Maafregeln staatswirthschaftlicher Art berechnet werden. Sieht man nur nach, was dem Handelsinteresse am angemessensten ist, so zeigt sich die Besorgniß, als ob, bei völliger Kornhandelsfreiheit, Spekulanten durch ihren Wetteifer beim Einkauf zum Behuf des Aufschüttens den Preis in die Höhe jagen, und hernach durch ihr Zögern beim Wiederverkauf

Theuerung erkünsteln werden, ganz ungegründet.

Es ist eine natürliche Handelsregel, lieber wohlfeil zu kaufen, was man nachher auch wieder wohlfeil zu lassen im Stande ist, als theurer zu kaufen, und noch theurer wieder zu verkaufen. Im ersten Fall kann man mit mehr Sicherheit auf Abnahme rechnen, auch wohl einen möglichen Preisausschlag erwarten; wogegen man, im andern Fall, zu fürchten hat, daß entweder die Nachfrage sich mindern, oder der Preis herunter gehen werde: denn Theuerung bringt Zufuhr, und wirft meist schnell den Preis herab; wie z. B. die starke Zufuhr von Korn zu Stettin in diesem Jahr den Preis in weniger als zwei Wochen um einen Thaler herabwarf. Nicht weniger ist es eine natürliche Handelsregel, schnelle Umsätze, bei mäßigem Profit, einem langsamen Umsatze bei vielleicht dereinst hohem, aber unsicherm, Profit vorzuziehen, und so noch lieber das Eingekaufte bald wieder abzusetzen, um von neuem einzukaufen und wieder abzusetzen zu können, als lange damit an sich zu halten, um einen höhern Preis abzuwarten: denn

wer das erstere thut, hat, außer der größern Sicherheit, zugleich immer die Wahl, das in seine Hand zurückgekommene Kapital, eben so, wie vorher, oder anders, z. B. auf eine mittlerweile entstehende Konjunktur anzuwenden; statt daß, wer das letztere thut, sich meist diese Wahl verschlägt.

Die Kornhändler oder Aufkäufer, wie man sie nennen mag, werden ausschütten nach Maaßgabe, wie sie urtheilen, daß das Getreide nach einiger Zeit knapper als bisher zu Markt kommt, und theurer als jetzt gelten werde. Irren sie sich darin, so trifft sie selbst der größte Schaden. Sie verlieren dann nicht nur die Zinsen von ihrem in dem ausgeschütteten Gute steckenden Kapital, sammt den mit der Aufbewahrung verbundenen Kosten des Umstecherlohns, des durch Eintrocknen und Wurmfraß entstehenden Untormaasses u. s. w., sondern auch in dem mindern Preise einen Theil des Kapitals selbst, daher sie sich gewiß vor solchem Irrthum sehr hüten werden. Irren sie sich aber nicht, so ist es gut, daß sie Vorräthe aus einer mindern theuern Zeit für eine andere, wo sonst größerer Mangel seyn würde, aufbewah-

ren; gut sogar, daß sie das Publikum durch die bei Zeiten höher gehenden Preise früher zu allen Arten von Sparung veranlassen, und sonach der größern Noth, die sonst in dem weitern Verlauf des Jahres eintreten würde, vorbeugen. Es ist minder drückend, während des ganzen Jahres das Korn zu 2 Mthlr. zu haben, als es z. B. in der ersten Hälfte des Erntejahres zu $1\frac{1}{2}$, in der andern aber zu 3 Mthlr. und höher; denn der Preis steigt nicht etwa genau im Verhältniß zu der Größe des Mangels, sondern in einem viel höhern Verhältnisse.

So ist es mit dem Ausschütten bewandt. Was aber den Wiederverkauf der aufgeschütteten Vorräthe betrifft, so fordert die Spekulanten ihr eignes Interesse auf, sich dabei nach dem muthmaßlichen Verhältniß zwischen dem gesammten Bedarf und dem gesammten Vorrath des ganzen Landes zu richten, mit demselben gleichsam Schritt zu halten, und lieber selbst mit geringem Vortheil zeitig zu verkaufen, als überlange zu zögern, auf Gefahr, daß, während man der neuen Ernte immer näher kommt, der allgemeine Vorrath gegen den allgemeinen Bedarf sich größer,

als sie gemuthmaßt hatten, ausweise, und sonach der Preis schnell und tief sinke. Im erstern Fall bedauern sie vielleicht einen entgangenen Gewinn, im andern Fall leiden sie einen wirklichen Verlust: weil der Preis sich durch das erwähnte Verhältniß, so weit solches bekannt ist, auf eine unabänderliche Art bestimmt.

Die Besorgniß, ob nicht Kornspekulanten bei völliger Aufkauffreiheit sich zu Herren des Preises machen könnten, ist grundlos. Denn erstens, von keiner Gattung von Waaren beläuft sich der Totalwerth auf eine so hohe Summe, als von dem im Lande vorhandenen Getreide, und zweitens, keine Gattung von Waaren befindet sich in so vieler Verkäufer Händen, als das Getreide, indem die allenthalben im Lande herum wohnenden Producenten, die es zu verkaufen haben, zahlreicher sind, als alle Klassen von Fabrikanten und Handelsleuten einzeln, und zusammengenommen.

In Betracht dieser Umstände ist es eine reine Unmöglichkeit, daß jemals Aufkäufer die Macht erlangen sollten, das Getreide zu monopolisiren, denn um das thun zu können, dazu ist:

- 1) das Kapital selbst von so vielen, als sich möglicher Weise bereden konnten, bei weitem nicht hinreichend; und
- 2) selbst wenn sie Kapital dazu besäßen, könnte ein solcher Anschlag ihnen nie gelingen. Bei jedem Versuch, den Preis über das natürliche Verhältniß des Totalvorraths zum Totalbedarf zu heben, würde die unerbittliche Konkurrenz ihrer Nebenbuhler ihnen allemal sicher das Spiel verderben; insonderheit, da die Anzahl dieser Nebenbuhler so groß ist. Denn es gehören dazu nicht nur alle die andern Aufkäufer, sondern auch sämtliche Producenten, die gerufen von diesen und von den Konsumenten, oder ungerufen von selbst zu Markt gehen, und dann jenen Aufkäufern den Vortheil, welchen sie für sich zu erhaschen gedachten, aus den Händen nehmen werden. War es doch z. B. den Großhändlern in Königsberg mit allem ihrem Kapital nicht möglich zu hindern, daß der Kornpreis im Jahr 1801 zu Königsberg, der noch im Februar auf 2 Rthlr. 8 Sgr. stand, im April auf die Hälfte herunter ging, so groß auch ihr Verlust in Betracht der theurer eingekauften

Vorräthe, die sie liegen hatten, seyn mußte.

Bedenkt man außerdem noch, daß zwar jedermann Korn braucht, aber doch auch nur eine bestimmte Quantität davon, und mehr nicht, nöthig hat; ferner, daß alljährig das Korn wieder erzeugt wird; so sieht man klärer ein, wie unmöglich, bei völliger Aufkauffreiheit, einzelne Spekulanten jemals im Stande seyn sollten, den Kornpreis nach Willkühr oder anders zu bestimmen, als er sich durch jenes oft erwähnte Verhältniß des Vorraths zum Bedarf natürlicher Weise von selbst bestimmt.

Mit der Furcht vor dem Aufkaufen, sagt der große Lehrer der Staatswirthschaft, Adam Smith, ist es eben so wie mit dem Grauen vor Zauberei. Die bedauernswürdigen Menschen, welche man dieses letztern Verbrechens anklagte, waren an dem ihnen zugeschriebenen Unheil eben so unschuldig, als diejenigen, welche man des erstern anklagte, an der Theurung und Noth, die sie verursacht haben sollten. Das Gesetz, welches allen Hexenprozessen ein Ende machte, so daß nun niemand mehr seinem Nebenmenschen, durch Anschuldigung eines phantastischen Verbre-

chens, etwas anhaben konnte, scheint allem jenem Grauen und Argwohn ein Ende gemacht zu haben dadurch, daß es den großen Anlaß dazu, der eben in jenen Prozessen lag, aufhob. Das Gesetz, welches dem inländischen Kornhandel völlige Freiheit gäbe, würde vermuthlich eben so wirksam aller Furcht vor dem Aufkauf ein Ende machen.

In der That scheint hier eins auf das andere zu wirken; die Furcht und das Vorurtheil des großen Haufens macht die Obrigkeit verlegen, und die Maaßregeln der Obrigkeit bestärken den großen Haufen in seiner Furcht und seinem Vorurtheil. Kürzer und treffender kann man das Vorurtheil wohl nicht darstellen, als es Thaer's Meisterhand dargestellt hat. „Sonderbar ist's,“ sagt er *), „daß die Meisten gegen inländischen Kornhandel noch mehr aufgebracht sind, als über den Kornhandel ins Ausland. Dieß rührt ohne Zweifel wohl daher, daß dieser in wirklich theuern Zeiten von selbst wegfällt, jener aber dann am meisten in die Augen sticht. Man mißgönnt den Korn-

*) Annalen der niederfächsischen Landwirtschaft, zweiten Jahrgangs viertes Stück, S. 445.

händlern dieser Art den Vortheil, der zuweilen sehr groß scheint, aber mit häufigem Verlust, großem, bis dahin zinslichem Vorschuß und Risiko erkauft ist. Und doch wäre es ein großes Glück für jedes Land und jeden Ort, wenn es recht viele Kornhändler dieser Art gäbe, die das Korn bei wohlfeilen Zeiten aufkauften und aufschütteten, bis theure Zeiten eintreten. Man verbindet den leeren Wahn eines Kornmonopols damit. Aber mit so voluminöser Waare und bei solcher Konkurrenz läßt sich kein Alleinhandel denken; wenigstens nicht, so lange der Kornhandel jedem frei bleibt, und nicht etwa ein Eigenthum einer Zunft wird. Wenn sonst nirgends, wie bei ihnen, Korn anzutreffen wäre, so könnten sie zwar den Preis nach Gefallen bestimmen. Allein hätten dann sie kein Korn; so wäre gar keins vorhanden. Und selbst in diesem nicht leicht denkbaren Fall müßten sie doch den Preis so setzen, daß ihnen das Korn vor der nächsten Ernte abgekauft würde; sonst wäre es mit ihrem Vortheil zu Ende. — Kornhändler dieser Art sind wirklich Vormünder des Volks. Sie kaufen, wenn nach einer mißlichen Ernte die Preise noch niedrig stehen, in-

dem der Landmann, um Geld zu erhalten, verkaufen muß, die Vorräthe auf, bringen die Preise dadurch etwas in die Höhe, und veranlassen, daß sparsamer mit dem Korn umgegangen wird. Das Ersparte bewahren sie bis auf die Zeit des Mangels auf, dem dadurch, wenn es solcher Spekulanten viele gäbe, am wirksamsten vorgebeugt werden würde. Es scheint aber wirklich, als ob das gehässige Vorurtheil, welches man gegen diese Handelspekulation hegt, die Namen, wie Kornwucherer, Kornjuden, die man solchen Kornhändlern beilegt, die meisten Kapitalisten — denn Andere können es wegen des verzögerten Umsatzes nicht unternehmen — abgeschreckt hätte. Vormalis wurden solche Spekulationen viel häufiger getrieben. Die meisten jetzigen Kornhändler kaufen nur heute, um morgen wieder zu verkaufen, und beträchtliche Vorräthe finden sich nie bei ihnen.“

Nicht Kornjuden mit ihrem Aufkaufen und Aufschütten haben die Angst und Noth hervorgebracht, die wir in diesem Mißjahre gehabt, sondern nächst dem geringen Einschnitt und dem langen Winter, der mit Korn das Vieh hinzuhalten nöthigte,

ist

ist es der Mangel an Kornjuden und an aufgekauften und aufgeschütteten Vorräthen, der natürlicher Weise diese Angst und Noth zur Folge hatte. Hätten unsere binnenländischen großen und kleinen Städte solche Kornhändler gehabt, wie sie deren, bei völlig freiem und sicherem Kornverkehr, gewiß haben würden; so wäre die Herbeischaffung von Getreide aus entfernteren Provinzen, und die Vertheilung der im Lande vorhandenen Vorräthe unter die verschiedenen Plätze, nach Maaßgabe ihres Konsumtionsbedarfs, so wie die gleichmäßige Vertheilung derselben auf alle Zeiträume, bis zur nächsten Ernte nicht unterblieben, wie es leider jetzt geschah. Es ist eine Thatsache, daß einer der größten Kaufleute in Königsberg, der eben an dem Tage 200 Last Roggen für das Ausland gekauft hatte, als das Ausfuhrverbot im vorigen Herbst kam, diesen Roggen einem Berlinischen Handelsfreunde mit erstem offenem Wasser in Kommission zuzuschicken im März anbot, aber die Antwort erhielt: „man könne sich mit dem Verkauf nicht befassen, es gäbe Kommissionäre genug, die den ganzen Tag ihre Geschäfte am Kornmarkt treiben.“ Eben so ist es eine

Thatsache, daß ein Pommerscher Kaufmann, der hier im Januar eine Quantität Roggen zu 1 Rthlr. 20 $\frac{2}{3}$ Ggr. den Scheffel eingekauft hatte, solche hier Anfangs April wieder verkaufen wollte, und da der Preis zum Verkauf zu niedrig stand, vier Wochen nachher aufs dringendste das Korn ihm nach Pommern zuzuschicken den Auftrag gab. Ferner ist es Thatsache, daß der Roggen, der noch am 24. Mai für 96 $\frac{2}{3}$ Rthlr. die Ausfuhrlast in Königsberg zu haben war, sechs Tage später um 30 Rthlr. die Last höher stand. Die Ursache dieses Aufschlages lag in den erst dann theils über Danzig, theils geradezu aus Stettin gekommenen Nachrichten von dem dortigen hohen Preise, und in den damit verbundenen Bestellungen und Einladungen. Wirklich war der Preis in Stettin wegen der dorthin aus den Marken und Schlesien ebenfalls zu spät gekommenen Aufträge bis 4 Rthlr. gestiegen, und fiel wieder, nach der starken Zufuhr, die nun eintraf, in etwa zwei Wochen um einen Thaler herab. Solche Ungleichheiten des Preises in den verschiedenen Theilen des Jahres würden wohl nicht statt gefunden haben, wenn das System

des völlig freien inländischen Kornverkehrs schon längst eingeführt gewesen wäre; es würde der Preis dann minder tief in der einen Jahreszeit, aber auch minder hoch in der andern gestanden haben; es würde in jener eine kleine Beschwerde mehr, aber dafür auch in dieser ein großes Leiden weniger empfunden worden seyn. Eben so wäre dann auch die Ungleichheit in den Preisen auf den Märkten der verschiedenen Städte zu einer und derselben Zeit gewiß so groß nicht gewesen, wie sie jetzt war, wo sie weit alles Verhältniß der Frachtkosten übertraf. Statt daß der Magistrat von Cotbus Korn aus Königsberg verschrieb, hätten manche von den Kaufleuten in Cotbus, die mit einem der größten Handelshäuser in Königsberg wirklich in Geschäften stehen, früher und besser ihren Ort mit dem benöthigten Korn versorgt.

Es kann nicht fehlen, daß der Preis den gewaltigsten Schwankungen lausgesetzt seyn muß, wenn es an jener Klasse von Menschen fehlt, die es sich aus eignem Interesse zum besondern Geschäfte macht, die Lage der Dinge, was den Vorrath von Getreide und den Bedarf davon betrifft,

sorgfältig zu beobachten und gleichsam auszustudiren. Und natürlich fehlt es daran in jedem Lande, wo kein freier innerer Kornhandel Statt findet. Das Publikum solches Landes ist dann über jene wichtige Angelegenheit im Dunkeln, lebt vielleicht eine Weile in falscher Sicherheit fort, wird vielleicht ab und zu durch falschen Allarm von Theurung und Mangel geschreckt, und sieht sich oft plötzlich und unerwartet in die größte wirkliche Noth versetzt.

In solcher äußersten Noth, die hier oder da ausbricht, und die man sich auf solche Weise selbst zugezogen hat, soll nun schleunig Rath geschafft werden. Aber wie? Man weiß, was für Maasregeln bei der jetzigen Noth im Oesterreichischen ergriffen sind. Tröste Gott das Publikum, dem man so helfen will! Indessen ist es kein Wunder, wenn die Obrigkeit, von der nun einmal mit Recht Hülfe gefordert wird, auf solche Mittel verfällt. Sie könnte wohl gar darauf verfallen, das Korn des Landmanns förmlich in Requisition zu setzen, nemlich seine Getreideböden zu visitiren und ihn zu zwingen, daß er den ausgeforschten Borrath Terminweise zu Markt bringen und um einen festge-

setzen Taxpreis an die Konsumenten ablassen soll. Das Ungerechte und Verderbliche einer solchen Maaßregel bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung. Denn:

1) was die Untersuchung der Getreideböden betrifft, wie können dabei die schreiendsten Mißverhältnisse, selbst bei dem redlichsten Bestreben der Revisoren die Wahrheit auszumitteln, vermieden werden? Wer 600 Scheffel liegen hat, wird Mittel und Wege wissen, wie es zu machen ist, daß sein Anschlag nur 100 Scheffel betrage, wogegen mancher, der nicht über eine Last hat, mit dieser ganzen Last in den Anschlag kommen wird.

2) Die Zwangsfuhren, in wie ungelegne Zeiten für den Landmann würden sie zum Theil fallen? Sie kosten ihm jedesmal nicht weniger, als er fordern und bekommen müßte, wenn er frei gemiethet würde: und es giebt Zeiten, in welchen er wegen der dringendsten Wirthschaftsbesorgung sie nicht um das Doppelte des Preises, für welchen ein Fuhrmann oder sonst jemand solche leisten möchte, freiwillig hergeben wird. Und

3) was den Taxpreis betrifft, so fragen wir vor allen Dingen, wem wird er am meisten zu gute kommen? Der Konsument, der schon mit allem versorgt war, und der folglich kein Korn gekauft hätte, wenn es auf seinem un-erzwungenen Preise geblieben wäre, tritt neben dem dürstigen Handwerksmann und Arbeiter auf, kauft mit aus bloßer Vorsicht, oder auch aus Gewinn-sucht, um von jenem niedrigen Taxpreise zu profitiren, und hat dann doppelt so viel, als er für sich gebrauchen kann, während die wirkliche Armuth nicht die Hälfte von dem bekommt, was sie braucht. Es wird also der Einkauf sich nicht nach dem wahren Bedarf, sondern nach der List und Habsucht reguliren. Aber nun von der andern Seite auf den Verkäufer gesehen, wie kann man dem Landwirth die Frucht seines Fleißes und Verlages unter dem Werth, d. h. einen Theil davon umsonst, nehmen und Andern geben, zumal solchen Andern, die dessen in der Regel nicht bedürfen? Sind nicht gerade solche Jahre, in denen man zu dergleichen Gewaltthätigkeiten schreiten zu müssen glaubt, für den

Landmann die verlustvollsten und schmerz-
lichsten? Hat er nicht in diesem sie-
benmonatlichen Winter, bei dem Man-
gel an Hafer, Heu und Stroh, sein
Brod mit dem Vieh so zu sagen theilen
und zu dessen Hinhaltung den theuersten
Roggen aufwenden müssen, wenn er es
nicht wollte vor seinen Augen verhun-
gern sehen?

Wenn jemals Noth eine solche alle Si-
cherheit des Eigenthums zerstörende Maaß-
regel, wie das Sehen in Requisition, ver-
zeihlich machen kann: warum dann nicht
lieber Hülfe gewaltsam da nehmen, wo sie
mit weniger Nachtheil genommen werden
könnte? Warum nicht das Geldeinkommen
der Kapitalisten und Salarirten in Requi-
sition setzen, und mit den requirirten Sum-
men Korn um jeden Preis den Landleuten
abkaufen, die bei ihrem, von Regen und
Sonnenschein abhängigen Gewerbe, wahr-
lich ihr Korn nicht so sicher ernten, als
jene ihr Geld? Warum nicht auch die
städtischen Equipagen zwingen, Korn von
dem Landmann abzuholen, da der Weg
nicht länger von der Stadt zu ihm, als
von ihm zur Stadt ist? Warum nicht
einen Taxpreis bestimmen, um welchen die

städtischen Luxusferde an das platte Land, wo so viele der nöthigsten Arbeitsferde durch Hunger und Krankheit weggerafft sind, abgelassen werden sollen?

Man sieht, zu welchen wilden und tollen Schritten die kleinste Abweichung von der heiligen Regel der Sicherheit des Eigenthumsrechts führt. Denn sagen, was in Hinsicht des Eigenthums dem städtischen Publiko gegen das ländliche erlaubt sey, könne diesem gegen jenes nicht erlaubt seyn, ist Unsinn.

Unter allen Mitteln, dem Mangel an Lebensnothwendigkeiten vorzubeugen, oder wenn ein Mißjahr doch eintritt, zu steuern, läßt sich kein natürlicheres, wirksameres und sichreres ersinnen, als Erweiterung der Produktion, und Erleichterung des Verkehrs der gewonnenen Produkte. Jene erste kann unmöglich statt finden, wenn nicht dem Producenten der Genuß der Früchte seines Fleißes und seines Eigenthums gesichert ist. Diese letztere kann nicht statt finden, wenn nicht der inländische Produktenhandel von den unnöthigen und zweckwidrigen Beschränkungen, die ihn drücken, gesetzlich befreit wird. Das völlig freie inländische Kornhandelsgewerbe

gereicht dem Producenten zur Aufmunterung, und ist schon dadurch, daß es solchergestalt die Produktion befördert, dem Konsumenten nützlich. Noch mehr aber nützt dasselbe diesem unmittelbar, theils sofern es die einmal vorhandenen Vorräthe gleichmäßig auf alle Zeittheile des Jahres, und an alle Plätze des Landes, vertheilt, (so daß der Unterschied der gleichzeitigen Preise in diesen Plätzen nicht leicht die Frachtkosten von Platz zu Platz übersteige,) theils sofern es bei entstehendem Mangel früh genug aus den rechten Gegenden die erforderliche Zufuhr überall hin verschafft. Ueberdem hebt dasselbe die Dunkelheit auf, die sonst den jedesmaligen Zustand von Bedarf und Vorrath verbirgt, und verhütet sonach allen falschen Alarm, so wie allen irrigen Kalkul, durch welchen der Producent verleitet werden könnte, den Verkauf zur Unzeit aufzuschieben. Und versteht man also unter Kornjuden vielleicht auch die Wirthe, die starke Vorräthe liegen haben und mit deren Verkauf in Hoffnung auf bessere Preise zögern; so wird auch gegen diese Art von Kornjuden nichts wirksamer helfen, als vergrößerte

Zahl und freieres Spiel der Kornjuden jener ersten Art.

Freilich giebt es, außer dem erwähnten doppelten Mittel, dem Mangel vorzubeugen und zu steuern, noch eins, nemlich das öffentliche Magazinwesen, welches, obgleich es, seiner Natur nach, jenen Mitteln scheint Eintrag thun zu müssen, sich doch wohl so mit ihnen vereinbaren läßt, daß es wohlthätig im Ganzen werde. Aber die Betrachtung dieser Sache liegt außer dem Plan des gegenwärtigen Aufsatzes, worin bloß untersucht werden sollte, welches Princip der Gesetzgebung in Absicht des inländischen Getreidehandels, dem Zwecke, Theuerung und Mangel zu verhüten, am angemessensten sey.

VIII.

Ueber die Berechnung

von

Durchschnitts : Kornpreißen

zur

Ausmittlung des Silberwerths.

Kornpreißen

erwähnten

vorzubru-

nehmlich

elches, ob-

nen Mit-

ssen, sich

aren läßt,

rde. Aber

egt außer

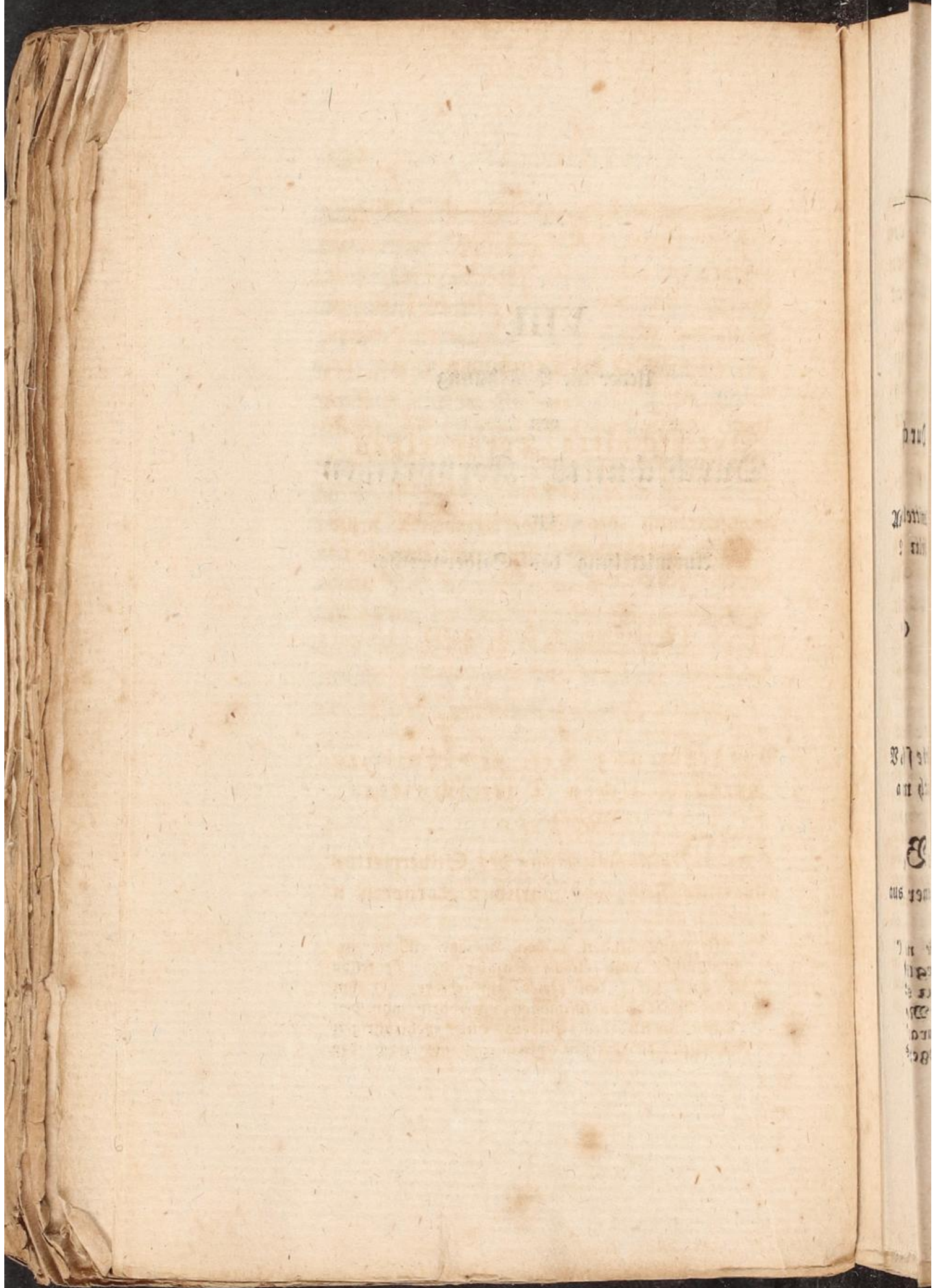
uffasses,

e, wel-

Absicht

, dem

zu ver-



Ueber die Berechnung
von
Durchschnitts-Kornpreißen
zur
Ausmittlung des Silberwerths *) nebst
Tafeln verschiedener Lebensmittelpreise.

(Geschrieben im Jahr 1806.)

I.
Verbesserung der gewöhnlichen
arithmetischen Durchschnitts-
Methode.

I. Bei Ausmittlung des Silberwerths
aus einer Reihe von jährlichen Kornpreißen

*) Die nachstehenden beiden Aufsätze rühren ursprünglich von einem Schüler des Professor Kraus her, den dieser aufforderte, ihm eine Methode vorzuschlagen, wodurch man den Naturalwerth des Silbers aus mehrjährigen Brodgetreide-Preißen genauer, als nach der

scheint es zweckmäßig, sich einer solchen Rechnungsmethode zu bedienen, die den stärker von einander abweichenden Preisen um so geringern Einfluß auf das Resultat der Rechnung, das ist auf den zu findenden Mittelpreis gestattet, je mehr sie von einander, und von dem aus der ganzen Reihe der Preise gezogenen Durchschnitt abweichen; so daß jener gesuchte Mittelpreis die Eigenschaft habe, a) sich wenig abzuändern, wenn die stark von einander abweichenden Preise sich merklich ändern, und dagegen b) merklich verändert zu werden, wenn die unter einander min-

gewöhnlichen Durchschnittsrechnung zu finden hoffen konnte, — und II) ihm die Vortheile und Nachtheile der im zweiten Aufsatz geschilderten Rechnungsmethode aus einander zu setzen.

Die Aufsätze fanden sich in Krausens Nachlaß größtentheils von Ihm selbst niedergeschrieben. Sie werden daher hier so mitgetheilt, wie er sie durchgedacht, und sich dadurch gleichsam angeeignet hat. Indessen ist Kraus gewiß überzeugt gewesen, daß der allein richtige Durchschnittspreis nur erhalten werden könne, wenn auch die verkauften Quanta bei jedem einzelnen Preise mit in Rechnung gebracht werden, welches aber in den mehresten Fällen nicht geschehen kann, weil diese Quanta sehr selten bekannt werden. Er selbst hat daher auch die beiden nachstehenden Aufsätze nur als Versuche, sich der Wahrheit auf einem andern Wege zu nähern, ansehen können.

Anm. d. Herausg.

der ungleichen und der Anzahl nach häufigeren Preise sich auch nur ein wenig ändern.

2. Hat man z. E. zehn Kornpreise, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, so ist offenbar das arithmetische Mittel ($= \frac{80}{10} = 8$) auch der wahre Mittelpreis. Hätte man dagegen die Preise 7, 7, 7, 7, 17, 7, 7, 7, 7, 7, so ist das arithmetische Mittel zwar ebenfalls $= 8$, oder der wahre Mittelpreis, den man sucht, kann in diesem Fall nicht ebenfalls $= 8$ wie in dem vorigen Fall, sondern er muß offenbar entweder 7, oder wenig über 7 seyn. Der Fehler der gewöhnlichen Berechnungsart besteht also darin, daß den stark abweichenden Preisen, wie hier der Zahl 17, ein zu großer Einfluß auf die Bestimmung des Mittelpreises gestattet wird.

3. Die Berechnung des Mittelpreises, der den oben angegebenen Forderungen entspreche, läßt sich auf sehr viele Arten erhalten; am einfachsten vielleicht so:

Man nimmt aus allen gegebenen Preisen das arithmetische Mittel.

Mit diesem vergleicht man nun die gegebenen Preise, und stellt sie so, daß der am stärksten abweichende voran steht, und die andern in eben der Ordnung, wie sie weniger und weniger abweichen, der Reihe nach folgen. Hier auf nimmt man das arithmetische Mittel

I) aus allen diesen so gestellten Preisen, dann

II) mit Weglassung des ersten Preises, aus allen übrigen; dann

III) mit Weglassung der zwei ersten, aus allen übrigen und so fort, bis zum letzten.

Endlich nimmt man aus allen diesen so gefundenen arithmetischen Mitteln den Durchschnitt. Weicht dieser von dem zuerst gefundenen sehr ab; so muß man die gegebenen Preise mit diesem neu gefundenen Durchschnitt vergleichen, und sie so ordnen, daß der am stärksten von ihm abweichende Preis voran stehe, und die andern nach der Reihe, so wie

wie sie immer weniger und weniger abweichen, auf einander folgen. Man macht nun die Rechnung gerade so, wie vorher, und diese Rechnung muß so lange wiederholt werden, bis man zu einem Durchschnitt kommt, mit welchem verglichen die gegebenen Preise ihre jetzt gehabte Reihenfolge nicht mehr ändern.

4. Z. E. hätte man folgende zehn Jahrespreise

6, 8, 10, 7, 9, 5, 8, 13, 8, 6, so wäre ihre Summe = 80, das arithmetische Mittel

$$= \frac{80}{10} = 8, \text{ und die Reihe der nach ihrer}$$

Abweichung von 8 geordneten Preise, wäre 13, 5, 10, 6, 6, 9, 7, 8, 8, 8. Nun ist

$$\frac{13+5+10+6+6+9+7+8+8+8}{10} = 8 = a$$

$$\frac{5+10+6+6+9+7+8+8+8}{9} = 7\frac{4}{9} = b$$

$$\frac{10+6+6+9+7+8+8+8}{8} = 7\frac{3}{4} = c$$

$$\frac{6+6+9+7+8+8+8}{7} = 7\frac{3}{4} = d$$

$$\frac{6+9+7+8+8+8}{6} = 7\frac{2}{3} = e$$

$$\frac{9+7+8+8+8}{5} = 8 = f$$

$$\frac{7+8+8+8}{4} = 7\frac{3}{4} = g$$

$$\frac{8+8+8}{3} = 8 = h$$

$$\frac{8+8}{2} = 8 = i$$

$$\frac{8}{1} = 8 = k$$

L.

S

Die Summe aller dieser arithmetischen Mittel, von a bis k , ist $= 78\frac{5}{6}$, und der Durchschnitt davon ist $7\frac{10\frac{1}{2}}{260}$. Vergleicht man mit diesem Durchschnitt die gegebenen Preise; so findet man, daß sie in derselben Ordnung der Reihe nach von ihm abweichen, wie von 8. Da also dieser Preis von $7\frac{10\frac{1}{2}}{260}$, wofür man zu Abkürzung des Bruchs $7\frac{1}{2}$ annehmen kann, die Reihenfolge der gegebenen Preise nicht mehr ändert; so darf man ihn für den gesuchten wahren Mittelpreis annehmen.

5. Um den Einfluß der gegebenen Preise auf das Resultat dieser Rechnung besser zu übersehen, nenne man den gesuchten Mittelpreis $= x$, die Anzahl der gegebenen Jahrespreise sey $= n$, und die einzelnen, nach ihrer Abweichung von x geordneten Preise seyen a, b, c, d, \dots, m , dann sind die n Durchschnitte aus diesen Preisen nach der Reihe folgende

$$1) \frac{a + b + c + d \dots m}{n}$$

$$2) \frac{b + c + d \dots m}{n - 1}$$

$$3) \quad \frac{c + d + e \dots m}{n-2}$$

$$n-1) \quad \frac{l + m}{2}$$

$$n) \quad \frac{m}{1}$$

Und

$$\begin{aligned} x &= \frac{1}{n} \left(\frac{a + b + c + d \dots m}{n} \right) \\ &+ \frac{1}{n} \left(\frac{b + c + d \dots m}{n-1} \right) \\ &+ \frac{1}{n} \left(\frac{c + d \dots m}{n-2} \right) \\ &+ \frac{1}{n} m \\ &= \frac{a}{n^2} + \frac{b}{n} \left(\frac{1}{n} + \frac{1}{n-1} \right) \\ &\quad + \frac{c}{n} \left(\frac{1}{n} + \frac{1}{n-1} + \frac{1}{n-2} \right) \\ &+ \dots + \frac{m}{n} \left(\frac{1}{n} + \frac{1}{n-1} + \dots + \frac{1}{n-(n-1)} \right) \end{aligned}$$

Hier zeigt sich nun deutlich, daß a zur Bestimmung des Werthes von x wenig beiträgt, b etwas mehr, c noch mehr, und

in am meisten; und daß also, wenn man die Reihenfolge erst durch mehrmalige Rechnung richtig bestimmt hat, ein Werth x gefunden wird, der die in Nr. 1. verlangte Eigenschaft hat.

Nimmt man z. E. das in Nr. 2. angeführte Beispiel $7, 7, 7, 7, 7, 7, 17, 7, 7, 7$, so ist das arithmetische Mittel $= 8$, und die gehörig geordnete Reihe der gegebenen Preise wird $17, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7$ seyn. Die nach Nr. 3. daraus berechneten Durchschnitte sind $8, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7$, und folglich der gesuchte Mittelpreis $= 7\frac{1}{10} = x$, welcher die Reihenfolge der gegebenen Preise nicht mehr ändert, und der Forderung unter Nr. 1. offenbar viel besser entspricht, als der nach der gewöhnlichen Art berechnete Durchschnitt $= 8$.

6. Daß eine mäßige Aenderung der minder abweichenden jährlichen Preise hier auf das gesuchte x weit mehreren Einfluß habe, als eine große Aenderung der stark abweichenden jährlichen Preise, wird auch aus folgenden Beispielen erhellen.

D) Es sey die Reihe der gegebenen Preise
 5, 6, 6, 7, 7, 7, 8, 9, 10, 15, also
 die Summe $= 80$, und das arithme-
 tische Mittel $= 8$. Die Preise, wenn
 man sie nach ihrer Abweichung von 8
 ordnet, kommen in folgende Reihe zu
 stehen, 15, 5, 10, 6, 6, 9, 7, 7, 7, 8,
 und die Durchschnitte nach einander sind
 $8, 7\frac{2}{9}, 7\frac{1}{2}, 7\frac{1}{7}, 7\frac{1}{3}, 7\frac{2}{5}, 7\frac{1}{4}, 7\frac{1}{3}, 7\frac{1}{2}, 8$.
 Die Summe dieser Durchschnitte ist
 $74\frac{1111}{1260}$, und das Mittel daraus $7\frac{6151}{12600}$.
 Dieß kann noch nicht für x angenommen
 werden, weil, wenn man mit $7\frac{6151}{12600}$
 $= 7,448$ die gegebenen Preise ver-
 gleicht, ihre Reihenfolge sich ändert in
 15, 10, 5, 9, 6, 6, 8, 7, 7, 7, die
 Durchschnitte aus dieser Reihenfolge sind
 nach einander $8, 7\frac{2}{9}, 6\frac{7}{8}, 7\frac{1}{7}, 6\frac{5}{8}, 7,$
 $7\frac{1}{4}, 7, 7, 7$; die Summe davon ist
 $= 71\frac{163}{84}$ und das Mittel also $= 7\frac{667}{504}$.

Dieß ändert nicht mehr die Reihenfolge
 der gegebenen Preise und ist also als der
 gesuchte wahre Mittelpreis anzusehen, wo-
 für man die Abkürzung $7\frac{2}{3}$ brauchen
 könnte.

II) Vergrößert man nun die am wenigsten abweichenden gegebenen Preise zusammen um 5, so daß man z. E. folgende Preise habe, 5, 6, 7, 8, 8, 8, 9, 9, 10, 15, so ist das arithmetische Mittel $= 8\frac{1}{2}$ und die gehörig geordnete Reihe ist 15, 5, 6, 10, 7, 9, 9, 8, 8, 8, die Durchschnitte nach einander werden $8\frac{1}{2}, 7\frac{7}{9}, 8\frac{2}{3}, 8\frac{3}{4}, 8\frac{5}{6}, 8\frac{2}{7}, 8\frac{1}{4}, 8, 8, 8$, das Mittel ist $\frac{1}{10} \times 81\frac{1633}{2520} = 8\frac{4153}{2520}$, wofür man die Abkürzung $8\frac{1}{2}$ brauchen kann, welche die Reihenfolge nicht mehr ändert, aber um $1\frac{1}{30}$ größer ist als das vorige Mittel (bei I).

III) Vergrößert man die am stärksten abweichenden Preise im Exempel I. um 10; so daß man folgende jährliche Preise habe, 5, 6, 6, 7, 7, 7, 8, 9, 15, 20, so wird das arithmetische Mittel $= 9$, die Reihe der Preise wird 20, 15, 5, 6, 6, 7, 7, 7, 8, 9, die Durchschnitte nach einander sind $9, 7\frac{7}{9}, 6\frac{7}{8}, 7\frac{1}{7}, 7\frac{1}{3}, 7\frac{3}{5}, 7\frac{3}{4}, 8, 8\frac{1}{2}, 9$, und das Mittel daraus $\frac{1}{10} \times 78\frac{2467}{2520} = 7\frac{22627}{2520}$, wofür man abgekürzt $7\frac{2}{9}$ brauchen könnte. Dieses ändert die Reihenfolge in 20,

15, 5, 6, 6, 9, 7, 7, 7, 8; davon sind die Durchschnitte nach einander $9, 7\frac{7}{9}, 6\frac{7}{8}, 7\frac{1}{7}, 7\frac{1}{3}, 7\frac{3}{5}, 7\frac{1}{4}, 7\frac{1}{3}, 7\frac{1}{2}, 8$ und das Mittel daraus ist $= \frac{1}{10} \times 75\frac{2047}{20} = 7\frac{10647}{25200}$, wofür man die Abkürzung $7\frac{2}{3}$ brauchen kann, welche die Reihenfolge der Preise nicht mehr ändert, aber auch von dem Mittelpreise bei I. nur um $\frac{282}{845}$, das ist beinahe $\frac{1}{3}$ abweicht.

7. Hätte man auch anfangs die Preise unrichtig gestellt, und den v ten Preis e statt des v —ten d gesetzt, nehmlich $a, b, \dots, e, d, \dots, m$, statt $a, b, \dots, d, e, \dots, m$; so würde der Unterschied des Resultats dieser Rechnung von dem Resultat bei richtiger Stellung der Preise nur seyn

$$\begin{aligned}
 &= \frac{a}{n^2} \dots + \frac{d}{n} \left(\frac{1}{n} + \frac{1}{n-1} \right. \\
 &+ \dots \left. \frac{1}{n-(v-2)} \right) + \frac{e}{n} \left(\frac{1}{n} + \frac{1}{n-1} \right. \\
 &+ \dots \left. \frac{1}{n-(v-1)} \right) + \frac{f}{n} \left(\frac{1}{n} + \dots \right) \\
 &+ \dots - \frac{a}{n^2} - \dots - \frac{e}{n} \left(\frac{1}{n} \right. \\
 &+ \frac{1}{n-1} + \dots \left. \frac{1}{n-(v-2)} \right) - \dots
 \end{aligned}$$

$$\frac{d}{n} \left(\frac{1}{n} + \frac{1}{n-1} + \dots + \frac{1}{(n-(v-1))} \right) - \frac{f}{n} \left(\frac{1}{n} + \dots \right) = \frac{e}{n(n-(v-1))} - \frac{d}{n(n-(v-1))} = \frac{e-d}{n^2 - n(v-1)}$$

Wenn also das Behufs der Stellung der Preise anfangs angewendete arithmetische Mittel noch mehr von dem gesuchten x abweicht, als um $\frac{d-e}{n \cdot (n-v)}$; so wird sich die Reihenfolge der Preise noch ändern, und die Rechnung wiederholen müssen. $\frac{d-e}{n^2 - n(v-1)}$ ist folglich der größte Fehler, den man bei der Rechnung zu besorgen hat. Und dieser ist immer sehr klein, wenn nur n einigermaßen groß ist. Denn bei den Extrempreisen, wo $d-e$ groß ist, ist v sehr klein, und der möglichst größte Fehler nur etwa $\frac{d-e}{n^2}$. Bei den mittlern Preisen ist v größer, dagegen aber auch $d-e$ wieder sehr klein.

Die

Die angegebene Rechnungsmethode wird also den Forderungen der Aufgabe in jedem Fall ziemlich nahe führen.

8. Hätte man z. B. die unter Nr. 4. gegebenen Preise nach ihrer Abweichung von 8 geordnet, so könnte mehr als eine Reihe statt finden, deren jede die Bedingung erfüllt, z. E.

I) 13, 5, 10, 6, 6, 9, 7, 8, 8, 8,

II) 13, 5, 6, 6, 10, 7, 9, 8, 8, 8,

III) 13, 5, 6, 10, 6, 7, 9, 8, 8, 8,

IV) 13, 5, 6, 10, 6, 9, 7, 8, 8, 8.

Welche von diesen Reihen soll man nun nehmen? Antwort: welche man will. Der einzige Unterschied, ob man diese oder jene nimmt, besteht bloß darin, daß man entweder gleich auf einmal den Mittelpreis findet, der die Reihe der gegebenen Preise weiter nicht ändert, oder daß man einen Mittelpreis findet, der die Reihe der gegebenen Preise noch ändert, so daß man denn nach Nr. 3. weiter fort rechnen muß. Nimmt man also die Reihe II, so sind die Durchschnitte nach einander 8 , $7\frac{2}{3}$, $7\frac{3}{4}$, 8 , $8\frac{1}{3}$, 8 , $8\frac{1}{4}$, 8 , 8 , 8 , ihre Summe ist $99\frac{7}{8}$ das arithmetische Mittel aus ihnen

I.

Σ

ist $7\frac{4}{3}$. Ordnet man nun die gegebenen Preise nach ihrem Unterschiede von diesem Mittel, so kommt die Reihe I. heraus, denn 10 ist mehr verschieden von $7\frac{4}{3}$ als 6, und 9 mehr als 7.

Anmerkung. Die hier erklärte Rechnungsmethode ist bloß eine Annäherung zur Auflösung einer äußerst verwickelten algebraischen Gleichung.

II.

Ist es vortheilhafter den Kanon bei Vererbpachtungen, insofern er durch einen z. B. 30jährigen ordinären Durchschnittspreis des Getreides bestimmt wird, alle 30 Jahre, oder alle 15 Jahre zu ändern?

Es seyen a, b, c, d, die Durchschnittspreise, aus einer gewissen Anzahl auf einander folgender Jahre abstrahirt. Z. B. a sey der Durchschnittspreis des Roggens aus den Jahreszeiten von 1770 bis 1785, b aus den Preisen von 1785 bis 1800 u. s. w. von funfzehn zu funfzehn Jahren.

Denn ist offenbar der Durchschnittspreis
 von 1770 bis 1800 $= \frac{a+b}{2}$ von 1785 bis
 1815 $= \frac{b+c}{2}$ u. s. w. Nach der bisher-
 rigen Methode den Kanon alle 30 Jahre
 zu reguliren, bezahlt also der Erbpächter
 in dem Zeitraum von 1800 bis 1830 ge-
 rade $30 \frac{a+b}{2}$ oder in der Zeit von 1800
 bis 1815 $15 \frac{a+b}{2}$; nach der neueren mit
 einem Mittelkanon aber, bezahlt er von
 1800 bis 1815 ebenfalls $15 \frac{a+b}{2}$, von
 1815 bis 1830 dagegen $15 \frac{b+c}{2}$, dieß
 giebt folgende Tabelle.

Summe des in 15 Jahren bezahl-
ten Kanons.

	Nach der ältern Methode.	Nach der neu- ern Methode.
1800 — 1815	$15\frac{a}{2} + \frac{b}{2}$	$15\frac{a}{2} + \frac{b}{2}$
1815 — 1830	$15\frac{a}{2} + \frac{b}{2}$	$15\frac{b}{2} + \frac{c}{2}$
1830 — 1845	$15\frac{c}{2} + \frac{d}{2}$	$15\frac{c}{2} + \frac{d}{2}$
1845 — 1860	$15\frac{c}{2} + \frac{d}{2}$	$15\frac{d}{2} + \frac{e}{2}$
1860 — 1875	$15\frac{e}{2} + \frac{f}{2}$	$15\frac{e}{2} + \frac{f}{2}$
1875 — 1890	$15\frac{e}{2} + \frac{f}{2}$	$15\frac{f}{2} + \frac{g}{2}$
1890 — 1905	$15\frac{g}{2} + \frac{h}{2}$	$15\frac{g}{2} + \frac{h}{2}$
1905 — 1920	$15\frac{g}{2} + \frac{h}{2}$	$15\frac{h}{2} + \frac{i}{2}$
1920 — 1935	$15\frac{i}{2} + \frac{k}{2}$	$15\frac{i}{2} + \frac{k}{2}$
1935 — 1960	$15\frac{i}{2} + \frac{k}{2}$	$15\frac{k}{2} + \frac{l}{2}$

woraus man sieht, daß der Erbpächter, im Ganzen genommen, nach beiden Metho- den immer gerade so viel bezahlt, als das Getreide werth gewesen; er bezahlt nem- lich von 1800 bis 1960 nach der alten Methode zusammen $15(a+b+c+d+e+f+g+h+i+k)$, und nach der neuern $15, \left(\frac{a}{2}+b+c+d+e+f+g+h+i+k+\frac{1}{2}\right)$. Ist

also 1 größer als das a , das heißt, ist das Getreide am Ende einer gewissen Reihe von 100 oder mehreren Jahren theurer gewesen, als zu der Zeit, da der Erbpächter seinen Kanon zu bezahlen anfing, so hat er nach der neuern Methode wirklich etwas mehr bezahlt, als nach der alten; nemlich $15 \frac{1-a}{2}$. Ist es aber wohlfeiler geworden, so hat er am Ende eben dieser Periode nach der neuern Methode weniger als nach der alten bezahlt, nemlich $\frac{a-1}{2}$. In jedem Quindecennio, das die erste Hälfte der 30jährigen Periode ausmacht, oder von 1800 bis 1815, von 1830 bis 1845, u. s. w. bezahlt der Erbpächter nach beiden Methoden dasselbe, in jedem der in der Tabelle zweimal unterstrichenen Quindecennien aber, die die letzte Hälfte der 30jährigen Periode ausmachen sollten, bezahlt der Pächter nach der neuern Methode ein plus von $15 \frac{c-a}{2}$, von $15 \frac{e-c}{2}$ u. s. w. Sind also die Preise im Steigen, nemlich c größer als a , e größer

als c u. s. w., so profitirt der Verpächter 15 Jahre früher von den steigenden Preisen. Sind sie im Fallen, so erhält der Pächter 15 Jahre früher Erleichterung. Die Preise b, d, f haben auf die Verschiedenheit der Zahlungen bei einer und der andern Methode keinen Einfluß. Was die Durchschnittspreise $\frac{a+b}{2}$, $\frac{b+c}{2}$, $\frac{c+d}{2}$ u. s. w. anbetrifft, so können, außer der Gleichheit der Preise, folgende vier Fälle eintreten.

I) Wenn der Mittelkanon $\frac{b+c}{2} > \frac{a+b}{2}$ und auch $> \frac{c+d}{2}$ ist, folglich $c > a$ und $b > d$ ist; so hat wegen $c > a$ der Verpächter Vortheile, aber der Umstand, daß $b > d$, ändert nichts.

II) Wenn $\frac{b+c}{2} > \frac{a+b}{2}$ aber $< \frac{c+d}{2}$ ist, folglich $c > a$ und $b < d$; so hat wieder der Verpächter Vortheil.

III) Ist $\frac{b+c}{2} < \frac{a+b}{2}$ aber $> \frac{c+d}{2}$ also
 $c < a$ und $b > d$, so hat der Päch-
 ter Vorthail.

IV) Ist $\frac{b+c}{2} < \frac{a+b}{2}$, und auch $<$
 $\frac{c+d}{2}$, also $c < a$ und $b < d$, so hat
 der Pächter Vorthail.

Nimmt man an, das Neigen der
 Preise sey eben so wahrscheinlich, als das
 Fallen; so hat die neuere Methode keinen
 Vorzug vor der alten. Nimmt man aber
 an, daß sie fortgehend steigen werden, so
 hat der Verpächter Vorthail; und nimmt
 man an, daß sie fallen werden, so hat
 der Pächter Vorthail. Da dem Staat
 daran gelegen ist, daß die Pächter bei sin-
 kenden Preisen früher Erleichterung erhal-
 ten, so ist die neue Methode bei sinken-
 den Preisen vorzüglicher.

III.

Sammlung von neun Tafeln verschiedener Getreide- und Lebensmittel-Preise, nebst daraus gezogenen Durchschnitts-Preisen.

In den Tafeln, die sich beinahe ganz so, wie sie hier mitgetheilt werden, unter den nachgelassenen Papieren des Professors Kraus vorfinden, sind die Mittelpreise immer nur nach der gewöhnlichen arithmetischen Durchschnittsmethode berechnet. Die Anwendung der in den beiden vorstehenden Aufsätzen aus einander gesetzten Methode, zur Bervollkommnung der Tabellen, bleibt dem Leser überlassen.

II. Tafel.

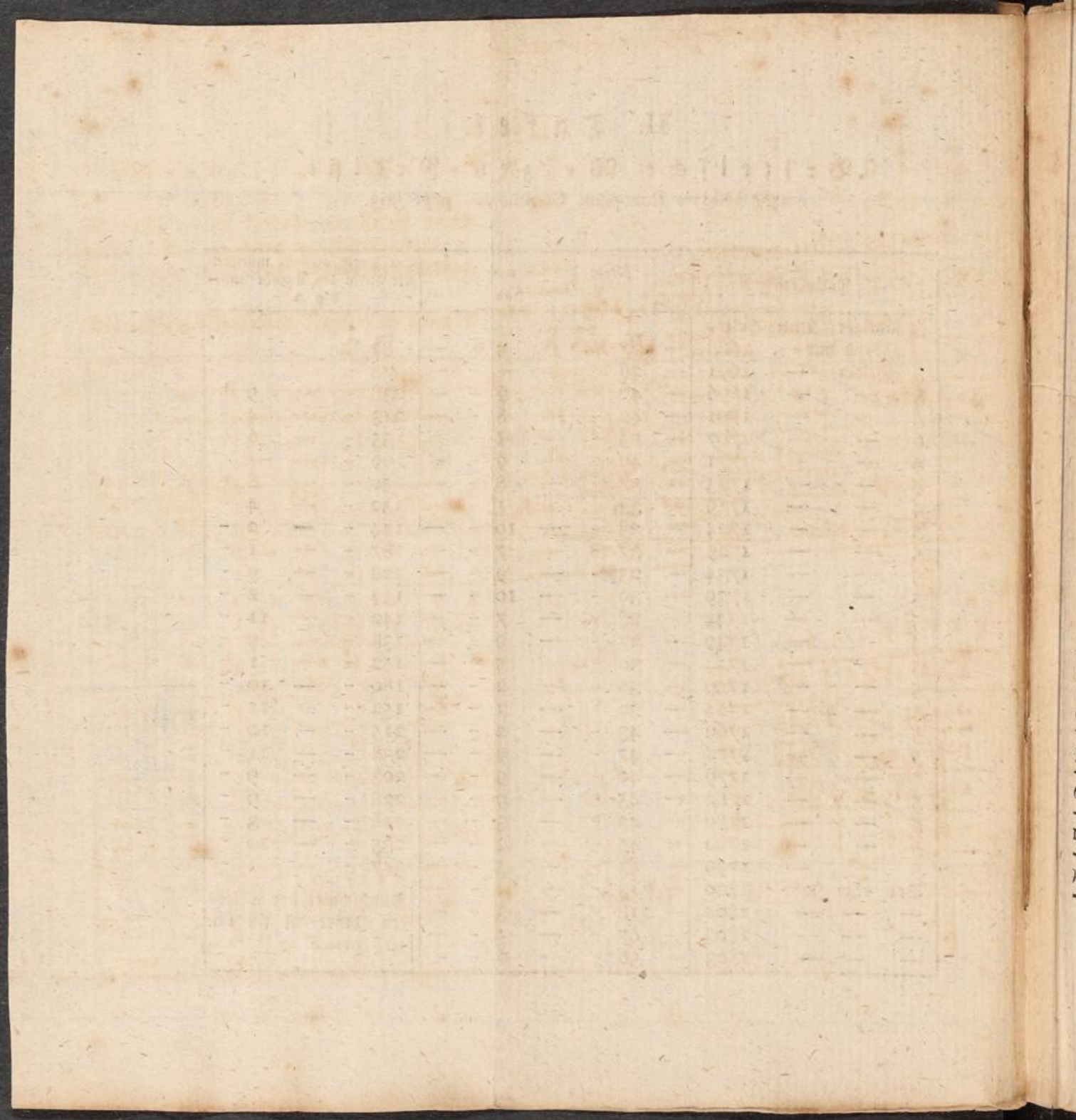
Brittische Weizen-Preise.

Aus Oddy's European Commerce. pag. 503.

A.

B.

Perioden.	Preis des Weizens p. Quarter.			Der Preis aus B. multipli- cirt durch die Anzahl Jahre bey A.
3 jähriger Durchschnitt endend mit . . 1688	— 27 fl.	— 4 d.	—	82 fl.
3 jähriger — 1691	— 26 —	— —	— —	78 —
5 — — 1696	— 47 —	— —	9 —	238 — 9 d.
5 — — 1701	— 42 —	— —	8 —	213 — 4 —
6 — — 1707	— 25 —	— 11 —	—	155 — 6 —
4 — — 1711	— 49 —	— 9 —	—	199 — —
4 — — 1715	— 37 —	— 8 —	—	150 — 8 —
4 — — 1719	— 33 —	— 1 —	—	132 — 4 —
5 — — 1724	— 28 —	— 10 —	—	144 — 2 —
5 — — 1729	— 37 —	— 7 —	—	187 — 11 —
5 — — 1734	— 25 —	— 9 —	—	128 — 9 —
5 — — 1739	— 30 —	— 10 —	—	154 — 2 —
5 — — 1744	— 28 —	— 7 —	—	142 — 11 —
5 — — 1749	— 27 —	— 9 —	—	138 — 9 —
5 — — 1754	— 30 —	— 5 —	—	152 — 1 —
5 — — 1759	— 36 —	— 2 —	—	180 — 10 —
5 — — 1764	— 30 —	— 7 —	—	152 — 11 —
5 — — 1769	— 43 —	— 2 —	—	215 — 10 —
5 — — 1774	— 47 —	— 9½ —	—	238 — 11½ —
5 — — 1779	— 40 —	— 9 —	—	203 — 9 —
5 — — 1784	— 45 —	— 9 —	—	228 — 9 —
5 — — 1789	— 43 —	— 3 —	—	216 — 3 —
5 — — 1794	— 47 —	— 2 —	—	235 — 10 —
5 — — 1799	— 63 —	— 5 —	—	317 — 1 —
Das eine Jahr 1800	— 113 —	— 4 —	—	} Durchschnitt der 4 letz- ten Jahre ist 88 fl. 10½ pence.
— — — 1801	— 118 —	— 3 —	—	
— — — 1802	— 67 —	— 5 —	—	
— — — 1803	— 56 —	— 6 —	—	



III. Tafel.

Tafel der Weizenpreise in England und zwar für einen Quarter in 5, 10, 15, 20, 25 und 30 jährigen Durchschnitten. Vom Jahr 1600 bis 1764.

Not. Die erste Zahl in den Viererten bedeutet Pfund Sterling; die durch das Komma getrennte, Schillinge; die durchs zweite Komma getrennte, Pence.

Jn	1600	1605	1610	1615	1620	1625	1630	1635	1640	1645	1650	1655	1660	1665	1670	1675	1680	1685	1690	1695
5	1,13,6 $\frac{1}{2}$	2,2,5 $\frac{1}{2}$	2,1,5 $\frac{1}{2}$	2,1,11 $\frac{1}{2}$	2,3,10 $\frac{1}{2}$	2,1,5 $\frac{1}{2}$	2,18,2 $\frac{1}{2}$	2,13,6 $\frac{1}{2}$	2,6,4	3,6,8	2,12,1 $\frac{1}{2}$	2,10,9 $\frac{1}{2}$	2,19,7 $\frac{1}{2}$	2,1,1 $\frac{1}{2}$	2,8,0	2,12,8 $\frac{1}{2}$	2,3,11 $\frac{1}{2}$	1,16,4 $\frac{1}{2}$	2,9,4 $\frac{1}{2}$	3,3,3 $\frac{1}{2}$
10	1,18,0	2,1,11 $\frac{1}{2}$	2,1,8 $\frac{1}{2}$	2,2,11	2,2,8	2,9,10	2,15,10 $\frac{1}{2}$	2,9,11 $\frac{1}{2}$	2,16,6	2,19,4 $\frac{1}{2}$	2,11,5 $\frac{1}{2}$	2,15,2 $\frac{1}{2}$	2,10,4 $\frac{1}{2}$	2,4,6 $\frac{1}{2}$	2,10,4 $\frac{1}{2}$	2,8,4	2,0,1 $\frac{1}{2}$	2,2,10 $\frac{1}{2}$	2,16,4	2,10,7 $\frac{1}{2}$
15	1,19,1 $\frac{1}{2}$	2,1,11 $\frac{1}{2}$	2,2,5 $\frac{1}{2}$	2,2,5 $\frac{1}{2}$	2,7,10 $\frac{1}{2}$	2,11,1 $\frac{1}{2}$	2,12,8 $\frac{1}{2}$	2,15,6 $\frac{1}{2}$	2,14,12 $\frac{1}{2}$	2,16,6 $\frac{1}{2}$	2,14,2 $\frac{1}{2}$	2,10,6 $\frac{1}{2}$	2,9,6 $\frac{1}{2}$	2,7,3 $\frac{1}{2}$	2,8,2 $\frac{1}{2}$	2,4,4 $\frac{1}{2}$	2,3,2 $\frac{1}{2}$	2,9,8 $\frac{1}{2}$	2,6,10 $\frac{1}{2}$	2,8,11 $\frac{1}{2}$
20	1,19,10 $\frac{1}{2}$	2,2,5 $\frac{1}{2}$	2,2,2 $\frac{1}{2}$	2,6,4 $\frac{1}{2}$	2,9,3 $\frac{1}{2}$	2,9,10 $\frac{1}{2}$	2,16,2 $\frac{1}{2}$	2,14,8 $\frac{1}{2}$	2,13,11 $\frac{1}{2}$	2,17,3 $\frac{1}{2}$	2,10,11	2,9,10 $\frac{1}{2}$	2,10,4 $\frac{1}{2}$	2,6,5 $\frac{1}{2}$	2,5,3 $\frac{1}{2}$	2,5,7 $\frac{1}{2}$	2,8,2 $\frac{1}{2}$	2,6,8 $\frac{1}{2}$	2,7,9 $\frac{1}{2}$	2,9,5 $\frac{1}{2}$
25	2,0,7 $\frac{1}{2}$	2,1,7 $\frac{1}{2}$	2,4,10 $\frac{1}{2}$	2,7,9 $\frac{1}{2}$	2,8,8 $\frac{1}{2}$	2,12,1 $\frac{1}{2}$	2,15,4 $\frac{1}{2}$	2,13,10 $\frac{1}{2}$	2,15,1 $\frac{1}{2}$	2,14,4 $\frac{1}{2}$	2,10,4	2,10,5 $\frac{1}{2}$	2,10,0	2,4,5 $\frac{1}{2}$	2,6,1 $\frac{1}{2}$	2,9,1 $\frac{1}{2}$	2,6,2 $\frac{1}{2}$	2,5,6 $\frac{1}{2}$	2,9,5 $\frac{1}{2}$	2,7,11 $\frac{1}{2}$
30	2,0,9 $\frac{1}{2}$	2,4,10 $\frac{1}{2}$	2,6,8 $\frac{1}{2}$	2,7,6 $\frac{1}{2}$	2,11,8 $\frac{1}{2}$	2,13,1 $\frac{1}{2}$	2,14,7 $\frac{1}{2}$	2,14,10 $\frac{1}{2}$	2,12,10 $\frac{1}{2}$	2,13 $\frac{1}{2}$	2,8,9 $\frac{1}{2}$	2,9,4 $\frac{1}{2}$	2,6,11 $\frac{1}{2}$	2,5,3 $\frac{1}{2}$	2,8,11 $\frac{1}{2}$	2,7,3 $\frac{1}{2}$	2,5,3 $\frac{1}{2}$	2,7,2 $\frac{1}{2}$	2,8,2 $\frac{1}{2}$	2,6 $\frac{1}{2}$

Jahren.

Fortsetzung.

Jn	1700	1705	1710	1715	1720	1725	1730	1735	1740	1745	1750	1755	1760	1764
5	1,17,11 $\frac{1}{2}$	2,0,8 $\frac{1}{2}$	2,15,11 $\frac{1}{2}$	2,2,1 $\frac{1}{2}$	1,16,5 $\frac{1}{2}$	2,7,6 $\frac{1}{2}$	1,12,7 $\frac{1}{2}$	1,19,1 $\frac{1}{2}$	1,16,2 $\frac{1}{2}$	1,15,1 $\frac{1}{2}$	1,18,5 $\frac{1}{2}$	2,5,9 $\frac{1}{2}$	1,18,7 $\frac{1}{2}$	
10	1,19,3 $\frac{1}{2}$	2,8,3 $\frac{1}{2}$	2,8,12 $\frac{1}{2}$	1,19,3 $\frac{1}{2}$	2,2,0	2,0,1 $\frac{1}{2}$	1,15,10 $\frac{1}{2}$	1,17,7 $\frac{1}{2}$	1,15,7 $\frac{1}{2}$	1,16,9	2,2,1 $\frac{1}{2}$	2,2,2 $\frac{1}{2}$		
15	2,1,2 $\frac{1}{2}$	2,6,2 $\frac{1}{2}$	2,7,5 $\frac{1}{2}$	2,2 $\frac{1}{2}$	1,18,10 $\frac{1}{2}$	1,19,9 $\frac{1}{2}$	1,15,11 $\frac{1}{2}$	1,16,9 $\frac{1}{2}$	1,16,6 $\frac{1}{2}$	1,19,9 $\frac{1}{2}$	2,0,11 $\frac{1}{2}$			
20	2,4,2	2,3,9 $\frac{1}{2}$	2,5,6 $\frac{1}{2}$	1,19,8 $\frac{1}{2}$	1,18,11 $\frac{1}{2}$	1,18,10 $\frac{1}{2}$	1,15,8 $\frac{1}{2}$	1,16,2 $\frac{1}{2}$	1,18,10 $\frac{1}{2}$	1,19,5 $\frac{1}{2}$				
25	2,2,5 $\frac{1}{2}$	2,4,6 $\frac{1}{2}$	2,2,9 $\frac{1}{2}$	1,19,6 $\frac{1}{2}$	1,18,4 $\frac{1}{2}$	1,17,1 $\frac{1}{2}$	1,16,2 $\frac{1}{2}$	1,18,8 $\frac{1}{2}$						
30	2,3,5 $\frac{1}{2}$	2,2,6 $\frac{1}{2}$	2,2,3 $\frac{1}{2}$	1,19,0	1,17,9 $\frac{1}{2}$	1,19,1 $\frac{1}{2}$	1,17,10 $\frac{1}{2}$	1,18,10 $\frac{1}{2}$						

Jahren.

IV. Tafel.

Durchschnittspreise des Getreides (2/3 Berliner Scheffel) Getreides zu Paris, vom 12ten bis zum 1sten Jahrhundert. Der Haßß ist in Franken und Centimen ausgedrückt.

Die erste Reihe zeigt die Jahreszahlen an, die folgenden Reihen die Preise.

Jahr	1202	1323	1342	1369	1406	1433	1448	1465	1476	1490	1511	1525	1535	1546	1560	1571	1581	1596	1606	1616	1626	1636	1646	1656	1666	1676	1686	1696	1706	1716	1726	1736	1746	1756	1766	1776	1786	1788	incl.
10	8,55	8,73	7,99	7,17	10,64	12,11	3,38	3,13	5,69	3,94	8,12	10,42	10,39	12,58	18,42	23,20	33,61	24,70	18,03	20,76	27,79	23,44	31,92	33,40	16,25	25,05	24,69	2,67	29,05	17,01	15,46	18,80	18,32	17,64	28,05	21,96	21,97	(3)	
20	8,34	8,06	7,58	8,90	11,37	7,74	3,21	4,41	4,81	6,03	9,27	10,41	11,49	15,70	21,41	28,40	29,11	21,36	19,39	24,27	25,61	27,63	32,66	25,82	21,65	24,87	25,18	27,36	23,03	16,23	17,13	18,56	17,98	22,84	25,00	21,96	(12)		
30	8,22	7,76	8,60	9,97	8,71	6,21	4,07	4,25	5,92	7,49	9,64	11,13	13,93	18,20	25,41	27,17	25,45	21,13	23,19	24,00	27,72	29,59	27,85	25,56	22,66	25,14	26,34	23,91	20,50	17,09	17,53	18,25	21,33	22,55	24,61	(23)			
40	7,96	8,48	9,48	8,32	7,31	6,08	4,03	5,21	7,04	8,22	10,38	13,05	16,25	22,05	25,08	24,88	24,23	20,81	22,30	23,48	26,63	24,25	24,65	22,85	20,91	23,61	21,61	19,30	17,58	14,90	15,05	18,20	18,99	22,49	(33)				
50	8,49	9,21	8,26	7,28	6,99	5,65	4,85	6,26	7,71	9,09	12,07	15,08	19,72	22,58	23,47	24,06	24,98	22,94	24,39	25,44	24,96	22,41	24,66	23,41	22,54	22,69	20,37	19,20	17,73	15,44	17,65	18,95	21,52	(43)					
60	9,10	8,23	7,40	7,02	6,48	6,06	5,78	6,95	8,52	10,71	13,92	18,17	20,55	21,82	23,19	24,68	24,72	24,44	25,89	24,24	24,97	22,79	24,83	24,35	21,62	21,15	20,11	19,05	17,71	17,54	18,37	19,12	(53)						
70	8,28	7,51	7,16	6,58	6,72	6,68	6,43	7,75	9,99	12,64	16,73	19,10	20,19	21,67	23,34	23,07	25,75	25,72	24,79	24,36	24,93	23,20	24,00	23,71	20,74	20,82	19,86	18,85	19,19	18,17	18,54	(63)							
80	7,63	7,28	6,75	6,77	7,18	7,13	7,21	9,14	11,64	15,13	17,73	18,97	20,26	22,43	23,79	24,18	26,71	24,78	24,84	24,39	25,02	23,93	23,13	22,68	20,49	20,51	19,58	19,99	19,53	18,33	(73)								
90	7,42	6,91	6,90	7,18	7,53	7,74	8,49	10,69	14,08	16,20	17,76	19,17	21,10	22,55	24,49	25,20	25,78	24,81,4	24,81,3	24,39	25,02	23,16	22,28	22,23	20,19	20,52	20,21	19,62	(83)										
100	7,07	7,03	7,26	7,50	8,04	8,85	9,97	12,69	15,15	16,38	17,06	20,03	21,33	23,48	25,37	24,51	25,69	24,80	24,90	24,99	24,63	22,39	21,93	21,86	19,99	20,97	20,66	20,27	(93)										
110	7,166	7,34	7,54	7,87	9,02	10,15	10,12	14,05	15,41	16,78	18,04	20,34	22,29	24,39	24,90	24,56	25,60	24,88	25,26	24,27	23,78	22,07	21,60	21,47	20,72	21,06	20,70	(103)											
120	7,44	7,59	7,95	8,86	10,20	12,02	13,16	14,39	15,83	17,70	18,49	21,30	23,22	23,87	24,91	24,57	25,61	25,23	24,59	23,53	23,38	21,75	21,27	22,02	20,83	21,09	(113)												
130	7,67	7,98	8,30	9,97	12,00	12,999	13,54	14,88	16,77	18,14	19,52	23,00	23,84	23,96	24,90	24,65	25,87	24,70	23,94	23,17	22,99	21,44	21,79	22,78	20,86	(123)													
140	8,02	8,75	9,82	11,66	12,91	13,36	14,05	15,80	17,25	19,12	21,23	22,66	23,07	24,02	24,95	24,97	25,24	23,94	23,52	22,82	22,60	21,91	21,80	22,77	(133)														
150	8,73	9,71	11,41	12,53	13,25	13,85	14,97	16,44	18,25	20,08	21,03	22,82	23,18	24,13	25,22	24,44	24,59	23,60	23,18	22,48	22,97	21,91	21,80	(143)															

Jahren. Die am Ende jeder Reihe in () eingeschlossenen Zahlen, zeigen die Anzahl Jahre an, deren Getreidepreise bei Ausmittelung des letzten Durchschnittspreises, mit haben in Rechnung gebracht werden müssen.

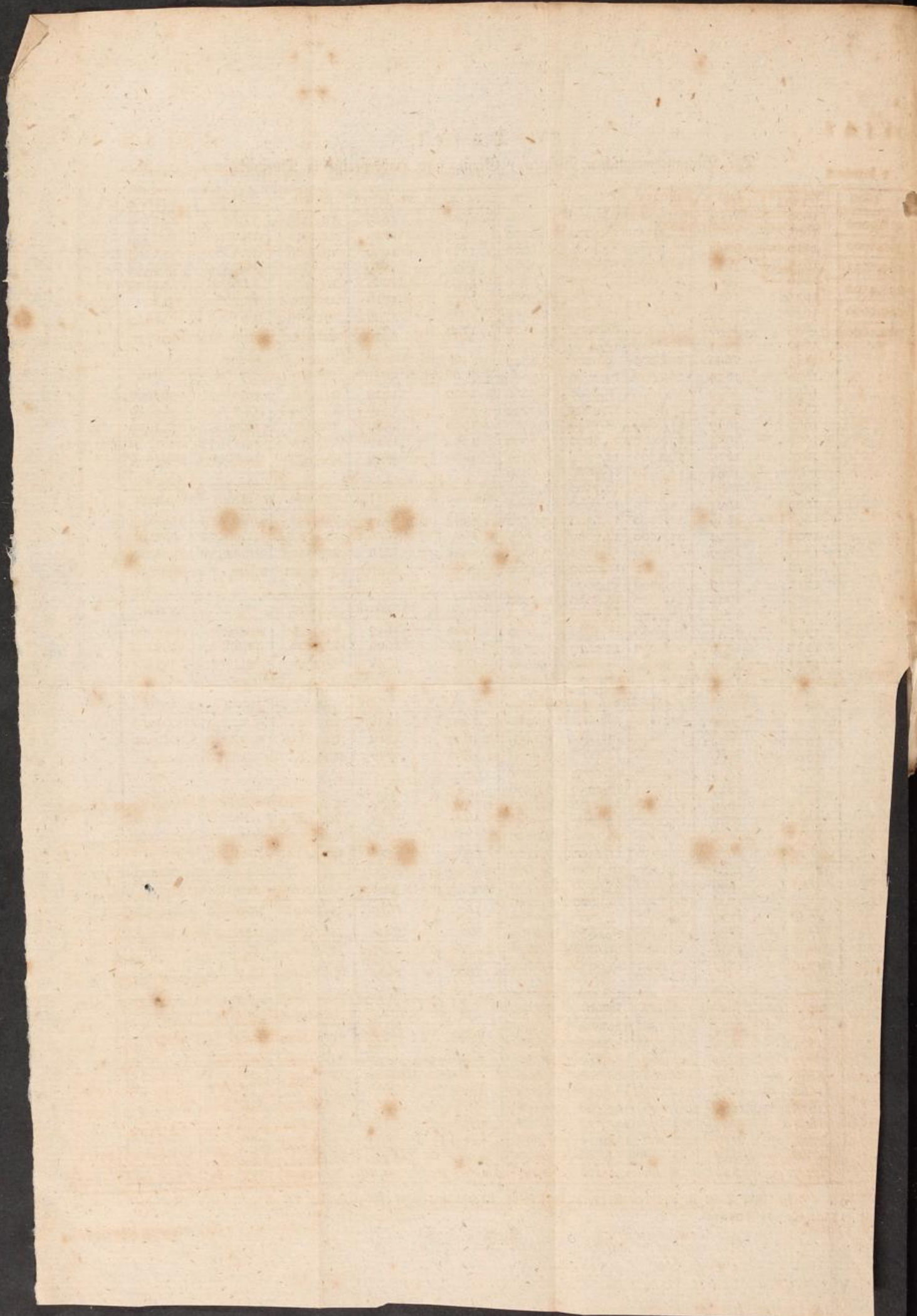
Year	Month	Day	Event
1734	Jan	1	...
1734	Jan	2	...
1734	Jan	3	...
1734	Jan	4	...
1734	Jan	5	...
1734	Jan	6	...
1734	Jan	7	...
1734	Jan	8	...
1734	Jan	9	...
1734	Jan	10	...
1734	Jan	11	...
1734	Jan	12	...
1734	Jan	13	...
1734	Jan	14	...
1734	Jan	15	...
1734	Jan	16	...
1734	Jan	17	...
1734	Jan	18	...
1734	Jan	19	...
1734	Jan	20	...
1734	Jan	21	...
1734	Jan	22	...
1734	Jan	23	...
1734	Jan	24	...
1734	Jan	25	...
1734	Jan	26	...
1734	Jan	27	...
1734	Jan	28	...
1734	Jan	29	...
1734	Jan	30	...
1734	Jan	31	...

V. Tafel.

Die Braunschweigischen Weizen-, Gerste- und Haberpreise in Durchschnitten.

Von 5 zu 5 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.	Von 20 zu 20 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.
1600	— 1604	17,1500	13,0000	9,0000	1600	— 1619	18,8375	14,0000	9,3500
1605	— 1609	17,0000	12,4000	8,0000	1620	— 1639	24,2500	18,6625	12,5750
1610	— 1614	20,2000	15,4000	9,8000	1640	— 1659	18,4500	12,4000	8,6165
1615	— 1619	21,0000	15,2000	10,6000	1660	— 1679	16,7875	10,8035	7,4455
1620	— 1624	25,0000	18,2000	11,8000	1680	— 1699	19,0185	12,6870	8,4125
1625	— 1629	28,8000	22,0000	13,8000	1700	— 1719	22,5500	13,8000	9,6000
1630	— 1634	21,4000	16,4500	12,1000	1720	— 1739	21,3000	14,1000	9,9435
1635	— 1639	21,8000	18,0000	12,6000	1740	— 1749	Siehe bei 10 jähr. Durchschnittspr.		
1640	— 1644	22,8000	17,2000	10,5000					
1645	— 1649	17,0000	9,6000	8,0000					
1650	— 1654	20,8000	14,2000	9,4000					
1655	— 1659	13,2000	8,6000	6,5660					
1660	— 1664	22,0000	12,8000	8,6000					
1665	— 1669	11,2000	8,1140	6,3500					
1670	— 1674	15,8000	10,6000	7,2000					
1675	— 1679	18,1500	11,7000	7,6320					
1680	— 1684	14,8240	10,4660	6,9000					
1685	— 1689	15,4000	10,1500	6,5000					
1690	— 1694	18,2500	12,5000	8,3000					
1695	— 1699	27,6000	17,6320	11,9500					
1700	— 1704	21,8000	14,2000	10,2000					
1705	— 1709	18,8000	11,4000	7,8000					
1710	— 1714	27,4000	15,0000	10,4000					
1715	— 1719	22,2000	14,6000	10,0000					
1720	— 1724	25,6000	16,8000	10,4000					
1725	— 1729	19,4000	13,4000	9,6000					
1730	— 1734	17,4000	11,2000	8,8000					
1735	— 1739	22,8000	15,0000	10,9740					
1740	— 1744	27,6000	14,0000	9,0000					
1745	— 1749	26,6000	17,8000	12,4000					
Von 10 zu 10 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.	Von 30 zu 30 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.
1600	— 1609	17,0750	17,7000	8,5000	1600	— 1629	21,5250	16,0333 $\frac{1}{3}$	12,1666 $\frac{2}{3}$
1610	— 1619	20,6000	15,3000	10,2000	1630	— 1659	19,5000	14,0083 $\frac{1}{3}$	9,8610
1620	— 1629	26,9000	20,1000	12,8000	1660	— 1689	16,2275	10,6383 $\frac{1}{3}$	7,1970
1630	— 1639	21,6000	17,2250	12,3500	1690	— 1719	22,6750	14,2154 $\frac{1}{2}$	9,7750
1640	— 1649	19,9000	13,4000	9,2500	1720	— 1749	23,2333 $\frac{1}{3}$	14,7000	10,1956 $\frac{2}{3}$
1650	— 1659	17,0000	11,4000	7,9830					
1660	— 1669	16,6000	10,4570	7,4750					
1670	— 1679	16,9750	11,1500	7,4160					
1680	— 1689	15,1120	10,3080	6,7000					
1690	— 1699	22,9250	15,0660	10,1250					
1700	— 1709	20,3000	12,8000	9,0000					
1710	— 1719	24,8000	14,8000	10,2000					
1720	— 1729	22,5000	15,1000	10,0000					
1730	— 1739	20,1000	13,1000	9,8820					
1740	— 1749	27,1000	15,9050	10,7000					
Von 15 zu 15 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.	Von 40 zu 40 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.
1600	— 1614	18,1166 $\frac{2}{3}$	13,6000	8,9333 $\frac{1}{3}$	1600	— 1639	21,54375	16,33215	10,96250
1615	— 1629	24,9333 $\frac{1}{3}$	18,4666 $\frac{2}{3}$	15,4000	1640	— 1679	17,61875	11,60175	8,03100
1630	— 1644	22,0000	17,2166 $\frac{2}{3}$	11,7333 $\frac{1}{3}$	1680	— 1719	20,78425	13,24350	9,00625
1645	— 1659	17,0000	10,8000	7,9886 $\frac{2}{3}$	1720	— 1749	Siehe bei 30 jähr. Durchschnittspr.		
1660	— 1674	16,3333 $\frac{1}{3}$	10,5046 $\frac{2}{3}$	7,3833 $\frac{1}{3}$					
1675	— 1689	16,1246 $\frac{2}{3}$	10,7720	7,0106 $\frac{2}{3}$					
1690	— 1704	22,5500	14,7773 $\frac{1}{3}$	10,1500					
1705	— 1719	22,8000	13,6666 $\frac{2}{3}$	9,4000					
1720	— 1734	20,8000	13,8000	9,6000					
1735	— 1749	25,6666 $\frac{2}{3}$	15,6000	10,7913 $\frac{1}{3}$					
Von 20 zu 20 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.	Von 50 zu 50 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.
1600	— 1619	18,8375	14,0000	9,3500	1600	— 1649	21,2150	15,7450	10,6200
1620	— 1639	24,2500	18,6625	12,5750	1650	— 1699	17,7224	11,6762	7,9398
1640	— 1659	18,4500	12,4000	8,6165	1700	— 1749	22,9600	14,3410	9,9574
1660	— 1679	16,7875	10,8035	7,4455					
1680	— 1699	19,0185	12,6870	8,4125					
1700	— 1719	22,5500	13,8000	9,6000					
1720	— 1739	21,3000	14,1000	9,9435					
1740	— 1749	Siehe bei 10 jähr. Durchschnittspr.							
Von 30 zu 30 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.	Von 60 zu 60 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.
1600	— 1629	21,5250	16,0333 $\frac{1}{3}$	12,1666 $\frac{2}{3}$	1600	— 1659	20,51250	15,02083 $\frac{1}{3}$	11,01388 $\frac{1}{3}$
1630	— 1659	19,5000	14,0083 $\frac{1}{3}$	9,8610	1660	— 1719	19,45125	12,42690	8,48600
1660	— 1689	16,2275	10,6383 $\frac{1}{3}$	7,1970	1720	— 1749	Siehe bei 30 jähr. Durchschnittspr.		
1690	— 1719	22,6750	14,2154 $\frac{1}{2}$	9,7750					
1720	— 1749	23,2333 $\frac{1}{3}$	14,7000	10,1956 $\frac{2}{3}$					
Von 40 zu 40 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.	Von 70 zu 70 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.
1600	— 1639	21,54375	16,33215	10,96250	1600	— 1669	19,953571	14,368857 $\frac{1}{2}$	9,794000
1640	— 1679	17,61875	11,60175	8,03100	1670	— 1739	20,387235	13,189142	9,046875 $\frac{1}{2}$
1680	— 1719	20,78425	13,24350	9,00625	1740	— 1749	Siehe bei 10 jähr. Durchschnittspr.		
1720	— 1749	Siehe bei 30 jähr. Durchschnittspr.							
Von 50 zu 50 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.	Von 80 zu 80 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.
1600	— 1649	21,2150	15,7450	10,6200	1600	— 1679	19,58125	13,96650	9,49675
1650	— 1699	17,7224	11,6762	7,9398					
1700	— 1749	22,9600	14,3410	9,9574					
Von 60 zu 60 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.	Von 90 zu 90 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.
1600	— 1659	20,51250	15,02083 $\frac{1}{3}$	11,01388 $\frac{1}{3}$	1600	— 1689	19,08416 $\frac{2}{3}$	13,56000	9,74183 $\frac{1}{3}$
1660	— 1719	19,45125	12,42690	8,48600					
1720	— 1749	Siehe bei 30 jähr. Durchschnittspr.							
Von 70 zu 70 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.	In 100 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.
1600	— 1669	19,953571	14,368857 $\frac{1}{2}$	9,794000	1600	— 1699	19,4687	13,7106	9,2799
1670	— 1739	20,387235	13,189142	9,046875 $\frac{1}{2}$					
1740	— 1749	Siehe bei 10 jähr. Durchschnittspr.							
Von 80 zu 80 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.	In 120 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.
1600	— 1679	19,58125	13,96650	9,49675	1600	— 1719	19,981875	13,723866	9,749916 $\frac{2}{3}$
Von 90 zu 90 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.	In 150 Jahren.		Weizen.	Gerste.	Haber.
1600	— 1689	19,08416 $\frac{2}{3}$	13,56000	9,74183 $\frac{1}{3}$	1600	— 1749	20,6824 $\frac{2}{3}$	13,9207 $\frac{1}{3}$	9,5057 $\frac{1}{3}$

Vorstehende Tafel ist aus den Angaben in Ungers Abhandlung über die Ordnung der Fruchtpreise, Göttingen 1752. S. 321 berechnet.



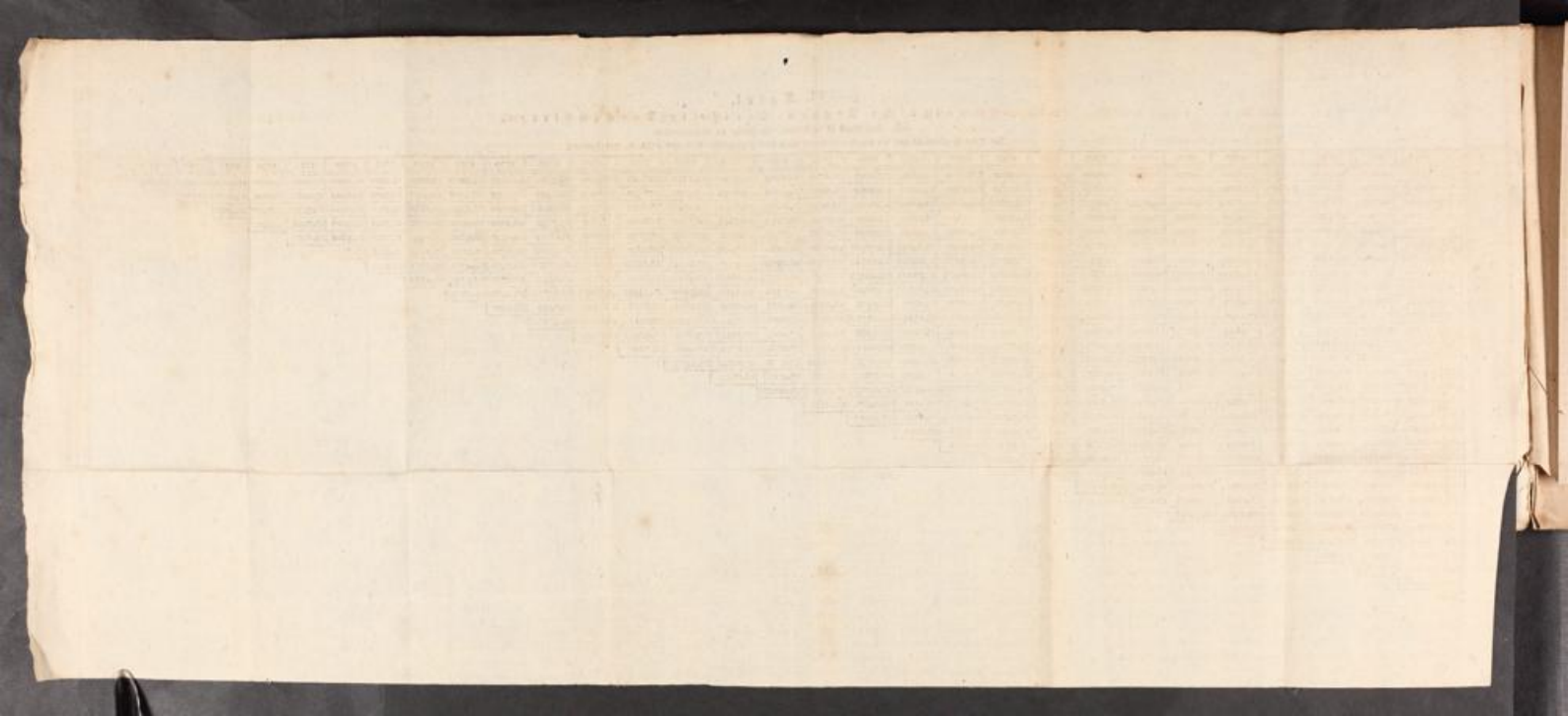
10
00
50
00
25
00
00

VI. Tafel.
 Braunschwemische Regen-Preise in Durchschnitten.

Nr. Der Tafel ist im Hin- u. Rück der Reihenfolge.
 Die Tafel ist abwärts und im Rechte in jeder ihrer Endspalten, abwärts 1712, S. 131 fortsetzt.

1700	1701	1702	1703	1704	1705	1706	1707	1708	1709	1710	1711	1712	1713	1714	1715	1716	1717	1718	1719	1720	1721	1722	1723	1724	1725	1726	1727	1728	1729	1730	1731	1732	1733	1734	1735	1736	1737	1738	1739	1740	1741	1742	1743	1744	1745	1746	1747	1748	1749	1750	1751	1752	1753	1754	1755	1756	1757	1758	1759	1760	1761	1762	1763	1764	1765	1766	1767	1768	1769	1770	1771	1772	1773	1774	1775	1776	1777	1778	1779	1780	1781	1782	1783	1784	1785	1786	1787	1788	1789	1790	1791	1792	1793	1794	1795	1796	1797	1798	1799	1800																																																																																																																																																																																																																																																																
154000	144000	152000	174000	203000	242000	270000	290000	302000	305000	308000	310000	312000	314000	316000	318000	320000	322000	324000	326000	328000	330000	332000	334000	336000	338000	340000	342000	344000	346000	348000	350000	352000	354000	356000	358000	360000	362000	364000	366000	368000	370000	372000	374000	376000	378000	380000	382000	384000	386000	388000	390000	392000	394000	396000	398000	400000	402000	404000	406000	408000	410000	412000	414000	416000	418000	420000	422000	424000	426000	428000	430000	432000	434000	436000	438000	440000	442000	444000	446000	448000	450000	452000	454000	456000	458000	460000	462000	464000	466000	468000	470000	472000	474000	476000	478000	480000	482000	484000	486000	488000	490000	492000	494000	496000	498000	500000	502000	504000	506000	508000	510000	512000	514000	516000	518000	520000	522000	524000	526000	528000	530000	532000	534000	536000	538000	540000	542000	544000	546000	548000	550000	552000	554000	556000	558000	560000	562000	564000	566000	568000	570000	572000	574000	576000	578000	580000	582000	584000	586000	588000	590000	592000	594000	596000	598000	600000	602000	604000	606000	608000	610000	612000	614000	616000	618000	620000	622000	624000	626000	628000	630000	632000	634000	636000	638000	640000	642000	644000	646000	648000	650000	652000	654000	656000	658000	660000	662000	664000	666000	668000	670000	672000	674000	676000	678000	680000	682000	684000	686000	688000	690000	692000	694000	696000	698000	700000	702000	704000	706000	708000	710000	712000	714000	716000	718000	720000	722000	724000	726000	728000	730000	732000	734000	736000	738000	740000	742000	744000	746000	748000	750000	752000	754000	756000	758000	760000	762000	764000	766000	768000	770000	772000	774000	776000	778000	780000	782000	784000	786000	788000	790000	792000	794000	796000	798000	800000	802000	804000	806000	808000	810000	812000	814000	816000	818000	820000	822000	824000	826000	828000	830000	832000	834000	836000	838000	840000	842000	844000	846000	848000	850000	852000	854000	856000	858000	860000	862000	864000	866000	868000	870000	872000	874000	876000	878000	880000	882000	884000	886000	888000	890000	892000	894000	896000	898000	900000	902000	904000	906000	908000	910000	912000	914000	916000	918000	920000	922000	924000	926000	928000	930000	932000	934000	936000	938000	940000	942000	944000	946000	948000	950000	952000	954000	956000	958000	960000	962000	964000	966000	968000	970000	972000	974000	976000	978000	980000	982000	984000	986000	988000	990000	992000	994000	996000	998000	1000000

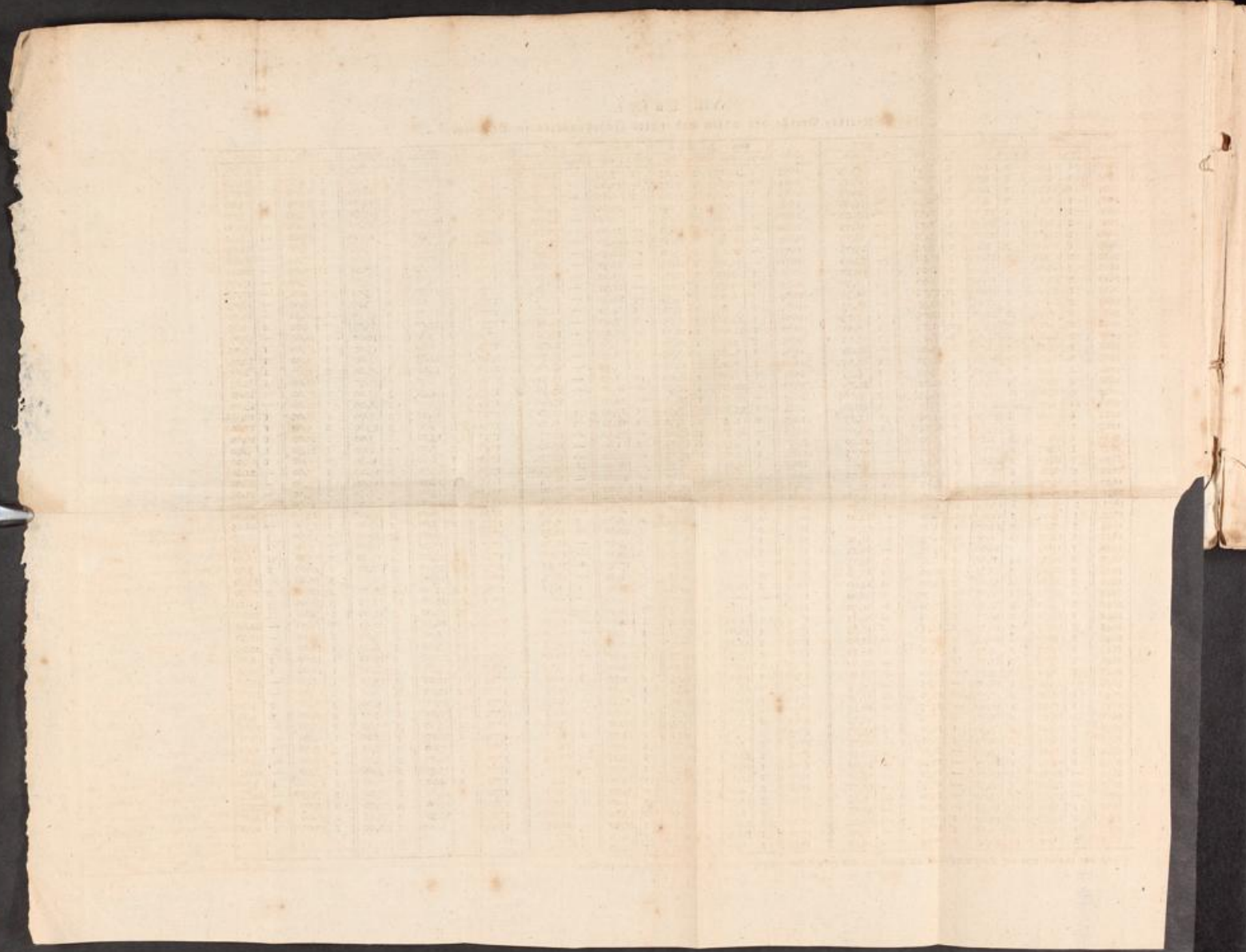
34/100



VII. Tafel.
Getreide-Preise des 17ten und 18ten Jahrhunderts in Dresden.

Jahr.	Korn.		Brot.		Futter.		Jahr.	Korn.		Brot.		Futter.		Jahr.	Korn.		Brot.		Futter.	
	Quar.	Gr.	Quar.	Gr.	Quar.	Gr.		Quar.	Gr.	Quar.	Gr.	Quar.	Gr.		Quar.	Gr.	Quar.	Gr.	Quar.	Gr.
1602	1	11,50	2	1,00	1	7,50	1663	1	14,25	2	2,25	1	7,50	1724	1	23,66	2	9,33	1	4,50
1603	1	9,25	2	2,75	1	6,75	1664	1	2,50	1	20,25	—	23,00	1725	2	0,25	2	12,00	1	12,00
1604	1	10,25	2	6,00	1	8,00	1665	1	4,50	1	19,00	1	0,66	1726	2	9,00	2	14,50	1	19,00
1605	1	7,50	1	4,50	1	6,50	1666	1	3,50	1	15,00	—	23,66	1727	2	13,50	2	19,50	2	3,00
1606	1	6,75	1	2,50	1	3,50	1667	—	10,00	1	12,50	—	19,00	1728	1	20,00	2	10,00	1	10,00
1607	1	9,50	1	20,75	1	2,25	1668	—	20,00	1	10,50	—	21,50	1729	1	21,50	2	15,50	1	13,00
1608	1	14,75	1	21,75	1	3,50	1669	—	20,00	1	13,00	—	19,50	1730	1	15,00	2	3,33	1	8,00
1609	1	16,00	2	2,25	1	9,25	1670	—	20,25	1	13,00	—	19,50	1731	1	15,00	2	6,00	1	7,00
1610	2	7,00	2	16,75	1	21,00	1671	—	22,25	1	11,25	—	20,50	1732	1	20,00	2	3,50	1	5,00
1611	2	8,00	2	13,25	2	0,25	1672	1	2,75	1	12,75	—	23,00	1733	1	14,66	2	7,00	1	7,00
1612	2	12,25	2	17,50	2	1,00	1673	1	0,25	1	11,00	—	21,50	1734	1	16,50	2	5,00	1	4,00
1613	1	23,00	2	17,00	1	17,75	1674	1	6,00	1	15,25	—	21,50	1735	1	16,00	2	7,66	1	4,00
1614	1	21,75	2	17,25	1	10,50	1675	1	15,25	2	0,00	1	4,50	1736	2	12,25	3	22,00	1	16,50
1615	2	2,50	2	21,50	1	18,75	1676	1	23,25	2	0,75	1	8,00	1737	2	15,00	3	20,33	2	3,00
1616	2	4,25	2	17,75	2	7,75	1677	1	11,00	1	20,50	1	10,00	1738	2	3,00	2	10,00	1	16,00
1617	2	14,00	3	17,5	2	8,25	1678	1	2,25	1	16,50	1	1,50	1739	2	3,66	2	15,00	1	17,00
1618	1	13,25	2	13,75	1	10,00	1679	1	9,50	2	22,75	1	6,50	1740	2	22,25	3	18,00	2	6,50
1619	2	0,25	2	15,50	1	14,50	1680	1	7,00	1	22,00	1	1,50	1741	2	15,00	3	9,00	2	0,00
1620	2	9,50	2	20,00	1	23,00	1681	1	1,00	1	16,00	1	1,50	1742	2	5,50	2	23,50	1	11,00
1621	4	19,75	5	13,25	3	12,00	1682	—	20,50	1	12,50	—	19,00	1743	2	1,50	2	23,00	1	15,00
1622	9	10,66	11	5,50	8	10,33	1683	—	22,25	1	10,50	—	13,50	1744	1	20,50	2	16,00	1	12,00
1623	11	9,75	10	7,50	10	7,50	1684	1	23,50	2	7,50	1	17,00	1745	2	12,00	3	13,00	1	17,00
1624	4	3,25	4	10,50	3	14,00	1685	—	23,50	2	6,30	1	19,50	1746	3	4,00	3	13,00	2	9,00
1625	2	18,25	3	15,75	2	20,25	1686	—	23,50	1	13,00	—	23,50	1747	2	13,00	3	5,00	1	25,00
1626	1	25,00	3	12,25	2	3,00	1687	1	4,25	1	17,75	1	1,50	1748	2	7,00	3	2,00	1	21,50
1627	1	12,75	2	13,75	1	11,00	1688	1	2,00	1	19,75	—	23,00	1749	2	6,00	2	19,00	1	5,00
1628	1	16,50	2	18,00	1	8,25	1689	1	5,00	1	14,25	—	20,50	1750	1	18,50	2	13,00	2	10,00
1629	2	4,00	2	23,75	1	18,00	1690	1	3,00	1	11,25	—	22,00	1751	1	14,50	2	8,50	1	9,00
1630	2	13,75	2	23,25	2	6,25	1691	1	16,50	1	21,50	1	5,00	1752	1	14,00	2	8,50	1	9,00
1631	2	7,00	2	13,75	2	2,50	1692	2	8,50	2	13,00	1	20,00	1753	1	14,50	2	2,00	1	10,00
1632	2	0,00	2	17,75	2	4,00	1693	2	15,50	3	0,50	2	2,00	1754	2	9,00	2	15,00	1	13,00
1633	1	9,00	2	11,25	1	6,00	1694	2	22,00	3	4,25	2	6,00	1755	2	3,00	2	18,00	1	13,50
1634	1	7,25	2	15,25	1	8,00	1695	2	5,25	2	20,50	1	23,00	1756	3	20,00	3	22,00	2	17,50
1635	1	14,75	3	1,50	1	14,75	1696	1	10,25	2	7,00	1	3,00	1757	4	17,00	5	16,00	3	5,00
1636	1	11,75	2	14,00	1	15,25	1697	1	17,75	2	6,50	1	6,50	1758	2	23,00	4	14,00	2	7,00
1637	2	20,50	4	6,00	3	8,00	1698	1	13,75	1	16,00	—	21,25	1759	2	17,00	4	7,00	2	10,00
1638	3	21,25	5	1,50	3	18,00	1699	2	16,75	3	2,75	2	1,50	1760	3	19,00	6	2,00	3	10,00
1639	3	20,50	4	16,00	3	9,00	1700	1	14,00	1	14,00	—	2,00	1761	4	21,00	6	22,00	4	10,50
1640	2	13,75	4	0,75	2	5,50	1701	—	—	1	2,00	—	—	1762	11	22,00	12	14,00	8	16,50
1641	2	2,50	3	21,00	1	18,50	1702	1	11,50	2	3,75	1	5,50	1763	2	23,00	3	19,00	2	9,00
1642	1	16,00	2	18,75	1	16,50	1703	1	6,25	1	25,00	1	3,00	1764	1	16,50	2	22,00	1	11,00
1643	1	13,75	3	10,50	1	15,75	1704	1	10,00	2	3,50	1	3,00	1765	2	6,00	3	5,00	1	8,00
1644	2	0,00	2	12,25	1	19,00	1705	1	12,25	2	17,5	1	3,00	1766	2	3,00	3	6,00	1	12,00
1645	1	14,00	2	4,25	1	8,50	1706	1	5,75	1	14,75	1	3,66	1767	1	22,00	2	19,00	1	12,00
1646	1	5,75	2	15,50	1	0,75	1707	1	19,75	2	1,50	1	16,00	1768	2	0,00	3	8,00	1	11,00
1647	1	0,50	2	3,25	—	21,00	1708	1	19,00	3	8,25	1	9,00	1769	1	16,00	2	17,00	1	5,00
1648	—	17,50	1	16,00	—	19,75	1709	1	15,50	2	9,50	1	10,00	1770	2	17,00	3	7,00	1	15,00
1649	1	0,50	1	17,75	—	19,50	1710	1	13,00	2	8,50	1	7,50	1771	5	23,00	6	9,00	3	22,00
1650	1	7,00	1	18,00	—	23,75	1711	1	15,00	2	3,75	1	6,00	1772	5	6,66	6	4,00	4	16,00
1651	1	23,25	2	3,50	1	7,50	1712	2	3,00	2	7,75	1	17,00	1773	2	5,00	3	5,00	2	17,00
1652	1	18,00	2	7,50	1	10,50	1713	2	2,75	2	9,25	1	14,00	1774	1	18,00	2	19,00	1	4,00
1653	1	6,75	2	2,75	1	5,66	1714	2	7,00	2	16,75	2	4,00	1775	2	7,00	3	3,00	1	8,50
1654	1	0,25	1	19,50	—	22,50	1715	1	23,25	2	11,00	1	15,50	1776	1	18,00	2	5,50	1	6,00
1655	1	4,25	1	13,75	—	22,50	1716	1	18,75	2	6,50	1	7,50	1777	1	15,33	2	2,66	1	7,00
1656	—	22,25	1	13,25	—	19,50	1717	1	21,25	2	15,25	1	14,00	1778	2	4,00	3	0,00	1	15,66
1657	—	18,00	1	8,50	—	16,33	1718	2	4,50	2	14,00	2	5,00	1779	1	18,00	2	13,00	1	7,33
1658	—	20,25	1	5,00	—	15,50	1719	2	22,00	3	5,66	2	9,00	1780	1	18,00	2	10,00	1	6,00
1659	1	7,00	1	10,25	—	23,50	1720	3	3,00	3	20,00	2	18,00	1781	1	18,50	2	13,25	1	10,00
1660	1	14,25	1	19,00	—	16,25	1721	1	20,00	2	15,50	1	11,50	1782	2	0,00	2	16,00	1	17,00
1661	1	20,00	2	3,25	—	18,50	1722	1	10,00	3	3,33	1	2,50	1783	2	0,00	2	16,00	1	6,50
1662	2	11,00	2	22,75	1	22,00	1723	1	6,75	2	3,33	1	0,50	1784	—	—	—	—	—	—

*) Von hier an sind die Durchschnittspreise der Getreide nur auf zwei Ecken berechnet, weil die übrigen nicht mehr feil sind.

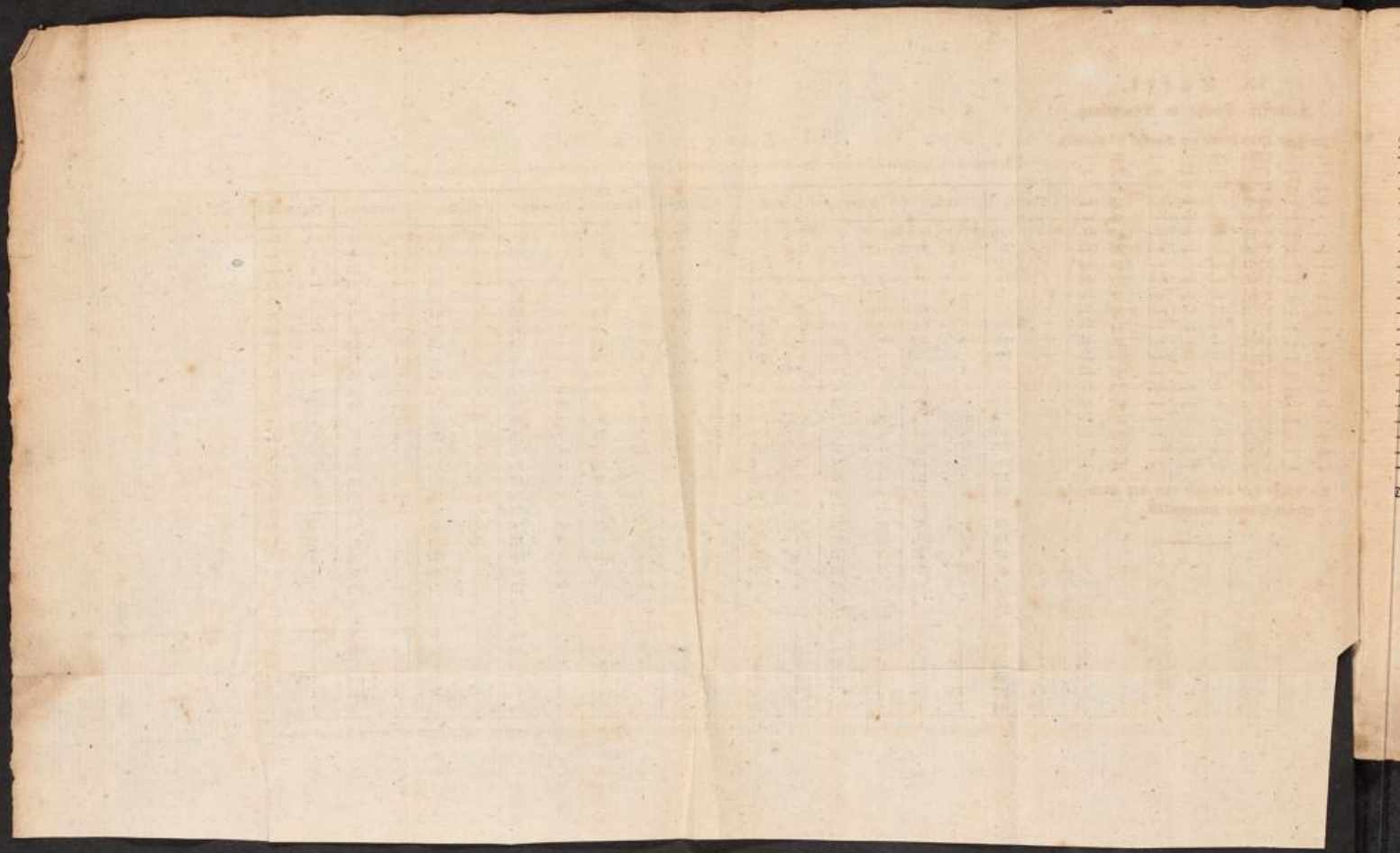


VIII. Tafel.

Monatliche Roggen-Preise in Königsberg vom Jahr 1774 bis 1804.

Jahre.	Januar.		Februar.		März.		April.		Mai.		Junius.		Julius.		August.		September.		October.		November.		Dezember.		
	Stbr.	Gr.	Stbr.	Gr.	Stbr.	Gr.	Stbr.	Gr.	Stbr.	Gr.	Stbr.	Gr.	Stbr.	Gr.	Stbr.	Gr.	Stbr.	Gr.	Stbr.	Gr.	Stbr.	Gr.	Stbr.	Gr.	
1774	—	75	—	72	—	72	—	75	—	72	—	72	—	72	—	75	—	75	—	81	—	—	—	—	—
1775	1	—	1	4	1	9	1	9	1	9	1	15	1	30	1	30	1	—	1	—	—	—	82	1	—
1776	1	18	1	12	1	12	1	12	1	12	—	78	—	72	—	72	—	72	—	72	—	—	—	72	—
1777	—	72	—	66	—	66	—	66	—	69	—	69	—	69	—	72	—	81	—	81	—	—	—	66	—
1778	—	60	—	64	—	64	—	60	—	65	—	62	—	66	—	65	—	66	—	71	—	—	—	71	—
1779	—	66	—	66	—	63	—	63	—	63	—	63	—	60	—	60	—	54	—	45	—	—	—	49	—
1780	—	48	—	48	—	42	—	48	—	42	—	42	—	53	—	48	—	62	—	66	—	—	—	63	—
1781	—	69	—	72	—	69	—	72	—	72	—	79	1	3	1	6	1	6	1	—	—	—	—	3	1
1782	1	15	1	12	1	12	1	12	1	12	1	3	1	3	1	—	—	72	—	66	—	—	—	66	—
1783	—	66	—	66	—	66	—	63	—	60	—	66	—	76	—	81	—	78	—	78	—	—	—	81	—
1784	—	81	—	78	—	81	—	—	—	12	1	15	1	9	1	9	—	72	—	72	—	—	—	81	—
1785	—	75	—	79	—	74	—	73	—	75	—	72	—	78	—	86	—	89	—	73	—	—	—	81	—
1786	1	5	1	15	1	18	1	22	1	18	1	18	1	18	1	26	1	18	1	5	1	—	—	10	1
1787	1	39	1	37	1	37	1	39	1	38	1	16	1	22	1	5	1	8	1	30	1	—	—	37	1
1788	1	24	1	23	1	19	1	20	1	21	1	9	1	14	1	23	1	19	1	19	1	—	—	25	1
1789	1	18	1	27	1	25	1	29	1	21	1	30	1	14	1	23	1	24	1	18	1	—	—	28	1
1790	1	30	1	31	1	30	1	21	1	20	1	23	1	48	1	23	1	17	1	21	1	—	—	28	1
1791	—	84	1	1	—	88	—	81	—	76	—	71	—	24	1	7	—	73	—	76	—	—	—	88	—
1792	—	72	—	74	—	74	—	72	—	72	—	75	—	72	—	64	—	65	—	70	—	—	—	70	—
1793	1	14	1	17	1	18	1	13	1	17	1	11	1	13	1	18	1	15	1	13	1	—	—	6	1
1794	1	11	1	19	1	27	1	28	1	30	1	32	1	41	1	46	1	66	1	13	1	—	—	13	1
1795	2	7	2	75	2	47	2	30	1	82	2	34	2	34	1	69	1	1	1	30	2	—	—	9	2
1796	1	47	1	15	1	15	1	19	1	13	1	3	—	88	—	81	—	73	—	74	—	—	—	38	1
1797	—	70	—	72	—	71	—	64	—	61	—	68	—	75	—	76	—	86	1	—	—	—	—	79	—
1798	—	87	—	84	—	79	—	85	—	80	—	76	—	86	1	5	1	10	1	4	—	—	—	89	—
1799	1	24	1	32	1	38	1	40	1	44	1	42	1	30	1	75	1	44	1	2	1	—	—	13	1
1800	1	65	2	20	2	28	2	25	2	8	2	29	2	48	2	18	2	20	2	39	1	—	—	37	1
1801	2	25	2	18	2	3	1	65	1	47	1	56	1	49	1	45	1	40	1	25	2	—	—	38	2
1802	1	43	1	47	1	52	1	60	1	53	1	44	1	62	1	85	1	76	1	67	1	—	—	61	1
1803	1	69	1	75	1	77	1	74	1	75	1	58	1	52	1	43	1	48	1	51	1	—	—	61	1
1804	1	44	1	48	1	44	1	49	1	44	1	37	1	25	1	23	1	68	1	55	1	—	—	56	1

Das Maß ist ein Berliner Scheffel, die Münze der Preussische Thaler (14 auf eine Mark fein), und der Preussische Groschen, wovon 90 auf einen Thaler gehen.

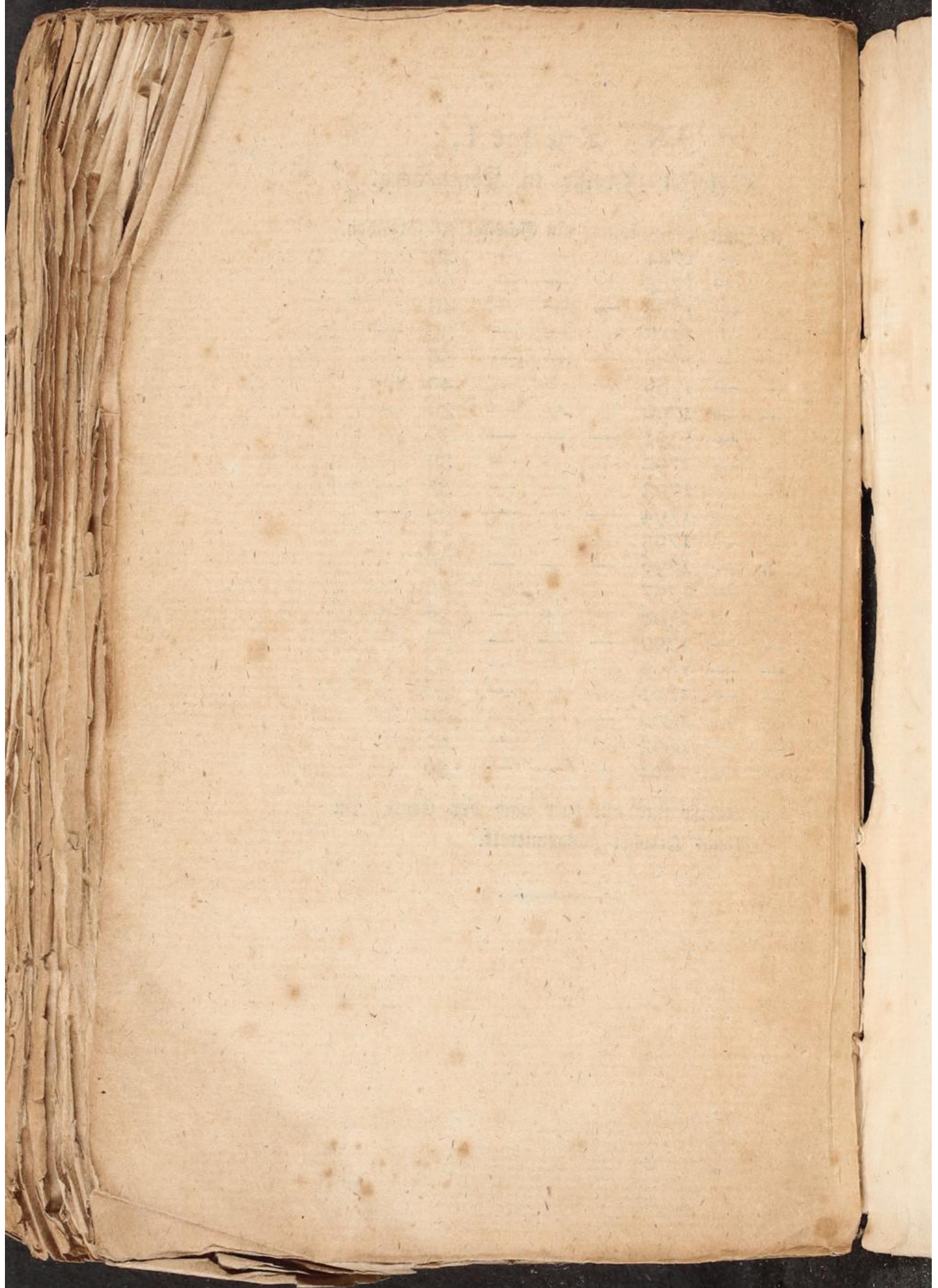


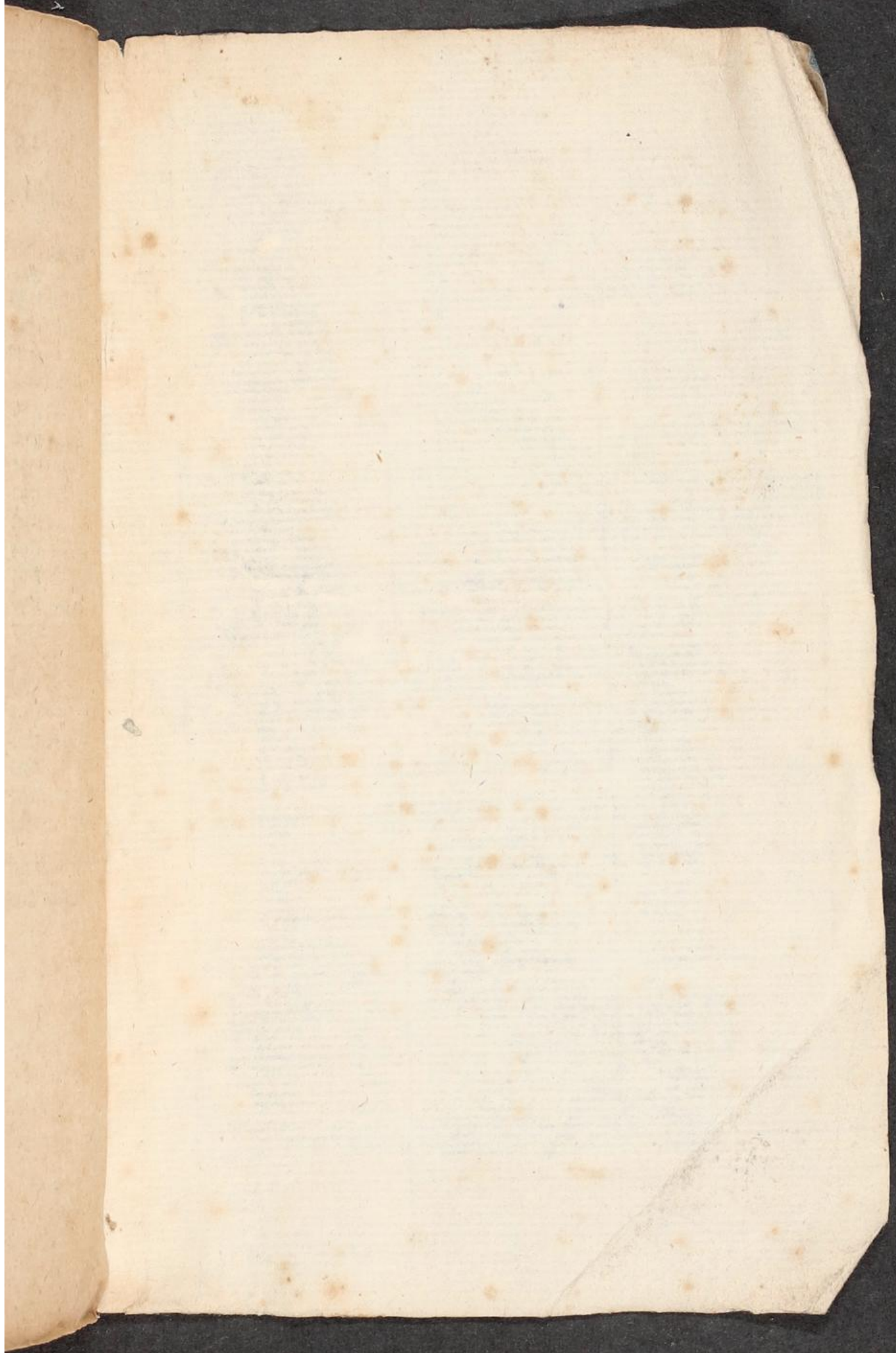
IX. T a f e l.

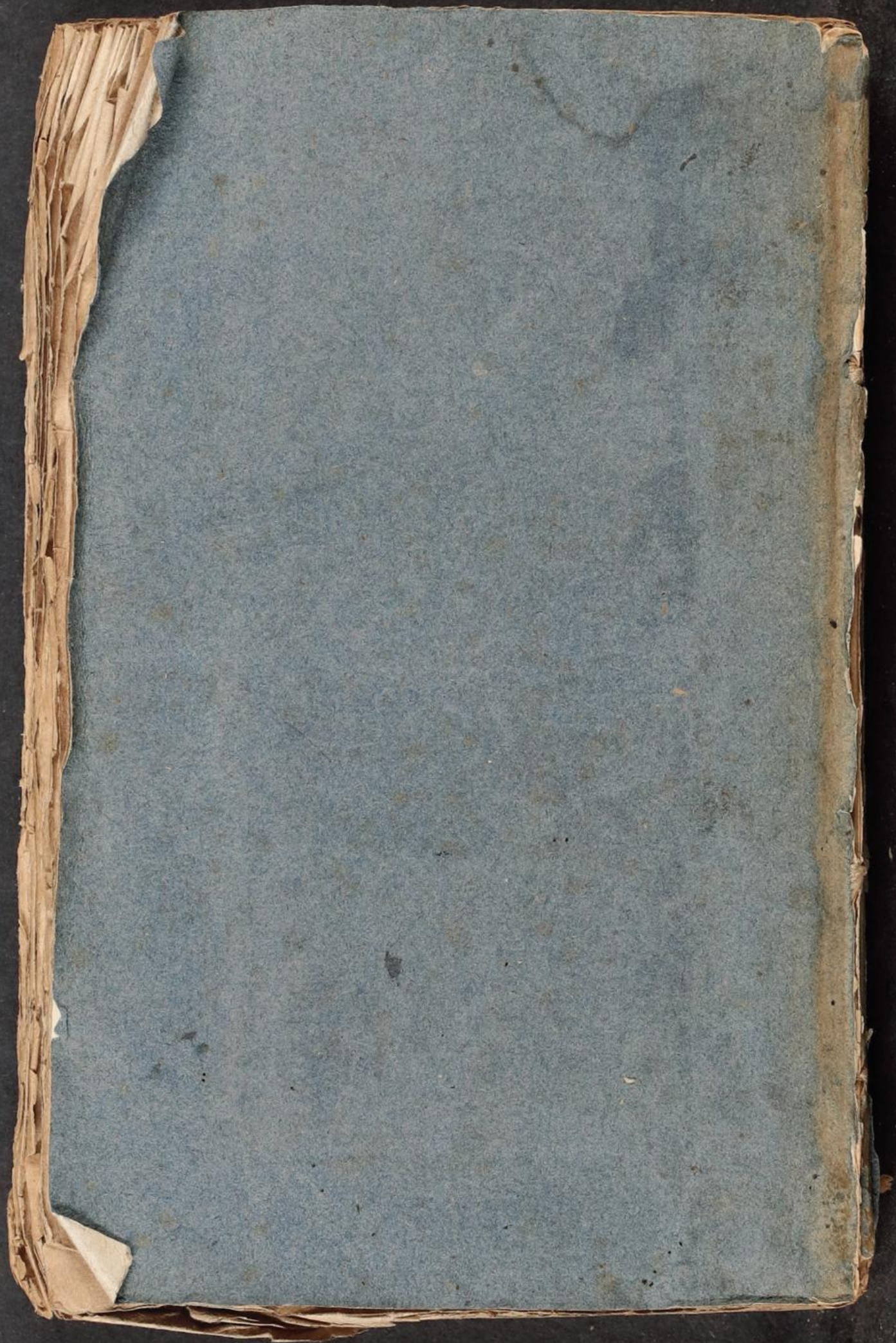
Kartoffel = Preise in Königsberg.

Zm Jahr	1783	kostete ein Scheffel	36 Groschen.
—	—	1784	— — — 30 —
—	—	1785	— — — 66 —
—	—	1786	— — — 48 —
—	—	1787	— — — 39 —
—	—	1788	— — — 56 —
—	—	1789	— — — 40 —
—	—	1790	— — — 30 —
—	—	1791	— — — 30 —
—	—	1792	— — — 39 —
—	—	1793	— — — 57 —
—	—	1794	— — — 69 —
—	—	1795	— — — 54 —
—	—	1796	— — — 36 —
—	—	1797	— — — 36 —
—	—	1798	— — — 36 —
—	—	1799	— — — 75 —
—	—	1800	— — — 45 —
—	—	1801	— — — 30 —
—	—	1802	— — — 30 —
—	—	1803	— — — 60 —
—	—	1804	— — — 36 —

Die Preise sind alle bald nach der Ernte, im Monat October ausgemittelt.







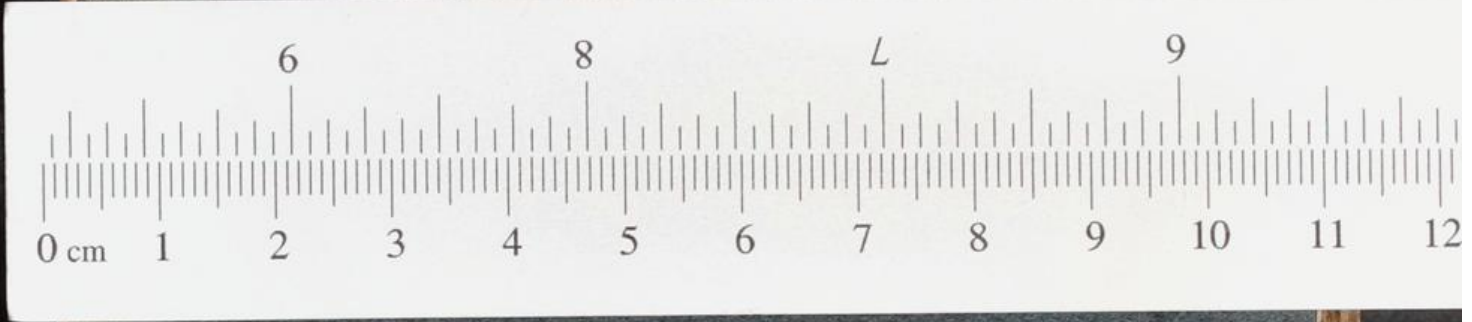


127









Colour & Grey Control Chart

Dan
Pic

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta
White	Grey 1	Grey 2	Grey 3	Grey 4	Black

